

An die Mitglieder
des Sozialausschusses

Köln, 05.01.2023
Frau Stenzel
Fachbereich 71

Sozialausschuss

Dienstag, 17.01.2023, 10:00 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **9.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221-809-6011.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktions-/Gruppengeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Hinweise zum Infektionsschutz: siehe Anlage.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|------|--|------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 8. Sitzung vom 08.11.2022 | |
| 3. | Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote | |
| 3.1. | Vorstellung einer KoKoBe mit Peer Beratung
<u>Berichterstattung:</u> KoKoBe Köln | |
| 3.2. | Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstelle (KoKoBe)
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 15/1387 E |
| 3.3. | Fortführung und Weiterentwicklung der „Peer-Beratung bei der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstelle (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2023
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 15/1394 E |

- | | | |
|---------|---|--------------------------------|
| 3.4. | Abschlussbericht zum Projekt Sozialraumorientierte Erprobung Integrierter Beratung (SEIB) Teilprojekt BTHG 106+
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 15/1388 K |
| 4. | Projekt "Digitales Dezernat 7"
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski
LVR-Dezernent Janich | 15/1362 K |
| 5. | Digitale Agenda – Haltung und Handeln des LVR in der digitalen Transformation
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Janich | 15/1390/1 K |
| 6. | Bericht über die Entwicklung der Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 15/1420 K |
| 7. | Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff SGB IX
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Dr. Schwarz | 15/1418 B |
| 8. | Anpassung der Richtlinie des LVR-Landesjugendamtes Rheinland zur Anerkennung von Vormundschaftsvereinen gem. § 54 SGB VIII
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Dannat | 15/1326/1 K |
| 9. | LVR-Europa-Projektförderantrag "Hellas II – Fortführung des professionellen Austausches und fachlichen Dialoges zur Verbesserung der Behindertenarbeit in Nordgriechenland-Thessaloniki"
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Hötte | 15/1366 K |
| 10. | Entwurf zum Nachtragshaushalt 2023
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Hötte | 15/1414 B |
| 11. | Beschlusskontrolle | |
| 12. | Anfragen und Anträge | |
| 12.1. | Anfrage: Fortbildung zum Prüfer / zur Prüferin Leichte Sprache | Anfrage 15/49 GRÜNE K |
| 12.1.1. | Beantwortung der Anfrage 15/49 GRÜNE | |
| 12.2. | Errichtung eines Inklusionsbetriebes in der Abtei Brauweiler | Antrag 15/79 SPD, CDU K |
| 13. | Bericht aus der Verwaltung | |
| 14. | Verschiedenes | |

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

Hinweise zum Infektionsschutz (Stand ab 25.10.2022)

1. Durchführung der Sitzung

Die Sitzung findet als Präsenzveranstaltung statt. Es wird empfohlen, bei Betreten des Sitzungsraumes sowie am Sitzplatz eine medizinische Maske oder eine Maske höheren Standards (FFP2) zu tragen und diese nur zum Sprechen und/oder Trinken abzunehmen.

In Ausübung des Hausrechts kann die Sitzungsleitung in der Sitzung, unter Abwägung der aktuellen Gesamtumstände, das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Maske höheren Standards anordnen. Bitte leisten Sie den Aufforderungen der Sitzungsleitung Folge.

Durch die Verwaltung werden weitere Hygienemaßnahmen getroffen.

2. Gründe für eine Nichtteilnahme

Bitte begeben Sie sich insbesondere nicht zur Sitzung, wenn

- Sie Symptome einer Erkältungskrankheit aufweisen
- Sie zur Quarantäne bzw. Isolierung verpflichtet sind.

Sollten im Einzelfall Unsicherheiten bestehen, ob eine Teilnahme an der Sitzung möglich ist, steht die LVR-Stabsstelle Sitzungsmanagement unter LVR-Sitzungsmanagement@lvr.de für Fragen zur Verfügung.

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 8. Sitzung des Sozialausschusses
am 08.11.2022 in Köln, Horion-Haus

Anwesend vom Gremium:

CDU

Cleve, Torsten
Hermes, Achim
Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Nabbefeld, Michael
Petrauschke, Hans-Jürgen
Renzel, Peter
Stolz, Ute
Wörmann, Josef

SPD

Thiele, Elke
Kox, Peter
Kucharczyk, Jürgen
Schmerbach, Cornelia
Scho-Antwerpes, Elfi
Zander, Susanne

für: Bozkir, Timur

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Blanke, Andreas
Peters, Jürgen
Schäfer, Ilona
Tadema, Ulrike
Zsack-Möllmann, Martina

Vorsitzende

FDP

Nüchter, Laura
Pohl, Mark Stephen

AfD

Nietsch, Michael

Die Linke.

Detjen, Ulrike

Die FRAKTION

Peyvandi, Shekoofeh

Gruppe FREIE WÄHLER

Fink, Hans-Jürgen

für: Dr. Grumbach, Hans-Joachim

Verwaltung:

Herr Lewandrowski LR 7

Frau Dr. Schwarz

Herr Beyer

Frau Esser

Herr Dr. Schartmann

Frau von Berg

Frau Krause

Frau Weinberger

Frau Stenzel

LR 5

Fachbereichsleitung 53

Fachbereichsleitung 72

Fachbereichsleitung 73

Fachbereichsleitung 74

Stabstellenleitung 70.10

73.01

71.11 (Protokoll)

Gäste:

Frau Wagner

Herr Fensterseifer

Fachreferentin LAG WfbM NRW

LAG WR NRW

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 7. Sitzung vom 23.08.2022 | |
| 3. | Das neue Betreuungsrecht als Chance für mehr Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlicher Betreuung | 15/1061 K |
| 4. | Studien- und Informationsreise des Sozialausschusses in die Niederlande | 15/1224 E |
| 5. | Zwischenbericht zum Modellprojekt "Inklusiver Sozialraum" und Verlängerung des Modellprojektes | 15/1245 E |
| 6. | Zwischenbericht zum LVR-Europa-Projekt "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland" | 15/1252 K |
| 7. | Aktueller Stand der Entwicklungen bei den Leistungen nach § 67 SGB XII | 15/1033 K |
| 8. | Bericht zur Aufgabenwahrnehmung "Hilfe zur Pflege" als überörtlicher Sozialhilfeträger im Fachbereich 74 | 15/1247 K |
| 9. | Entwicklung der Leistungsentgelte in den stationären Pflegeeinrichtungen im Rheinland | 15/1242 K |
| 10. | Bericht "Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis" | 15/1070 K |
| 11. | Arbeitshilfe Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX | 15/1273 K |
| 12. | Bericht über die Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales | 15/1085 K |
| 13. | Bericht über eine abgeschlossene Verfahrensabsprache im Rahmen des Teilhabehauses in Bonn | 15/1086 K |
| 14. | Finanzielle Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe an Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben- Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) | 15/1223 B |
| 15. | Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und den Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2023 | 15/1239 E |
| 16. | Jahresbericht LVR-Inklusionsamt 2021 | 15/1238 K |
| 17. | Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX | 15/1263 B |

- 18. Anfragen und Anträge
- 18.1. Sprach- und Schriftbarrieren stoppen - "Gendersprache" zurücknehmen **Antrag 15/77 AfD E**
- 19. Bericht aus der Verwaltung
- 20. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr

Ende der Sitzung: 11:07 Uhr

Die Vorsitzende begrüßt Frau Dr. Schwarz als neue Dezernentin des Dezernats für Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung und freut sich auf die Zusammenarbeit.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Außerdem fasst der Sozialausschuss **mehrheitlich** mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP, AfD, Die Linke., Die FRAKTION und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN folgenden Beschluss:

Der Sozialausschuss beschließt, den Antrag 15/77 der AfD "Sprach- und Schriftbarrieren stoppen - "Gendersprache" zurücknehmen" auf die TO unter Punkt 18.1 aufzunehmen.

Punkt 2

Niederschrift über die 7. Sitzung vom 23.08.2022

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

Das neue Betreuungsrecht als Chance für mehr Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlicher Betreuung Vorlage Nr. 15/1061

Frau Schäfer betont die Notwendigkeit von qualifizierten Fortbildungen für die Betreuer*innen. Außerdem müsse die Bezahlung verbessert werden. **Herr Pohl** bedankt sich für die gute Vorlage und bittet, zu gegebener Zeit weiter zu berichten. **Herr Lewandrowski** berichtet, dass zurzeit geprüft werde, wie dadurch die Verwaltungspraxis in Dezernat 7 geändert werden müsse. Darüber hinaus bittet er, vertiefte inhaltliche Fragen im Gesundheitsausschuss zu stellen, da das Landesbetreuungsamt Dezernat 8 zugeordnet sei.

Das neue Betreuungsrecht wird als Chance für mehr Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlicher Betreuung gemäß Vorlage Nr. 15/1061 zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Studien- und Informationsreise des Sozialausschusses in die Niederlande Vorlage Nr. 15/1224

Herr Lewandrowski teilt mit, dass in Abstimmung mit der Vorsitzenden der Zeitraum 01.03.-03.03.2023 für die Reise angedacht sei. Eine endgültige Beschlussfassung erfolge im LA am 07.12.2022.

Herr Nietsch weist auf die relativ hohen Kosten der Reise hin und regt an, stattdessen Vertretungen der Einrichtungen in den Niederlanden nach Köln zum Sozialausschuss einzuladen.

Der Sozialausschuss fasst **mehrheitlich** gegen die Stimme der AfD-Fraktion folgenden **empfehlenden** Beschluss:

Der Studien- und Informationsreise des Sozialausschusses im Frühjahr 2023 in die Niederlande wird gemäß Vorlage Nr. 15/1224 zugestimmt.

Punkt 5

Zwischenbericht zum Modellprojekt "Inklusiver Sozialraum" und Verlängerung des Modellprojektes Vorlage Nr. 15/1245

Frau Weinberger berichtet über das Modellprojekt anhand einer PowerPoint Präsentation, die als Anlage beigefügt ist. In der anschließenden Diskussion beantwortet sie die Fragen von **Herrn Wörmann, Herrn Peters, Frau Scho-Antwerpes** und **Herrn Fink**. Sie erläutert die Auswertung der Bedarfsermittlungen des Postleitzahlenbereichs in Aachen. Als Barriere werde von den Menschen mit Behinderung nicht nur die Beantragung eines Schwerbehindertenausweises gesehen, sondern generell Behördengänge. Sie erläutert Barriere- und Förderfaktoren, die auch in der Familie begründet sein können. Frau Weinberger ist Beiratsmitglied beim MAGS sowie bei der Aktion Mensch in deren Sozialraumprojekten in NRW; sie berichtet von dem guten Austausch und der fruchtbaren Zusammenarbeit.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden **empfehlenden** Beschluss:

Der Verlängerung des Modellprojektes "Inklusiver Sozialraum" bis zum 31.07.2025 wird gem. Vorlage Nr. 15/1245 zugestimmt.

Außerdem fasst der Sozialausschuss **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Sozialausschuss beschließt, die Vorlage Nr. 15/1245 auch im Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen zur Beratung vorzusehen.

Punkt 6

Zwischenbericht zum LVR-Europa-Projekt "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland" Vorlage Nr. 15/1252

Auf Nachfrage von **Frau Schäfer** ergänzt **Herr Lewandrowski**, dass in Kürze eine Vorlage zu einem erneuten LVR-Europa-Projektförderantrag vorgesehen sei; die Federführung liege bei Dezernat 2. Außerdem ist in 2023 ein Gegenbesuch des LVR in Griechenland geplant.

Der Zwischenbericht zum LVR-Europa-Projekt "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland" wird gemäß Vorlage Nr. 15/1252 zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

Aktueller Stand der Entwicklungen bei den Leistungen nach § 67 SGB XII Vorlage Nr. 15/1033

Frau von Berg bestätigt auf Nachfrage von **Frau Schmerbach**, dass es schwierig sei, geeignete Bauflächen zu finden, die bebaut werden könnten. Der LVR sei in den Kommunen sehr aktiv und arbeite dort eng mit allen Akteuren zusammen.

Frau Schäfer wirbt dafür, Projekte von Housing First zu unterstützen.

Herr Kox appelliert an alle Mitglieder des Sozialausschusses, in ihren Heimatkommunen darauf hinzuwirken, dass neuer Wohnraum geschaffen wird.

Herr Wörmann bestätigt, dass Initiativen vor Ort angestoßen werden sollten. Er sehe dabei auch die kommunalen Wohnungsbaugesellschaften in der Pflicht.

Herr Fink schlägt vor, dass der LVR sich stärker um Wohnraum für diesen Personenkreis bemühen solle.

Herr Lewandowski weist auf die gesplitteten Zuständigkeiten bei den Hilfen nach § 67 SGB XII hin. Der LVR finanziere bei Housing First die ambulante Betreuung im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII. Die „Bauen für Menschen GmbH“ des LVR lege den Schwerpunkt auf die Menschen mit Behinderung und fördere beispielsweise inklusive Wohnprojekte. Er halte es für schwierig, wenn der LVR den Kommunen Konkurrenz bei der Wohnraumbeschaffung machen würde, die ihrerseits bezahlbaren Wohnraum finanzierten. Mit Vorlage Nr. 14/3909/1 sei die Verwaltung in 2020 beauftragt worden, zum einen die Gespräche mit den Rheinischen Gebietskörperschaften auszuweiten, damit die bestehenden Angebote um präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ergänzt werden könnten, und zum anderen aktiv auf Leistungsanbieter zuzugehen, um die Wohnangebote für Frauen im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII auszuweiten. Es würden zurzeit 50 neue Plätze für Frauen geschaffen, die in 2023 fertiggestellt würden.

Herr Blanke weist darauf hin, dass es nicht immer nur neuer Wohnraum sein müsse. Anhand des Beispiels von Oberhausen zeigt er auf, dass es auch möglich sei, bestehende Wohnungen zu sanieren, anstatt neu zu bauen.

Herr Renzel berichtet über das Landesprogramm „Endlich ein ZUHAUSE!“, das in vielen Städten sehr erfolgreich sei. Außerdem gebe es vor Ort oftmals auch Facharbeitskreise mit allen Akteuren, in denen auch der LVR vertreten sei, und die es geschafft hätten, vielen Menschen eine Wohnung zur Verfügung zu stellen.

Die Vorsitzende ergänzt, dass für den Sozialausschuss am 28.02.2023 geplant sei, dass Frau Prof. Dr. Gouzoulis-Mayfrank von der LVR-Klinik Köln das Projekt „WohnLos“ vorstelle.

Die beschriebenen, aktuellen Entwicklungen bei den Leistungen nach § 67 SGB XII werden gemäß Vorlage Nr. 15/1033 zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Bericht zur Aufgabenwahrnehmung "Hilfe zur Pflege" als überörtlicher Sozialhilfeträger im Fachbereich 74 Vorlage Nr. 15/1247

Herr Wörmann berichtet von einer positiven Resonanz bei den betroffenen Menschen, die Umstellung und die erfolgte Aufgabenwahrnehmung durch den LVR habe sehr gut funktioniert.

Herr Lewandrowski weist auf die Synergieeffekte bei der Bedarfserhebung hin, wenn gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege gewährt werden.

Die dargestellte Berichterstattung zur Aufgabenwahrnehmung "Hilfe zur Pflege" als überörtlicher Sozialhilfeträger im Fachbereich 74 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1247 zur Kenntnis genommen.

Punkt 9

Entwicklung der Leistungsentgelte in den stationären Pflegeeinrichtungen im Rheinland Vorlage Nr. 15/1242

Auf Nachfrage von **Herrn Wörmann** ergänzt **Frau von Berg**, dass der LVR nunmehr seit über 40 Jahren mit den Pflegekassen und den Leistungsanbietern die Pflegesätze verhandele. Die Verhandlungen seien bei der Pflege, wie auch in der Eingliederungshilfe, nicht immer einfach. Bei der Pflege gelte es darüber hinaus noch zu berücksichtigen, dass es eine große Anzahl von Selbstzahler*innen gebe. Es müsse bei den Verhandlungen also immer auch daran gedacht werden, dass die Pflegesätze von vielen Bewohner*innen aus eigenen Mitteln gezahlt werden müssten.

Die Entwicklung der Leistungsentgelte in den stationären Pflegeeinrichtungen im Rheinland wird gem. Vorlage Nr. 15/1242 zur Kenntnis genommen.

Punkt 10

Bericht "Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis" Vorlage Nr. 15/1070

Die Vorsitzende bedankt sich sehr herzlich bei Herrn Dr. Schartmann und allen Akteur*innen vor Ort für die gestrige Fachtagung zum Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe. Mit über 600 Teilnehmenden wurde dabei auch die überörtliche Bedeutung des Themas deutlich.

Frau Schäfer schließt sich dem Dank an und schlägt vor, Frauenbeauftragte nicht nur in Werkstätten, sondern auch in Wohneinrichtungen zu installieren. Ihre Fragen beantwortet **Herr Lewandrowski** wie folgt: Mit Stand September hätten alle 44 rheinischen WfbM ihre Gewaltschutzkonzepte vorgelegt. Von den Einrichtungen der sozialen Teilhabe habe es ca. 900 Rückläufe gegeben, das entspräche 61%. Die Auswertung sei durch ein Traineeprojekt erfolgt. Die Idee von Frauenbeauftragten in besonderen Wohnformen oder ambulant betreutem Wohnen werde die Verwaltung prüfen und ggf. aufgreifen.

Der Bericht "Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis" wird gemäß Vorlage Nr. 15/1070 zur Kenntnis genommen.

Punkt 11

Arbeitshilfe Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX

Vorlage Nr. 15/1273

Die Vorlage Nr. 15/1273 zum Thema "Arbeitshilfe Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX" wird ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 12

Bericht über die Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Vorlage Nr. 15/1085

Herr Dr. Schartmann ergänzt auf die Nachfrage von **Herrn Fink**, dass die Befragung von Menschen mit Behinderung, die zu Hause wohnen, in einer zweiten Welle erfolgen werde.

Der Bericht zur Repräsentativbefragung der Bundesregierung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird gemäß Vorlage Nr. 15/1085 zur Kenntnis genommen.

Punkt 13

Bericht über eine abgeschlossene Verfahrensabsprache im Rahmen des Teilhabehauses in Bonn

Vorlage Nr. 15/1086

Der Bericht über die abgeschlossene Verfahrensabsprache zur Zusammenarbeit verschiedener Leistungsträger im Rahmen des "Teilhabehauses Bonn" wird gemäß Vorlage Nr. 15/1086 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 14

Finanzielle Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe an Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben- Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Vorlage Nr. 15/1223

Der Sozialausschuss fasst ohne Aussprache **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Verlängerung der Förderung für zwei Werkstattprojekte mit Mietkostenzuschüssen in Höhe von insgesamt 750.240,- € wird gemäß Vorlage Nr. 15/1223 zugestimmt.

Punkt 15

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und den Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2023

Vorlage Nr. 15/1239

Der Sozialausschuss fasst ohne Aussprache **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Ausgleichsabgabesatzung wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 15/1239 beschlossen.

Punkt 16

Jahresbericht LVR-Inklusionsamt 2021

Vorlage Nr. 15/1238

Frau Dr. Schwarz bedankt sich für das herzliche Willkommen im Ausschuss. Sie weist beim Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes insbesondere auf das Kursangebot für Inklusionsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte, Personalverantwortliche und weitere Interessenvertretungen zum Themenfeld „Schwerbehinderung und Beruf“ hin. Gerade den in diesem Jahr neu gewählten Schwerbehindertenvertretungen, die die Seminare kostenfrei besuchen könnten, werde der Einstieg in ihr neues Ehrenamt damit deutlich erleichtert.

Die Ausführungen zum Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes 2021 werden gemäß Vorlage Nr. 15/1238 zur Kenntnis genommen.

Punkt 17

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Vorlage Nr. 15/1263

Herr Fink teilt für die FREIEN WÄHLER mit, dass er aufgrund der in der Vorlage geschilderten Problematik der Förderung des Inklusionsbetriebs Lotus Works GmbH nicht zustimmen werde.

Herr Beyer weist darauf hin, dass, wie bei allen Förderanträgen, auch bei der Lotus Works GmbH geprüft worden sei, ob sich das Unternehmen am ersten Arbeitsmarkt behaupten könne. Grundlage hierfür sei eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der FAF gGmbH, die für die Lotus Works GmbH vorliege.

Der Sozialausschuss fasst folgenden **geänderten** Beschluss:

Teil 1: **einstimmig**

Teil 2: **mehrheitlich** mit den Stimmen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD, Die Linke. und Die FRAKTION gegen die Stimme der Gruppe FREIE WÄHLER

Teil 1:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt **die Förderung gem. §§ 215 ff. SGB IX für die Inklusionsbetriebe ProKlin Service GmbH, DOMUS gGmbH und LVR-Klinik Köln.**

Teil 2:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt **die Förderung gem. §§ 215 ff. SGB IX für den Inklusionsbetrieb Lotus Works GmbH (ehem. Dharma Works GmbH).**

Punkt 18

Anfragen und Anträge

Punkt 18.1

Sprach- und Schriftbarrieren stoppen - "Gendersprache" zurücknehmen

Antrag Nr. 15/77 AfD

Herr Nietsch begründet den Antrag. Er weist darauf hin, dass die Anwendung des generischen Maskulinums vor allem von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung oftmals nicht verstanden werde und plädiert für eine verständlichere Sprache.

Der Sozialausschuss **lehnt** den Antrag Nr. 15/77 AfD **mehrheitlich** gegen die Stimme der AfD-Fraktion **ab**.

Punkt 19

Bericht aus der Verwaltung

Keine Wortmeldungen.

Punkt 20

Verschiedenes

Die Vorsitzende verabschiedet Frau Esser, die Ende November in die wohlverdiente "Unruhezeit" geht. Sie bedankt sich für ihre engagierte Arbeit für die Menschen mit Behinderung und wünscht ihr für die Zukunft alles Gute.

Die Vorsitzende weist auf die Ausstellung „Wenn’s zu Hause knallt“ hin, die um 11.30 Uhr im Anschluss an den Sozialausschuss im Foyer des Landeshauses eröffnet werde.

Solingen, den 20.12.2022

Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

Köln, den 12.12.2022

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zwischenbericht zum LVR-Modellprojekt „Inklusiver Sozialraum“

Projektleitung Nina Weinberger

Datum 08.11.2022

Der Auftrag

„In drei Gebietskörperschaften im Rheinland werden die Vorgaben der Sozialgesetzbücher IX und XII und der jeweiligen Landes Anpassungsgesetze NRW zur **Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe** erprobt“ (Vorlage 15/1245). Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:

Wissensgewinnung
über den Sozialraum

Vernetzung der
vorhandenen Akteure

Gestaltung von
Beteiligungsprozessen

Abbau von Barrieren

Modellregionen



Zielsetzung

Vertiefung der **Zusammenarbeit** mit den Mitgliedskörperschaften, **gemeinsames Hinwirken auf inklusive Sozialräume** und Vernetzung der individuell festgestellten Bedarfe der Menschen mit Behinderung mit **fallübergreifender Stadtteilarbeit**

Entwicklung von praxistauglichen **Verfahren** und **Instrumenten**, die es ermöglichen, fallübergreifend Barrieren zu erkennen und abzubauen

Übertragbarkeit der Verfahren und Instrumente in alle Mitgliedskörperschaften nach Abschluss des Projektes und Nutzung im Rahmen der Gesamtplanung

Jahresrückblick



Datenanalyse der Bedarfsermittlungsinstrumente (BEI_NRW & IHP)

- Datenauswertung der BEI_NRW und IHP im Aachener PLZ-Bereich 52068
- ausgewertet nach *Stammdaten*, *Teilhabe einschränkungen* nach ICF-Komponente „d“ und *Umweltfaktoren* (Barrieren und Förderfaktoren) nach ICF-Komponente „e“
- Gesamtzahl bisher ausgewerteter Daten: n = 244
- Aufteilung nach Behinderungsart:
 - Sucht: n = 52
 - psychische Behinderung: n = 180
 - geistige/körperliche Behinderung: n = 82

Ergebnisse

- **Förderfaktoren** vieler Leistungsberechtigten beschränken sich auf *Dienste der sozialen Unterstützung, persönliche Hilfs- und Pflegepersonen, Fachleute der Gesundheitsberufe, Dienste des Gesundheitswesens und Dienste des Arbeits- und Beschäftigungswesens* sowie auf *engsten Familienkreis, Partner*innen und Kinder*
- Viel seltener werden *Freunde, Kultur-, Freizeit- und Sportinstitutionen*, die im Sozialraum verfügbar sind, als Förderfaktoren benannt

Ergebnisse

- über 50 % der Leistungsberechtigten im Postleitzahlenbereich 52068 gehen keiner **Beschäftigung** nach, diesbezügliche Leistungen der Eingliederungshilfe wurden weder beantragt noch bewilligt
- mehr als 20 % gehen einer **Beschäftigung** in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen nach
- über ein Drittel der Leistungsberechtigten gaben keinen **Grad der Behinderung** an, mehr als die Hälfte der Leistungsberechtigten keinen **Pflegegrad**.

Schlussfolgerung und Interpretation

- **Zugänge in den Sozialraum** sind für Klient*innen der Eingliederungshilfe nur marginal gegeben und die **Ressourcen des Sozialraums** können nur ungenügend genutzt werden
- Hypothese: der im Rahmen der Eingliederungshilfe derzeit vom Bundesteilhabegesetz intendierte Sozialraumbezug erfolgt in der Bedarfsdeckung nicht und es handelt sich um **ein geschlossenes, selbstreferentielles System**
- Leistungsberechtigte nehmen die Leistungen in Anspruch, die ein Leistungserbringer vorhält – und nutzen nicht die Ressourcen, die ein Sozialraum bietet
- Hypothese: Die Bedarfsermittlung zeigt nicht hinreichend die *tatsächlichen* Teilhabebarrieren im Sozialraum an.

Ausblick



Beschlussvorschlag

- bereits nach einem Jahr Modelllaufzeit wird deutlich, dass in der vorgesehenen Laufzeit von drei Jahren bis zum 31.07.2024 nicht die Ergebnisse erreicht werden können, die von dem Modellprojekt erwartet werden
- Vorschlag:
Laufzeitverlängerung des Modellprojektes um ein Jahr bis zum 31.07.2025

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



TOP 3 Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote

TOP 3.1 Vorstellung einer KoKoBe mit Peer Beratung

Vorlage Nr. 15/1387

öffentlich

Datum: 03.01.2023
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Kubny, Diederichs, Dr. Wiederer, Derksen

Sozialausschuss	17.01.2023	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	26.01.2023	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	10.02.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.02.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstelle
(KoKoBe)**

Beschlussvorschlag:

1. Der Rahmenkonzeption zur Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen unter Berücksichtigung der LVR-Beratung vor Ort sowie der Peer-Beratung bei der KoKoBe im Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/1387 zugestimmt.
2. Den Standards für die Arbeit der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen wird gemäß Vorlage Nr. 15/1387 zugestimmt.
3. Den überarbeiteten Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderung (Stand 2023) wird gemäß Vorlage Nr. 15/1387 zugestimmt.
4. Der Umsetzung der Weiterentwicklung durch Etablierung von KoKoBe-Verbund-Koordinator*innen und dem Abschluss von Zielvereinbarungen in allen Gebietskörperschaften bis Ende 2025 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1387 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	Produktgruppe 090, Produkt 090.01	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	2023: 300.000 Euro, 2024: 600.000 Euro, ab 2025: laufend 872.000 Euro	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Mit Beschluss vom 01.10.2018 (Vorlage Nr. 14/2893) wurde die Verwaltung damit beauftragt, für die „Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung u. Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie Weiterentwicklung der KoKoBe unter Berücksichtigung von Peer-Counseling“ eine Rahmenkonzeption für die Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer-Beratung zu entwickeln und in die Umsetzung zu bringen.

Zeitgleich wurde die Förderhöhe für die KoKoBe für die Jahre 2018 und 2019 erhöht und mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 05.07.2019 (Vorlage Nr. 14/3325) eine jährliche, indexbasierte Anpassung der Förderung, analog der Rentensteigerung der westlichen Bundesländer, für die KoKoBe beschlossen.

Zur Entwicklung einer Rahmenkonzeption für die Weiterentwicklung der KoKoBe unter Berücksichtigung der Peer-Beratung wurden im Jahr 2019 zwei Veranstaltungen mit den Fachkräften, der Trägervertreter*innen der KoKoBe sowie der KoKoBe-Begleitgruppe durchgeführt. Diese sind in den Eckpunkten zur Weiterentwicklung der KoKoBe in den Pilotregionen SEIB 106+ eingeflossen.

Im Rahmen des Projekts „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung (SEIB)“ (Vorlage Nr. 15/797), Teilprojekt BTHG 106+, wurde in drei Pilotregionen (Stadt Duisburg, Rhein-Erft-Kreis, Oberbergischer Kreis) erprobt, wie eine LVR-Beratung vor Ort durch das LVR-Fallmanagement etabliert werden kann. In diesen Prozess wurden auch die KoKoBe-Trägerverbünde der drei Pilotregionen einbezogen. Die Erfahrungen wurden genutzt, um eine Rahmenkonzeption zur Weiterentwicklung der KoKoBe zu entwerfen. Dieses berücksichtigt:

- Die Öffnung der KoKoBe für alle Personengruppen und Behinderungsformen sowie Lebenslagen, um die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern und zu fördern.
- Die KoKoBe bleibt als Marke erhalten. Die KoKoBe nutzt weiterhin ihre spezifische fachliche Expertise, insbesondere für die Beratung von Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Angehörigen.
- Die LVR-Beratung vor Ort und die KoKoBe arbeiten in der Region eng zusammen und erfüllen gemeinsam den gesetzlichen Auftrag nach § 106 SGB IX. Räume werden gemeinsam genutzt, Beratungen und Beratungskonferenzen können im Einzelfall gemeinsam durchgeführt werden.
- Für eine zielgerichtete Steuerung der KoKoBe werden folgende Maßnahmen durchgeführt:
 - Verabschiedung verbindlicher Standards durch den LVR für die Arbeit der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe),
 - Verabschiedung neuer LVR-Förderrichtlinien für die KoKoBe,
 - Etablierung einer regionalen KoKoBe-Verbund-Koordination,
 - Abschluss von sozialraumorientierten und regionalisierten Zielvereinbarungen mit den KoKoBe-Trägerverbünden,
 - Förderung, Ausbau und Etablierung der Peer-Beratung bei allen KoKoBe-Trägerverbünden im gesamten Rheinland,
 - Verabschiedung von aktuellen Fördergrundsätzen für die Peer-Beratung bei der KoKoBe.

Die Umsetzung der Weiterentwicklung der KoKoBe soll ab dem Jahr 2023 erfolgen und in einem dreijährigen Prozess auf alle Gebietskörperschaften ausgerollt werden.

Bis Ende 2025 sollen in allen Gebietskörperschaften die KoKoBe-Trägerverbünde neu strukturiert und eine KoKoBe-Verbund-Koordination etabliert sein.

Zudem sollen in allen Gebietskörperschaften regionalisierte Zielvereinbarungen mit den KoKoBe-Trägerverbünden abgeschlossen worden sein.

Der Ausbau der Peer-Beratung bei der KoKoBe wird parallel weiter vorangetrieben.

Im Jahr 2023 werden bis zu vier weitere Standorte Peer-Beratung bei der KoKoBe aufgebaut und bis Ende 2025 soll die Peer-Beratung bei der KoKoBe in allen rheinischen Gebietskörperschaften auf Grundlage der Fördergrundsätze für die Peer-Beratung bei der KoKoBe etabliert sein (s. Vorlage Nr. 15/1394).

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) sowie Z7 (Inklusiven Sozialraum mitgestalten) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1387

Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) ab dem Jahr 2023

Inhalt

1. Einführung und Sachstand	3
2. Ergebnisse	4
3. Umsetzung und Ausblick	5
4. Beschlussvorschlag	6

Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstelle (KoKoBe) unter Berücksichtigung der Peer-Beratung bei der KoKoBe

1. Einführung und Sachstand

Mit Beschluss vom 01.10.2018 (Vorlage Nr. 14/2893) wurde die Verwaltung damit beauftragt, für die „Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung u. Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie Weiterentwicklung der KoKoBe unter Berücksichtigung von Peer-Counseling“ eine Rahmenkonzeption für die Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer-Beratung zu entwickeln und in die Umsetzung zu bringen.

Zeitgleich wurde die Förderhöhe für die KoKoBe für die Jahre 2018 und 2019 erhöht und mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 05.07.2019 (siehe Vorlage Nr. 14/3325) wurde eine jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung analog der Rentensteigerung der westlichen Bundesländer für die KoKoBe beschlossen. Diese gilt ebenso für die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und die Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SpKoM), die durch das LVR-Dezernat Klinikverbund und Heilpädagogische Hilfen gefördert werden.

Um eine Rahmenkonzeption für die Weiterentwicklung der KoKoBe unter Berücksichtigung der Peer-Beratung zu entwerfen, wurden im Jahr 2019 zwei Veranstaltungen mit den KoKoBe durchgeführt. An diesen Veranstaltungen haben sowohl Trägervertreter*innen als auch KoKoBe-Mitarbeiter*innen teilgenommen. Die Impulse und Anregungen aus dem Kreis der KoKoBe und Trägervertreter*innen wurden aufgenommen und in den Eckpunkten zur Weiterentwicklung der KoKoBe in den Pilotregionen SEIB 106+ zusammengefasst.

Vom 01.07.2019 bis 30.06.2022 wurde im Rahmen des Projekts "Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung (SEIB)" (Vorlage Nr. 15/797), Teilprojekt BTHG 106+, in Zusammenarbeit der LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie und dem LVR-Dezernat Soziales eine Piloterprobung in 3 Regionen durchgeführt. In den Pilotregionen Stadt Duisburg, Rhein-Erft-Kreis, Oberbergischer Kreis erfolgte eine Erprobung der integrierten

Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie der Übernahme der Erst-Bedarfsermittlung durch das LVR-Fallmanagement. Die KoKoBe-Trägerverbünde der drei Pilotregionen wurden in die Projektarbeit einbezogen und es erfolgte eine Erprobung der Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der Eckpunkte zur Weiterentwicklung der KoKoBe.

2. Ergebnisse

Das SEIB-Projekt, Teilprojekt BTHG 106+, wurde am 30.06.2022 abgeschlossen und eine Evaluation der Ergebnisse durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in einer Veranstaltung am 27.10.2022 den Führungskräften und dem Fallmanagement der LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie und dem LVR-Dezernat Soziales präsentiert. Mit der Vorlage Nr. 15/1388 „Abschlussbericht zum Projekt „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung (SEIB) Teilprojekt BTHG 106+“ werden sie zur Kenntnis gegeben.

Die Erfahrungen aus dem SEIB-Projekt, Teilprojekt BTHG 106+, wurden genutzt, um eine Rahmenkonzeption für die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen zu entwickeln. Folgende Prämissen sind dabei berücksichtigt worden:

- Öffnung der KoKoBe für alle Personengruppen und Behinderungsformen sowie Lebenslagen, um die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern und zu fördern.
- Die KoKoBe bleibt als Marke erhalten. Die KoKoBe nutzt weiterhin ihre spezifische fachliche Expertise, insbesondere für die Beratung von Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Angehörigen.
- Die LVR-Beratung vor Ort und die KoKoBe arbeiten in der Region eng zusammen und erfüllen gemeinsam den gesetzlichen Auftrag nach § 106 SGB IX. Räume werden gemeinsam genutzt, Beratungen und Beratungskonferenzen können im Einzelfall gemeinsam durchgeführt werden.
- Für eine zielgerichtete Steuerung der KoKoBe werden folgende Maßnahmen durchgeführt:
 - Verabschiedung verbindlicher Standards durch den LVR für die Arbeit der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe),
 - Verabschiedung neuer LVR-Förderrichtlinien für die KoKoBe,
 - Etablierung einer regionalen KoKoBe-Verbund-Koordination,
 - Abschluss von sozialraumorientierten und regionalisierten Zielvereinbarungen mit den KoKoBe-Trägerverbünden,
 - Förderung, Ausbau und Etablierung der Peer-Beratung bei allen KoKoBe-Trägerverbünden im gesamten Rheinland,
 - Verabschiedung von aktuellen Fördergrundsätzen für die Peer-Beratung bei der KoKoBe.

Die Rahmenbedingungen und Grundsätze für die Arbeit der KoKoBe sind in den Dokumenten, die dieser Vorlage angefügt sind, detailliert beschrieben:

- Rahmenkonzeption zur Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen unter Berücksichtigung der LVR-Beratung vor Ort sowie der Peer-Beratung im Rheinland (Anlage 1),
- Standards für die Arbeit der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (Anlage 2),

- Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderung (Stand 2023) (Anlage 3).

3. Umsetzung und Ausblick

Die Umsetzung der Weiterentwicklung der KoKoBe soll ab dem Jahr 2023 erfolgen und in einem dreijährigen Prozess auf alle Gebietskörperschaften ausgerollt werden.

Bis Ende 2025 sollen in allen Gebietskörperschaften die KoKoBe-Trägerverbünde neu strukturiert und eine KoKoBe-Verbund-Koordination etabliert sein.

Zudem sollen in allen Gebietskörperschaften regionalisierte Zielvereinbarungen mit den KoKoBe-Trägerverbünden abgeschlossen worden sein.

Der Ausbau der Peer-Beratung bei der KoKoBe wird parallel weiter vorangetrieben.

Im Jahr 2023 werden bis zu vier weitere Standorte Peer-Beratung bei der KoKoBe aufgebaut und bis Ende 2025 soll die Peer-Beratung bei der KoKoBe in allen rheinischen Gebietskörperschaften auf Grundlage der Fördergrundsätze für die Peer-Beratung bei der KoKoBe etabliert sein. Ein Beschlussvorschlag für den weiteren Ausbau der Peer-Beratung bei der KoKoBe „Weiterer Ausbau der „Peer-Beratung bei der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstelle (KoKoBe)“ im ganzen Rheinland bis Ende 2025“ wird mit der Vorlage Nr. 15/1394 vorgelegt.

Im Haushaltsjahr 2023 sind für die KoKoBe-Förderung bisher insgesamt 5.680.000 Euro eingeplant. Zusätzlich zu der bereits bewilligten KoKoBe-Förderung werden mit dieser Vorlage weitere finanzielle Mittel für die Weiterentwicklung der KoKoBe zur Verfügung gestellt.

Die Finanzierung der Maßnahmen setzt sich wie folgt zusammen:

- 5 % der Gesamtförderung der 26 KoKoBe-Trägerverbünde für die Etablierung einer KoKoBe-Verbund-Koordination (mind. 5000 Euro pro KoKoBe-Trägerverbund) und
- 10 % der Gesamtförderung der 26 KoKoBe-Trägerverbünde für die Umsetzung auf sozialräumlich ausgerichtete Zielvereinbarungen (mind. 10.000 Euro pro KoKoBe-Trägerverbund) in jeder Gebietskörperschaft.

Die finanzielle Förderung der KoKoBe wird demnach um folgende Beträge erhöht:

Im Jahr 2023 für 9 KoKoBe-Trägerverbünde:	300.000 Euro,
Im Jahr 2024 für 18 KoKoBe-Trägerverbünde:	600.000 Euro,
Ab dem Jahr 2025 für 26 KoKoBe-Trägerverbünde:	872.000 Euro.

Die vorgesehenen Mehraufwendungen werden über die Budgetierungsregelungen durch Minderaufwand in anderen Produkten innerhalb der Produktgruppe 090 gedeckt.

4. Beschlussvorschlag

1. Der Rahmenkonzeption zur Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen unter Berücksichtigung der LVR-Beratung vor Ort sowie der Peer-Beratung bei der KoKoBe im Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/1387 zugestimmt.
2. Den Standards für die Arbeit der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen wird gemäß Vorlage Nr. 15/1387 zugestimmt.
3. Den überarbeiteten Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderung (Stand 2023) wird gemäß Vorlage Nr. 15/1387 zugestimmt.
4. Der Umsetzung der Weiterentwicklung durch Etablierung von KoKoBe-Verbund-Koordinator*innen und dem Abschluss von Zielvereinbarungen in allen Gebietskörperschaften bis Ende 2025 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1387 zugestimmt.

In Vertretung

LEWANDROWSKI

Bearbeitung:

Frau Kubny, Frau Diederichs, Frau Klukas, Herr Derksen, Herr Dr. Wiederer

Rahmenkonzeption zur Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung der LVR-Beratung vor Ort sowie der Peer-Beratung bei der KoKoBe im Rheinland

Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen unter Berücksichtigung des Aufbaus der Peer-Beratung und der LVR-Beratung vor Ort im Kontext der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Rheinland

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Öffnung für alle Personengruppen und Lebenslagen	4
1.2	Verzahnung mit der Beratung nach § 106 SGB IX.....	4
1.3	Auf- und Ausbau der Peer-Beratung an den KoKoBe	4
2	Historie der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen	5
2.1	Grundlagen der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen	5
2.2	Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen im Rheinland – die „Marke“	6
3	Beratung im Kontext des Bundesteilhabegesetzes	7
3.1	Beratung nach § 106 SGB IX	8
3.1.1	Beratungsstandards der LVR-Beratung vor Ort.....	8
3.1.2	Gemeinsames Rollenverständnis der Beratung vor Ort	9
3.2	Elemente qualifizierter Beratung	9
3.2.1	Erfahrung der AG - KoKoBe in den Pilotregionen	10
3.2.2	Zukünftige Ausrichtung der KoKoBe.....	11
3.3	Beratung gestalten – Neues Aufgabenprofil in der Beratung.....	12
3.3.1	Teilhabe stärken: Integrierte Beratung	14
3.3.2	Personenzentrierung: Individuelle Beratung.....	14
3.3.3	Sozialraumorientierung: Berücksichtigung regionaler Besonderheiten	15
3.3.4	Diversity und Antidiskriminierung: Vielfalt berücksichtigen	16
3.3.5	Gewaltschutz: Prävention und Aufmerksamkeit in der KoKoBe	16
3.3.6	Partizipation: Teilhabemehrwert durch Beratung	17
3.3.7	Vernetzung: Niederschwellige Zugänge ermöglichen.....	17
3.3.8	Kooperation: Bedarfsermittlung gemeinsam gestalten	18
3.3.9	Peer-Beratung: Expert*innen in eigener Sache	18
4	Qualitätssicherung	19
4.1	Qualitätskriterien	19
4.2	Beratungsqualität.....	20
4.3	Prozesssteuerung	20
4.4	Qualifizierung und Weiterbildung	20
5	Vorgaben zur Struktur und Ablauf.....	21
6	Resümee	21
	Abkürzungsverzeichnis	23
	Anlagen.....	23
	Literaturverzeichnis	24

1 Einleitung

Kernanliegen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen durch die volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu verbessern. Die Möglichkeiten der Selbstbestimmung sowie zur individuellen Lebensführung sollen erweitert und positiv verändert werden. Hierzu wurde die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung durch den Gesetzgeber intensiviert. So wurde die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) nach § 32 SGB IX etabliert. Zudem erhielten die Träger der Eingliederungshilfe (in § 106 SGB IX) mit der Umsetzung der 3. Stufe des BTHG am 01.01.2020 nach § 106 SGB IX (durch die Träger der Eingliederungshilfe) einen deutlich konkreteren und differenzierteren Auftrag, ihre „Beratung und Unterstützung“ der Leistungssuchenden auszugestalten. Mit dem am 11.07.2018 durch den Landtag Nordrhein-Westfalen verabschiedeten Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW) wurden u.a. die Landschaftsverbände zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt. Die Durchführung der hiermit verbundenen Aufgaben wurde beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) dem Dezernat Kinder, Jugend und Familie (Dezernat 4) sowie dem Dezernat Soziales (Dezernat 7) übertragen. Die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX ist ab dem 01.01.2020 eine Pflichtaufgabe des Eingliederungshilfeträgers geworden. Ausgangspunkt für die Beratung, Unterstützung und Bedarfsermittlung durch LVR-Mitarbeitende der LVR-Dezernate 4 und 7 sind Beratungsstandorte vor Ort in den Gebietskörperschaften. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des § 106 SGB IX wurde durch den Beschluss des Landschaftsausschusses vom 09.07.2018 mit der Vorlage-Nr. 14/2746 „Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung“ verbunden.

Seit 2004 beraten die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) im Auftrag des LVR insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung¹ zu Wohnhilfen, insbesondere zum selbständigen Wohnen. Es ist unerlässlich, dass mit den regionalen KoKoBe kooperiert und Synergien hergestellt werden, z.B. hinsichtlich der Nutzung von Räumlichkeiten und in Bezug auf das Beratungsangebot. Der Aufbau der LVR-Beratung vor Ort soll zudem abgestimmt mit den Städten, Kreisen und kreisangehörigen Städten erfolgen, um ggf. räumliche Ressourcen gemeinsam zu nutzen und durch eine inhaltlich-fachliche Abstimmung mit den Beratungsangeboten der örtlichen Träger der Entwicklung von Parallelstrukturen entgegenzuwirken.

Für die KoKoBe ist vor diesem Hintergrund eine Neuausrichtung und Weiterentwicklung unabdingbar. Folgt man § 1 SGB IX lautet mit Umsetzung des BTHG die Zielsetzung für die KoKoBe: Die KoKoBe wirken zukünftig mit ihrer Arbeit und ihren Angeboten darauf hin, die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern und zu fördern. Um dies zu erreichen, schlagen die KoKoBe für die Menschen mit Behinderung eine Brücke zwischen der sozialrechtlich orientierten Beratung nach § 106 SGB IX und dem Sozialraum. Das Aufgabenprofil der KoKoBe ist vor diesem Hintergrund neu auszugestalten.

¹ Die Begriffsbestimmung „Menschen mit geistiger Behinderung“ erfolgt auf Basis des § 2 SGB IX. Aus diesem Grund finden die in den Rehabilitations- und Sozialwissenschaftlichen gebräuchlichen Begriffe wie „Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung“ oder „Menschen mit Lernschwierigkeiten“ keine Anwendung.

Mit Beschluss vom 09.07.2018 hat der Landschaftsausschuss dem Antrag 14/222 zugestimmt, mit dem die Verwaltung beauftragt wird, ein Konzept zur Weiterentwicklung der vorhandenen Beratungsstruktur der KoKoBe zu erstellen. Hierbei sollen folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- der umfassende gesetzliche Beratungs- und Unterstützungsauftrag des Leistungsträgers nach § 106 SGB IX und die Begleitung im Gesamt- / Teilhabeplanverfahren mit eigenen Mitarbeitenden im dezentralen Einsatz,
- die Kompetenz der Peerberater*innen als Expertinnen und Experten in eigener Sache,
- die Würdigung der bestehenden psychosozialen Beratungskompetenz der KoKoBe,
- eine Öffnung der KoKoBe für alle Lebenslagen und Behinderungsformen.

Auf dieser Basis können den KoKoBe wichtige Entwicklungsaufgaben aufgezeigt werden.

1.1 Öffnung für alle Personenkreise und Lebenslagen

Mit der Weiterentwicklung erfolgt eine Neuausrichtung der KoKoBe auf die Ziele und Leitgedanken des BTHG. Die KoKoBe wirken zukünftig mit ihrer Arbeit und ihren Angeboten darauf hin, die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern und zu fördern. Die Beratung ist für alle Personenkreise und Behinderungsformen sowie Lebenslagen zu öffnen.

Die Öffnung des Beratungsangebots bezieht sich auch auf die Beratung von Kindern und Jugendlichen bzw. die Beratung ihrer Sorgeberechtigten. Die KoKoBe nutzen in der Beratung u.a. ihre Kompetenzen im Sozialraum und unterstützen unter Heranziehung des örtlichen Beratungsnetzwerks die Ratsuchenden dabei passgenaue Hilfen zu erhalten. Erweist sich das regionale Beratungsnetzwerk als unzureichend, kann der KoKoBe-Trägerverbund durch den LVR mithilfe einer Zielvereinbarung damit beauftragt werden, seine Beratungsexpertise entsprechend zu erweitern.

1.2 Verzahnung mit der Beratung nach § 106 SGB IX

Die Etablierung der LVR-Beratung vor Ort geht Hand in Hand mit der Weiterentwicklung der KoKoBe. In enger Kooperation und Zusammenarbeit mit der LVR-Beratung vor Ort tragen die KoKoBe dazu bei, die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX (des LVR als Eingliederungshilfeträger) sicherzustellen.

Die Zusammenarbeit erfolgt auf verschiedenen Ebenen, z.B. durch gemeinsame Beratungen, durch die Übernahme von Erstbedarfsermittlungen insbesondere für Menschen mit geistigen Behinderungen. Gemeinsame Beratungen und / oder Bedarfsermittlungen finden auch in den Räumlichkeiten der KoKoBe statt. Die sozialräumliche Vernetzung des LVR-Beratungsangebots vor Ort wird durch die KoKoBe unterstützt.

1.3 Auf- und Ausbau der Peer-Beratung an den KoKoBe

Der LVR hält an dem KoKoBe-Beratungsangebot fest und fördert mit dem Beschluss 14/2893 vom 01.10.2018 die „Umsetzung des BTHG beim LVR: Aufbau von Beratung u. Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie Weiterentwicklung der KoKoBe unter Berücksichtigung von Peer-Counseling“ (siehe Vorlage-Nr. 14/2893). Die Förderung der Peer-Beratung bei der KoKoBe wird sukzessive auf das ganze Rheinland ausgeweitet.

2 Historie der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen

Die Weiterentwicklung der KoKoBe baut auf der langjährigen psychosozialen Kompetenz und Expertise der KoKoBe im Rheinland auf. Im Folgenden wird die Historie der KoKoBe kurz zusammengefasst, dargestellt und auf deren Aufbau, die fachlichen Grundlagen und Ziele sowie die Anforderungen an die KoKoBe-Beratungsangebote eingegangen (siehe Vorlagen Nr. 11/619 und Nr. 11/174).

Am 01.07.2003 wurden die beiden Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen als überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig für die Finanzierung ambulanter Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII a. V. zum selbstständigen Wohnen.

Durch diese Zusammenführung der Zuständigkeit für stationäre und ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich Wohnen beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe sollte dem sozialhilferechtlichen Grundsatz des Vorrangs offener Hilfen Rechnung getragen werden. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich die ambulanten Angebote der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung noch im Aufbau. Die KoKoBe wurden geschaffen, um ein niederschwelliges Beratungsangebot für Menschen mit einer geistigen Behinderung vorzuhalten. Dabei ist die Beratung durch die KoKoBe ein wichtiger Baustein von mehreren Leistungsangeboten der KoKoBe.

Die KoKoBe wirkten bis 2018 an den Hilfeplankonferenzen mit und haben sich daran beteiligt, anhand von Bedarfsermittlungen mit dem IHP gemeinsam mit weiteren Leistungserbringern aus der Gebietskörperschaft, Vertreter*innen des jeweiligen örtlichen Sozialhilfeträgers und des LVR fachliche Empfehlungen für konkrete Unterstützungsleistungen im Einzelfall zu ermitteln. Die KoKoBe waren an den Regionalkonferenzen beteiligt, die sich mit einzelfallübergreifenden Planungsfragen und der Weiterentwicklung der vor Ort existierenden Angebote für Menschen mit Behinderung beschäftigten.

2.1 Grundlagen der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen

In einer Förderrichtlinie, die bis heute gültig ist, wurden die Ziele und Aufgaben der KoKoBe festgelegt (Anlage 5 LVR-Richtlinie von 2004) mit dem Ziel, den flächendeckenden Aufbau ambulanter Angebote der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung voranzutreiben.

Die Versorgungsverantwortung der KoKoBe bezieht sich jeweils auf ein definiertes Versorgungsgebiet in einer Gebietskörperschaft im Umfang von 150.000 Einwohner*innen. Sämtliche Leistungen der KoKoBe werden gemeindeorientiert erbracht und richten sich nach den regionalen Bedingungen des Versorgungsgebietes.

Beim Aufbau der KoKoBe wurden diejenigen Leistungserbringer mit einer Förderung berücksichtigt, die über Erfahrungen in der professionellen Arbeit mit der Zielgruppe verfügten. Die stellensführenden KoKoBe-Träger in einer Gebietskörperschaft wurden aufgefordert sich zu einem Verbund zusammenzuschließen und dabei auch weitere regionale Leistungserbringer der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung einzubeziehen. Durch den KoKoBe-Trägerverbund wurden verbindliche Kooperationsabsprachen getroffen

Die Förderhöhe lag 2004 bei 63.000 Euro pro Vollzeitstelle und wurde mehrmals durch Beschlüsse des Landschaftsausschusses angehoben. Zuletzt wurde 2019 mit Beschluss 14/3325 einer jährlichen indexbasierten Erhöhung der Förderung ab 01.01.2020 (analog zur Rentensteigerung der westlichen Bundesländer aus dem Vorjahr) zugestimmt, ausgehend von der Förderhöhe im Jahr 2019 in Höhe von 80.000 Euro pro Vollzeitstelle.

Zwischen 2009 und 2014 wurden zwischen dem LVR und den jeweiligen KoKoBe-Trägerverbünden drei Zielvereinbarungen zur Entwicklung gemeinsamer KoKoBe-Standards abgeschlossen. Diese Zielvereinbarungen berücksichtigten

1. die Strukturebene (siehe Anlage 1 - Zielvereinbarung I),
2. die Prozessebene (siehe Anlage 2 - Zielvereinbarung II),
3. die Ergebnisebene (siehe Anlage 3 – Zielvereinbarung III).

Im Kontext der Etablierung der KoKoBe im Rheinland haben der LVR und die Trägerverbünde der KoKoBe bereits 2004 vereinbart, die Qualität des Beratungsangebots sowie die Weiterentwicklung der Beratungsangebote durch eine gemeinsame Begleitgruppe zu unterstützen. Die KoKoBe-Begleitgruppe setzt sich zusammen aus Vertreter*innen der KoKoBe-Mitarbeitenden, Vertreter*innen der freien Wohlfahrtspflege und Vertreter*innen des LVR-Dezernats 7. Die Begleitgruppe KoKoBe tagt zweimal jährlich. Seit 2019 gibt es für die Arbeit der KoKoBe-Begleitgruppe eine Geschäftsordnung (siehe Anlage 4 - Geschäftsordnung KoKoBe-Begleitgruppe). Die Ziele, Leistungen und Anforderungen an die Arbeit der Koordinierungs-, Kontakt und Beratungsstellen sind der Anlage 5 LVR Richtlinie 2004 zu entnehmen.

2.2 Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen im Rheinland – die „Marke“

Die KoKoBe haben sich seit 2004 zu einer „Marke“ entwickelt. Herausragendes Kennzeichen und Alleinstellungsmerkmal der „Marke“ KoKoBe ist, dass sie in einer immer komplexer werdenden Beratungslandschaft die einzige unabhängige Anlaufstelle speziell für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung sind. Durch die Fokussierung auf diesen Personenkreis ist einerseits eine hohe Wissens- und Beratungskompetenz der Beratenden zu Themen wie bspw. Wohnen, Freizeit und Arbeit vorhanden und sichergestellt, zum anderen erfährt die KoKoBe eine hohe Akzeptanz unter den Betroffenen und deren Angehörigen, weil sie sich hier ernstgenommen und verstanden fühlen. Unterstrichen wird dies durch die Erweiterung des Peer-Beratungsangebots, das in immer mehr KoKoBe vorgehalten wird.

Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung sind in einem besonderen und erhöhten Maße auf Unterstützung angewiesen, damit ihre Anliegen und Interessen Gehör finden. In diesem Sinne übernimmt die KoKoBe eine wichtige Aufgabe, um diesem Personenkreis Empowerment und Selbstbestimmung zu verschaffen.

Die KoKoBe ist Vermittler zwischen den Menschen mit geistiger Behinderung und den Sozialräumen, in denen sie leben, sowie gegenüber der Politik. Kein anderes Angebot rückt die Belange der Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehörigen so in den Mittelpunkt wie die KoKoBe.

Die KoKoBe arbeitet dabei systemisch, nutzt spezielle Methoden wie bspw. Bildmaterial und Einfache Sprache und ist für die Menschen sowie ihre Angehörigen ein verlässlicher Prozessbegleiter, auch über lange Zeiträume hinweg².

3 Beratung im Kontext des Bundesteilhabegesetzes

Das BTHG hat differenzierte Beratungs- und Unterstützungspflichten der Leistungsträger der Eingliederungshilfe definiert. Grundlegende Anforderungen werden für die LVR-Dezernate Dezernat 4 sowie 7 durch die gesetzlichen Regelungen im § 106 SGB IX beschrieben. Gemäß Vorlage 14/2893 erfolgt in den Mitgliedskörperschaften des LVR die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX.

Zielgruppe des Beratungsangebotes sind Menschen mit Behinderung und deren Angehörige, Vertrauenspersonen und rechtliche Betreuungen. Die Beratung wird vom Träger der Eingliederungshilfe durchgeführt und, soweit erforderlich, erhalten die Leistungssuchenden Unterstützung. Die Beratung erfolgt in einer für die Leistungssuchenden wahrnehmbaren Form. Ebenso finden hier Dienste und Einrichtungen, andere Rehabilitationsträger oder Netzwerkpartner qualifizierte Ansprechpartner*innen.

Die personenzentrierte Neuausrichtung der Eingliederungshilfe stellt erhöhte Anforderungen an eine kompetente Beratung, Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung. Durch ihre Beratung und Unterstützung wirken LVR-Mitarbeitende aktiv daran mit, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

- Dezernat 4 stellt die Beratung und Unterstützung für Kinder, die in der Herkunftsfamilie leben und die Eingliederungshilfeleistungen im Elementarbereich (Kindertagesstätte, Kindertagespflege) und Frühförderung benötigen, sicher.
- Dezernat 7 stellt die Beratung und Unterstützung, für Menschen mit Behinderungen ab dem 18. Lebensjahr (bzw. nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht) sicher sowie für Kinder und Jugendliche, die nicht in der Herkunftsfamilie leben und Hilfen über Tag und Nacht erhalten.

Durch die erweiterte gesetzliche Beratungspflicht der Leistungsträger für die Eingliederungshilfe werden die bestehenden Auskunfts-, Beratungs- und Informationsangebote nicht ersetzt. Besondere Partner*innen sind für die LVR-Berater*innen die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), da ihr Beratungsauftrag als Teil der Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers verstanden wird.

Andere Beratungsangebote, wie die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), die EUTB und die Beratung der örtlichen Träger sind weiterhin mit ihrer spezifischen Expertise wichtige Angebote für Ratsuchende vor Ort.

² Brainstorming zur „Marke KoKoBe“ am 15.08.2022 mit Marco Holtappel (Caritasverband f.d. Stadt Köln e.V. und Arnd Freibert-Ihns (Lebenshilfe Düsseldorf e.V.), Mitglieder der KoKoBe-Begleitgruppe

3.1 Beratung nach § 106 SGB IX

Am 01.10.2018 wurde durch den Landschaftsausschuss (Vorlage-Nr. 14/2893) die Erstellung einer Rahmenkonzeption zur (Weiter-) Entwicklung der Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen gemäß § 106 SGB IX unter Berücksichtigung und Weiterentwicklung der bisherigen Beratungsstrukturen der KoKoBe beschlossen.

Ziel der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen ist die Selbstbestimmung sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, Benachteiligungen sind zu vermeiden oder diesen ist entgegenzuwirken (vgl. § 1 SGB IX). Diese Zielsetzung ist auch leitend für die Beratung nach § 106 SGB IX.

3.1.1 Beratungsstandards der LVR-Beratung vor Ort

Die LVR-Beratung und Unterstützung vor Ort erfolgt auf Basis festgelegter Standards:

Individuell und personenzentriert

Jeder einzelne Mensch wird individuell betrachtet. Ausschlaggebend für das konkrete Ziel der Beratung und Unterstützung ist der jeweils individuelle Bedarf und die individuelle Lebenslage.

Ganzheitlich

Der Mensch mit Behinderung wird bezogen auf alle Lebenslagen, Lebensphasen und Eingliederungshilfebedarfe sowie ggf. zu weiteren Rehabilitationsbedarfen beraten.

Systemisch

Beratung und Problemanalyse erfolgen unter Einbeziehung des Kontextes, des Wissens und der Vorerfahrungen der beteiligten Personen und auf Wunsch unter Einbeziehung verschiedener Perspektiven, z.B. von Mitarbeitenden des LVR, Mitarbeitenden eines Leistungserbringers, Peers oder Vertrauenspersonen.

Niedrigschwellig in der Region und ggf. aufsuchend

Das Beratungsangebot richtet sich an alle Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Form der Behinderung. Es erfolgt in der Region, wo der leistungssuchende Mensch lebt, und mit der Unterstützung, die notwendig ist. Die Beratung wird in den Beratungsräumlichkeiten angeboten und kann ebenso auf Wunsch oder bei Bedarf aufsuchend erfolgen, z.B. wird an dem Ort beraten, an dem die Person lebt, wohnt, arbeitet oder an einem anderen Ort ihrer Wahl.

„Auf Augenhöhe“

Die Beratung erfolgt mit einer positiven ethischen Grundhaltung und in einer für den Menschen mit Behinderung wahrnehmbaren Form.

Vernetzt und in Netzwerken

Die LVR-Beratung vor Ort arbeitet eng und kooperativ mit anderen Beratungsangeboten, z.B. der KoKoBe, der EUTB, der Freien Wohlfahrtspflege, dem örtlichen Kostenträger sowie weiteren Angeboten zusammen.

Zugänglich für alle Menschen mit Behinderungen

Die Örtlichkeiten und Informationen sind für alle Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich. Über das Beratungsangebot wird informiert und es wird flächendeckend bekannt gemacht.

Diese definierten Standards orientieren sich an der Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Rehabilitationsträger zur Beratung. Die Standards sichern eine einheitliche Qualität in der LVR-Beratung vor Ort und haben somit auch Gültigkeit für das geöffnete Beratungsangebot der KoKoBe. Diese Neuausrichtung der Beratung in der Eingliederungshilfe ist eine wichtige Ergänzung der Beratungsangebote in den Mitgliedskörperschaften. Der Aufbau und die Etablierung der LVR-Beratung und Unterstützung vor Ort erfolgen unter Berücksichtigung und Weiterentwicklung der Beratungsstrukturen der KoKoBe sowie dem Auf- und Ausbau der Peer-Beratung im Rheinland.

3.1.2 Gemeinsames Rollenverständnis der Beratung vor Ort

Das gemeinsame Rollenverständnis ist darauf ausgerichtet, durch Beratung und Unterstützung aktiv daran mitzuwirken, die Selbstbestimmung sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu erreichen. Insbesondere kennzeichnet die Berater*innen die Rolle der Lots*innen, der Prozess- und Wegbegleiter*innen, der Türöffner*innen, der Netzwerker*innen und Sozialraumexpert*innen. Durch die umfassende Information der Ratsuchenden schaffen die Beratenden die Voraussetzungen, die Entscheidung der Ratsuchenden zu unterstützen. Dieses gemeinsame Rollenverständnis der verschiedenen LVR-Beratungsangebote trägt dazu bei, die Anforderungen des BTHG in der Beratungspraxis vor Ort gemeinsam zu realisieren. Im Rahmen der Beratung unter dem Dach des LVR ist es zielführend, LVR-Beratung vor Ort an die bestehenden Strukturen und Räumlichkeiten der KoKoBe anzuknüpfen (siehe 1.1 ff). Gemeinsame Beratungen zwischen den Fachkräften der KoKoBe und dem Fallmanagement des LVR sind möglich, ebenso wie Beratungskonferenzen unter Beteiligung verschiedener Akteure zu besonderen Einzelfällen und Bedarfslagen.

Aufgrund der engen Kooperation mit der LVR-Beratung vor Ort werden Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen die KoKoBe aufsuchen und somit werden neue Personengruppen auf die KoKoBe aufmerksam. Das bisher stark auf Menschen mit geistiger Behinderung fokussierte Aufgabenspektrum der KoKoBe gilt es dementsprechend für diesen erweiterten Personenkreis weiterzuentwickeln. Aus diesem Grund geht die Etablierung der LVR-Beratung vor Ort mit der Weiterentwicklung und Öffnung der KoKoBe Hand in Hand.

3.2 Elemente qualifizierter Beratung

Das moderne Teilhaberecht stellt Beratung in den Kontext der UN-BRK. Beratung ist ein Beitrag zu mehr Teilhabe und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen. In diesem Absatz werden Elemente einer qualifizierten Teilhabeberatung im Kontext der Weiterentwicklung der KoKoBe beschrieben.

In die Betrachtung teilhabeorientierter Beratung fließen die Ergebnisse der Pilotstudie „Qualifizierte Beratung zur Teilhabe“ der Philips Universität Marburg aus dem Frühjahr 2021 ein. Herr Prof. Dr. Weber hat im Rahmen der Pilotstudie u.a. die KoKoBe im Rheinland hinsichtlich der Elemente einer qualifizierten Beratung zur Teilhabe befragt. Der Fragebogen wurde von 49 KoKoBe-Berater*innen im Rheinland vollständig ausgefüllt (N=49). Die Studie soll klären, inwieweit aktuell praktizierte Beratungskonzepte sich u. a. an einem differenzierten Behinderungsverständnis orientieren und ob es Aspekte gibt, mit denen gängige Beratungssettings künftig ergänzt werden könnten. Die Studie trägt dazu bei, zu

analysieren, welche Elemente aus Sicht der Berater*innen eine Teilhabeberatung qualifizieren.

Ein Schwerpunkt der Beratung der KoKoBe fokussiert die Wohnsituation ratsuchender Menschen mit Behinderungen (87%). An zweiter Stelle der Beratung liegen die sozialräumlichen Angebote im Bereich Freizeit (55%). Fragen im Kontext Teilhabe am Arbeitsleben und die Klärung sozialrechtlicher Fragen liegen auf der dritten Position (ca. 30%). Mit Abstand folgen die Themen Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und die Gestaltung sozialer Kontakte (11% -18%). Die Autoren kommen zum Ergebnis, dass sich der Schwerpunkt der Beratung im Kontext der psychosozialen Beratung verorten lässt (vgl. Landsberg, Weber 2021, S 151 ff.). Aus Sicht der Berater*innen ist eine Teilhabeberatung darauf ausgerichtet Ratsuchende personenzentriert, ressourcenorientiert, sozialräumlich und inklusionsorientiert zu informieren. Die Peer-Beratung wurde im Kontext einer teilhabeorientierten Beratung von den KoKoBe-Mitarbeitenden mit einem Anteil von 7,8% deutlich unterdurchschnittlich benannt.

Als Beratungsmethode wird der Ansatz nach Rogers favorisiert, gefolgt von der systemischen Beratung und kommunikationsunterstützenden Beratungsmethoden. Methoden aus dem Kontext der persönlichen Zukunftsplanung finden bei 4% der Beratungsgespräche Anwendung.

Im Bereich der Fortbildungen wird der Weiterbildungsbedarf bei den Themen Sozial- und Teilhaberecht gesehen. 50% der Berater*innen geben an, dass sie zu komplexen Behinderungsbildern und zu psychischen Erkrankungen wenig informieren können. Hinsichtlich des Weiterbildungsbedarfs in Bezug auf die Methodenkompetenzen werden von den Berater*innen der KoKoBe die Themen Persönliche Zukunftsplanung, Sozialraumorientierung und Gesprächsführung benannt.

Zudem wurde deutlich, dass knapp ein Viertel der KoKoBe den Bedarf sehen, das KoKoBe-Beratungsangebot perspektivisch konzeptionell zu schärfen und die gemeinsame Zielorientierung herauszuarbeiten.

Aus der Studie von Weber lassen sich Impulse für die Weiterentwicklung der KoKoBe im Rheinland ableiten. Weber stellt im Ergebnis fest „[...]“, dass eine konzeptionell verankerte und einheitliche fachliche Zielorientierung jede institutionelle Form von Teilhabeberatung rahmen sollte [...]“ (vgl. Weber, Landsberg 2021, S.152). Wichtige Elemente einer teilhabeorientierten Beratung sind u.a. die Themen Sozialraumorientierung, Netzwerkarbeit, Vielfalt in der Beratungsmethodik und Qualifizierung der Berater*innen.

Im Ergebnis sieht Weber die Notwendigkeit einer konzeptionsbasierten Weiterentwicklung der KoKoBe, auf der Grundlage des Behinderungsverständnisses der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und des modernen Teilhaberechts. Vor diesem Hintergrund hat der LVR ein Rahmenkonzept für die Arbeit der KoKoBe entwickelt, dass durch die regionalen KoKoBe-Trägerverbünde sozialraumspezifisch umgesetzt wird.

3.2.1 Erfahrung der AG - KoKoBe in den Pilotregionen

Das Teilprojekt „BTHG 106+“ des LVR-Projekts „Sozialräumliche Erprobung der integrierten Beratung (SEIB)“ unterstützte die Etablierung der Beratungsangebote nach § 106 SGB IX des Dezernats 7. Eine Aufgabe des Teilprojektes bestand darin, die Öffnung der Beratungsangebote der KoKoBe zu begleiten und zu entwickeln.

Im Vorfeld des Teilprojektes wurden in mehreren Workshops gemeinsam mit KoKoBe-Fachkräften und der KoKoBe-Begleitgruppe Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung der

KoKoBe erarbeitet. Diese wurden durch den LVR in einem Eckpunktepapier zusammengefasst (siehe Anlage 6 - Eckpunkte-Papier). Im Eckpunktepapier wurde festgehalten, dass die KoKoBe den Zielen und Leitgedanken des BTHG auf Basis der UN-BRK folgen.

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ in den Pilotregionen wurden die KoKoBe-Mitarbeitenden beteiligt. Bei der Auswertung der Veranstaltungen wurde deutlich, dass bei einer Öffnung der KoKoBe für weitere Personengruppen die Mitarbeitenden sich hinsichtlich der Beratungsmethoden und -schwerpunkte entsprechend qualifizieren müssen.

Je nach den regionalen Gegebenheiten wurden durch die KoKoBe in den Pilotregionen besondere Beratungsbedarfe erkannt: Beratung von Menschen mit Migrationsgeschichte und / oder sprachlichen Barrieren, Beratung von Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen, Doppeldiagnosen oder besonderen Diagnosen (z.B. Autismus).

Die in der Vorlage-Nr. 14/2893 geforderte Öffnung der KoKoBe muss fachlich-konzeptionell eingebettet werden und sollte nach den Erfordernissen des regionalen Beratungsnetzwerkes erfolgen. Durch eine enge Zusammenarbeit aller Beratungsangebote (insbesondere auch der LVR-Beratung vor Ort) im regionalen Beratungsnetzwerk sind Synergien herzustellen und Doppelstrukturen zu vermeiden.

3.2.2 Zukünftige Ausrichtung der KoKoBe

Eine Herausforderung bei der Öffnung für alle Personenkreise, Behinderungsformen und Lebenslagen ist es u. a., die Beratung barrierefrei zu gestalten, sodass die Beratungsstrukturen und -angebote auf die Rechte, Interessen und Bedürfnisse aller Mitglieder der Gesellschaft ausgerichtet sind. Die Öffnung des Beratungsangebots bezieht sich auch auf die Beratung von Kindern und Jugendlichen bzw. die Beratung ihrer Sorgeberechtigten.

Hinsichtlich der Beratung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Erziehungsberechtigten setzt die KoKoBe vor allem ihre bisherige Zusammenarbeit mit den Förderschulen fort und ergänzt bei Bedarf die etablierten regionalen Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.

Die KoKoBe nutzen in der Beratung u.a. ihre Kompetenzen im Sozialraum und unterstützen unter Heranziehung des örtlichen Beratungsnetzwerks die Ratsuchenden dabei, passgenaue Hilfen zu erhalten.

Die KoKoBe arbeitet mit der LVR-Beratung vor Ort eng zusammen. Beratungen können ergänzend oder ggf. auch gemeinsam durchgeführt werden. In Zusammenarbeit mit der LVR-Beratung vor Ort und je nach Einzelfall übernimmt die KoKoBe die Bedarfshebung bei Erstanträgen für Menschen mit geistiger Behinderung und / oder Mehrfachbehinderung.

Damit Menschen mit Behinderungen Autonomie und gleichberechtigte Partizipation am Leben in der Gesellschaft erreichen, bedarf es struktureller sowie institutioneller Veränderungen in der Beratung. Anstatt eine Anpassung des Einzelnen an die Gesellschaft zu unterstützen, wie dies bei der Integration gefordert wird, verlangt das Prinzip der Inklusion eine wechselseitige Anpassung zwischen Gesellschaft und individuellem Menschen. Nur so können Selektions- und Separationsprozesse vermieden werden (vgl. Theunissen, Schwalb 2012, S. 18 ff.).

Die zukünftige Ausrichtung der KoKoBe im Rheinland ist unter Berücksichtigung der veränderten Rahmenbedingungen im Sinne des BTHG so zu gestalten, dass alle Menschen mit Behinderung und Lebenslagen durch die KoKoBe beraten werden können. Dabei darf die „Marke“ KoKoBe nicht verloren gehen (siehe auch Pkt. 2.2). Die KoKoBe nutzt weiterhin ihre spezifische fachliche Expertise für die Beratung von Menschen mit geistiger Behinderung und bleibt für die Zielgruppe und ihre Angehörigen die zentrale Anlaufstelle. Als zentrale Anlaufstelle für Menschen mit geistiger Behinderung und Mehrfachbehinderung und deren Angehörige sowie gesetzliche Vertreter*innen bietet die KoKoBe diesen auch Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten an. Sie stärkt den Peer-Ansatz, indem sie Austausch und Begegnung innerhalb dieser Zielgruppe ermöglicht. Ebenso unterstützt sie die Begegnung von Menschen mit und ohne geistiger Behinderung, indem sie Wege in den inklusiven Sozialraum, z.B. durch Freizeitaktivitäten, bahnt.

Bei der Beratung von Menschen mit anderen Behinderungsbildern kooperiert die KoKoBe mit allen regionalen Beratungsangeboten und unterstützt die Ratsuchenden je nach Einzelfall dabei, dass passgenaue Beratungsangebot zu erhalten. Sind Lücken im regionalen Beratungsangebot vorhanden, kann der LVR eine Zielvereinbarung mit der KoKoBe abschließen, damit durch diese ein spezifischer Beratungsansatz entwickelt wird (vgl. auch Pkt. 5 Vorgaben zur Struktur und Ablauf).

Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt der KoKoBe bleibt die regionale Vernetzung und Kooperation, damit Beratung für Menschen mit Behinderung niedrigschwellig und barrierefrei möglich ist und unübersichtliche Doppelstrukturen vermieden werden.

Passgenaue Beratung bedeutet, dass jeder ratsuchende Mensch den Zugang zu der für sein Anliegen passende Beratungsexpertise erhält. Die KoKoBe-Beratung bietet den Ratsuchenden Orientierung im Beratungsnetzwerk und unterstützt sie dabei, für ihr Beratungsanliegen die passgenaue Expertise zu erhalten. Weitere etablierte Beratungsangebote im Rheinland mit denen die KoKoBe vernetzt ist und zusammenarbeitet, sind z.B. die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM), die Inklusionsfachdienste (IFD), die EUTB, die „Zentren für selbstbestimmtes Leben (ZSL) und die Angebote der „Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben“ (KSL), Suchtberatungsstellen, Seniorenberatung, Schuldnerberatung und weitere Beratungsangebote der örtlichen Träger (öT) sowie die Pflegeberatung nach dem SGB XI.

3.3 Beratung gestalten – Neues Aufgabenprofil in der Beratung

Der Leitgedanke der Inklusion bezieht sich vor allem auf die Veränderung etablierter Denkmuster und richtet die Perspektive auf die gesellschaftliche Heterogenität und Vielfalt. Die Verschiedenheit der Menschen in ihrer Individualität und die Verwirklichung der persönlichen Lebensentwürfe gehören im Sinne der Leitidee der Inklusion zur anzuerkennenden pluralen Normalität. Dieser inklusive Ansatz befreit davon, eine Anpassung auf eine vorgegebene Systematik hin zu erzwingen. Er zielt darauf ab, Autonomie, Individualität und ein Höchstmaß an Selbstbestimmung in einer differenzierten, heterogenen Gesellschaft zu realisieren (vgl. Theunissen, Schwalb 2012, S. 20). Die UN-BRK und somit das BTHG basieren auf diesem kulturellen gesellschaftlichen Leitgedanken der Inklusion. Unabhängig von der Ausprägung der Teilhabebeeinträchtigung gilt es, über entsprechende Handlungskonzepte jedem Menschen Inklusion zu ermöglichen. Die kulturelle Sichtweise betont die Aspekte

der Differenz und Individualität. Es ist zu berücksichtigen, dass jeder Mensch über Potentiale, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt, die für ein Leben in Inklusion aktiviert und genutzt werden können. Ein weiterentwickelter Beratungsansatz ist darauf auszurichten, individuelle Ressourcen zu erkennen, soziale Potenziale ausfindig zu machen und beides in den Beratungskontext zu integrieren.

Das weiterentwickelte Beratungskonzept ist darauf auszurichten, die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft auf Basis des gemeinsamen Verständnisses der individuellen Normalität des Individuums in einer heterogenen Gesellschaft zu fördern. Die Ausrichtung auf die UN-BRK und das BTHG unterstützt die Personenzentrierung im Beratungsansatz der Eingliederungshilfe. Beratung nimmt die Ratsuchenden ganzheitlich sowie deren Sozialraum mit seinen Potentialen und Ressourcen in den Blick. Im Sinne der UN-BRK trägt ein solches Beratungskonzept dazu bei, Teilhabebarrrieren zu identifizieren und zu beseitigen. Integrierte Beratungsansätze unter Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen als Peer-Berater*innen sind geeignet, um Zugänge zu Beratungsangeboten niederschwellig zu gestalten und einen individuellen Teilhabemehrwert gemeinsam mit den ratsuchenden Menschen mit Behinderungen zu generieren.

Beratungsangebote unter Berücksichtigung des modernen Teilhaberechts sind an Voraussetzungen gebunden:

- **Ethische Grundhaltung:**
Professionelles Handeln ist zwingend an ethischen Werten zu orientieren und ist der Achtung der Menschenrechte und dem Gerechtigkeitsprinzip verpflichtet. Die Unverletzlichkeit der Person, Autonomie und Selbstbestimmung, Nichtdiskriminierung, Teilhabe, Inklusion, Vielfalt, Chancengleichheit, Barrierefreiheit sowie Gleichberechtigung stellen die zentralen, ethisch normativen Grundlagen einer professionellen Beratung dar. Der auf dieser Grundlage abzuleitende Grundsatz der Selbstbestimmung, der Anti-Diskriminierung und der Chancengleichheit erfordert im Sinne des Paternalismusverbots eine Neuorientierung professioneller Beratung. Nicht das, was Dienste, Einrichtungen oder Experten für angemessen halten, sondern das, was Menschen mit Teilhabeeinträchtigungen für sich selbst als wichtig erachten, ist Grundlage professioneller Beratung (vgl. Graumann 2011, S. 240).
- **Selbsthilfepotential:**
Menschen mit Teilhabeeinträchtigungen sind Expert*innen in eigener Sache. Sie sind zuständig für sich selbst und verfügen über die Kompetenzen für ihr eigenes Leben (vgl. Steiner 1999 b, S. 109). Individuelle Beratung orientiert sich an diesem Grundsatz und unterstützt die Entwicklung von Handlungspotentialen. Inklusionsorientierte Beratung ermöglicht Handlungsalternativen und trägt zur Mobilisierung und Stabilisierung von Ressourcen bei. Individualisierte Beratung zielt u.a. darauf ab Handlungsräume zu erschließen. Aufgabe der Berater*innen ist es im Sinne der Selbstbestimmung und Autonomie nicht zu definieren, wie diese Handlungsoptionen zu nutzen sind (vgl. Glöckler 2011, S. 23).
- **Behinderung als individuelle Normalität in einer heterogenen Gesellschaft:**
Voraussetzung individualisierter Beratung ist das Verständnis für die subjektiv erfahrene Wirklichkeit von Menschen mit Behinderung in ihren jeweiligen Kontexten. Adäquate Beratung kann an die individuelle Konstruktion von Wirklichkeit auf der Basis der entwickelten Deutungs- und Handlungsmuster anknüpfen. An dieser

Schnittstelle von Handlung, Verstehen und Deutung konstituiert sich die alltägliche Wirklichkeit der ratsuchenden Personen. Neben dem Verstehen ist die respektvolle Begegnung in der Beratung eine wichtige Voraussetzung, um einen interaktiven Zugang in der professionellen Beziehung zu erschließen (vgl. Thiersch, Grunwald 2011, S. 56).

- Beratung an der Schnittstelle zwischen Individuum und Gesellschaft:
Eine sozialräumlich-integrierte Beratung erfordert die aktive Auseinandersetzung mit den Verhältnissen und die Bearbeitung der Lebensstrukturen der Ratsuchenden. Gerade an dieser herausfordernden Schnittstelle von Individuum und Gesellschaft setzt Beratung an (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 180). Beratung begrenzt sich nicht in der Unterstützung der Selbstbefähigung. Sie hat den Auftrag, sich mit sozialen Gegebenheiten zu befassen, die Strukturprobleme zu benennen und sich für die Verbesserung der Rahmenbedingungen der ratsuchenden Menschen zu engagieren (vgl. Sommerfeld, Hollenstein, Calzaferri 2011, S. 33).
- Verfügbarkeit und Zugang:
Inklusiv ausgerichtete Beratungskonzepte müssen von den Bedürfnissen und Wünschen der Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen aus konstruiert werden. Die Beratungsangebote sollten alltagsnah verfügbar sein. Zur Realisierung einer barrierefreien und zugänglichen Beratung bedarf es der Kooperation der Beratungsangebote in den Mitgliedskörperschaften (vgl. Weinbach 2016, S. 206). Individualisierte Beratung trägt zu einer autonomen Lebensführung in einer selbstbestimmten Wohnform innerhalb der sozialen Regelstrukturen des Gemeinwesens bei.

Im Sinne des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ liegt der Schwerpunkt der Neuausrichtung der zukünftigen Aufgaben in der Umsetzung der UN-BRK. Orientiert am LVR-Aktionsplan lassen sich folgende Schwerpunktthemen für die Weiterentwicklung der LVR Beratungsangebote identifizieren:

3.3.1 Teilhabe stärken: Integrierte Beratung

Eine integrierte Beratung leistet u. a. einen Beitrag dazu, Menschen mit Behinderungen zu unterstützen, sozialräumliche Möglichkeiten der gleichberechtigten Teilhabe zu erschließen. Sie ist, im Sinne der UN-BRK, darauf auszurichten Menschen mit Behinderungen so zu beraten, dass gleichberechtigte Teilhabe in unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen realisiert werden kann. Beratung versucht den ratsuchenden Menschen ganzheitlich zu betrachten, um Potentiale zu identifizieren, die geeignet sind Partizipation zu stärken. Aus diesem Grund schließt die Beratung die Teilhabe und die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft in den verschiedensten Facetten z.B. am Arbeitsleben, an Bildung, an Kultur, an Politik, an Angeboten im Sozialraum und an Beratung mit ein.

3.3.2 Personenzentrierung: Individuelle Beratung

Die Beratung ist personenzentriert zu gestalten, so dass die individuellen Wünsche und Ziele der Ratsuchenden in der Beratung platziert werden können. Die Berater*innen wirken darauf hin, die Selbsthilfepotentiale zu stärken und die Ressourcen des Sozialraums zu berücksichtigen. Die Beratung ist darauf gerichtet, den Ratsuchenden die Möglichkeiten der Partizipation und von Empowerment aufzuzeigen. Durch eine inklusiv ausgerichtete

Beratung werden Möglichkeiten und Angebote in den Wohnquartieren identifiziert und können von den Ratsuchenden im Sinne ihrer Wünsche ggf. mit angemessenen Hilfen erschlossen werden. Die personenzentrierte Beratung trägt dazu bei, Teilhabebarrrieren in den Wohnquartieren zu identifizieren und Sozialräume barrierefreier zu gestalten.

Zudem informieren die Berater*innen die Ratsuchenden über die Möglichkeiten des persönlichen Budgets. Den Ratsuchenden wird dargelegt, welche Möglichkeiten der Selbstbestimmung diese Form der Unterstützungsleistung bietet.

3.3.3 Sozialraumorientierung: Berücksichtigung regionaler Besonderheiten

Menschen leben in ihrer individuellen konstruierten Wirklichkeit in zeitlichen, räumlichen und sozialen Bezügen. In ihrem Lebensalltag spiegeln sich die gesellschaftlichen Verhältnisse wider. Diese bilden den Rahmen zur Gestaltung von Handlungsspielräumen für Autonomie, Selbstbestimmung und Teilhabe. Die subjektive Erfahrung von Wirklichkeit und die materiellen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, die diese bedingen, haben Einfluss auf die Lebensqualität im Sinne eines freien und glücklichen Lebens (vgl. Weinbach 2016, S. 11). Konzeptionell ist zu beachten, dass inklusive Beratung sozialräumlich und bürgerzentriert ausgerichtet sein sollte, um sozialräumliche Potentiale im Sinne von Unterstützungsangeboten erschließen zu können. Eine konzeptionelle Ausrichtung ist somit nicht nur auf das Individuum und seinen Kontext, sondern auch auf sein Umfeld sowie seine sozialen Bezüge auszurichten (vgl. Flieger, Schönwiese 2011, S. 68 ff.).

Die Öffnung der Beratungsangebote der KoKoBe haben sich an den Beratungsstrukturen in der Region und den Gegebenheiten in der Mitgliedskörperschaft zu orientieren. Zukünftig sind Beratungskonzepte so auszurichten, dass unterschiedlichen Lebenslagen und Personengruppen durch die KoKoBe beraten werden können. Ein wichtiger Aspekt ist die kooperative Zusammenarbeit der KoKoBe mit der Beratung durch das LVR-Fallmanagement gemäß § 106 SGB IX in den Regionen. Die KoKoBe-Beratung ist mit den Beratungsstrukturen im Sozialraum vernetzt und beteiligt sich an allen regionalen Planungs- und Steuerungsgremien.

Das weiterentwickelte Beratungskonzept für die KoKoBe leistet einen Beitrag, den Sozialraum der Ratsuchenden mitzugestalten. Die Beratung ist einzelfallübergreifend darauf auszurichten, die Entwicklung inklusiver Strukturen zu fördern. Die KoKoBe leistet einen Beitrag, durch Beratung Teilhabebarrrieren zu identifizieren und zu beseitigen. Beratung weist auf die Angebote und Möglichkeiten im Sozialraum hin und unterstützt die Entwicklung barrierefreier Angebote in den Wohnquartieren. Beratung zielt u.a. darauf ab, eine Teilnahme an den Angeboten im Wohnumfeld zu ermöglichen. Sie weist auf die Möglichkeiten hin, das Wohnumfeld zu erschließen und Angebote zur Mobilität zu nutzen. Die Beratung ist so angelegt, dass der Zugang zu barrierefreien Informationsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Die Beratung erfolgt respektvoll auf Augenhöhe mit den Ratsuchenden in einer verständlichen und nachvollziehbaren Art und Weise. Die Beratung beinhaltet die Möglichkeiten der kulturellen Teilhabe und der Teilnahme am politischen Leben im Wohnquartier und zeigt diese in einer angemessene Weise auf.

3.3.4 Diversity und Antidiskriminierung: Vielfalt berücksichtigen

Die Beratung ist darauf ausgerichtet, die volle, gleichberechtigte Teilhabe der Ratsuchenden zu unterstützen und ist antidiskriminierend angelegt. Die Aspekte Geschlechtergerechtigkeit und Geschlecht finden im Sinne des LVR-Diversity-Konzeptes Berücksichtigung. Beratung impliziert die gesellschaftliche Normalität des gemeinsamen Lebens in Vielfalt (siehe auch LVR Aktionsplan - Gemeinsam in Vielfalt- 2014). Die KoKoBe zeichnen sich durch eine Methodenvielfalt aus, die sich an der Individualität der Ratsuchenden orientiert. Die Beratung berücksichtigt die Aspekte der Geschlechtergerechtigkeit und die Gleichstellung. Die Beratung erfolgt in einer abgestimmten, wahrnehmbaren Form. Die Berater*innen beziehen die Vielfalt der Identitäten und Lebensentwürfe in die Beratung ein.



Quelle: LVR-Diversity Konzept Stand: Juli 2021 S. 10

Eine für das Thema Diversity sensibilisierte Teilhabeberatung bezieht sich auf unterschiedlichste individuelle Dimensionen ratsuchender Menschen. Die wahrnehmbare Form der Beratung kann z.B. durch Leichte Sprache, Dolmetscher*innen und Integrationsassistenzen unterstützt werden. Die Ausrichtung der KoKoBe hinsichtlich Diversity und Antidiskriminierung wird über die regionale Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe sowie der Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen deutlich. An dieser Stelle hat die Peer-Beratung an den KoKoBe eine besondere Bedeutung, da die Peer-Berater*innen zum Teil auch in der Selbsthilfe und Selbstvertretung (z.B. AG Handicap oder Behindertenbeirat) aktiv sind.

3.3.5 Gewaltschutz: Prävention und Aufmerksamkeit in der KoKoBe

Die Beratung zur Teilhabe im Sinne einer Beratungsleistung für Menschen mit Behinderungen unterliegt den Anforderungen des Gewaltschutzes. Das Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen bedarf aufgrund der speziellen Vulnerabilität sowie der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Personengruppe einer konzeptionellen Rahmung hinsichtlich

des Gewaltschutzes. Die KoKoBe-Träger stehen in der gesetzlichen Verantwortung, ein auf die eigenen Strukturen und Angebote bezogenes Schutzkonzept zu erarbeiten und zu implementieren.

Orientiert am Eckpunktepapier des LVR-Dezernats Soziales sind die KoKoBe-Trägerverbünde angehalten, für die Leistungen der sozialen Teilhabe ein differenziertes Gewaltschutzkonzept zu erstellen. Ziel eines Gewaltschutzkonzeptes ist es, Maßnahmen zur Prävention von Gewalt sowie das Vorgehen bei Gewaltereignissen spezifisch, verbindlich und transparent zu regeln. Die Beratungsleistung muss geeignet sein, Formen der Gewalt zu identifizieren und geeignete Interventionsstrategien vorhalten.

Die Beratenden müssen insbesondere dafür sensibilisiert sein, in der Beratung wahrzunehmen, ob es Hinweise darauf gibt, dass die ratsuchende Person in ihren Lebensbereichen Gewalt ausgesetzt ist. Zudem sollten die KoKoBe-Beratenden geeignete Strategien haben, um entsprechenden Hinweisen nachzugehen.

Damit Gewaltschutz bei den Leistungserbringern nachhaltig umgesetzt werden kann, bedarf es einer kontinuierlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals. Die Fortbildungen müssen so ausgerichtet sein, dass das Personal in der Lage ist, Gewaltsituationen und insbesondere auch gewaltbegünstigende Strukturen zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren. Im Einklang mit einer leistungserbringer-bezogenen Haltung zur Vermeidung von Gewalt ist es notwendig, dem Personal ausreichend Möglichkeiten zur kritischen Selbstreflektion der eigenen Arbeit zu geben.

Zudem ist der KoKoBe-Trägerverbund angehalten, ein Beschwerdeverfahren zu etablieren, um die Organisation weiterzuentwickeln und damit im Sinne einer offenen, fehlerfreundlichen Kultur zu gestalten.

3.3.6 Partizipation: Teilhabemehrwert durch Beratung

Zur Barrierefreiheit gehört es, dass die Beratung auf Augenhöhe und in einer für die Ratsuchenden verständlichen und nachvollziehbaren Form erfolgt. Die Beratung zielt darauf ab, neben den Wünschen und Potentialen der ratsuchenden Menschen mit Behinderungen, die individuellen Teilhabebarrieren zu identifizieren. Die Beratung ist so anzulegen, dass sie die Aspekte Nutzbarkeit und Umsetzbarkeit für die Ratsuchenden erfüllt. Die Beratung ist so zu gestalten, dass unter Berücksichtigung der geäußerten Ziele ein aktiver Beitrag geleistet wird, Teilhabebarrieren im Sozialraum zu identifizieren und Handlungsoptionen zu entwickeln, um diese zu beseitigen. Dabei ist der Fokus der Beratung darauf auszurichten, Selbsthilfepotentiale zu aktivieren, um geäußerte Ziele und Wünsche im Lebensalltag zu realisieren. Die Beratung zeigt den Ratsuchenden Förderfaktoren auf, die geeignet sein können, Teilhabebarrieren zu überwinden, dazu gehört es u.a. weitere Unterstützungsmöglichkeiten im Wohnquartier zu benennen. Zu den Förderfaktoren gehört es ggf. über die Möglichkeiten der Eingliederungshilfe zu informieren. Die Beratung ist darauf auszurichten, die Möglichkeiten der Partizipation am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Die Beratungsstellen der KoKoBe-Trägerverbünde erfüllen die Anforderungen der infrastrukturellen Barrierefreiheit mit den Aspekten Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderungen. Hierzu gehört u.a., dass die Beratungsstelle mit dem ÖPNV gut erreichbar ist und die Räumlichkeiten barrierefrei zugänglich sind.

3.3.7 Vernetzung: Niederschwellige Zugänge ermöglichen

Regionale Netzwerke in der Beratung tragen dazu bei, den Zugang zu einer passgenauen Beratung zu erleichtern und die Barrierefreiheit der Beratungsangebote für Menschen mit

Behinderungen zu verbessern. Das Beratungsangebot der KoKoBe ist regional vernetzt zu erbringen. Die KoKoBe beteiligen sich an den kommunalen Gremien in der Mitgliedskörperschaft. Durch den regelmäßigen Informationsaustausch und die fachliche Diskussion sind die regionalen Beratungsakteure miteinander bekannt und kurze Wege der Zusammenarbeit können etabliert werden.

Hiervon profitieren die Ratsuchenden mit speziellen Anliegen: wenn es für das Beratungsanliegen sinnvoll ist, werden sie an konkrete Ansprechpartner*innen weitervermittelt. Der Kontakt wird im Bedarfsfall hergestellt oder eine Begleitung sichergestellt.

3.3.8 Kooperation: Bedarfsermittlung gemeinsam gestalten

Die Mitarbeiter*innen der KoKoBe verfügen über umfassende Erfahrungen in der Beratung und im Umgang mit dem Bedarfsermittlungsinstrument BEI_NRW in der Eingliederungshilfe.

Die Expertise und Erfahrungen der KoKoBe-Fachkräfte mit Menschen mit einer geistigen Behinderung und / oder Mehrfachbehinderung werden, insbesondere bei Erstbedarfsermittlungen, für die Zielgruppe weiterhin bei der Bedarfsermittlung genutzt. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit der LVR-Beratung vor Ort und kann auch gemeinsam durchgeführt werden.

Die Weiterführung der (Erst-)Bedarfsermittlung durch die KoKoBe-Fachkräfte in Kooperation mit der LVR-Beratung vor Ort berücksichtigt die teilweise besonders hohen zeitlichen Bedarfe des Personenkreises, die für eine personenzentrierte Bedarfsermittlung notwendig sind, vor allem wenn es sich um Personen mit eingeschränkten verbalen Ausdrucksmöglichkeiten handelt. Die konkrete Umsetzung der kooperativen Bedarfsermittlung richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls und wird zwischen der LVR-Beratung vor Ort und der beratenden KoKoBe abgestimmt.

3.3.9 Peer-Beratung: Expert*innen in eigener Sache

Peer-Beratung als Beratungsangebot von Menschen mit Behinderung für Menschen mit Behinderung hat zum Ziel, die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu fördern und zu stärken. Im Sinne der UN-BRK, des BTHG und des LVR-Aktionsplans sollen Menschen mit Behinderung hierdurch einen Teilhabe-Mehrwert erlangen. Diesen Mehrwert erhalten zum einen die Peer-Berater*innen, indem sie als Expert*innen in eigener Sache die Möglichkeit erhalten bei der KoKoBe Menschen mit Behinderung in ihrem Sozialraum zu beraten. Zum anderen entsteht ein Teilhabe-Mehrwert für die ratsuchenden Menschen, die davon profitieren sich von Menschen mit Behinderungserfahrungen beraten lassen zu können. Die Peer Berater*innen verfügen über ähnliche oder vergleichbare Erfahrungen in Bezug auf eine Teilhabebeeinträchtigung und Benachteiligung. Sie befassen sich mit ähnliche Fragestellungen und Schwierigkeiten in der Gestaltung ihres Lebens.

„Hintergrund hat, wer in derselben Situation ist“. Peer sein bedeutet auch dazu zu stehen, eine Behinderung zu haben, ein gemeinsame Lebenserfahrung zu teilen und mit einer Behinderung in derselben Gesellschaft zu leben (siehe Peter van Kan, 1996, S. 4/5).

Diese Erkenntnisse wurden durch die Begleitforschung (vgl. Braukmann et al 2017) zum LVR-Modellprojekt „Peer-Counseling im Rheinland“ (2014 – 2018) eindrucksvoll bestätigt. Das Modellprojekt des LVR wurde zwischen 2014 und 2017 durch Mitarbeiter*innen der Prognos AG sowie der Universität Kassel wissenschaftlich begleitet. Die Evaluation hatte

zum Ziel, Wirkfaktoren sowie förderliche und hinderliche Bedingungen für ein erfolgreiches Peer Counseling im Zuständigkeits- und Wirkungsbereich des LVR zu identifizieren.

Neben weiteren Methoden erfolgte eine Befragung der Ratsuchenden in zwei Erhebungswellen, um Erkenntnisse über die Ergebnisse, Wirkungen und Gelingensfaktoren aus der subjektiven Sicht der Ratsuchenden zu gewinnen (N=144).

Die befragten Ratsuchenden bewerteten den Beratungsansatz von Peer Counseling über ihre individuelle Beratungssituation insgesamt sehr positiv. 98 % der Teilnehmer*innen an der Befragung gaben an, dass sie Peer-Beratung weiterempfehlen würden, 97 % bewerteten die Peer-Beratung als sehr wichtig, 91 % würden sie erneut in Anspruch nehmen, wenn sie wieder eine Beratungsfrage hätten. Trotzdem stellen diese Ergebnisse die Bedeutung von Fachberatung nicht in Frage. So gaben zwar 40 % an, sie würden zukünftig nur noch Peer-Beratung in Anspruch nehmen, 60 % dagegen wünschen sich, dass sie je nach Beratungsanliegen Peer-Beratung und / oder Fachberatung nutzen können (vgl. Braukmann et al, 2017, S. 103).

4 Qualitätssicherung

Für die Weiterentwicklung der KoKoBe-Beratung ist es angezeigt einen einheitlichen Qualitätsprozess zu initiieren sowie Kriterien zu definieren, um die Qualität der Beratung kontinuierlich zu optimieren. Die im Folgenden beschriebenen Qualitätsmerkmale orientieren sich an der Handlungsempfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Rehabilitationsträger (BAR) zur Sicherstellung guter Beratung in der Rehabilitation. Die Beschreibung der Qualitätskriterien stellt sicher, dass sich der Beratungsprozess sowie die Ergebnisse der Beratung am modernen Teilhaberecht orientieren. Die Beschreibung der Qualitätskriterien unterstützt eine transparente Qualitätsentwicklung und ermöglicht eine rheinlandweit vergleichbare Qualität der Beratung. Die Festlegung von Qualitätskriterien dient der Qualitätssicherung, der Planung, sowie Steuerung des Beratungsprozesses der KoKoBe-Trägerverbünde. Die Sicherung der Qualität der Beratung zielt auf einen Teilhabemehrwert für Menschen mit Behinderungen ab und wird als ein Beitrag verstanden, inklusive Bedingungen in den Mitglieds Körperschaften zu stärken.

4.1 Qualitätskriterien

Bei der Neukonzeptionierung des KoKoBe-Trägerverbundes ist das Beratungsangebot konkret darzustellen, methodisch zu hinterlegen und qualitativ abzusichern. Die Qualität der Beratungsangebote ist hinsichtlich der Kriterien *Strukturqualität*, *Prozessqualität* und *Ergebnisqualität* zu dokumentieren. Die Qualitätskriterien des Angebots werden im Berichtswesen dokumentiert und u.a. über die regelmäßige Erhebung von Kennzahlen und einem gemeinsamen Sachbericht je Trägerverbund abgesichert. Ergänzend werden Zielvereinbarungen zwischen dem LVR-Dezernat 7 und dem KoKoBe Trägerverbund abgeschlossen. Diese widmen sich z.B. der regionalen Versorgungssituation und Versorgungslücken. Ziel ist, dass der KoKoBe-Trägerverbund in der Region ggf. weitere fehlende Beratungsangebote aufbaut und spezifische regionale Angebote aufbaut.

Über die Zielvereinbarungen haben sich die KoKoBe-Trägerverbünde und der LVR zur Qualitätssicherung vereinbart. Nachdem die Zielvereinbarung I sich stärker auf die *Strukturebene* bezogen hat und der Schwerpunkt der Zielvereinbarung II auf der *Prozessebene* lag, wird mit der Zielvereinbarung III verstärkt die *Ergebnisqualität* der Beratungsarbeit in den Fokus genommen.

Die Merkmale der *Strukturqualität* orientieren sich an Kriterien der Erreichbarkeit, Nutzbarkeit, Zugänglichkeit und Barrierefreiheit. Die Sicherstellung *organisatorischer* Kriterien ermöglicht die Beratung von Ratsuchenden vor Ort und unterstützt die Umsetzung des Regionalitätsprinzips in der Eingliederungshilfe. Die Berücksichtigung *personeller* Strukturen sichert den Qualitätsstandard des Versorgungsangebots ab. Die Strukturqualität der Beratungsangebote realisiert und sichert die *materiellen* Bedingungen des Beratungsangebots der KoKoBe-Trägerverbünde in den Mitgliedskörperschaften (vgl. BAR 2015, S.26). Die *Prozessqualität* bezieht sich auf den Ablauf und die Durchführung der Beratung durch die KoKoBe. Das Beratungsgespräch erfolgt unter Anwendung anerkannter Methoden. Der Gesprächsablauf ist kontinuierlich zu reflektieren und anzupassen (vgl. BAR 2015, S.27).

Ein weiteres Instrument der Qualitätssicherung ist das Feedback der Ratsuchenden. Das Feedback ermöglicht eine Überprüfung hinsichtlich der *Ergebnisqualität* im Beratungsprozesse. Der KoKoBe-Verbund entwickelt zur Sicherung der *Ergebnisqualität* u.a. einen Feedbackprozess. Zu diesem Feedbackprozess gehört die Etablierung eines Beschwerdemanagements. Der Prozess der Qualitätssicherung zielt daher nicht nur auf die kontinuierliche Verbesserung des Beratungsprozesses ab, sondern ist ein Beitrag, im Sinne der UN-BRK das Beratungsangebot in den Regionen inklusiver zu gestalten (vgl. BAR 2015, S.26 ff.).

4.2 Beratungsqualität

Innerhalb einer Teilhabeberatung kann es nicht die eine Beratungsmethode geben, da die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der ratsuchenden Menschen (die Beratungsstellen aufsuchen) auch einer Vielfalt der Beratungsmethodik im Sinne einer eklektischen Methodologie (vgl. Sickendiek et al. 2008, S. 223) bedarf. Die anzuwendenden Beratungsmethoden richten sich nach den individuellen Gegebenheiten der ratsuchenden Person. Die Qualität der Beratung ist über die Anwendung von Beratungsmethoden nach aktuellem wissenschaftlichen Stand sicherzustellen. Zu den angewandten Methoden in der Beratung der KoKoBe gehören u. a. die personenzentrierte Gesprächsführung in Anlehnung an Carl Rogers, Methoden der systemischen Beratung sowie die lösungsorientierte Beratung (vgl. Landsberg, Weber 2021, S. 154).

4.3 Prozesssteuerung

Die Prozesssteuerung erfolgt auf der Basis der Berichterstattung und der Erhebung von Kennzahlen in Form einer systematischen Analyse. Der LVR benennt die Kennzahlen, die durch jede einzelne KoKoBe und den KoKoBe-Trägerverbund insgesamt erhoben werden. Die Prüfdaten werden gesammelt, vorbereitet und die Ergebnisse dem LVR zugeleitet.

4.4 Qualifizierung und Weiterbildung

Die Qualität der Beratung wird u.a. durch die kontinuierliche Weiterbildung und Qualifizierung der KoKoBe-Fachkräfte gewährleistet. So wird sichergestellt, dass die Beratungsmethoden der KoKoBe-Fachkräfte geeignet sind, die Aspekte Personenzentrierung und Teilhabe in einer zeitgemäßen und methodischen Form umzusetzen. Die Weiterbildung und Qualifizierung der Mitarbeiter*innen orientieren sich am aktuellen Stand der Wissenschaft.

Die individuelle Weiterbildung und Qualifizierung der KoKoBe-Fachkräfte folgt dem regionalen fachlichen Bedarf. Durch Fachtagungen unterstützt der LVR zudem den fachlichen Austausch und den Kompetenztransfer zwischen allen KoKoBe-Fachkräften im Rheinland.

5 Vorgaben zur Struktur und Ablauf

Die Weiterentwicklung der KoKoBe im Rheinland erfordert es, die Arbeit in den KoKoBe-Trägerverbänden der Gebietskörperschaften stärker als bisher zu strukturieren.

Der LVR überträgt einem stellensführenden KoKoBe-Träger die Koordination des KoKoBe-Trägerverbundes. Dieser koordinierende KoKoBe-Träger erhält für die Kooperationsleistung eine zusätzliche Förderung. Der koordinierende Träger im KoKoBe-Trägerverbund ist für den LVR erster Ansprechpartner und verantwortliches Gegenüber in allen fachlichen und konzeptionellen Fragen des KoKoBe-Trägerverbundes. Nach innen kommuniziert der koordinierende KoKoBe-Träger die fachlichen und konzeptionellen Vorgaben des LVR.

Der LVR schließt zudem mit allen KoKoBe-Trägerverbänden Zielvereinbarungen ab, um die Weiterentwicklung der KoKoBe im Sinne der Vorlage-Nr. 14/2893 zu fördern. (siehe Anlage 7, LVR Förderrichtlinie 2022). Der LVR kann die Zielvereinbarung dazu nutzen, um den KoKoBe-Trägerverbund mit der Entwicklung eines spezifischen regionalen Beratungsangebotes zu beauftragen. Mit der Zielvereinbarung verbunden ist eine zusätzliche Förderung, die die Umsetzung von weiterentwickelten oder neuen spezifischen Beratungsleistungen und Angeboten ermöglicht.

Die Zielvereinbarungen basieren auf der neuen KoKoBe-Richtlinie 2022 und stellen sicher, dass die Beratungsangebote dem Regionalitätsprinzip folgen und geeignet sind, das moderne Teilhaberecht in Beratungshandeln umzusetzen.

6 Resümee

Die politische Vertretung des LVR hat sich im Kontext der Umsetzung des BTHG als Träger der Eingliederungshilfe für die Fortführung der Förderung der KoKoBe als wichtiges Beratungsangebot für Menschen mit Behinderung entschieden und ihre Finanzierung gesichert. (siehe Vorlagen-Nr. 14/2893 und Vorlagen-Nr. 14/3325). Die KoKoBe sind Teil der gesetzlich verankerten Beratungsleistung, die der Eingliederungshilfeträger zu erbringen hat.

Die Rahmenkonzeption „Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen“ stellt von daher eine fachliche Klammer zwischen der Beratung der KoKoBe und der LVR-Beratung vor Ort her. Peer-Beratung bei der KoKoBe im Rheinland wird dabei als neuer integraler Bestandteil der KoKoBe ebenfalls berücksichtigt und wird durch eine eigene Förderung abgesichert.

Alle Beratungsleistungen, die der LVR als Träger der Eingliederungshilfe bereithält, folgen dem BTHG als modernes Teilhaberecht. Dessen Kernanliegen „Personenzentrierung, Partizipation und Selbstbestimmung“ sind maßgeblich für die Ausgestaltung der Beratungsleistungen. Für die ratsuchenden Menschen mit Behinderungen soll durch die Beratung des LVR als Eingliederungshilfeträger, ein Teilhabemehrwert entstehen.

Für die KoKoBe, die seit 2004 ihre Beratungsleistungen im Rheinland erbringen und zur „Marke“ für die Gruppe der Menschen mit geistiger Behinderung und / oder Mehrfachbehinderung sowie ihre Angehörigen geworden sind, bedeutet dies, sich strukturell wie konzeptionell neuen Herausforderungen zu stellen. Diese wurden in der vorliegenden Rahmenkonzeption ausgeführt und werden durch neue KoKoBe-Förderrichtlinien 2022 (siehe Anlage Nr. 7) sowie dem „Standards eines Konzepts zur Arbeit der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)“ (siehe Anlage Nr. 8) weiter präzisiert.

Abkürzungsverzeichnis

AG-BTHG-NRW	Ausführungsgesetz-Bundesteilhabegesetz-Nordrhein-Westfalen
BAR	Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BTHG 106+	SEIB-Teilprojekt Bundesteilhabegesetz 106+ im LVR Dezernat Soziales
Dez.4	Landschaftsverband Rheinland Dezernat Kinder, Jugend und Familie
Dez.7	Landschaftsverband Rheinland Dezernat Soziales
EUTB	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
LVR	Landschaftsverband Rheinland
KoKoBe	Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen
SEIB	Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neun
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölf
SH Träger	Sozialhilfe Träger
UN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

Anlagen

- 1 Zielvereinbarung I
- 2 Zielvereinbarung II
- 3 Zielvereinbarung III
- 4 Geschäftsordnung KoKoBe-Begleitgruppe
- 5 LVR-Richtlinie 2004 zur Förderung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen
- 6 Eckpunktepapier
- 7 LVR-Richtlinie 2022 zur Förderung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen
- 8 Standards für ein weiterentwickeltes Arbeitskonzept die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)
- 9 Statistikbogen

Literaturverzeichnis

Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation (BAR) 2015 – Trägerübergreifende Beratungsstandards; Handlungsempfehlungen zur Sicherstellung guter Beratung in der Rehabilitation

Landschaftsverband Rheinland-Aktionsplan (2014): Gemeinsam in Vielfalt

Landschaftsverband Rheinland-Dezernat Soziales (2021): Eckpunktepapier zum Gewaltschutz bei Leistungen der sozialen Teilhabe

Landschaftsverband Rheinland Dezernat Soziales (2021): Förderrichtlinien der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen

Landschaftsverband Rheinland - Landschaftsausschuss Vorlage 14/2893 (2018): Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling

Landschaftsverband Rheinland - Landschaftsausschuss Vorlage 14/2746 (2018): Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung

Landschaftsverband Rheinland - Landschaftsausschuss Vorlage 14/3325 (2019): Jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM

Landschaftsverband Rheinland - Vorlage 14/3362 (2020): Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) ab dem Jahr 2020

Landschaftsverband Rheinland – Landschaftsausschuss Antrag 14/222 (2018): Umsetzung BTHG beim LVR; Konzept zur Weiterentwicklung der Beratungsstruktur der KoKoBe

Flieger, P.; Schönwiese, V. (2011): Menschenrechte - Integration - Inklusion. Aktuelle Perspektiven aus der Forschung. Bad Heilbrunn

Glöckler, U. (2011): Soziale Arbeit der Ermöglichung. "Agency"-Perspektiven und Ressourcen des Gelingens. Wiesbaden

Graumann, S. (2011): Assistierte Freiheit. Von der Behindertenpolitik der Wohltätigkeit zu einer Politik der Menschenrechte. Frankfurt am Main

Landsberg, Weber, E. (2021): Elemente qualifizierter Beratung zur Teilhabe – Bestandsaufnahme und Perspektiven. Ergebnisse einer Befragung von Teilhabeberatungsstellen in Hessen und im Rheinland. In: Behindertenpädagogik 2/2021, 60. Jg., 143–164

Braukmann J, Heimer A, Jordan M, Maetzel J, Schreiner M, Wansing G. Evaluation von Peer-Counseling im Rheinland. Endbericht. Erarbeitet durch Prognos AG und Universität Kassel im Auftrag des Landschaftsverbandes Rheinland. 12.07.2017

Sickendiek, U.; Engel, F.; Nestmann, F. (2008): Beratung: Eine Einführung in sozialpädagogische und psychosoziale Beratungsansätze (3. Aufl.). Weinheim

Sommerfeld, P., Hollenstein, L., Calzaferri, R. (2011): Integration und Lebensführung. Ein Forschungsgestützter Beitrag zur Theoriebildung der Sozialen Arbeit. Wiesbaden

Staub-Bernasconi, S. (2007): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis-Ein Lehrbuch. Bern

Steiner, G. (2011): Experten in eigener Sache. Möglichkeiten und Grenzen des Betroffenheitsprinzips. In: Günther, P.; Rohrmann, E. (Hrsg.): Soziale Selbsthilfe. Alternative, Ergänzung oder Methode sozialer Arbeit. Heidelberg. S. 181 - S. 189

Theunissen, G.; Schwalb, H. (2012): Inklusion, Partizipation und Empowerment in der Behindertenarbeit: Best-Practice-Beispiele: Wohnen - Leben - Arbeit - Freizeit. Stuttgart Thiersch, Grunwald 2011

Weinbach, H. (2016): Soziale Arbeit mit Menschen mit Behinderungen. Das Konzept der Lebensweltorientierung in der Behindertenhilfe. Weinheim

Bauer/Gröning/Hoffmann/Kunstmann (2012): Grundwissen Pädagogische Beratung, Vandenhoeck & Ruprecht

v. Kan (1996): Peer Counseling – die Idee und das Werkzeug dazu. Ein Arbeitshandbuch.

**Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung
von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangeboten
für Menschen mit Behinderung**

**Fördergrundsätze
(gültig ab 01.01.2023)**

Seit 01.07.2003 sind die beiden Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen als überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig für die Finanzierung ambulanter Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII zum selbstständigen Wohnen.

Durch die Zusammenführung der Zuständigkeit für stationäre und ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich Wohnen beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe wurde beabsichtigt, den sozialhilferechtlichen Grundsatz des Vorrangs offener Hilfen konsequent zu realisieren.

Zu diesem Zweck wurde durch den Landschaftsausschuss 2003 beschlossen (Vorlage-Nr. 11/619 und 11/174) ab dem Jahr 2004 Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit geistiger Behinderung (KoKoBe) aufzubauen und auf der Grundlage von einer Vollzeitstelle für 150.000 Einwohner in einer Gebietskörperschaft zu fördern. Für das Angebot der KoKoBe stehen rheinlandweit 64 Vollzeitstellen in 26 Gebietskörperschaften zur Verfügung.

Die bisherige Arbeit der KoKoBe wurde auf der Grundlage der Förderrichtlinie aus dem Jahr 2003/2004 geleistet mit dem Ziel den Aufbau ambulanter Angebote der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung voranzutreiben. Weiterhin sollten die KoKoBe darauf hinwirken, dass die vor Ort vorhandenen Angebote der Eingliederungshilfe wie auch des Gemeinwesens miteinander vernetzt werden.

Durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes ab 2018 und Überführung des Eingliederungshilferechts ins SGB IX wurde die Beratung und Unterstützung durch den Eingliederungshilfeträger im § 106 SGB IX deutlich präzisiert und differenziert mit der Folge, dass eine auch inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung der KoKoBe erforderlich geworden ist.

1. Ziel der Förderung

Mit der Förderung der KoKoBe leistet der LVR grundsätzlich einen Beitrag, die Ziele und Leitgedanken des BTHG und der UN_BRK zu verfolgen.

Die KoKoBe wirken mit ihrer Arbeit und ihren Angeboten darauf hin, die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern und zu fördern. In enger Kooperation mit der LVR-Beratung vor Ort tragen die KoKoBe dazu bei, die Beratung und Unterstützung gem. § 106 SGB IX in der jeweiligen Gebietskörperschaft sicher zu stellen.

Mit der Förderung wird der Erhalt sowie die inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung der KoKoBe im Rheinland sichergestellt, ausgehend von der aktuellen Basis einer Stelle

je 150.000 Einwohner. (Zurzeit werden insgesamt 64 Vollzeitstellen in 26 Gebietskörperschaften für die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung, insbesondere mit einer geistigen Behinderung und Mehrfachbehinderung finanziert.)

2. Ziele der KoKoBe für Menschen mit Behinderung

- 1) Menschen mit Behinderung erhalten durch die KoKoBe eine personenzentrierte, teilhabe- und sozialraumorientierte Beratung zu Themen aus allen Lebensbereichen.
- 2) Dabei halten sie insbesondere für Menschen mit geistigen und Mehrfachbehinderungen eine besondere Beratungsexpertise und ein Beratungsangebot in wahrnehmbarer Form bereit.
- 3) Die KoKoBe stellt eine Beratung auf Augenhöhe durch Peer-Beratung bei der KoKoBe sicher.
- 4) Der KoKoBe-Trägerverbund stellt sicher, dass alle KoKoBe-Beratungsangebote in der Gebietskörperschaft koordiniert und abgestimmt vorgehalten werden.
- 5) Die KoKoBe arbeitet mit der LVR-Beratung vor Ort in enger Kooperation zusammen und unterstützt den gesetzlichen Auftrag.
- 6) Die KoKoBe arbeitet mit allen anderen Beratungsangeboten in der Gebietskörperschaft zusammen, um in jedem Einzelfall eine personenzentrierte, teilhabe- und sozialraumorientierte Beratung zu ermöglichen.

3. Leistungen und Aufgaben der KoKoBe

Sämtliche Leistungen der KoKoBe sind inklusiv und vorrangig an der Bevölkerung des vereinbarten Versorgungsgebietes und entsprechend der regionalen Bedingungen auszurichten.

- 1) Zu den **obligatorischen** Leistungen der KoKoBe gehören insbesondere:
 - (Psychosoziale) Beratung von Menschen mit Behinderung und ihrer Bezugspersonen zu Fragen aus allen Lebensbereichen
 - Zusammenarbeit mit anderen Beratungsangeboten der Gebietskörperschaft, um deren besondere Expertise für die Ratsuchenden wahrnehmbar zu machen.
 - Bedarfsermittlung, insbesondere die Erstbedarfsermittlung, für Menschen mit geistiger Behinderung und Mehrfachbehinderung
 - Koordination aller KoKoBe-Beratungs- und Unterstützungsangebote im KoKoBe-Trägerverbund der Gebietskörperschaft

- Austausch, Vernetzung, Kooperation und Zusammenarbeit mit den regionalen Leistungserbringern und Mitarbeit in den regionalen Gremien der Behindertenhilfe
 - Beratung und Unterstützung insbesondere von Menschen mit geistiger Behinderung, um einen Wechsel der Wohnform zu ermöglichen
 - Aufbau und Koordination von Peer-Beratung und Peer-Support
- (2) Weitere **fakultative** Leistungen werden durch die KoKoBe erbracht. Diese sind unter Würdigung der regionalen Versorgungssituation und vorhandener Versorgungslücken aufzubauen und vorzuhalten. Sind sie mit einem besonderen personellen oder sachlichen Aufwand verbunden, ist im Rahmen einer Zielvereinbarung eine ergänzende KoKoBe-Förderung möglich (siehe Punkt 7 und 8).
- Vorhalten von regelmäßigen oder anlassbezogenen Begegnungs- und Freizeitangeboten, insbesondere für Menschen mit geistiger Behinderung und Mehrfachbehinderung
 - Vorhalten von zielgruppenspezifischen Angeboten (z.B. altersbezogen, lebensphasenbezogen, behinderungsspezifisch)
 - Unterstützung und Förderung von Selbsthilfeaktivitäten für Menschen mit Behinderung und/oder ihre Angehörigen.

4. Niedrigschwelligkeit und Barrierefreiheit

- (1) Die Leistungen im Sinne von Pkt. 3 stehen allen betroffenen Menschen, ihren Angehörigen und Bezugspersonen in der Region zur Verfügung
- (2) Die Leistungen der KoKoBe werden in Räumlichkeiten erbracht, die sowohl barrierefrei sind als auch über einen barrierefreien Zugang verfügen.

Es gelten die Regelungen der Zielvereinbarung I.

- (3) Durch die gute Kooperation und Zusammenarbeit der KoKoBe im regionalen Beratungsnetzwerk in der Gebietskörperschaft können weitere spezialisierte Beratungsangebote niedrigschwellig und barrierefrei durch die Ratsuchenden erreicht werden.

5. Trägerverbund

Alle stellenführenden KoKoBe-Träger einer Gebietskörperschaft sind in einem KoKoBe-Trägerverbund zusammengeschlossen und haben eine verbindliche Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. In den KoKoBe-Trägerverbund einbezogen sind weitere regionale Leistungserbringer, die keine KoKoBe-Förderung erhalten. Diese assoziierten Träger unterstützen die Umsetzung und Weiterentwicklung der KoKoBe.

Wenn durch die Weiterentwicklung der KoKoBe eine Zusammenarbeit mit neuen relevanten Partner*innen im KoKoBe-Trägerverbund sinnvoll ist, ist diesen eine Beteiligung am KoKoBe-Trägerverbund zu eröffnen.

Änderungen bei der Zusammensetzung des KoKoBe-Trägerverbunden bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den LVR.

Der KoKoBe-Trägerverbund umfasst alle KoKoBe in einer Gebietskörperschaft.

Gibt es in einem KoKoBe-Trägerverbund mehr als einen stellensführenden Träger, überträgt der LVR einem Träger die Aufgabe der Gesamtkoordination. Zur Durchführung dieser Aufgabe erhält der koordinierende KoKoBe-Träger eine zusätzliche Förderung (siehe Punkt 7). Der koordinierende Träger im KoKoBe-Trägerverbund ist für den LVR erster Ansprechpartner und verantwortliches Gegenüber in allen fachlichen und konzeptionellen Fragen des KoKoBe-Trägerverbundes. Nach innen sorgt der koordinierende KoKoBe-Träger dafür, dass die fachlich und konzeptionelle (Weiter-) Entwicklung des KoKoBe-Beratungsangebotes im KoKoBe-Trägerverbund abgestimmt und das gemeinsame Ergebnis dem LVR übermittelt wird.

6. Gesamtkoordination

Zu den Aufgaben der Gesamtkoordination gehören

- Sicherstellung der Kommunikation und Abstimmung zur (Weiter-) Entwicklung der Leistungen und Angebote mit den anderen KoKoBe-Fachkräften im KoKoBe-Trägerverbund
- Erste Ansprechperson für den LVR (Fallmanagement, LVR-Beratung vor Ort), KoKoBe-Koordination) bei allen fachlich-konzeptionellen Anliegen mit dem KoKoBe-Trägerverbund
- Kommunikation und Information gegenüber den KoKoBe-Trägerverbünden anderer Gebietskörperschaften
- Sicherstellung von Abstimmungsaktivitäten des KoKoBe-Trägerverbundes, wie z.B. Verbundsitzen, Teamsitzungen, Fallbesprechungen und ggf. Schulungsaktivitäten im KoKoBe-Trägerverbund
- Teilnahme an ausgewählten regionalen Gremien in Vertretung für den KoKoBe-Trägerverbund
- Vernetzung und trägerneutrale Kontaktpflege zu anderen regionalen Anbietern
- Koordination und Sicherstellung eines abgestimmten, gemeinsamen Sachberichtes des KoKoBe-Trägerverbundes
- Koordination und Sicherstellung einer einheitlichen Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Internetauftritt etc.) für den KoKoBe-Trägerverbund

7. Zielvereinbarungen

Die Zielvereinbarungen I bis III gelten fort.

Der LVR schließt mit allen KoKoBe-Trägerverbünden neue Zielvereinbarungen ab, die die Weiterentwicklung der KoKoBe durch die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Sinne der Vorlage-Nr. 14/2893 befördern.

Die Zielvereinbarungen richten sich nach der regionalen Versorgungsstruktur, den vorhandenen Beratungsangeboten sowie den sozialräumlichen Bedingungen und sollen dazu beitragen, Versorgungslücken zu schließen.

Die Inhalte der Zielvereinbarung können z.B. die Erweiterung von Beratungskompetenzen oder von Kontakt- und Begegnungsangeboten für neue bisher nicht berücksichtigte Personengruppen sein.

Mit dem Abschluss der Zielvereinbarung kann eine zusätzliche KoKoBe-Förderung gewährt werden (siehe Punkt 8).

8. Förderhöhe

Eine volle KoKoBe-Förderung für eine Vollzeitstelle wird für ein definiertes Versorgungsgebiet in einer Gebietskörperschaft gewährt. Dieses Versorgungsgebiet soll die Größe von 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern nicht überschreiten.

Die Förderung der KoKoBe erfolgt durch eine Finanzierungsbeteiligung des LVR in Form eines jährlichen Festbetrages für eine Personalstelle nebst Personalnebenkosten und Sachkosten.

Von der Fördersumme können in der Regel max. 20 % für Sach- und Gebäudekosten verwendet werden.

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses 14/3325 aus 2019 wurde ab 01.01.2020 eine jährliche indexbasierte Erhöhung der Förderung analog der Rentensteigerung der westlichen Bundesländer aus dem Vorjahr zugestimmt ausgehend von der Förderhöhe von 80.000 Euro pro Vollzeitstelle im Jahr 2019.

Alle KoKoBe einer Gebietskörperschaft sind im regionalen KoKoBe-Trägerverbund zusammengefasst. Zur Sicherstellung der Gesamtkoordination des KoKoBe-Trägerverbundes wird einem KoKoBe-Träger des Trägerverbundes ein erhöhter Förderbetrag bewilligt. Dieser beträgt maximal 5 % der Gesamtfördersumme des KoKoBe-Trägerverbundes, jedoch mindestens 5.000,00 Euro. Die Berechnung richtet sich nach dem Förderbetrag für eine Vollzeitstelle im Jahr 2023 (90.000 €) und unterliegt nicht der indexbasierten Anpassung.

Mit dem Abschluss der Zielvereinbarung (siehe Punkt 7) kann eine zusätzliche KoKoBe-Förderung im Umfang von 10 % der Gesamtfördersumme des KoKoBe-Trägerverbundes gewährt werden, jedoch mindestens 10.000,00 Euro. Die Berechnung richtet sich nach dem Förderbetrag für eine Vollzeitstelle im Jahr 2023 (90.000 €) und unterliegt nicht der indexbasierten Anpassung. Mit der Umsetzung wird ein stellensührender Träger im KoKoBe-Trägerverbund durch den LVR beauftragt. Dieser erhält die Förderung. Die Umsetzung des Angebotes erfolgt in Kooperation des ganzen KoKoBe-Trägerverbundes.

9. Qualifikation des Personals und Personalausstattung

In der KoKoBe werden pädagogische Fachkräfte mit einem einschlägigen Hochschulstudium beschäftigt, z.B. der Heilpädagogik, Pädagogik, Sozialen Arbeit, Rehabilitati-

onspädagogik. Diese Fachkräfte verfügen über einen Bachelor- oder Masterabschluss bzw. ein Diplom.

Die Fachkräfte verfügen zudem über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung mit Menschen mit geistiger Behinderung.

Im Umfang von 1/3 des Gesamtstellenumfangs im KoKoBe-Trägerverbund können Fachkräfte eingesetzt werden, die eine zweijährige Berufserfahrung mit anderen Zielgruppen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung gesammelt haben.

Maximal 15% des Gesamtstellenumfangs im KoKoBe-Trägerverbund können für Personalkosten anderer Kräfte (z.B. Verwaltungskräfte) eingesetzt werden

Alle Personaländerungen sind im Vorfeld mit dem LVR abzustimmen.

Der Umfang eines Stellenanteils soll zukünftig in der Regel 0,5 VZ-Stelle nicht unterschreiten.

Bei Personalwechseln mit kleineren Stellenanteilen wird dies umgesetzt. Wenn nötig wird hierzu eine Neuverteilung der Stellenanteile im Trägerverbund mit dem LVR festgelegt.

10. Verwendungsnachweis und Leistungsdokumentation

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist von jedem KoKoBe-Träger zum im Bewilligungsbescheid genannten Datum gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland nachzuweisen.

Außerdem sind die erbrachten Leistungen mittels des Dokumentations- und Controllingbogens zu dokumentieren.

Der KoKoBe-Trägerverbund fertigt einen gemeinsamen und abgestimmten Sachbericht nach struktureller-inhaltlicher Vorgabe des LVR.

Dieser wird durch den koordinierenden KoKoBe-Träger im Trägerverbund dem LVR jährlich vorgelegt.

11. Antragstellung

- (1) Die Förderung erfolgt auf Antrag bei der jeweiligen Regionalabteilung und ist jeweils auf ein Jahr beschränkt. Der Antrag erfolgt in Höhe des gesamten für den jeweiligen Träger definierten Stellenumfangs. Dies gilt auch, wenn zum Antragszeitpunkt Stellenanteile unbesetzt sind. Die Förderung wird fortgesetzt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Vorgaben der Richtlinien erfüllt werden.
- (2) Eine Förderung ist nur im Rahmen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Standards für die Arbeit der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle

Inhalt

Standards eines Konzepts zur Arbeit der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle	1
1. Einleitung	1
2. Trägerverbund	2
3. Regionalisierung und Spezialisierung	3
4. Sozialraumorientierung	3
5. Personenzentrierung	4
6. Barrierefreiheit	4
7. Peer-Beratung	4
8. Gewaltschutz	5
9. Vernetzung und Kooperation	5
10. Öffnung und Beratung für besondere Personengruppen	6
11. Vereinbarung und Förderung	6

1. Einleitung

Die Standards der Arbeit der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen basiert auf dem Rahmenkonzept des LVR zur Weiterentwicklung der KoKoBe im Rheinland. Der LVR gibt an dieser Stelle konkrete Standards vor, die bei der Erstellung eines Arbeitskonzeptes vom Trägerverbund für das weiterentwickelte und geöffnete Beratungsangebot zu berücksichtigen sind. Die Grundlagen einer, am moderne Teilhaberecht orientierten Beratungsleistung wurde im Basistext zum Rahmenkonzept in Kapitel 3 dargelegt.

Das geöffnete Beratungsangebot der KoKoBe richtet sich an alle Personen mit Behinderungen sowie alle Lebenslagen. Ausdrücklich einzubeziehen ist die Beratung von Kinder und Jugendlichen mit ihren Bezugspersonen. Neben den Beratungsangeboten sind für die Personengruppe der Menschen mit geistigen Behinderungen weitere Angebote vorzuhalten, die die Teilhabe dieser Personengruppe im Sozialraum unterstützen. Identifiziert der LVR darüber hinaus, abhängig von den regionalen Gegebenheiten weitere Personengruppen, für die eine Beratungsleistung durch die KoKoBe vorgehalten werden soll, ist diese konzeptionell zu berücksichtigen.

Jeder KoKoBe-Trägerverbund erstellt ein Arbeitskonzept für sein Angebot in der Gebietskörperschaft und für die Weiterentwicklung der Beratungsleistungen unter Berücksichtigung der Peer-Beratung im Kontext des BTHG. Dieses Konzept ist gemeinsame Grundlage für alle KoKoBe im KoKoBe-Trägerverbund einer Gebietskörperschaft. Das Konzept richtet

sich nach den vorgegebenen Standards des LVR Dezernat Soziales. Das, vom Trägerverbund, zu erstellende Konzept zur Öffnung und Weiterentwicklung des Beratungsangebots stellt die Grundlage einer Weiterförderung durch den LVR dar.

Mit der Förderung des weiterentwickelten Beratungsangebots der KoKoBe leistet der LVR einen Beitrag, die Ziele und Leitgedanken des BTHG und der UN-BRK umzusetzen. Die Förderung dieses Beratungsangebots basiert auf der LVR-Förderrichtlinie 2022. Die Richtlinie konkretisiert u.a. die Themen Trägerverbund, Zielsetzungen, Leistungen, Förderhöhe und Zielvereinbarung. Der LVR verfolgt das Ziel, mit allen KoKoBe-Trägerverbünden auf der Basis des zu erstellenden Konzepts neue Zielvereinbarungen abzuschließen, die die Weiterentwicklung der KoKoBe durch die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Sinne der Vorlage-Nr. 14/2893 befördern (siehe Anlage 7 - LVR Richtlinie zur Förderung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen 2022).

Im Folgenden werden die Vorgaben des LVR konkretisiert, die als inhaltliche Mindestanforderungen an das Konzept des KoKoBe-Trägerverbundes zu verstehen sind.

2. KoKoBe-Trägerverbund

Der KoKoBe-Trägerverbund besteht i.d.R. aus KoKoBe-Trägern mit geförderten Stellenanteilen sowie weiteren Leistungserbringern, die einen Schwerpunkt auf Leistungen für Menschen mit geistiger Behinderung haben. Wenn durch die Weiterentwicklung der KoKoBe neue relevante Partner*innen im KoKoBe-Trägerverbund mitarbeiten, ist diesen eine Beteiligung am KoKoBe-Trägerverbund zu gewähren. Die Zusammenarbeit im KoKoBe-Trägerverbund wird durch eine Kooperationsvereinbarung ausgestaltet, die als Anlage beigelegt ist. Das vom LVR geförderte Beratungsangebot orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- 1: Die Menschen mit Behinderungen stehen mit ihren Anliegen und Zielen im Mittelpunkt des Handelns.
2. Alle Unterstützungsleistungen tragen dazu bei mehr Partizipation und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung zu ermöglichen.
- 3: Die Hilfen werden personenzentriert erbracht.
- 4: Durch das aktive Handeln der Träger wird der inklusive Sozialraum mitgestaltet.
- 5: Das Angebot und die Leistung entsprechen in den Aspekten Zugänglichkeit, Erreichbarkeit, Nutzbarkeit und Anwendbarkeit dem Kriterium der Barrierefreiheit.
- 6: Die Zugänglichkeit wird durch die Nutzung von Informations- und Kommunikationsmedien sowie unterschiedliche Informationsformaten unterstützt.
- 7: Die Kommunikation erfolgt in einer, für die Nutzer*innen des Angebots, verständlichen Form. Bei Bedarf werden Formate, wie z.B. Leichte Sprache angewandt.
- 9: Die Träger unterstützen durch ihr Handeln systematisch die Menschenrechtsbildung.
- 10: Das Kindeswohl und Kinderrechte sind eine Grundlage des Handelns.
- 11: Die Geschlechtergerechtigkeit als inklusiver Mainstreaming-Ansatz wird im Handeln der Träger umgesetzt.

Diese Grundsätze stellen das Ziel und den Zweck der KoKoBe-Beratungsangebote in der Gebietskörperschaft dar, weisen ggf. Besonderheiten der Gebietskörperschaften aus und zeigen den fachlichen Rahmen für die Beratungsarbeit der KoKoBe-Fachkräfte auf. Gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland stellt der KoKoBe-Trägerverbund seine Organisationsstruktur dar und benennt alle beteiligten stellenführenden und weiteren KoKoBe-Träger.

Der LVR überträgt einem stellenführenden KoKoBe-Träger die Koordination des KoKoBe-Trägerverbundes. Dieser koordinierende KoKoBe-Träger erhält für die Kooperationsleistung eine zusätzliche Förderung. Der koordinierende Träger im KoKoBe-Trägerverbund ist für den LVR erster Ansprechpartner und verantwortliches Gegenüber in allen fachlichen und konzeptionellen Fragen des KoKoBe-Trägerverbundes. Nach innen kommuniziert der koordinierende KoKoBe-Träger die fachlichen und konzeptionellen Vorgaben des LVR. Er koordiniert die Bearbeitung von Anfragen im KoKoBe-Trägerverbund bearbeitet und stellt sicher, dass die abgestimmten Ergebnisse dem LVR zugehen.

3. Regionalisierung und Spezialisierung

Die Weiterentwicklung der KoKoBe erfolgt auf der Grundlage des LVR-Aktionsplans und leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Ziele des BTHG auf Basis der UN-BRK. Eine Erkenntnis aus dem SEIB-Teilprojekt BTHG 106 + ist das Einbeziehen der regionalen Versorgungsstruktur und Beratungsangebote bei der Beratung des LVR-Fallmanagements als auch der KoKoBe in der Gebietskörperschaft. Damit in der Gebietskörperschaft eine niederschwellige, barrierefreie Beratung und bedarfsgerechte Beratung aller Menschen mit Behinderung bei allen Anliegen möglich ist, ist es notwendig die regionalen Gegebenheiten zu analysieren und eine Ausweitung der Beratung durch die KoKoBe an den Notwendigkeiten der Region auszurichten. Die Öffnung der KoKoBe für Ratsuchende findet generell statt, der Aufbau eines spezialisierten Beratungsangebotes ist davon abhängig, ob es eine Beratungslücke in der Gebietskörperschaft für den Personenkreis gibt. Dann leistet die KoKoBe einen Beitrag, diese zu schließen.

Grundsätzlich wird von der KoKoBe in enger Zusammenarbeit mit allen regionalen Beratungsangeboten beraten, damit vorhandene regionale Beratungsexpertisen für den Ratsuchenden nutzbar gemacht werden können. Der Ratsuchende ist grundlegend zu beraten und zu informieren und ggf. gezielt an ein spezielles anderes regionales Beratungsangebot zu leiten.

4. Sozialraumorientierung

Eine teilhabe- und inklusionsorientierte Beratung berücksichtigt sozialräumliche Komponenten. Sie ist darauf ausgerichtet sozialräumliche Potentiale zu identifizieren und diese für Menschen mit Behinderung nutzbarer zu machen. Sozialraumorientierte Beratung leistet einen Beitrag, Teilhabebarrrieren zu identifizieren und zu beseitigen. Diese inklusionsorientierte Beratung ist so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderungen Möglichkeiten und Handlungsalternativen im Wohnquartier aufgezeigt werden. Beratung trägt dazu bei, die Potentiale im Wohnquartieren zu identifizieren, Zugänge zu erschließen und in Sozialräumen einen Teilhabemehrwert zu generieren. Diese sozialräumlichen Komponenten sind konzeptionell durch die KoKoBe-Träger abzubilden.

5. Personenzentrierung

Dem BTHG liegt die Personenzentrierung zugrunde. Für ratsuchende Personen ist die personenzentrierte Ausrichtung ein großer Gewinn, da die eigenen Wünsche und Ziele die Grundlage für die Beratung bilden. Eine personenzentrierte Beratung impliziert jedoch auch ein Mehr an Selbstbestimmung und ist mit mehr Eigenverantwortung verbunden. Der Mensch mit Behinderung hat eine Verpflichtung zur Mitwirkung, um Teilhabe zu erreichen. Das bedeutet u.a. in der Beratung auf Möglichkeiten der Ausgestaltung des Lebensalltags hinzuweisen und Selbsthilfepotentiale aufzuzeigen. Entsprechend ist das Konzept der Beratung dahingehend zu erarbeiten, dass die Stärkung der Selbstbestimmung im Kontext der Personenzentrierung im Mittelpunkt steht.

6. Barrierefreiheit

Barrierefreiheit ist unter Berücksichtigung verschiedenster Aspekte hinzugestalten. Es ist davon auszugehen, dass für die Beratungsräumlichkeiten der KoKoBe die Kriterien der Barrierefreiheit in Bezug auf die strukturellen Voraussetzungen gegeben sind. Vergleichbar gilt dies für die bisherige Ausgestaltung der Beratungsleistung. Eine veränderte konzeptionelle Rahmung des Beratungsangebots für einen geöffneten Personenkreis in der Beratung erfordert einen erweiterten Begriff der Barrierefreiheit. Es gilt z.B. den Aspekt der Geschlechterneutralität und Diversity konzeptionell zu verankern. Zudem ist die Ausgestaltung der Beratungsangebote darauf auszurichten, einen niederschweligen Zugang für alle ratsuchenden Personen zu ermöglichen. Der Zugang zum Beratungsangebot ist öffentlichkeitswirksam darzustellen und die mediale Präsentation des Beratungsangebots barrierefrei zu gestalten. Der Träger der KoKoBe stellt im Rahmen der konzeptionellen Grundlegung dar, wie das Beratungsangebot im regionalen Beratungsnetzwerk verortet ist und Kooperationen und Zusammenarbeit, vor allem mit dem Beratungsangebot des Eingliederungshilfeträgers, ausgestaltet sind. Dies soll Ratsuchenden einen barrierefreien Zugang zur Beratung ermöglichen und sicherstellen, dass jeder Mensch mit seinem Beratungsbedarf ein geeignetes Beratungsangebot im Beratungsnetzwerk erhält.

7. Peer-Beratung

„Jeder guten Beratung wohnt ein Moment von Bildung inne, eine besondere Art des reflexiven Lernens, die sich nicht durch nomologisches Wissen, sondern durch einen Zuwachs an innerer Freiheit auszeichnet“ (siehe Bauer, Gröning, Hoffmann, Kunstmann, 2012, S. 10). Im Sinne einer inklusions-orientierten Gestaltung der LVR-Beratungsangebote ist bei der Weiterentwicklung und Öffnung der KoKoBe-Beratungsangebote, die Peer-Beratung im Sinne gleichberechtigter Partizipation der Menschen mit Behinderungserfahrung zu berücksichtigen. Durch den weiteren Ausbau der Peer-Beratung werden ab 2022 drei weitere Gebietskörperschaften die Förderung Peer-Beratung bei der KoKoBe erhalten, damit gibt es dann 13 Standorte Peer-Beratung bei der KoKoBe. Langfristiges Ziel ist es, in allen 26 Gebietskörperschaften des LVR Peer-Beratung bei der KoKoBe aufzubauen.

Durch den weiteren Ausbau der Peer-Beratung im Rheinland müssen ab Anfang 2023 neue Peer-Berater*innen und Peer-Koordinator*innen geschult werden. Die Schulungsreihe

Peer-Beratung bei der KoKoBe wird weiterentwickelt, um den Schulungsbedarf zu decken. Ziel ist es, für jede Gebietskörperschaft ein Referent*innenteam bestehend aus Peer-Koordination und/oder KoKoBe-Fachkraft und/oder Peer-Berater*innen auszubilden. Die eigentliche Schulung der Peer-Berater*innen wird dann von diesem Referent*innenteam vor Ort in der Gebietskörperschaft durchgeführt. Die Schulung erfolgt nach einem einheitlichen Schulungskonzept und es werden einheitliche Schulungsmaterialien genutzt.

Dies entspricht den Handlungsempfehlungen, die im Rahmen der Evaluation des LVR-Modellprojekts Peer-Counseling im Rheinland entwickelt wurden (vgl. Braukmann et al 2017, S. 116ff). Es gilt „...die Gratwanderung zwischen einer beraterischen Grundqualifizierung und der Errichtung von Zugangsbarrieren (...)“ zu beachten (Braukmann et al 2017, S. 131). Weiter heißt es hier: „Die Qualifizierung muss so gestaltet sein, dass Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen teilnehmen und die Lernziele erreichen können. Dies setzt im Sinne der UN-BRK die Barrierefreiheit im Zugang und in der Durchführung der Schulungen, einschließlich angemessener Vorkehrungen (z. B. Anpassungen der Lern- und Kommunikationsmittel sowie didaktische Aufbereitung der Lehr- und Lerninhalte) voraus.“ (ebenda). Peer-Beratung bei der KoKoBe richtet sich an Menschen mit Behinderung unabhängig von der Art der ihrer Teilhabebeeinträchtigung. Sie können diese als Ratsuchende aufsuchen oder sich zu Peer-Berater*innen schulen lassen. Dabei bietet Peer-Beratung bei der KoKoBe insbesondere auch Menschen mit einer geistigen Behinderung die Möglichkeit als Peer-Berater*innen tätig zu werden.

8. Gewaltschutz

Die KoKoBe erbringt Beratungsleistungen für Menschen mit Behinderungen. Das Beratungsangebot für diese Personengruppe bedarf aufgrund der speziellen Vulnerabilität sowie der besonderen Schutzbedürftigkeit einer konzeptionellen Grundlegung hinsichtlich des Gewaltschutzes. Die Trägerverbünde der KoKoBe sind angehalten, orientiert am Eckpunktetapier des LVR-Dezernates Soziales zum Gewaltschutz, bei Leistungen der sozialen Teilhabe, ein differenziertes Gewaltschutz-Konzept zu erstellen. Ziel eines Gewaltschutzkonzeptes ist es, Maßnahmen zur Prävention von Gewalt sowie das Vorgehen bei Gewaltereignissen spezifisch, verbindlich und transparent zu regeln. Die Beratungsleistung muss geeignet sein, Formen der Gewalt zu identifizieren und geeignete Interventionsstrategien vorhalten.

9. Vernetzung und Kooperation

Die Neuausrichtung des KoKoBe-Beratungsangebots orientiert sich an der UN-BRK und den Vorgaben des BTHG. In die Rahmenplanung fließen die Erfahrungen des SEIB Teilprojekts (zur Erprobung der sozialraumintegrierten Beratung) BTHG 106+ in den drei Pilotregionen mit ein. Die Kooperation und Vernetzung der KoKoBe mit den Beratungsangeboten vor Ort sowie insbesondere mit der Beratung nach § 106 SGB IX sind konzeptionell zu berücksichtigen. Die Weiterentwicklung der Beratungsangebote regionaler KoKoBe-Trägerverbünde erfolgt im Kontext der Etablierung des Beratungsangebots des Eingliederungshilfeträgers in der jeweiligen Mitgliedskörperschaft. Ziel der Einbindung ist es die LVR-Beratungsangebote abgestimmt und unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten kooperativ zu gestalten. Um diesen Abstimmungsprozess zu gestalten kann eine Zielvereinbarung der

KoKoBe-Trägerverbünde nur erfolgen, wenn das LVR-Beratungsangebot nach § 106 SGB IX in der jeweiligen Gebietskörperschaft vor Ort etabliert ist (siehe auch Vorlage 14/2893).

10. Öffnung und Beratung für besondere Personengruppen

Alle KoKoBe sind aufgefordert ihr Beratungsangebot für alle Behinderungsformen und Lebenslagen zu öffnen. Stellt der Landschaftsverband Rheinland darüber hinaus fest, dass es in einer Region einen speziellen ungedeckten Bedarf an Beratung für eine besondere Personengruppe gibt, kann ein KoKoBe-Trägerverbund beauftragt werden ein Beratungsangebot zu entwickeln. Der KoKoBe-Trägerverbund legt dem LVR-Dezernat Soziales ein differenziertes Beratungskonzept für diese besondere Personengruppe vor und stellt dar, wie die Qualifikation der Berater*innen zu diesem besonderen Thema sichergestellt wird. Im Sinne der inklusiven Ausrichtung der Beratung ist die Einbeziehung der Peer-Beratung für das erweiterte Beratungsangebot ebenfalls darzustellen. Eine Erweiterung im Sinne einer Spezialisierung des Beratungsangebots für eine „besondere Personengruppe“ bedarf einer ergänzenden Vereinbarung mit dem Eingliederungshilfeträger. Der LVR prüft, in wie weit dieses besondere Beratungsangebot für ratsuchende Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf Nutzbarkeit, Zugänglichkeit, Erreichbarkeit und der Besonderheit der Beratung geeignet ist. Die Öffnung des Beratungsangebots für eine bestimmte, besondere Personengruppe setzt somit eine Kenntnis der regionalen Beratungsstrukturen und -angebote sowie des Beratungsbedarfs der besonderen Personengruppe voraus.

11. Vereinbarung und Förderung

Nach Annahme und Verabschiedung des Rahmenkonzeptes durch die politischen Gremien des LVR werden die KoKoBe Trägerverbünde aufgefordert ein Arbeitskonzept zur Weiterentwicklung und Öffnung ihrer Beratung und Angebote zu erstellen. Der KoKoBe Trägerverbund stimmt dieses Konzept ab und legt es dem LVR Dezernat Soziales vor. Vor Abschluss der Zielvereinbarung zum weiterentwickelten Angebot des KoKoBe Trägerverbundes überträgt der LVR einem Träger die Aufgabe der Gesamtkoordination (siehe Anlage Richtlinie 2022). Nach Abschluss der Prüfung und Klärung der Koordination wird eine Zielvereinbarung zur Förderung des weiterentwickelten Beratungs- und Freizeitangebots mit dem regionalen KoKoBe Verbundes getroffen.

Vorlage Nr. 15/1394

öffentlich

Datum: 27.12.2022
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Kubny, Derksen

Sozialausschuss	17.01.2023	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	03.02.2023	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	09.02.2023	empfehlender Beschluss
Finanz- und	10.02.2023	empfehlender Beschluss
Wirtschaftsausschuss		
Landschaftsausschuss	14.02.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Fortführung und Weiterentwicklung der „Peer-Beratung bei der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstelle (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2023

Beschlussvorschlag:

1. Dem weiteren Ausbau der Peer-Beratung bei den KoKoBe im gesamten Rheinland bis Ende 2025 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1394 zugestimmt.
2. Den Fördergrundsätzen für die Peer-Beratung bei den KoKoBe wird gemäß Vorlage Nr. 15/1394 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 090 „Förderung innovativer Angebote“	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	2023: 160.00,00 Euro, 2024: 320.000,00, 2025: 520.000,00; ab 2026 laufend: 1.120.000 Euro	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR hat Beratungs-Stellen für Menschen mit Behinderungen.

Sie heißen KoKoBe.

Das ist eine Abkürzung.

Der lange Name ist:

Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle.



In einigen KoKoBe können sich Menschen mit Behinderungen auch von Menschen mit Behinderungen beraten lassen.

Diese Beratung nennt man: **Peer Beratung**.

Der LVR findet Peer Beratung sehr wichtig.

Er gibt daher schon seit einigen Jahren Geld dafür.

Er bildet Peer Beraterinnen und Berater aus.

Und unterstützt sie mit Fortbildungen und Schulungen.

Jetzt soll es im ganzen Rheinland Peer Beratungen bei den KoKoBe geben. Dafür gibt der LVR in den nächsten Jahren Geld.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

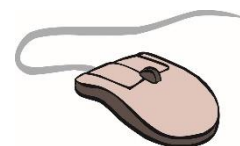
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Gemäß Beschluss des Landschaftsausschusses vom 01.10.2021 (Vorlage Nr. 15/397) wurde das Angebot der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ ab dem Jahr 2022 fortgeführt und weiter ausgebaut. Gefördert werden somit ab 2022 insgesamt 13 Standorte der Peer-Beratung bei der KoKoBe. Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 17.12.2021 über den Antrag Nr. 15/37 (7.1) ist die Verwaltung beauftragt worden, „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ als Regelanangebot zu implementieren.

Obwohl die Schutzmaßnahmen der Corona-Pandemie die Beratung erschwerten, konnte sich die „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ weiterentwickeln. Neben digitalen, persönlichen und telefonischen Beratungen wurden zahlreichen Aktivitäten des Peer-Supports durchgeführt. Es handelte sich hierbei z.B. um Informationsveranstaltungen, offene Sprechstunden in den WfbM oder in Förderschulen.

2022 konnte die erste Schulungsreihe „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ abgeschlossen werden: pandemiebedingt hat sich der Abschluss der aus 9 ganztägigen Veranstaltungen bestehenden Schulungsreihe verzögert. Am 25.06.2022 konnte die Schulung beendet werden und die Teilnehmer*innen haben ihre Zertifikate und Teilnahmebescheinigungen entgegengenommen.

2022 konnten Peer-Beratende aus den KoKoBe sich an einigen weiteren besonderen Aktivitäten und Veranstaltungen beteiligen. Die Öffentlichkeitsarbeit wurde u.a. dadurch intensiviert. So stellte sich die Peer-Beratung beim digitalen Tag der Begegnung mit einem Online-Angebot vor. Lebendig berichteten Peer-Beratende sowie eine Peer-Koordinatorin von den Chancen und Möglichkeiten, die eine Peer-Beratung bietet - für die Ratsuchenden, aber auch die Peer-Berater*innen.

Am 17. September 2022 veranstaltete der LVR einen Peer-Tag. Hierbei kamen aus verschiedenen Peer-Beratungsangeboten, die der LVR fördert, rund 100 Peer-Beratende zusammen und haben sich über ihre Arbeit ausgetauscht. Eine Delegation von Peer-Beratenden der KoKoBe nahm an diesem Vernetzungstreffen teil und tauschte sich in Arbeitsgruppen zu ihren Erfahrungen und Peer-Themen aus.

Zudem wurde ein Erklär-Film zur Peer-Beratung produziert und im Beratungskompass eingestellt.

Zur Steuerung und Unterstützung der Peer-Beratung bei der KoKoBe finden weiterhin regelmäßig Treffen der Peer-Beratungs-Begleitgruppe statt.

Mit seinem Beschluss vom 01.10.2018 (Vorlage Nr. 14/2893) hat der Landschaftsausschuss den Aufbau der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ zu einem wichtigen Baustein der Weiterentwicklung der KoKoBe erklärt.

Entsprechend wurden die Peer-Beratenden aus der KoKoBe der Pilotregionen Stadt Duisburg, Rhein-Erft-Kreis sowie Oberbergischer Kreis in die Umsetzung des Projekts „Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung (SEIB), Teilprojekt BTHG 106+“ einbezogen.

Durch die Evaluation der Projektergebnisse wurde deutlich, dass die Peer-Beratung bei der KoKoBe wesentlich dazu beiträgt, dass Menschen mit Behinderung Teilhabe, Selbstbestimmung und Empowerment erleben. Dies ist unabhängig davon, ob sie als Ratsuchende oder als Peer-Berater*innen beteiligt sind. Damit gehören zu einer zielgerichteten Weiterentwicklung und Steuerung der KoKoBe die Förderung, der Ausbau und die Etablierung der Peer-Beratung bei allen KoKoBe-Trägerverbünden im gesamten Rheinland. Die Förderung der Peer-Beratung bei der KoKoBe erfolgt dabei nach einheitlichen Fördergrundsätzen, die für das Jahr 2023 präzisiert wurden.

Der weitere Ausbau der Peer-Beratung bei der KoKoBe soll ab dem Jahr 2023 erfolgen und nun in einem dreijährigen Prozess auf alle Gebietskörperschaften ausgerollt werden. Es ist geplant, im Jahr 2023 in bis zu vier weitere Gebietskörperschaften Peer-Beratung bei der KoKoBe aufzubauen und bis Ende 2025 die Peer-Beratung bei der KoKoBe in allen rheinischen Gebietskörperschaften auf Grundlage einheitlicher Fördergrundsätze zu fördern.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) sowie Z7 (Inklusiven Sozialraum mitgestalten) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1394:

Fortführung und Weiterentwicklung der „Peer-Beratung bei der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstelle (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2023

Inhalt

1. Einführung und aktueller Sachstand.....	6
1.1. Weiterer Ausbau der Peer-Beratung bei der KoKoBe.....	6
1.2. Abschluss der ersten Schulungsreihe.....	7
2. Besondere Aktivitäten	8
2.1 Teilnahme am digitalen Tag der Begegnung	8
2.2. Teilnahme am Peer-Tag 2022.....	8
2.3 Erklär-Film Peer-Beratung auf dem LVR-Beratungskompass	8
3. Steuerung und weitere Umsetzung	9
3.1. Zusammenarbeit in der Peer-Beratungs-Begleitgruppe	9
3.2. Peer-Beratung als Teil der Weiterentwicklung der KoKoBe.....	9
3.3. Peer-Beratung bei der KoKoBe im gesamten Rheinland	10
4. Beschlussvorschlag	11

Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung der Peer-Beratung bei der KoKoBe ab dem Jahr 2023

1. Einführung und aktueller Sachstand

Gemäß Beschluss des Landschaftsausschusses vom 01.10.2021 (Vorlage Nr. 15/397) wurde das Angebot der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ ab dem Jahr 2022 fortgeführt und weiter ausgebaut. Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 17.12.2021 über den Antrag Nr. 15/37 (7.1) ist die Verwaltung beauftragt worden, „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ als Regelangebot zu implementieren.

1.1. Weiterer Ausbau der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“

Gefördert werden somit seit 2022 insgesamt 13 Standorte „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ bei den folgenden 13 KoKoBe-Trägerverbünden (TV):

Förderung seit 2019

- Trägerverbund StädteRegion Aachen: KoKoBe Aachen des VKM e.V. Aachen,
- Trägerverbund Bonn-Rhein-Sieg: KoKoBe Bonn des Diakonischen Werkes Bonn und Region,
- Trägerverbund Köln: KoKoBe Köln-Mülheim Lebenshilfe Köln e.V.,
- Trägerverbund Rheinisch-Bergischer Kreis: KoKoBe Burscheid des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen,
- Trägerverbund Kreis Viersen: KoKoBe Viersen des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen.

Förderung seit 2020:

- Trägerverbund Duisburg: KoKoBe Duisburg der LebensRäume gGmbH,
- Trägerverbund Oberbergischer Kreis: KoKoBe im Oberbergischen Kreis der Lebenshilfe Lindlar e.V.,
- Trägerverbund Rhein-Erft-Kreis: KoKoBe im Rhein-Erft-Kreis von Werft e.V.,
- Trägerverbund Mülheim a.d.R.: KoKoBe Mülheim a.d.R. der Lebenshilfe Mülheim a.d.R. e.V.,
- Trägerverbund Kreis Heinsberg: KoKoBe im Kreis Heinsberg Katharina Kasper ViaNobis GmbH.

Förderung seit 2022:

- Trägerverbund Kleve: KoKoBe Lebenshilfe Gelderland,
- Trägerverbund Düsseldorf: KoKoBe Lebenshilfe Düsseldorf e.V.,
- Trägerverbund Düren: KoKoBe Düren des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen.

Die Arbeit an den 13 Standorten „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ konnte im Jahr 2022 nach den Lockerungen der pandemiebedingten Einschränkungen wieder gesteigert werden. Vor allem für die fünf seit 2020 geförderten Standorte war es möglich, den Aufbau der Peer-Beratung zu intensivieren. Durch den Wegfall der meisten Einschränkungen konnten vermehrt Termine zur Öffentlichkeitsarbeit wahrgenommen und Einrichtungen wie bspw. Förderschulen und Werkstätten besucht werden. Zudem konnten sich die Peer-Beratenden und die Koordinationskräfte an allen geförderten

Standorten wieder regelmäßig in Präsenz treffen und sich gemeinsam koordinieren, Beratungsanfragen aufteilen, Beratungen durchführen und die Peer-Beratung vor Ort weiter auf- und ausbauen.

Entwicklung Peer-Beratende: 80 Menschen mit Behinderung sind aktuell im Rahmen der Peer-Beratung und des Peer-Supports tätig. Die Anzahl der Peer-Beratenden ist dabei immer wieder Schwankungen unterworfen, da Peer-Beratende ausscheiden und andere neu dazu kommen.

Entwicklung Peer-Koordination: Über alle 13 Standorte „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ koordinieren im Gesamtumfang von rund 3,5 Vollkraftstellen Mitarbeitende bei der KoKoBe die Peer-Beratung. Es handelt sich hierbei um Fachkräfte mit oder ohne Behinderung.

Mit großem Engagement und einem hohen zeitlichen Aufwand bemühen sich die Peer-Koordinationskräfte sowie die Peer-Beratenden weiterhin darum, die Peer-Beratung bei der KoKoBe als zusätzliches regionales Beratungsangebot zu etablieren.

Trotz der teilweise immer noch geltenden Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie konnten die Beratungszahlen gesteigert werden. Es werden je nach Anfrage und Bedarf Präsenz-Beratungen, digitale Beratungen und telefonische Beratungen durchgeführt.

Neben den Peer-Beratungen waren die Peer-Beratenden an den geförderten Standorten auch im Rahmen von Angeboten des Peer-Supports tätig. Es wurden verschiedene Informationsveranstaltungen durchgeführt. Zudem gibt es in den Regionen offene Sprechstunden, z.B. in Wohneinrichtungen, Förderschulen und Werkstätten. Hierdurch wird die Peer-Beratung bei der KoKoBe weiter bekannt gemacht und die Wege zur Peer-Beratung werden für die Menschen mit Behinderung gebahnt. Vor allem Informationsveranstaltungen in den Förderschulen bieten einen großen Mehrwert, da die Schüler*innen sehr von den Lebenserfahrungen und Berichten der Peer-Beratenden profitieren können.

1.2. Abschluss der ersten Schulungsreihe

Am 25.06.2022 konnte die Schulungsreihe „Peer-Beratung in der KoKoBe“ nach pandemiebedingter Verzögerung abgeschlossen werden. In 6 ganztägigen Schulungsmodulen und an 3 Vertiefungstagen haben sich die Teilnehmer*innen auf ihre Tätigkeit als Peer-Beratende vorbereitet und die fachlichen Grundlagen und Methoden der Peer-Beratung erworben. Neben den Techniken der Beratung sind unter anderem Grenzen der Beratung, der Umgang mit der eigenen Behinderung und Kenntnisse über den Sozialraum und die regionale Beratungsstruktur wichtige thematische Inhalte der Schulung. Insgesamt 21 Peer-Berater*innen und 8 Koordinator*innen haben am letzten Tag der Schulung ihre Zertifikate und Teilnahmebescheinigungen erhalten. Eine nächste Schulungsreihe „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ wird voraussichtlich am 25. März 2023 starten.

2. Besondere Aktivitäten

2022 nahmen Vertreter*innen der Peer-Beratung an besonderen Veranstaltungen für die Peer-Beratung teil. Zudem konnten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit umgesetzt werden.

2.1 Teilnahme am digitalen Tag der Begegnung

So stellte sich die Peer-Beratung beim digitalen Tag der Begegnung mit einem Online-Angebot vor. Zu dem Thema „Peer-Beratung bei den KoKoBe von und für Menschen mit Behinderung – wie geht das?“ berichteten 2 Peer-Beratende sowie eine Peer-Koordinatorin lebendig von den Chancen und Möglichkeiten, die eine Peer-Beratung bietet - für die Ratsuchenden, aber auch die Peer-Berater*innen. Ein Interview mit den Beteiligten stellte die Besonderheiten und die Vorteile der Peer-Beratung an der KoKoBe anschaulich heraus. Zudem wurde den Zuschauer*innen Informationen dazu an die Hand gegeben, wie bspw. eine Peer-Beratung in Anspruch genommen werden kann oder wie man selber Peer-Berater*in bei der KoKoBe werden kann. Zum Abschluss der Veranstaltung wurde der Erklär-Film des LVR zur Peer-Beratung im Beratungskompass vorgestellt und die Teilnehmenden hatten die Gelegenheit, Fragen zu stellen.

2.2. Teilnahme am Peer-Tag 2022

Am 17. September 2022 kamen über das dezernatsübergreifende Projekt „Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung“ (SEIB) erstmals LVR geförderte Peer-Berater*innen aus dem ganzen Rheinland beim LVR in Köln-Deutz zu einem gemeinsamen Peer-Tag zusammen. Rund 100 Peer-Beratende und Genesungsbegleitende aus den KoKoBe, den SPZ und den Kliniken nahmen teil und haben sich über ihre Arbeit ausgetauscht. Rund 40 Peer-Beratende aus den geförderten Standorten „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ nahmen an diesem Vernetzungstreffen teil. Sie sprachen in Arbeitsgruppen über ihre Erfahrungen zur Teilhabe an der Gesellschaft, ihrer Vernetzung als Peer-Berater*innen in den Kommunen und tauschten sich aus, wie sie Einfluss nehmen können. Die Veranstaltung war ein großer Erfolg, und nach Möglichkeit sollen weitere ähnliche Veranstaltungen in diesem Format folgen.

2.3 Erklär-Film Peer-Beratung auf dem LVR-Beratungskompass

In 2022 wurde ein Erklär-Film zur Peer-Beratung produziert und im Beratungskompass eingestellt. In leichter Sprache verfasst, informiert er interessierte Menschen über die Peer-Beratung bei der KoKoBe. Den Film finden interessierte Menschen unter dem Stichwort Peer-Beratung auf dem Beratungskompass des LVR. Neben dem Erklär-Film gibt es hier weitere Informationen, z.B. über die Standorte der Peer-Beratung bei der KoKoBe und die Ansprechpersonen.

3. Steuerung und weitere Umsetzung

Der Aufbau und die Etablierung der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ wird durch den Medizinisch-Psychosozialen Fachdienst des LVR-Dezernates Soziales kontinuierlich begleitet.

3.1. Zusammenarbeit in der Peer-Beratungs-Begleitgruppe

Die seit 2019 bestehende Peer-Beratungs-Begleitgruppe wurde fortgesetzt.

Die Treffen ermöglichen den regelmäßigen Austausch zwischen den Peer-Beratungs-Standorten und der Verwaltung und haben das Ziel, den Aufbau der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ seitens des LVR fachlich eng zu begleiten und gemeinsam die (Weiter-) Entwicklung des Angebotes unter einheitlichen Standards voranzutreiben.

Für die Beratungsstandorte bieten die Peer-Beratungs-Begleitgruppentreffen eine Möglichkeit zur Vernetzung und zum Erfahrungsaustausch. Vor allem neue Beratungsstandorte profitieren von der Peer-Beratungs-Begleitgruppe, da sie wichtige Hinweise und Impulse für die eigene Entwicklungsarbeit erhalten.

Die Veranstaltung wird von den Mitarbeitenden des Medizinisch-Psychosozialen Fachdienstes initiiert und moderiert, die Peer-Koordinierenden, sowie auf Wunsch Vertretungen der Peer-Beratenden aus allen geförderten Standorten, nehmen daran teil.

3.2. Peer-Beratung als Teil der Weiterentwicklung der KoKoBe

Mit seinem Beschluss vom 01.10.2018 (Vorlage Nr. 14/2893) hat der Landschaftsausschuss den Aufbau der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ zu einem wichtigen Baustein der Weiterentwicklung der KoKoBe erklärt. Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 17.12.2021 über den Antrag-Nr. 15/37 (7.1) ist die Verwaltung beauftragt worden, „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ als Regelangebot zu implementieren.

Entsprechend wurden die Peer-Beratenden aus der KoKoBe der Pilotregionen Stadt Duisburg, Rhein-Erft-Kreis sowie Oberbergischer Kreis in die Umsetzung des Projekts „Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung (SEIB), Teilprojekt BTHG 106+“ einbezogen.

Durch die Evaluation der Projektergebnisse wurde deutlich, dass die Peer-Beratung bei der KoKoBe wesentlich dazu beiträgt, dass Menschen mit Behinderung Teilhabe, Selbstbestimmung und Empowerment erleben. Dies ist unabhängig davon, ob sie als Ratsuchende oder als Peer-Berater*innen beteiligt sind. Damit gehört zu einer zielgerichteten Weiterentwicklung und Steuerung der KoKoBe, die Förderung, der Ausbau und die Etablierung der Peer-Beratung bei allen KoKoBe-Trägerverbünden im gesamten Rheinland. Die Förderung der Peer-Beratung bei der KoKoBe hat dabei nach einheitlichen Fördergrundsätzen zu erfolgen.

Die weiteren Ergebnisse des SEIB-Projektes, Teilprojekt BTHG 106+ werden in der Vorlage Nr. 15/1388 dargestellt. Die Weiterentwicklung der KoKoBe unter Berücksichtigung der Peer-Beratung bei der KoKoBe ist in der Vorlage Nr. 15/1387 dargestellt.

3.3. Peer-Beratung bei der KoKoBe im gesamten Rheinland

Der weitere Ausbau der Peer-Beratung bei der KoKoBe soll ab dem Jahr 2023 erfolgen und nun in einem dreijährigen Prozess auf alle Gebietskörperschaften ausgerollt werden.

Es ist geplant, im Jahr 2023 in bis zu vier weitere Gebietskörperschaften Peer-Beratung bei der KoKoBe aufzubauen und bis Ende 2025 die Peer-Beratung bei der KoKoBe in allen rheinischen Gebietskörperschaften auf Grundlage einheitlicher Fördergrundsätze zu fördern.

Die Fördermittel werden zur inhaltlichen und strukturellen Umsetzung der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ eingesetzt und können für Personalkosten sowie Sachkosten (max. 20 %) aufgewandt werden. Als Sachkosten können die üblichen Aufwendungen abgerechnet werden. Der Einsatz der Fördermittel wird in einem Verwendungsnachweis nachgewiesen und es erfolgt eine Spitzabrechnung.

Zu den Personalkosten zählen:

- Die Aufwendungen für die Peerkoordination (umfasst i.d.R. nicht mehr als 0,25 % einer Vollkraftstelle). Die Peer-Koordination kann durch eine pädagogische Fachkraft und / oder eine*n qualifizierte*n / geschulte*n Peer-Beratende*n erfolgen.
- Die Peer-Berater*innen erhalten für ihre Einsätze in der Peer-Beratung und beim Peer-Support ein angemessenes Entgelt. Es kann sich dabei um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (auch als geringfügige Beschäftigung) oder um eine Aufwandsentschädigung handeln. Dies ist abhängig von den persönlichen Voraussetzungen der Peer-Berater*innen.
- Das Entgelt bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ist tarifgebunden. Aufwandsentschädigungen umfassen max. 30,00 Euro pro Peer-Beratung, 20,00 Euro pro Person bei einer Tandem-Beratung, max. 30,00 Euro für Aktivitäten Peer-Support, die länger als 2 Stunden dauern, 20,00 Euro für Aktivitäten Peer-Support, die bis zu 2 Stunden dauern.

Die Finanzierung der Peer-Beratung bei der KoKoBe setzt sich wie folgt zusammen:

- 40.000 Euro Förderung für jeden Standort Peer-Beratung bei der KoKoBe. Vorgesehen sind perspektivisch pro Gebietskörperschaft ein Standort. Es erfolgt eine jährliche Spitzabrechnung der Förderung. Bei 26 Mitgliedskörperschaften würde dies eine Summe von insgesamt 1.040.000 Euro bedeuten.
- Zusätzlich zu dieser Förderung stehen insgesamt für alle 26 Mitgliedskörperschaften 80.000 Euro jährlich für die Qualifizierung der Peer-Beratenden und die begleitende Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

Seit 2022 bis einschließlich 2025 ist für die Förderung von 13 Standorten Peer-Beratung bei der KoKoBe sowie der Qualifizierung und Öffentlichkeitsarbeit gemäß Vorlage Nr. 15/397 ein Haushaltsansatz von 600.000 Euro pro Jahr eingeplant.

Durch den geplanten Ausbau der Peer-Beratungsangebote wird sich die Gesamtförderung voraussichtlich wie folgt sukzessive erhöhen:

Ab 2023 plus 4 Standorte (gesamt 17) Gesamtförderung erhöht um: 160.000 Euro,

Ab 2024 plus 4 Standorte (gesamt 21) Gesamtförderung erhöht um: 320.000 Euro,

Ab 2025 plus 5 Standorte (gesamt 26) Gesamtförderung erhöht um: 520.000 Euro,

Ab 2026 jährliche Gesamtförderung von 26 Standorten Peer-Beratung bei der KoKoBe im Rheinland inklusive Qualifizierung und Öffentlichkeitsarbeit: 1.120.000 Euro.

Mehraufwendungen in Höhe von 160.000 Euro (4 x 40.000 Euro), die in 2023 entstehen könnten, werden über die Budgetierungsregelungen durch Einsparungen bei anderen Produkten innerhalb der Produktgruppe 090 gedeckt. Mehraufwendungen in den Haushaltsjahren 2024 ff. werden im Rahmen der zukünftigen Haushaltsplanung vorgesehen.

4. Beschlussvorschlag

1. Dem weiteren Ausbau der Peer-Beratung bei den KoKoBe im gesamten Rheinland bis Ende 2025 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1394 zugestimmt.
2. Den Fördergrundsätzen für die Peer-Beratung bei den KoKoBe wird gemäß Vorlage Nr. 15/1394 zugestimmt.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

Fördergrundsätze für die Peer-Beratung bei der KoKoBe

1. Grundlagen der Förderung ab 2023

Beschluss des Landschaftsausschusses vom 01. Oktober 2021 gemäß der Vorlage-Nr. 15/397 „Fortführung und weiterer Ausbau der „Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2022

1. Ab dem Jahr 2022 werden gemäß Vorlage Nr. 15/397 drei weitere Standorte für Peer-Beratung bei der KoKoBe mit einer jährlichen Förderung von 40.000 Euro pro Standort aufgebaut. Damit wird perspektivisch in 13 Mitgliedskörperschaften Peer-Beratung bei der KoKoBe vorgehalten.
2. Ein KoKoBe-Träger des Trägerverbunds wird zur Durchführung des Angebotes Peer-Beratung jeweils zweckgebunden in Höhe von 40.000 Euro jährlich gefördert. Die Förderung wird sowohl für die Peer-Koordination als auch für die angemessene Honorierung bzw. Aufwandsentschädigung der Peer-Beratung eingesetzt. Es erfolgt eine Spitzabrechnung der verausgabten Mittel.
3. Die Förderung soll Peer-Beratung bei der KoKoBe in einer Gebietskörperschaft durch den KoKoBe-Trägerverbund ermöglichen.
4. Eine qualifizierende Schulungsreihe für die Peer-Beratung bei der KoKoBe wird durch den LVR konzipiert und umgesetzt.
5. Gemäß Vorlage Nr. 15/397 wurde beschlossen, dass die Förderung der Peer-Beratung bei der KoKoBe gemäß den Fördergrundsätzen des LVR (siehe Pkt. 2) bis einschließlich 2027 fortgesetzt wird.

2. Fördergrundsätze „Peer-Beratung bei der KoKoBe“

2.1 Ziel der Förderung

Die KoKoBe bietet das Angebot der Peer-Beratung gemäß den Fördergrundsätzen und den Angaben zur Mittelverwendung des LVR an. Mit der Förderung der Peer-Beratung bei der KoKoBe leistet der LVR grundsätzlich einen Beitrag, die Ziele und Leitgedanken des BTHG und der UN_BRK zu verfolgen. Ebenso werden der weitere Ausbau, der Erhalt sowie die inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung der Peer-Beratung bei der KoKoBe im Rheinland sichergestellt.

2.2 Rahmenbedingungen der Durchführung

- Die Durchführung der Peer-Beratung wird durch die KoKoBe koordiniert und entsprechend den persönlichen Voraussetzungen der Peer-Beratenden unterstützt. Die KoKoBe stellt eine kontinuierliche Peer-Koordination sicher.
- Die Peer-Beratung richtet sich an alle Menschen mit Behinderung, sowohl in Bezug auf die Peer-Beratenden als auch auf die Ratsuchenden.
- Die Peer-Beratung wird inhaltlich unabhängig angeboten.

- Der Aufwand der Peer-Beratung wird entsprechend der persönlichen Voraussetzungen angemessen entschädigt oder honoriert.
- Peer-Berater*innen und Peer-Koordinator*innen nehmen an einer LVR-Schulung teil.
- Durch die KoKoBe werden regelmäßige Austauschtreffen zwischen Peer-Beratenden und der Peer-Koordination einmal monatlich durchgeführt.
- Die KoKoBe und die Peer-Koordination unterstützen die Inanspruchnahme der Peer-Beratung durch geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
- Die Anzahl und die Art der durchgeführten Peer-Beratungen werden anhand eines Standarddokumentationsbogens erfasst (keine personenbezogenen Daten, keine Beratungsinhalte im Detail).
- Peer-Koordinator*innen und ggfls. Vertretungen der Peer-Beratenden nehmen an Treffen zum Austausch, zur Sicherstellung der Gesamtkoordination, Entwicklung vergleichbarer Vorgehensweisen usw. in Köln beim LVR teil.
- Die KoKoBe berichtet nach Aufforderung durch den LVR über die Umsetzung der Peer-Beratung vor Ort und die Ergebnisse ihrer Arbeit im Rahmen der regelmäßigen Austauschveranstaltungen und durch einen Sachbericht im Rahmen des Verwendungsnachweises.

3. Weiteres zur Peer-Koordination

Grundsätzlich kann die Peer-Koordination durch eine geeignete Person aus dem Kreis der Peer-Beratenden oder eine pädagogische Fachkraft wahrgenommen werden.

Voraussetzung für die Person der Peer-Koordination ist eine entsprechende Grundhaltung,

- die sich durch eine ressourcenorientierte und nicht durch eine defizitäre Sichtweise auf Behinderung auszeichnet.
- die Koordination nicht als Betreuungsleistung, sondern als Begleitung und Unterstützung zu selbstständigem Handeln versteht.
- die Kommunikation auf Augenhöhe mit den Peerberatenden gestaltet.
- die Peer-Beratung als gleichberechtigte Beratung neben einer Fachberatung akzeptiert.

Aufgaben der Peer-Koordination:

- Organisation der Beratungstermine
- Vermittlung von Ratsuchenden zu Peer-Beratenden
- Ansprechpartner*in für die Peer-Beratenden
- Vor- und Nachbereitung der Beratungen bei Bedarf
- Ggf. Assistierte Beratung
- Ggf. Tandemberatung
- Öffentlichkeitsarbeit für das Angebot
- Akquise von Beratungsanfragen
- Gestaltung der Zusammenarbeit in der KoKoBe
- Vernetzung des Peer-Angebotes mit anderen Beratungsangeboten
- Austausch gestalten zwischen den Peer-Beratenden
- Kontakt- und Ansprechpartner*in zum LVR

4. Mittelverwendung

Die Fördermittel werden jährlich auf Antrag bewilligt. Der Antrag für das Folgejahr ist durch den KoKoBe-Träger, der die Fördermittel erhält, und in Abstimmung mit dem KoKoBe-Trägerverbund der Gebietskörperschaft bis zum 15. November des Vorjahres zu stellen.

Die Fördermittel werden zur inhaltlichen und strukturellen Umsetzung der Peer-Beratung bei der KoKoBe eingesetzt und können für Personalkosten sowie Sachkosten (max. 20 %) aufgewandt werden. Als Sachkosten können die üblichen Aufwendungen abgerechnet werden.

Als Personalkosten gelten:

- Aufwendungen für die Peerkoordination:
Die Peer-Koordination kann durch eine pädagogische Fachkraft und / oder eine*n qualifizierte*n / geschulte*n Peer-Beratende*n erfolgen.
- Der Stellenumfang der Peer-Koordination durch eine Fachkraft übersteigt i.d.R. nicht 0,25 % einer Vollkraftstelle.
- Aus den Personalkosten wird ein angemessenes Entgelt, die angemessene Honorierung oder Aufwandsentschädigung für Peer-Beratung und / oder Peer-Support-Aktivitäten gezahlt.
Es kann sich sowohl um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse handeln (auch als geringfügige Beschäftigung) als auch um Aufwandsentschädigungen.
Das Entgelt bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ist tarifgebunden. Im Falle von Aufwandsentschädigungen umfassen diese max. 30,00 Euro pro Peer-Beratung, 20,00 Euro pro Person bei einer Tandem-Beratung, max. 30,00 Euro für Aktivitäten Peer-Support, die länger als 2 Stunden dauern, 20,00 Euro für Aktivitäten Peer-Support, die bis zu 2 Stunden dauern.

Bei Geltendmachung von Personal- und Sachkosten ist darauf zu achten, dass keine Doppelfinanzierung zur KoKoBe-Förderung erfolgt (z.B. für Mietkosten, Büroausstattung etc.).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht verausgabte Mittel oder nicht zweckentsprechend verausgabte Mittel zurückgefordert werden.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist vom geförderten KoKoBe-Träger zum im Bewilligungsbescheid genannten Datum gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland nachzuweisen. Die erbrachten Leistungen sind in einem Sachbericht zu dokumentieren. Dieser wird dem LVR jährlich vorgelegt.

Eine Nachfinanzierung für den Förderzeitraum ist ausgeschlossen. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt jeweils Anfang des 2. Quartals des Förderjahres.

4.1 Antragsstellung

- Die Förderung erfolgt auf Antrag und ist jeweils auf ein Jahr beschränkt. Die Förderung wird fortgesetzt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben

sind, die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Vorgaben der Richtlinien erfüllt werden.

- Eine Förderung ist nur im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel möglich.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Vorlage Nr. 15/1388

öffentlich

Datum: 28.12.2022
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Dr. Wiederer, Derksen, Kubny

Sozialausschuss	17.01.2023	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	26.01.2023	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	09.02.2023	Kenntnis
Landschaftsausschuss	14.02.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Abschlussbericht zum Projekt Sozialraumorientierte Erprobung Integrierter Beratung (SEIB) Teilprojekt BTHG 106+

Beschlussvorschlag:

Der Abschlussbericht zum Projekt "Sozialraumorientierte Erprobung Integrierter Beratung (SEIB) Teilprojekt BTHG 106+" wird gemäß Vorlage Nr. 15/1388 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR hat viele Aufgaben.

Eine besonders wichtige Aufgabe ist:

Menschen mit Behinderung beraten.



Der LVR will die Menschen mit Behinderungen
im Rheinland **noch besser** beraten.

Beratung soll genau da sein, **wo die Menschen leben.**

Beratung soll die Menschen auch **stärker
und selbstbestimmter** machen.

In **Duisburg**, im **Rhein-Erft-Kreis** und im
Oberbergischen Kreis hat man das erprobt.
Hier gibt es jetzt einen Bericht dazu.

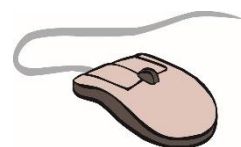
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Vom 01.07.2019 bis 30.06.2022 wurde im Rahmen des Projekts "Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung (SEIB)" (siehe Vorlagen Nr. 14/2746 sowie 15/797) das Teilprojekt BTHG 106+ in Zusammenarbeit von LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie und dem LVR-Dezernat Soziales durchgeführt.

In den drei Pilotregionen (Stadt Duisburg, Rhein-Erft-Kreis, Oberbergischer Kreis) wurde die LVR-Beratung vor Ort durch das Fallmanagement der LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales aufgebaut und die Übernahme der Erst-Bedarfsermittlung durch das LVR-Fallmanagement gestartet. Zudem wurden Strategien entwickelt, wie die gemeinsame Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX aufgestellt sein muss und die Umsetzung evaluiert.

An jedem Pilotstandort wurde ein intensiver Austausch zwischen dem LVR-Fallmanagement der LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales, den KoKoBe inklusive der Peer-Beratung und der Gebietskörperschaft gestartet. Es wurden Ziele für die Kooperation und die (Weiter-)Entwicklung der Beratung und Zusammenarbeit vereinbart und regelmäßig überprüft.

In den Prozess wurden auch weitere regionale Beratungsakteure einbezogen mit dem Ziel, die LVR-Beratung vor Ort in der Region vorzustellen und die Zusammenarbeit zwischen allen zu stärken. Angesprochen wurden hierbei z.B. die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), die Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM), die Integrationsfachdienste (IFD), die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB), die Arbeitsagentur und das Jobcenter sowie die Selbsthilfe.

Die LVR-Beratung vor Ort konnte in den Pilotstandorten erfolgreich etabliert werden, feste Beratungszeiten wurden aufgebaut und das LVR-Fallmanagement sammelte nicht nur Erfahrungen mit der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX, sondern auch mit der Bedarfsermittlung mit dem BEI_NRW.

Die enge Zusammenarbeit der LVR-Beratung vor Ort mit allen regionalen Beratungsakteuren, insbesondere jedoch mit der KoKoBe und der Peer-Beratung, hat dazu geführt, dass der gesetzliche Auftrag der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX erfolgreich umgesetzt werden kann.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) sowie Z 4 (Den inklusiven Sozialraum mitgestalten) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1388

Abschlussbericht zum Projekt „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung (SEIB) Teilprojekt BTHG 106+“

Inhalt

1. Einführung und Sachstand	4
2. Zusammenfassung der Projektergebnisse	5
3. Abschlussbericht zum Teilprojekt BTHG 106+	5

Abschlussbericht zum Projekt „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung (SEIB) Teilprojekt BTHG 106+“

1. Einführung und Sachstand

Vom 01.07.2019 bis 30.06.2022 wurde im Rahmen des Projekts "Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung (SEIB)" (siehe Vorlagen Nr. 14/2746 sowie 15/797) das Teilprojekt BTHG 106+ in Zusammenarbeit von LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie und dem LVR-Dezernat Soziales durchgeführt.

In den drei Pilotregionen (Stadt Duisburg, Rhein-Erft-Kreis, Oberbergischer Kreis) wurde die LVR-Beratung vor Ort durch das Fallmanagement der LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales aufgebaut und die Übernahme der Erst-Bedarfsermittlung durch das LVR-Fallmanagement gestartet. Zudem wurden Strategien entwickelt, wie die gemeinsame Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX aufgestellt sein muss und die Umsetzung evaluiert.

An jedem Pilotstandort wurde ein intensiver Austausch zwischen dem LVR-Fallmanagement der LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales, den KoKoBe inklusive der Peer-Beratung und der Gebietskörperschaft gestartet. Es wurden Ziele für die Kooperation und die (Weiter-)Entwicklung der Beratung und Zusammenarbeit vereinbart und regelmäßig überprüft.

In den Prozess wurden auch weitere regionale Beratungsakteure einbezogen mit dem Ziel, die LVR-Beratung vor Ort in der Region vorzustellen und die Zusammenarbeit zwischen allen zu stärken. Angesprochen wurden hierbei z.B. die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), die Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM), die Integrationsfachdienste (IFD), die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB), die Arbeitsagentur und das Jobcenter sowie die Selbsthilfe.

Die LVR-Beratung vor Ort konnte in den Pilotstandorten erfolgreich etabliert werden, feste Beratungszeiten wurden aufgebaut und das LVR-Fallmanagement sammelte nicht nur Erfahrungen mit der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX, sondern auch mit der Bedarfsermittlung mit dem BEI_NRW.

2. Zusammenfassung der Projektergebnisse

Die Ergebnisse des Modellprojektes werden im Abschlussbericht ausführlich dargestellt und erläutert. Im Überblick lassen sie sich wie folgt zusammenfassen:

- Die LVR-Beratung vor Ort ist ein Beitrag, die Eingliederungshilfe für die Menschen mit Behinderung noch mehr als bisher personenzentriert zu gestalten und die Leistungen der Eingliederungshilfe leichter zugänglich zu machen. Barrieren gegenüber Informationen und Beratung werden gesenkt, die Personenzentrierung gestärkt.
- Damit unterstützt die LVR-Beratung vor Ort die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft.
- Die Integration von Peer-Beratung in das Beratungsnetzwerk der LVR-Beratung vor Ort trägt dazu bei, dass Menschen mit Behinderung ihr Empowerment stärken und von allen Beteiligten neue Perspektiven eingenommen werden.
- Von einer integrierten und vernetzten Beratung gewinnen alle, denn die Beratungsakteure verbessern durch die enge Zusammenarbeit und den Wissens- und Erfahrungstransfer die Beratungskompetenz. Dies kommt gleichermaßen den Menschen mit Behinderung wie den Fachkräften zugute.
- Durch die LVR-Beratung vor Ort öffnen sich für das Fallmanagement die Türen zum Sozialraum, ein direkter Zugang zu den Menschen mit Behinderungen wird erhalten.
- Die enge Zusammenarbeit der LVR-Beratung vor Ort mit allen regionalen Beratungsakteuren, insbesondere jedoch mit der KoKoBe und der Peer-Beratung, hat dazu geführt, dass der gesetzliche Auftrag der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX erfolgreich umgesetzt werden kann.

3. Abschlussbericht zum Teilprojekt BTHG 106+

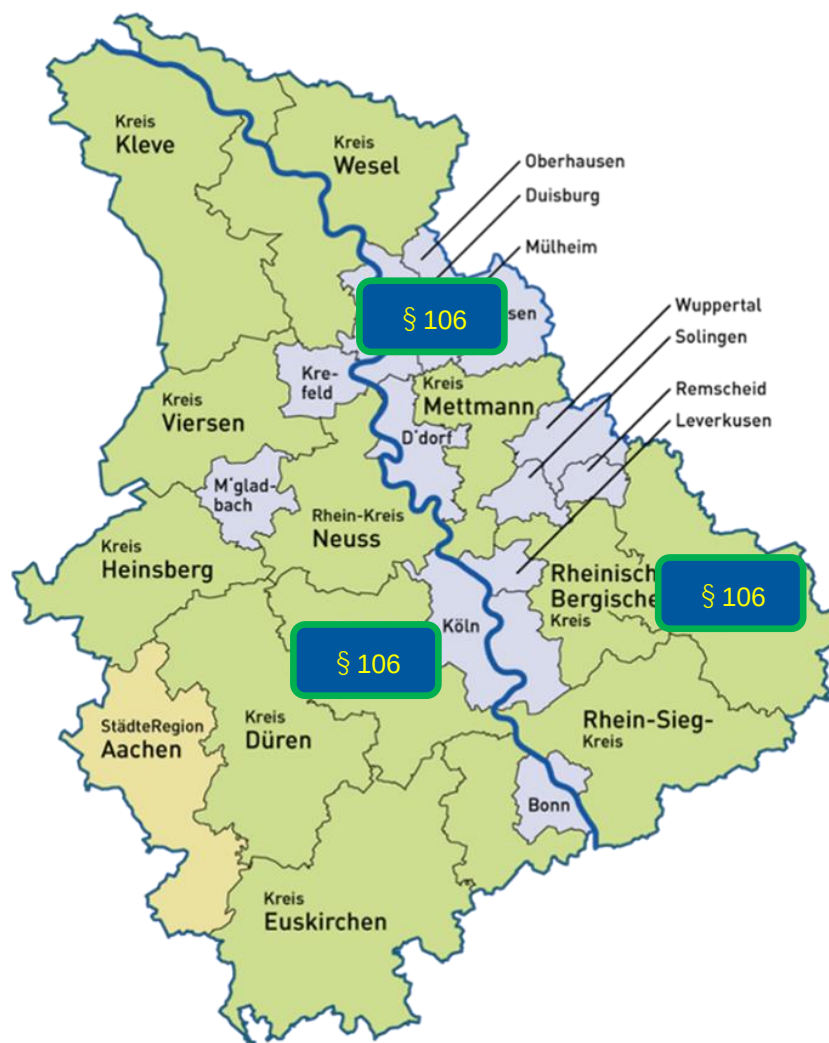
Der Abschlussbericht zum Projekt „Sozialraumorientierte Erprobung Integrierter Beratung (SEIB) Teilprojekt BTHG 106+“ wird gemäß Vorlage Nr. 15/1388 zur Kenntnis genommen.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

Abschlussbericht zum Projekt „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung (SEIB), Teilprojekt BTHG 106+“

Projektzeitraum 2019 – 2022



LVR - Beratung vor Ort

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Projektauftrag	3
3.	Das SEIB-Projekt im Dezernat Soziales	4
3.1	Zielsetzung des SEIB – Projekts	4
3.1.1	Gemeinsame Standorte für die Beratung nach § 106 SGB IX	4
3.1.2	Kooperation und Organisation dezentraler Beratungsräume	4
3.1.3	Zugänglichkeit von Informationen für Ratsuchende	4
3.1.4	Qualifizierung des Fallmanagements	4
3.1.5	Dokumentation der Beratung und Erstbedarfsermittlung	5
3.1.6	Qualitätssicherung der LVR-Beratung vor Ort	5
3.1.7	Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen	5
3.1.8	Ausbau der Peer-Beratung	5
3.1.9	Vernetzung und Kooperation des LVR-Beratung vor Ort	5
3.2	Konzeption des SEIB-Teilprojekts	6
3.3	Evaluation	6
4.	Projektstruktur	6
4.1	Planungsphase	7
4.2	Einstiegsphase	7
4.3	Arbeitsphase	8
4.4	Auswertungsphase	13
5.	Erkenntnisgewinn aus dem Pilotprojekt	13
5.1	Erprobung der sozialräumlichen Beratung	14
5.1.1	Gemeinsame Standorte für die Beratung nach § 106 SGB IX	14
5.1.2	Kooperation und Organisation dezentraler Beratungsräume	14
5.1.3	Zugänglichkeit von Informationen für Ratsuchende	14
5.1.4	Qualifizierung des Fallmanagements	15
5.1.5	Dokumentation der Beratung und Erstbedarfsermittlung	16
5.1.6	Qualitätssicherung der LVR-Beratung vor Ort	16
5.1.7	Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen	16
5.1.8	Ausbau der Peer-Beratung	17
5.1.9	Vernetzung und Kooperation des LVR-Beratungsgeschehens	17
5.2	Potentiale der LVR-Beratung vor Ort	18

5.2.1	Personenzentrierung und Selbstbestimmung	18
5.2.2	Vernetzte Beratung	19
6.	Handlungsempfehlungen für die rheinlandweite Ausrollung der Beratung	19
6.1	Einsatz von Ressourcen	19
6.2	Beratung als Aufgabe identifizieren	20
6.3	Bedarfsermittlungsinstrument weiterentwickeln	20
6.4	Berücksichtigung regionaler Besonderheiten	20
6.5	Qualitätssicherung der Beratung vor Ort	21
7.	Resümee	21

1. Einleitung

Das Projekt „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung (SEIB) Teilprojekt BTHG 106+“ war beauftragt, die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen gemäß § 106 SGB IX unter Berücksichtigung und Weiterentwicklung der bisherigen Beratungsstrukturen der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) sowie des Aufbaus der Peer-Beratung, der Beratung von Menschen mit Behinderung für Menschen mit Behinderung, in drei Pilotregionen im Rheinland bis Mitte 2022 zu erproben.

Im Projektzeitraum erprobte das Dezernat Soziales in den Pilotregionen die bestmögliche sozialräumliche Beratung und Unterstützung von Leistungssuchenden bzw. Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe gem. § 106 SGB IX. Die Umsetzung der (integrierten) Beratung und Unterstützung erfolgte in enger Verzahnung mit der Bedarfsermittlung.

Die systematische Planung des Projektes ermöglichte es Ziele zu setzen, Maßnahmen zu planen und durchzuführen sowie Ergebnisse zu kontrollieren und anzupassen. Die Einstiegsphase im Jahr 2019 war gekennzeichnet durch strukturelle und organisatorische Zielsetzungen. Mit dem Start der Arbeitsphase im Jahr 2020 erfolgten in den Pilotregionen der Einstieg in die Beratungspräsenz vor Ort, die Unterstützung der Weiterentwicklung der KoKoBe sowie der Aufbau der Peer-Beratung.

2. Projektauftrag

Mit Umsetzung der 3. Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2020 erhielten die Träger der Eingliederungshilfe durch § 106 SGB IX einen deutlich konkreteren und differenzierteren Auftrag, ihre Beratung und Unterstützung der Leistungssuchenden auszugestalten. Die Durchführung der hiermit verbundenen Aufgaben wurde beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) verwaltungsseitig dem Dezernat Kinder, Jugend und Familie (Dezernat 4) und dem Dezernat Soziales (Dezernat 7) übertragen.

Die LVR-Dezernate 4 und 7 setzen gemeinsam den gesetzlichen Auftrag bei der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX um, auch wenn sich ihr Angebot an unterschiedliche Adressaten und Zielgruppen richtet. Gemäß dem Beschluss des Landschaftsausschusses vom 01.10.2018 (Vorlage-Nr. 14/2893) erfolgt der Aufbau der LVR-Beratung nach § 106 SGB IX vor Ort in Kooperation mit den Beratungsangeboten der Mitgliedskörperschaften. Die Zusammenarbeit der Dezernate findet ihren Ausdruck in gemeinsamen regionalen Beratungsstandorten, an denen die Beratung und Unterstützung vernetzt und abgestimmt erfolgen.

3. Das SEIB-Projekt im Dezernat Soziales

Der gesetzliche Auftrag ein rheinlandweites, dezentrales Beratungsangebot nach § 106 SGB IX zu etablieren ist aufgrund der Struktur des LVR mit 26 Mitgliedskörperschaften mit besonderen Herausforderungen verbunden.

3.1 Zielsetzung des SEIB – Projekts

Das Projekt BTHG 106+ wurde im Jahr 2019 beauftragt die integrierte Beratung vor Ort zu erproben (Vorlage Nr. 14/2893, Nr. 14/2746 und Nr. 14/222). Im Rahmen der Erprobung der sozialräumlichen Beratung wurden folgende Ziele gesetzt:



3.1.1 Gemeinsame Standorte für die Beratung nach § 106 SGB IX

Das Projekt unterstützt die Suche nach gemeinsamen Beratungsstandorten der Dezernate 4 und 7. Zum Ende des Projektzeitraums stehen in allen Mitgliedskörperschaften Büroräumlichkeiten für die Beratung der Dezernate 4 sowie 7 zur Verfügung. Um das Prinzip der „Integrierten Beratung“ im ganzen Rheinland umzusetzen, wird bei der Standortsuche darauf geachtet, dass ein gemeinsamer Beratungsstandort für die LVR-Dezernate 4 sowie 7 etabliert wird.

3.1.2 Kooperation und Organisation dezentraler Beratungsräume

Die gemeinsame Nutzung der Beratungsräumlichkeiten ist hinsichtlich der Kooperation und Abstimmung der beteiligten Dezernate zu unterstützen. Die dezernatsübergreifende Organisation der Beratung ist abzustimmen und zu systematisieren. Handlungsbedarfe hinsichtlich der Organisation der dezentralen Beratung sind zu identifizieren.

3.1.3 Zugänglichkeit von Informationen für Ratsuchende

Das SEIB-Teilprojekt 106+ unterstützt den Aufbau des "LVR-Beratungskompass". Die mediale Präsenz der LVR-Beratung vor Ort ist ein wichtiger Beitrag zur Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen. Das Projektteam kooperiert mit der Stabstelle 70.10 des Dezernates mit dem Ziel über Beratungsmöglichkeiten im Sozialraum und die Ansprechpartner*innen für die Menschen mit Behinderung transparent zu informieren.

3.1.4 Qualifizierung des Fallmanagements

Ein Aspekt der Qualitätssicherung ist die Qualifizierung des Fallmanagements im Sinne des § 97 SGB IX, so dass den gesetzlichen Anforderungen an Fachkräfte in der Beratung entsprochen wird. Das Fortbildungscurriculum BTHG ist in Abstimmung mit den Fachbereichen 72 und 73 sowie mit dem LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung entwickelt worden. Es wird dem Bedarf entsprechend fortlaufend angepasst. Die Qualifizierung findet im Rahmen von zurzeit 22 Seminarveranstaltungen statt. Um das Fallmanagement auf die spezifischen Anforderungen mit Blick auf Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt vorbereiten zu können,

wurde im Dezernat 4 ein umfassendes Schulungsprogramm entwickelt und – teils ergänzend zu den gemeinsamen Schulungen mit dem Dezernat 7 – umgesetzt.

3.1.5 Dokumentation der Beratung und Erstbedarfsermittlung

Die Dokumentation der Beratung ist auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben zu entwickeln und in die Systematik des Dezernates 7 zu integrieren. Entsprechende Dokumente sind mit dem Dezernat 4 und ggf. mit dem LWL abzustimmen. Die Erfassung der Beratungen über die Beratungsdokumente und die Feedbackbögen für Ratsuchende und Leistungserbringer sind ein Beitrag, die Qualität der Beratung zu dokumentieren und weiterzuentwickeln.

3.1.6 Qualitätssicherung der LVR-Beratung vor Ort

Die LVR-Beratung vor Ort ist qualitativ und fachlich abzusichern. Die Beratungsstandards für die LVR-Beratung sind in Bezug auf den Beratungsprozess, die personellen und räumlichen Kriterien sowie hinsichtlich der Barrierefreiheit umzusetzen. Die Qualitätsstandards der LVR-Beratung vor Ort orientieren sich an der Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Rehabilitationsträger (BAR) zu „Standards in der Beratung“ (siehe Anlage Nr. 1).

3.1.7 Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen

Auf der Grundlage des modernen Teilhaberechts und des Beratungsauftrags nach § 106 SGB IX wird bis Mitte 2022 ein Rahmenkonzept zur Weiterentwicklung der KoKoBe im Rheinland erstellt. In diesen Prozess fließen die Erfahrungen der LVR-Berater*innen und der Mitarbeitenden der KoKoBe aus den Pilotregionen mit ein. Das Rahmenkonzept beschreibt die Vorgaben des LVR zur Weiterentwicklung des Beratungsangebots der KoKoBe-Trägerverbünde.

3.1.8 Ausbau der Peer-Beratung

Bis Mitte 2022 wird die Peer-Beratung an den KoKoBe im Rheinland weiter ausgebaut. Die Erfahrungen hinsichtlich der Erprobung der Peer-Beratung in den Pilotregionen werden ausgewertet und fließen in den rheinlandweiten Auf- und Ausbau der Peer-Beratung mit ein. Um die Partizipation und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung im Kontext der Beratung von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen, soll es für die Ratsuchende möglich sein, auf Wunsch durch Expert*innen in eigener Sache beraten zu werden. Das Projekt unterstützt und organisiert den weiteren Ausbau der Peer-Beratung an den KoKoBe. Die Schulung der Peer-Berater*innen wird hinsichtlich der Inhalte sowie der Qualität sichergestellt.



3.1.9 Vernetzung und Kooperation des LVR-Beratung vor Ort

In Zusammenarbeit mit den SEIB-Teilprojekten werden bis Mitte 2022 fachlich-inhaltliche und organisatorische Voraussetzungen erarbeitet, die eine verbesserte Vernetzung und Kooperation des Beratungsgeschehens innerhalb des LVR unterstützen. Die Erfahrungen aus dem Projekt unterstützen die Vernetzung der LVR-Beratung vor Ort und die Etablierung der Peer-Beratung in den Beratungsstrukturen des LVR.

3.2 Konzeption des SEIB-Teilprojekts

Im Rahmen der Konzeptionierung wurde die Umsetzung der Projektziele über Meilensteine und Maßnahmen strukturiert. Die konkrete Durchführung kann dem beigefügten Dokument „Projektstruktur - Meilensteine und Zielerreichung (siehe Anlage Nr.2) entnommen werden. Je Projektphase wurden für die Teilziele

- Erprobung der integrierten Beratung,
- Weiterentwicklung der KoKoBe,
- Aufbau der Peer Beratung,

Meilensteine definiert und eine Terminierung der Umsetzung mit Einschätzung des Grades der Zielerreichung vorgeben. Die Zielerreichung wurde mit den Quartalsberichten ab Januar 2021 dokumentiert.

3.3 Evaluation

Um die Zielerreichung des Projektes abbilden zu können wurden Daten erhoben und ausgewertet. Das methodische Vorgehen richtet sich nach den Zielsetzungen und Ablauf der Projektphasen. Das Projekt integrierte dabei zwei methodische Ansätze der Sozialforschung. Die Erhebung verbindet qualitativen und quantitativen Daten die methodisch in der Analyse zusammengeführt werden. Die Erfahrungswerte in den Pilotregionen wurden durch verschiedene Instrumente erhoben.

Quantitative Instrumente	Qualitative Instrumente
Schriftliche Befragung, Dokumentation der Beratungen und Bedarfsermittlungen	Leitfadeninterviews, Berichte zur Dokumentation der Projektphasen

Die quantitativen Daten wurden erfasst und ausgewertet. Für die Datengewinnung wurde die Methodik des qualitativen Interviews genutzt. Die quantitativen und qualitativen Daten wurden in Form einer Triangulation zusammengeführt.

Die Datenerhebung erfolgte in zwei aufeinander aufbauenden Schritten. Zu Beginn der Arbeitsphase erfolgte zunächst eine schriftliche Datenerhebung, nachdem erste Erfahrungen in Beratung und Bedarfsermittlung gewonnen werden konnten.

In einem zweiten Schritt wurden qualitative Daten über Leitfadeninterviews zum Abschluss der Arbeitsphase erhoben. Die Datenerhebung startet in der Erprobungsphase, aufgrund der Corona-Pandemie verzögert im Frühjahr 2021. Die Daten wurden in der Auswertungsphase zum Vergleich ein zweites Mal erhoben.

Die Erfahrungen im Projektverlauf wurden über die Quartalsberichte zusammengetragen. Das Berichtswesen bildete den Projektverlauf ab, sicherte die Ergebnisse der Erprobung und generierte eine verlässliche Datenbasis bei der Etablierung der Beratungsangebote (siehe Quartalsberichte BTHG 106+ Anlage Nr. 3).

4. Projektstruktur

Um eine strukturierte Bearbeitung der Projektziele zu erreichen, wurde ein Projektstrukturplan erstellt. Dieser Plan diente der Orientierung im Projektverlauf. Die strukturierte Planung des Projektes ermöglichte eine Bearbeitung der gesetzten Ziele, die Organisation des informellen Austauschs sowie die Koordination der Projektphasen. In dem Strukturplan wurden zu bearbeitende Teilziele benannt und im Projektverlauf die Zielerreichung überprüft.

	2019-2020	2020	Ab 01.09.2020	Ab dem 2. Quartal 2022
	Projektauftrag	Schaffung der strukturellen und organisatorischen Erfordernisse	Einstieg in die Beratungspräsenz	Auswertung
Planungsphase	Schaffung struktureller Voraussetzungen, Definition von Projektzielen, Entwurf der Projektstruktur, Definition von Arbeitsschritten.			
Einstiegsphase		Schaffung von Voraussetzungen zur Etablierung der Beratung vor Ort. Beschreibung von Prozessen und Abläufen in der Beratung. Qualifizierung des Fallmanagements.		
Arbeitsphase			u.a. Begleitung der sozialräumlichen Vernetzung, Organisation der Beratung, bedarfsgerechte Gestaltung des Beratungsangebotes.	
Auswertungsphase				Auswertung der Erfahrungswerte der verschiedenen Beteiligten sowie Auswertung und Analyse der erhobenen Daten zum Ende des Projektzeitraums.

Tabelle Nr.1 Projektphasen

4.1 Planungsphase

Ab Mai 2019 wurden in den Pilotregionen die Suche nach Beratungsräumlichkeiten gestartet. Das Fortbildungscurriculum wurde in Zusammenarbeit mit der AG Beratung (der AG BTHG) erarbeitet und Anfang des Jahres 2020 finalisiert. Das Fallmanagement der Pilotregionen startete mit den Qualifizierungsmaßnahmen. Im Rahmen der Arbeitsgruppe Beratung der AG BTHG war das Projektteam an der Entwicklung der Prozessabläufe sowie der Qualitätsstandards bei Beratung und Bedarfsermittlung beteiligt. Alle wichtigen Informationen zur Beratung nach § 106 SGB IX wurden im „Wegweiser 106“ zusammengefasst (siehe Anlage 4). Das Fallmanagement der Pilotregionen wurde zum Wegweiser geschult.

4.2 Einstiegsphase

Der regelmäßige Austausch mit den Leitungskräften der Pilotregionen aus den Dezernaten 4 und 7 wurde im Frühjahr 2020 etabliert. Die rheinlandweite Suche nach geeigneten Beratungsstandorten in allen Mitgliedskörperschaften wurde in Zusammenarbeit mit der Dezernat 4 weitergeführt.

Die Organisation der dezentralen Beratungsstandorte, wie z.B. die Ausstattung der Beratungsräume, die materielle Versorgung der Standorte, die Ausstattung mit technischem Equipment und die Organisation der Dienstleistungen wurde unterstützt. Das Projektteam hat sich in den informellen Austausch der Dezernate Personal und Organisation (Dezernat 1), Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH (Dezernat 3), 4 und 7 eingebracht.

Die Stabsstelle 70.10 hat die Öffentlichkeitsarbeit des Projektes unterstützt, die Kommunikation mit dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit sichergestellt und Informationsmaterial zur LVR-Beratung vor Ort entwickelt. Die Pilotregionen wurden im Juli 2020 mit den Flyern und LVR- Informationsmaterial ausgestattet.

Um die Erreichbarkeit der LVR-Beratung vor Ort in den Pilotregionen zu verbessern, wurde ab September eine zentrale regionale Rufnummer und zentrales E-Mail-Postfach von den Teams der Pilotregionen erfolgreich erprobt. Diese standardisierten Instrumente - Informationsflyer, zentrale Telefonnummer für die Beratung und zentrales Emailfach - können in Abstimmung mit 70.10 (Frau Wagner) und 70.01 (Herr Mannott IT Koordination) für die Beratung in den Mitgliedskörperschaften genutzt werden.



Abb.1: Auszug aus dem Informationsflyer LVR- Beratung vor Ort

4.3 Arbeitsphase

Der Start der Beratungspräsenz und die Erstbedarfserhebung mit LVR-eigenen Mitarbeitenden in den Pilotregionen erfolgte im September 2020. Der verspätete Start in die Arbeitsphase war den Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie geschuldet. Die in Präsenz geplanten Auftaktveranstaltungen im Herbst 2020 mussten, aufgrund der Corona Pandemie, abgesagt werden. Alternativ zu den Präsenzveranstaltungen wurde die Veranstaltungsreihe „LVR-Beratung vor Ort“ geplant und digital umgesetzt.

Mit dem Start der Veranstaltungsreihe „LVR-Beratung vor Ort“ im Januar 2021 wurde die sozial-räumliche Vernetzung des neuen Beratungsangebots angestoßen. Zur ersten Veranstaltung mit dem Thema „Vernetzung und Kooperation“ wurden die Berater*innen der Dezernate 4 und 7, die regionalen Akteure der jeweiligen Pilotregion, die kommunalen Partner*innen, die Mitarbeitenden der kommunalen Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen, die Berater*innen sowie die Peer Berater*innen an den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen zu einem digitalen Kennenlernen eingeladen. Die Beteiligten hatten die Gelegenheit sich in themenbezogenen Arbeitsgruppen kennen zu lernen und weitere Schritte zur Vernetzung der regionalen Beratungsstrukturen zu vereinbaren. Am Start der Veranstaltungsreihe haben ca. 120 Personen teilgenommen.

Ein zweites digitales Treffen im März 2021 wurde in Zusammenarbeit mit dem SEIB-Teilprojekt des Dezernates 8 zum Thema „Sozialpsychiatrische Zentren (SPZ) und Sozialpsychiatrische Kompetenzzentren Migration (SPKoM) - Aufgaben, Angebote und Perspektiven“ durchgeführt.

Die Berater*innen der Dezernate 4 und 7 hatten die Gelegenheit sich mit den regionalen Ansprechpartner*innen der Pilotregionen auszutauschen und deren Arbeit kennen zu lernen. Die Peer-Berater*innen an der SPZ informierten zu ihren regionalen Angeboten.

Eine weitere Veranstaltung „LVR-Beratung vor Ort“ informierte im Juni die Projektbeteiligten zur Arbeit der Unabhängigen Teilhabeberatung (EuTB). Berater*innen der verschiedenen Beratungsangebote haben sich zu Inhalten und Schwerpunkten ihrer Tätigkeit ausgetauscht und weitere Vernetzungsschritte vereinbart.

Die Vernetzung wurde mit der Veranstaltung „Teilhabe am Arbeitsleben“ im Frühjahr 2022 in jeder Pilotregion fortgeführt. Es haben sich Vertreter*innen der Jobcenter, der Bundesagentur für Arbeit, des LVR - Inklusionsamts, der regionalen Inklusionsfachdienste, der Kommunen, der Werkstätten und anderer Anbieter aus dem Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben beteiligt. In allen Regionen konnten Kooperationen mit der LVR-Beratung vereinbart werden.

Die Veranstaltungsreihe wurde mit der Veranstaltung „Austausch mit der Selbsthilfe und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen“ im Sommer 2022 abgeschlossen. Diese Veranstaltungen wurden in Präsenz durchgeführt und haben gerade den Vertreterinnen der Selbsthilfe und Menschen mit Behinderungen ermöglicht die LVR-Berater*innen kennenzulernen. Die Veranstaltungen waren ein wichtiges Forum für die Peer Berater*innen an den KoKoBe sich bekannt zu machen und mit anderen Peer Berater*innen auszutauschen.

Am 30.09.2021 wurde das LVR-Angebot „Beratung vor Ort“ in der Pilotregion Stadt Duisburg öffentlichkeitswirksam präsentiert. An der Veranstaltung haben kommunale Partner*innen, Vertreter*innen der Leistungsanbieter, Verbandsvertreter*innen und Vertreter*innen der Menschen mit Behinderungen sowie Vertreter*innen der Presse teilgenommen.

Neue Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung

Landschaftsverband Rheinland (LVR) berät ab sofort in neuen Büros in der Schwanenstraße

Von Marius Fuhrmann

Duisburg. Mit einer neuen Beratungsstelle in der Duisburger Stadtmitte erweitert der **Landschaftsverband Rheinland (LVR)** sein Angebot für Menschen mit Behinderung. Während der persönlichen Beratung gilt die 3G-Regel.

LVR-Beratungsstelle erweitert das Angebot in der Stadt

Die neuen Räumlichkeiten liegen gegenüber des Rathauses an der Schwanenstraße 13. Hinter den großen Fenstern befinden sich Büros, aber auch ein Konferenzraum für vertrauliche Gespräche und ein Kinderbereich. Das Angebot richtet sich an Menschen mit drohender oder ausgeprägter Behinderung jeder Art, egal ob körperlich oder geistig.

Auch um die Belange von Kindern und Jugendlichen ab dem Vorschulalter kümmern sich die Mit-

arbeiter. Sie leisten Unterstützung in Kindertagesstätten sowie für Heranwachsende, die in einer Pflegefamilie oder Wohn Einrichtung leben.

Dabei konkurriert das Team nicht mit sozialpsychiatrischen Zentren oder der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstelle (**KoKoBe**). „Wir erweitern mit diesem Angebot die Beratungslandschaft und wollen kein Institut ersetzen, sondern ergänzen. Wer bei uns keine passende Hilfe findet, den vermitteln wir gerne weiter. Die Menschen sollen selbstbestimmt entscheiden können“, sagt Patrick Moser, Fallmanager des **LVR**-Büros.

Auch Heimbesuche möglich, um 3G-Regelung zu entgehen

Da der Verband häufig Kostenträger für die Betreuung von Menschen mit Behinderung ist, haben sich Beratungsmöglichkeiten vor Ort angeboten. Jeden Dienstag zwischen 10 und 15 Uhr sind die Bera-

terinnen und Berater des **LVR** für persönliche Gespräche vor Ort. Dabei ist die 3G-Regel Pflicht. Die Mitarbeiter bieten aber wie in den Lockdown-Monaten auch individuelle Besuche zu Hause oder telefonische Fürsprache an. „Unser Corona-Konzept ist immer flexibel, weil wir es an die Entwicklung der Pandemie anpassen müssen.“ Ihre normale Arbeit als Fallmanager, in der sie sich mit Aspekten zu Wohnen, Arbeit und Tagesstruktur befassen, führen die Berater weiterhin fort.

Eine Übersicht über alle Beratungsstellen gibt es im Internet unter www.beratungskompass.lvr.de. Die **LVR**-Berater in Duisburg erreichen Klienten unter der Vorwahl 0221/809 und den Durchwahlen 6856, 6976, 7255, 7313, 7345. Für die Belange von Kindern und Jugendlichen lautet die Durchwahl 4130. Der Mailkontakt lautet beratung.stadtduisburg@lvr.de.



Abb.2: Eröffnung der Beratungsstelle in der Stadt Duisburg

Der öffentlichkeitswirksame Start im Rhein-Erft-Kreis erfolgte am 05.11.2021 und im Oberbergischen Kreis am 19.01.2022. Auf der Veranstaltung in der Stadt Gummersbach haben LR 4 und LR 7 die Bedeutung der gemeinsamen Beratung vor Ort betont und als wichtigen Beitrag des Eingliederungshilfeträgers zur Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen gewürdigt.

Im Jahr 2021 wurden zudem die Qualifizierungsmaßnahmen des BTHG-Curriculums für das Fallmanagement der Fachbereiche 72 und 73 ausgerollt, u.a. wurde die Mitarbeitenden zum Wegweiser 106 fortgebildet und zu den Standards der Beratung geschult.

LVR
Landesverband Rheinland

Landschaftsverband Rheinland

Dez 7

Beratungsdokument

Angaben zur beratenden Person

Angaben zur Beratung ☐ Erstberatung ☐ Folgeberatung

Zielgruppe der Beratung ☐ Beratung Erwachsene ☐ Beratung Kinder/Jugendliche

Die Beratung erfolgt ☐ persönlich ☐ telefonisch ☐ schriftlich ☐ aufsuchend ☐ online

Die Beratung erfolgt anonym ☐ ja ☐ nein

Abb.3: Wegweiser 106 - Auszug Beratungsdokument

Die Datenerhebung in der Arbeitsphase startet in der zweiten Jahreshälfte 2021 mit einer schriftliche Erstbefragung zum Status quo durchgeführt. An dieser Befragung haben sich 9 Mitarbeitende der Piloten beteiligt. Folgende Ergebnisse konnten dokumentiert werden:

- Das Fortbildungsangebot im Rahmen des Curriculums BTHG wird mehrheitlich positiv bewertet (75%). In Bezug auf spezifische Angebote wie z.B. Ausgestaltung und Umsetzung Persönlicher Budgets oder Leistungen anderer Rehabilitationsträger gibt es Nachbesserungsbedarf (50%).
- Die Ausstattung der Beratungsräume wird nur bedingt als ausreichend erachtet. Es gibt Nachbesserungsbedarf bei der Möblierung und der Organisation der Versorgung (60%).
- Die Mitarbeitenden geben zu 75 % an, dass die Veranstaltungsreihe „LVR-Beratung vor Ort“ die sozialräumliche Anbindung, die Vernetzung und das Kennenlernen wichtiger Akteure in den Regionen unterstützt haben.
- Beratungen finden aufgrund der Corona-Pandemie zum Großteil telefonisch oder digital statt (75%). Nur in Einzelfällen werden Beratungen vor Ort oder aufsuchend durchgeführt (25%).

- Nach Angaben von 75 % der Befragten beträgt der zeitliche Aufwand für eine telefonische Beratung im Durchschnitt ca. 30 Minuten und für eine Beratung vor Ort ca. 90 Minuten.
- Häufige Beratungsinhalte sind – Fragen zu Leistungen der Eingliederungshilfe und zur Sozialen Teilhabe (ca.75 %); Fragen zu Leistungen im Arbeitsleben (ca.25%); Fragen zur Leistungsformen, z.B. Persönliches Budget (ca.75%), Leistungsanbieter am Wohnort (ca.75%); Fragen zu besonderen Wohnformen (ca.50%).
- Im II. Quartal 2021 haben 20% der Berater*innen mehrere Erstbedarfsermittlungen durchgeführt (im Durchschnitt 4 BEI_NRW) und schätzten den zeitlichen Aufwand mit Vorbereitung, Durchführung und Erstellung des BEI-NRW mit ca. 6 Stunden ein.

In die Datenerfassung sind zudem die Ergebnisse des Bilanzierungsworkshops aus Dezember 2021 eingeflossen (siehe Anlage 3 - Quartalsbericht IV 2021). An der Veranstaltung hat ein Großteil der Projektteilnehmer*innen und kommunalen Partner*innen teilgenommen. In regionalen Arbeitsgruppen haben sich die Teilnehmer*innen zur Zielerreichung im Jahr 2020 ausgetauscht. Fast alle gesetzten Ziele konnten umgesetzt werden.

Eine zweite Erhebung zum Projektverlauf wurde zum Ende der Arbeitsphase im I. und II. Quartal 2022 mit jeweils zwei Fallmanager*innen und einer Leitungskraft je Pilotregion durchgeführt. Insgesamt wurden neun Interviews geführt.

- Das Qualifizierungsangebot wurde positiv bewertet (100 %). Das Angebot wurde ergänzt, z.B. wird auch ein Modul zu Leistungen anderer Rehabilitationsträger angeboten (50%). Zum Teil sind Inhalte von Modulen nicht passgenau für den LVR, z.B. Modul Sozialraumorientierung (50%). Weiterhin wurde kritisiert, dass ein Modul zur Umsetzung des Persönlichen Budget im Verwaltungsverfahren weiterhin aussteht (80%).
- Die Ausstattung der Beratungsräume wurde zwischenzeitlich verbessert und mehr auf den Bedarf in der Beratung hin angepasst (50%). Es gibt weiterhin Nachbesserungsbedarf bei der Versorgung und der Organisation von Dienstleistungen, wie Reinigung oder Beschilderung (80%). Kritisiert wurde die Zeitspanne, die seitens der Verwaltung benötigt wird, um Dienstleistungen, Ausstattung und Organisation der Beratungsräumlichkeiten umzusetzen (100%).
- Die Mitarbeitenden gaben zu 75 % an, dass die Veranstaltungsreihe „LVR-Beratung vor Ort“ die sozialräumliche Anbindung, die Vernetzung und das Kennenlernen wichtiger Akteure in den Regionen unterstützt haben. Eine Vertiefung der sozialräumlichen Vernetzung ist wünschenswert. Die Verknüpfung zu wichtigen Akteuren sollte weitergeführt werden, um die Qualität der sozialräumlichen Beratung sicherzustellen (50%).
- Weiterhin findet ein Teil der Beratungen aufgrund der Corona-Pandemie telefonisch oder digital statt (50%). Nach dem Start der LVR-Beratung vor Ort, der Einführung des zentralen Beratungstelefons und des zentralen E-Mail-Posteingang finden zunehmend Beratungen vor Ort statt.
- Nach Angaben der Befragten des Fallmanagements beträgt der zeitliche Aufwand für eine telefonische Beratung im Durchschnitt ca. 30 Minuten und für eine Beratung vor Ort ca. 60 Minuten.
- Die Erstbedarfsermittlung wird insgesamt deutlich umfassender eingeschätzt als in 2021 erwartet. Die Mitarbeitenden im Fallmanagement beurteilen die Handhabung des BEI_NRW kritisch. Das Instrument ist aufgrund der kleinteiligen Differenzierung zu umfassend und die Bearbeitung aus diesem Grund zeitintensiv. Eine Straffung hinsichtlich der Bedarfe, Ziele und Maßnahmen ist dringend angezeigt. Zur Anwendung vor Ort ist ein deutlich stringenteres und kompaktes Instrument wünschenswert.
- Die Befragten des Fallmanagements machten durchgängig deutlich, dass sich die Anforderungen und Aufgabenvielfalt durch die LVR-Beratung vor Ort deutlich verändert haben. Beratung und Unterstützung sowie Erstbedarfsermittlung sind zeitintensive Aufgaben. Zu den zeitintensiven Faktoren gehören An- und Abreise zum Beratungsstandort, aufsuchende Beratungen und Erstbedarfsermittlungen vor Ort (100%).

- Die Mitarbeitenden äußerten zu 75% die Sorge, die anfallenden Aufgaben nicht in der Qualität bearbeiten zu können, die dem Menschen mit Behinderungen und dem gesetzlichen Auftrag angemessen sind. Das Fallmanagement aller Pilotregionen hat auf die anwachsenden Mehrarbeitsstunden und die offenen Arbeitsaufträge hingewiesen. In zwei Pilotregionen haben Mitarbeitenden das Fallmanagement mit dem Hinweis auf die Arbeitsbelastung verlassen.
- Die Arbeitsorganisation der LVR-Beratung vor Ort erfordert vom Einzelnen und vom Team ein hohes Engagement, Kommunikation und Abstimmung (75%).
- Die LVR-Beratung vor Ort wird als Chance gesehen nahe an den Menschen mit Behinderung und am Sozialraum zu sein (75%). Die Tätigkeit vor Ort bietet die Möglichkeit Bedarfslagen besser einschätzen zu können und entsprechende Hilfen nahe am Leistungsberechtigten erbringen zu können (50%).

Die Dokumentation der Beratungsfälle erfolgte vom 01.01.2021 bis zum 31.03.2021 über eine regionalisierte Erfassung durch die Projektleitung. Ab dem 01.04.2021 waren die Teamleitungen der Pilotregionen gebeten, die Beratungen und die Erstbedarfsermittlungen in einer Excel-Liste zu dokumentieren (siehe Anlage Nr.5). Mit der Excel-Liste wurden sowohl informelle Anfragen an das Fallmanagement dokumentiert als auch Beratungen und Erstbedarfsermittlungen festgehalten. Informelle Anfragen beziehen sich auf Anfragen zur Zuständigkeiten, Ansprechpartner*innen oder allgemeine Fragen zur Beratung. Eine LVR-Beratung im Sinne der 106er Beratung ist eine ausführliche Beratung, die nach den im Wegweiser 106 festgelegten Standards durchgeführt wird. Die dokumentierten Beratungs- und Erstbedarfsermittlungen verdeutlichen:

- Die Dokumentation belegt, dass im Zeitraum hoher Corona-Inzidenz und Kontaktbeschränkungen in 2021 und 2022 die Beratung in Präsenz kaum angefragt wurden.
- In Jahr 2021 wurden in den Pilotregionen im Durchschnitt 7,25 Beratungen monatlich durchgeführt. Im Jahr 2022 zeichnet sich ein leichter Anstieg auf 9 Beratungen im Monat ab.
- Im Oberbergischen Kreis stagnierten die nachgefragten Beratungen. Das Begehungsverbot im Kreishaus in der Stadt Gummersbach aufgrund der Corona-Pandemie hat den Zugang für Ratsuchende deutlich erschwert.
- Veränderungen sind in Bezug auf die Durchschnittszeiten für die Beratungen im allen Regionen feststellbar. Im Jahr 2021 gab es deutliche Unterschiede in den Pilotregionen hinsichtlich der Durchschnittszeiten pro Beratung. Die Spannbereite je nach Einzelfall lag zwischen 30 Minuten und 120 Minuten.
- In der Stadt Duisburg und im Rhein-Erft-Kreis liegen die Beratungszeiten im Jahr 2022 ca. 25 % unter den zu Beginn dokumentierten Zeiten. Im Oberbergischen Kreis ist eher eine ansteigende Tendenz bei dem Zeitaufwand pro Beratung feststellbar. Für 2022 wird im Durchschnitt ein reduzierter zeitlicher Aufwand dokumentiert. Insgesamt kann festgestellt werden, dass eine Beratung ca. 1 Stunde in Anspruch nimmt.
- Der zeitliche Aufwand für Erstbedarfsermittlungen im Jahr 2021 lag mit Vorbereitung, Durchführung des Ermittlungsgesprächs und Erstellen des BEI_NRW bei ca. 9 Stunden. Bei der Dokumentation sind die Anreisezeiten in die Region ausgenommen.
- Die Erstbedarfsermittlung wird auch im Jahr 2022 mit deutlich hohem Zeitaufwand dokumentiert. Für die Vorbereitungen werden im Schnitt 1 bis 1,5 Stunden benötigt. Die Gespräche zur Erhebung werden mit 3 bis 4 Stunden angegeben. Die Erstellung des BEI_NRW nimmt je nach Fall 3 – 6 Stunden in Anspruch. Aufgrund einiger weniger Erstbedarfsermittlungen mit geringerem Zeitaufwand liegt der Durchschnitt über alle Pilotregionen verteilt im Jahr 2022 bei ca. 6 Stunden pro Erstbedarfsermittlung. Im Projektzeitraum lag der durchschnittliche Zeitaufwand pro Bedarfsermittlung bei ca. 7 Stunden und 25 Minuten.

BTGH 106+				
Beratungen und Erstbedarfsermittlungen				
01.01.2021.-31.12.2021	Beratungen (Anzahl)	Ø Minuten pro Beratung	BEI_NRW (Anzahl)	Ø Minuten pro Ermittlung
Rhein-Erft-Kreis	22	87	6	460
Oberbergischer Kreis	33	40	0	0
Stadt Duisburg	32	40	2	630
in 2021	87		8	
Durchschnitt 2021		63		545
01.01.2022 -30.09.2022	Beratungen (Anzahl)	Ø Minuten pro Beratung	BEI_NRW (Anzahl)	Ø Minuten pro Ermittlung
Rhein-Erft-Kreis	38	55	8	296
Oberbergischer Kreis	14	75	5	373
Stadt Duisburg	29	25	7	400
in 2022	81		20	
Durchschnitt 2022		51		351
Gesamtprojektzeit	168 Beratungen	57 Minuten	28 BEI_NRW	448 Minuten

Tabelle Nr.2: Dokumentation Beratungen und Erstbedarfsermittlungen

4.4 Auswertungsphase

In der Auswertungsphase ab dem zweiten Quartal 2022 wurde die Datenlage zu Beratungsanfragen, Beratungsinhalten sowie zur Erstbedarfsermittlung gesichtet. Zudem wurden die Ergebnisse der schriftlichen Befragungen und der qualitativen Interviews mit den Projektbeteiligten ausgewertet. Die Datenlage war hinsichtlich der Beratungen und Erstbedarfsermittlungen in den Pilotregionen aufgrund der Corona-Pandemie nicht ausreichend valide, um belastbare empirische Aussagen treffen zu können. Aus diesem Grund wurde im Dezember 2021 von der Dezernatsleitung beschlossen die Erhebung der Daten bis zum 31.03.2023 weiterzuführen.

Durch die Beteiligung und Einbindung der Peer-Berater*innen am Projekt und durch die Unterstützung der Vernetzung aller Beteiligten der Beratungsstrukturen in der Erprobungsphase wurden Erfahrungen der Peer Berater*innen zur Teilhabe an Beratung generiert.

Die Erfahrungen aus dem Austausch mit den KoKoBe-Mitarbeitenden und den LVR-Berater*innen sind in die Erstellung des Rahmenkonzepts für die Weiterentwicklung und Öffnung der KoKoBe im Rheinland eingeflossen.

5. Erkenntnisgewinn aus dem Pilotprojekt

Die Analyse führt die Erkenntnisse aus der Datenerhebung und der Auswertung der Quartalsberichte zusammen. An dieser Stelle werden die gesetzten Ziele des Projektauftrags – Erprobung

der sozialräumlichen Beratung – Weiterentwicklung der KoKoBe – Aufbau der Peer-Beratung an den KoKoBe hinsichtlich der Zielerreichung dargestellt.



5.1 Erprobung der sozialräumlichen Beratung

Im Folgenden werden die Daten und eine erste Analyse hinsichtlich der Erprobung der Beratung dargestellt.

5.1.1 Gemeinsame Standorte für die Beratung nach § 106 SGB IX

Eine Beratung nach § 106 SGB IX ist bereits seit dem 01.01.2020 in allen Regionen des Rheinlands auf Anfrage möglich. In den Modellregionen ist in den Beratungsräumen des LVR die Präsenz des Fallmanagements des Dezernates 7 an einem Tag pro Woche gewährleistet. Das Fallmanagement des Dezernates 7 bietet in allen Mitgliedskörperschaften an einem Tag in der Woche Beratungen vor Ort in Präsenz an, soweit die räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In Absprache mit dem Fallmanagement können neben diesen festen Präsenztagen bei Bedarf auch weiterhin individuelle Termine vereinbart werden.

Die Fallzahlentwicklung im Bereich der Frühen Hilfen und die rheinlandweite Etablierung der Beratungspräsenzen des Dezernates 7 geben Anlass, die Suche der beiden Dezernate 4 und 7 mit Unterstützung des Dezernates 3 nach weiteren geeigneten Beratungsräumlichkeiten fortzuführen.

5.1.2 Kooperation und Organisation dezentraler Beratungsräume

Die gemeinsame Nutzung der Beratungsräumlichkeiten bedarf hinsichtlich der Kooperation der beteiligten Dezernate einer koordinierten Abstimmung. Die Erprobung hat deutliche Schwächen in der Organisation von Dienstleistungen, der Ausstattung sowie der Versorgung der dezentralen Standorte gezeigt. Die Anforderungen in der Organisation und die Durchführung der Beratung vor Ort weichen vom bisherigen Standard in der Verwaltung ab. Die Organisationsprozesse sind hinsichtlich der veränderten Anforderungen neu festzulegen. Aufgrund dieser Erkenntnis wurde diese Aufgabe im Dezernat 7 dem Fachbereich 71 zugeordnet, der in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 41 in Dezernat 4 die Koordination der Organisation im Sommer 2022 übernommen hat.

5.1.3 Zugänglichkeit von Informationen für Ratsuchende

Im Jahr 2021 wurde durch 70.10 (Strategischer Stab im Dezernat 7) ein Informationsflyer zur LVR-Beratung vor Ort entwickelt. Die Flyer wurden der Fachöffentlichkeit und kommunalen Partnern in den Pilotregionen zur Verfügung gestellt.

Um einen niederschweligen Zugang für Ratsuchende zu unterstützen, wurden für den E-Mail-Verkehr und für telefonische Kontakte zentrale Adressen bzw. zentrale Rufnummern initiiert. 70.10 hat die Vernetzung des SEIB-Teilprojekts mit dem Team des LVR-Beratungskompass übernommen.

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ kooperiert mit dem LVR-Projekt Beratungsportal (<https://beratungskompass.lvr.de>) und unterstützt die Entwicklung des Internetauftritts zu den LVR-Beratungsangeboten für Bürgerinnen und Bürgern (<https://www.lvr.de>).

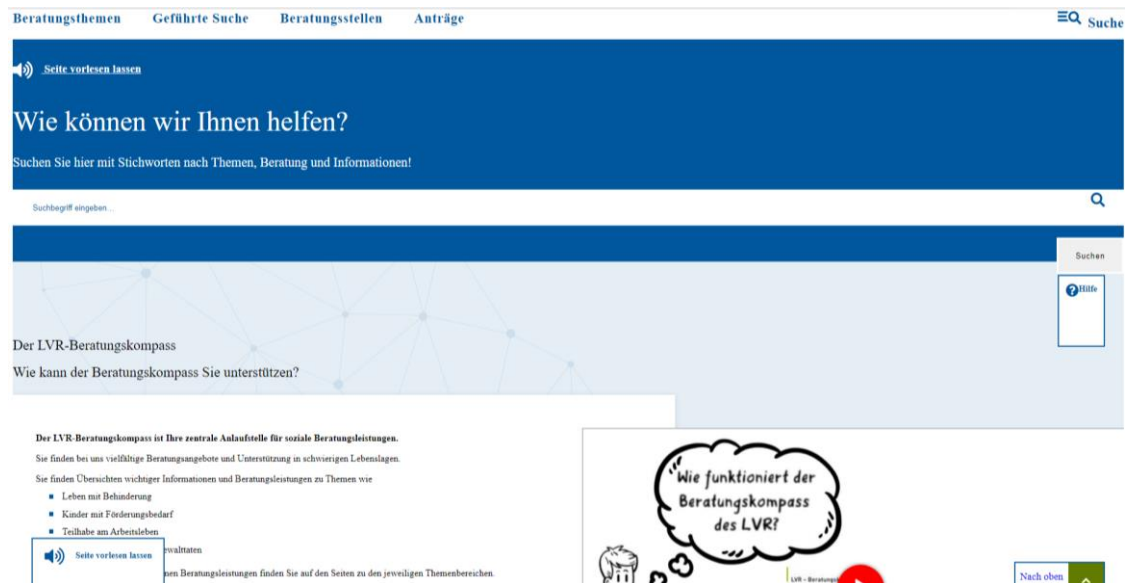


Abb.4: Auszug der Startseite des LVR - Beratungskompass

Es ist gelungen die LVR-Beratung vor Ort und die Peer-Beratung an den KoKoBe im LVR-Beratungskompass sichtbar zu platzieren. Das Beratungsportal hat für die LVR-Beratungsstrukturen eine große Bedeutung, da es Ratsuchenden einen ersten Überblick über die Angebote und Leistungen in ihrer Region ermöglicht.

5.1.4 Qualifizierung des Fallmanagements

Aufgrund der Sozialrechtsreform durch das BTHG und den damit verbundenen veränderten rechtlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten sind (ganz) neue Anforderungen an die Mitarbeitenden des LVR entstanden. Diese betreffen vor allem das LVR-Fallmanagement der Dezernate 4 und 7, die Beratung und Unterstützung gemäß § 106 SGB IX dezentral vor Ort erbringen und eine umfassende Bedarfsermittlung anhand des BEI_NRW bzw. BEI_NRW-KiJu durchführen. Die zielgerichtete Qualifizierung des Fallmanagements im Sinne des § 97 SGB IX wurde über die Etablierung eines modularen Fortbildungsangebots des LVR sichergestellt. Das Fortbildungscurriculum wurde in Abstimmung mit den Fachbereichen 72 und 73 des Dezernates 7 sowie mit dem LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung entwickelt und umgesetzt.

Durch den erweiterten Aufgabenzuschnitt des Fallmanagements war es notwendig, die in der Ausbildung und durch die bisherige berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeitenden im Sinne des Fachkräftegebots nach § 97 SGB IX zu vertiefen und zu erweitern. Die Themenverantwortlichen der Fachbereiche 72 und 73 haben in Zusammenarbeit der AG Beratung und der Projektleitung dazu beigetragen, geeignete Qualifizierungsmaßnahmen zu entwickeln und diese seit Anfang 2020 in Abstimmung mit dem LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung für das Fallmanagement des Dezernates 7 anzubieten.

Der Aufgabenzuschnitt des Fallmanagements hat sich verändert. Die Veränderung verunsichert. Die Fortbildungen waren, wegen der Verzögerung bei der Umsetzung der Beratung oft nicht passgenau. Dies hat dazu beigetragen, dass noch kein praktischer Nutzen aus den Fortbildungen gezogen werden konnte. Daher muss das Curriculum fortlaufend den Bedürfnissen des Fallmanagements (FM) angepasst werden. Darüber hinaus wurde ein Coachingangebot initiiert, um das FM zu unterstützen mit den Veränderungen in ihrem beruflichen Alltag umzugehen und ihre Ressourcen zu stärken. Das Coachingangebot ist so angelegt, dass es später in eine kollegiale Beratung mündet.

5.1.5 Dokumentation der Beratung und Erstbedarfsermittlung

Die Beratungen und Erstbedarfsermittlungen wurden seit der Einstiegsphase des Projekts erfasst. Die Fälle werden monatlich fortlaufend dokumentiert. Wiederholt wurde von den Mitarbeitenden zurückgemeldet, dass es aufgrund der Arbeitsbelastung nicht immer gelingt, alle Beratungen und informellen Beratungsanfragen zu erfassen. Die dokumentierten Fälle sind aus diesem Grund nur bedingt im Sinne der Empirie belastbar.

Grundsätzlich steht seit dem 01.09.2021 das EvaSys-Beratungsdokument zur Verfügung. In den Schulungen wird das Fallmanagement des Dezernates 7 darauf hingewiesen, dass Beratungen mit dem EvaSys-Dokument zu dokumentieren sind. Die mit EvaSys erstellten Dokumente können u.a. hinsichtlich der Anzahl der Beratungen in einer Region, der Beratungsanliegen und der Beratungsinhalte ausgewertet werden. Die Integration des Beratungsdokuments in PerSeh wurde mit dem LWL abgestimmt und befindet sich in der finalen Testphase. In Bezug auf den Zeitaufwand der Beratungen werden keine Daten erfasst.

Nach Start der Beratungspräsenzen ist in allen drei Pilotregionen ein Anstieg der Beratungen und Erstbedarfsermittlungen feststellbar.

5.1.6 Qualitätssicherung der LVR-Beratung vor Ort

Die LVR-Beratung vor Ort wurde qualitativ und fachlich abgesichert. Die Beratungsstandards für die LVR-Beratung vor Ort wurden in Bezug auf den Beratungsprozess, die personellen und räumlichen Kriterien sowie hinsichtlich der Barrierefreiheit umgesetzt. Die Qualitätsstandards orientieren sich an den Empfehlungen der BAR zu „Standards in der Beratung“.

Barrierefreiheit bedeutet auch, dass Menschen mit Behinderung in einer wahrnehmbaren Form beraten werden. Entsprechend werden nach Prüfung im Einzelfall die Kosten für eine barrierefreie Kommunikationsassistenz im Sinne des § 106 SGB IX z.B. für Gebärdendolmetschen oder Dolmetscher*innen für taubblinde Menschen übernommen. Das Dezernat 7 strebt an, bei Bedarf die Sprach- und Integrationsmittler*innen (Sprach- und Integrationsmittler*innen im LVR-Klinikverbund / SIM) für die barrierefreie LVR-Beratung vor Ort zu nutzen.

Die Beratungsangebote in den Pilotregionen erfüllen die Aspekte der Niedrigschwelligkeit. Das bedeutet u.a. auch, dass Ratsuchende notwendige und weiterführende Informationen zum Beratungsanliegen erlangen können.

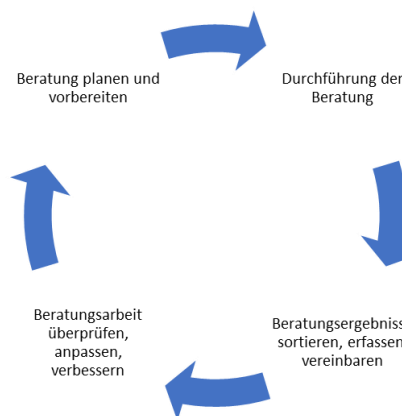


Abb.5: Auszug aus der Prozessbeschreibung Standards der LVR-Beratung vor Ort

5.1.7 Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen

Die KoKoBe-Mitarbeitenden in den Pilotregionen waren in den Projektverlauf eingebunden. Sie haben mit ihren Erfahrungen und mit der bestehenden sozialräumlichen Einbindung die Etablierung der LVR-Beratung vor Ort unterstützt. Im Kontext der Öffnung für weitere Personengruppen wurden u.a. die Themen: fachliche Qualifizierung, angemessene Beratungsmethoden sowie Beratungsschwerpunkte von den KoKoBe-Mitarbeitenden benannt. Eine regionalisierte Erweiterung

des Beratungsangebots wurde in Bezug auf den Bedarf besonderer Personengruppen, insbesondere von Personen mit sprachlichen Problemen und Migrationsgeschichte, herausfordernden Verhaltensweisen, Doppeldiagnosen und behinderungsspezifischen Anforderungen erörtert.

Die Öffnung der Beratungsangebote, für alle Personengruppen und Lebenslagen ist umzusetzen. Die Öffnung ist auf die regionale Bedarfslage in den Mitgliedskörperschaften ausgerichtet und zielt darauf ab, die Schaffung von Doppelstrukturen bei Beratungsangeboten zu vermeiden. Bei der Weiterentwicklung der KoKoBe hat die Vernetzung mit der LVR – Beratung vor Ort eine besondere Priorität. Der Projektauftrag wird mit der Erstellung eines Rahmenkonzepts zur Weiterentwicklung der KoKoBe im Rheinland abgeschlossen.



5.1.8 Ausbau der Peer-Beratung

Der kontinuierliche Auf- und Ausbau der Peer-Beratung an den KoKoBe verdeutlicht, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und die Partizipation in/an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen für den LVR eine hohe Priorität besitzen. Über den Projektzeitraum ist es gelungen in den Pilotregionen die Peer-Beratung bei der KoKoBe aufzubauen. Gemäß den Fördergrundsätzen gibt es im jeweiligen Trägerverbund Koordinator*innen, die Peers zur LVR-eigenen Schulungsreihe begleiten, die Peer-Arbeit und die Peer-Beratungen vor Ort organisieren und das Team der Peer-Beratenden bei ihrer Arbeit begleiten. Trotz der teils widrigen pandemie-bedingten Einschränkungen konnten in den Pilotregionen bereits Peer-Beratungen durchgeführt werden. Ebenfalls konnten offene Sprechstunden und Informationsveranstaltungen bspw. in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Förderschulen durchgeführt werden.

Peer-Koordinator*innen und –Berater*innen konnten sich zudem in die (digitale) Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ einbringen. Als positiver Aspekt hervorzuheben ist hier, dass die Peer-Berater*innen über das Kennenlernen der weiteren Beratungsstrukturen vor Ort Werbung in eigener Sache machen konnten. In allen Pilotregionen ist die Peer-Beratung bei der KoKoBe der LVR-Beratung vor Ort und kommunalen Partner*innen bekannt, Vernetzung und Austausch werden weiter gefördert und die Peer-Beratung bei der KoKoBe weiter gestärkt und aufgebaut.

5.1.9 Vernetzung und Kooperation des LVR-Beratungsgeschehens

Gemäß dem wichtigen Prinzip der Integrierten Beratung „Kooperation mit anderen regionalen Beratungsangeboten“ ist eine enge Zusammenarbeit und Kooperation mit weiteren LVR-eigenen und durch den LVR geförderten Beratungsangeboten wie z.B. Inklusionsfachdiensten (IFD), KoKoBe und SPZ folgerichtig und unabdingbar.

In Zusammenarbeit mit den SEIB-Teilprojekten wurden bis Mitte 2022 fachlich-inhaltliche und organisatorische Voraussetzungen erarbeitet, die eine verbesserte Vernetzung und Kooperation des Beratungsgeschehens innerhalb des LVR unterstützen. Die SEIB-Teilprojekte haben dazu beigetragen, Schnittstellen in den LVR-Beratungsstrukturen zu identifizieren und Kooperationsmöglichkeiten bei der integrierten Beratung abzustimmen.

Ein Ergebnis der konkreten Kooperationen der SEIB-Teilprojekte ist es, dass mit der Weiterentwicklung der Integrierten Beratungsangebote in den LVR-Strukturen ein Erfahrungsgewinn für die beteiligten Dezernate generiert werden konnte. Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ konnte an den Praxiserfahrungen der Mitarbeitenden des SEIB-Teilprojekts des Dezernates Klinikverbund

und Verbund Heilpädagogischer Hilfen (Dezernat 8) partizipieren. Die Projektmitarbeiter*innen haben sich in die Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ eingebracht. Besonders die Expertise zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit Migrationsgeschichte durch Sprach- und Integrationsmittler*innen (im LVR-Klinikverbund) bietet für die LVR-Beratung vor Ort die Chance, Beratung barrierefreier zu gestalten.

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ hat mit dem Team Fachberatung des SEIB-Teilprojekts des Dezernates 4 eine Fortbildungsreihe zu den Thema Kindeswohl und Kinderrechte in Zusammenarbeit mit dem LVR Institut für Training, Beratung und Entwicklung initiiert.

5.2 Potentiale der LVR-Beratung vor Ort

Das BTHG fordert den LVR als Träger der Eingliederungshilfe im Rheinland dazu auf das moderne Teilhaberecht in Verwaltungshandeln umzusetzen. Ziel ist es zur vollen und wirksamen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und zu Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen beizutragen.

Die BAR hat die Herausforderungen der Beratung im Kontext des Rehabilitationsprozesses beschrieben. Das Projektteam hat sich an diesen Empfehlungen orientiert. Die integrierte, vernetzte Beratung bietet für die Rehabilitationsträger die Chance, ihr Angebot passgenauer zu gestalten, Schnittstellen zu identifizieren und aufgrund komplexer Problemlagen Beratungen „Hand in Hand“ anzubieten.

5.2.1 Personenzentrierung und Selbstbestimmung

Für die Beratung nach § 106 SGB IX ist die Personenzentrierung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen von zentraler Bedeutung. Das Dezernat 4 sowie das Dezernat 7 qualifizieren die Berater*innen im Rahmen der Fortbildungsmaßnahmen zur UN-Behindertenrechtskonvention bzw. zur UN-Kinderrechtskonvention.

Die Aspekte Selbstbestimmung und Partizipation von Menschen mit Behinderung werden durch den Auf- und Ausbau von Peer-Beratung an der KoKoBe und der Kooperation der LVR-Beratung mit Peer-Berater*innen vor Ort berücksichtigt. Den Menschen soll als Expert*innen in eigener Sache die Möglichkeit eröffnet werden, andere Menschen vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrungen zu beraten. Die konsequente Einbindung der Peer-Berater*innen in den informellen Austausch trägt dazu bei, die Perspektive der Menschen mit Behinderungen in den Weiterentwicklungsprozess der LVR-Beratungsstrukturen zu integrieren und den Teilhabe-Mehrwert für Menschen mit Behinderungen zu steigern.

Durch den informellen Austausch der LVR-Mitarbeitenden in den Pilotregionen wurden die Kooperation und die Vernetzung mit den weiteren regionalen Beratungsangeboten unterstützt. Es entsteht vertiefte Kenntnis über die Angebote und Möglichkeiten, die der Sozialraum für Menschen mit Behinderung bereithält. Über den regionalen Austausch können besondere Chancen sowie Barrieren des Sozialraums deutlich werden und in die Beratung einbezogen werden.

Ein wichtiger Aspekt der Barrierefreiheit ist die Präsenz der LVR-Beratung vor Ort im Beratungskompass des LVR. Zugängliche Information auf Höhe der Zeit tragen zur Bekanntheit, zur Nutzbarkeit und zur Zugänglichkeit für die Bürger*innen im Rheinland bei. Neben der barrierefreien medialen Information ist Barrierefreiheit vor allem in der Beratung und Unterstützung vor Ort zu gestalten.



Abb. 6: Berater*innen der Dezernate Kinder, Jugend und Familie und Soziales im Oberbergischen Kreis

5.2.2 Vernetzte Beratung

Vernetzte Beratung bietet für die Ratsuchenden und die LVR-Beratung vor Ort Vorteile. Vernetzte Berater*innen sind mit dem Beratungsangebot, den Berater*innen der Region und Beratungsinhalten vertraut. Vernetzung unterstützt eine hohe Beratungskompetenz und Fachlichkeit in der Beratung. Vernetzte Beratung trägt dazu bei, die Qualität der Beratung zu sichern (siehe Anlage Nr.6 „Kooperation statt Konkurrenz“).

Über den informellen Austausch sind den LVR-Berater*innen die Möglichkeiten, Angebote und die Strukturen im Sozialraum bekannt. Beratung erfolgt nahe an den Bürger*innen und bezieht den Sozialraum mit ein. Die Beratung kann so passgenauer auf die Ziele und Wünsche der Ratsuchenden ausgerichtet werden. Bei Bedarf werden Beratungen in der Region „Hand in Hand“ durchgeführt und auf Wunsch Peer-Beratung mit einbezogen. Die Vernetzung mit den EUTB, KoKoBe, SPZ, SPKoM und den weiteren Beratungsangeboten tragen dazu bei, die LVR-Beratung vor Ort bekannter zu machen und zu etablieren. Vernetzung ist ein wichtiger Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit und trägt dazu bei, das LVR-Beratungsangebot zu platzieren.

Die „Chancen und Herausforderungen einer vernetzten, trägerübergreifenden Beratung“ wurden am Beispiel der LVR-Beratung vor Ort im Rahmen des Deutschen Fürsorgetag in der Stadt Essen und auf Einladung des Deutschen Vereins für private und öffentliche Fürsorge im Rahmen der Abschlussveranstaltung der „Umsetzungsbegleitung BTHG“ in Berlin präsentiert.

6. Handlungsempfehlungen für die rheinlandweite Ausrollung der Beratung

Im Vorfeld wurden Handlungsbedarfe benannt, die im Rahmen des Projektes identifiziert wurden. An dieser Stelle werden Erfahrungen aus dem Projekt beschrieben, die dazu beitragen können das Ausrollen der rheinlandweiten Beratung vor Ort zu unterstützen.

6.1 Einsatz von Ressourcen

Der Träger der Eingliederungshilfe ist aufgefordert, bei Beratung und Leistungsgewährung die Individualität der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen und dabei die Sozialräume einzubeziehen.

Um die beschriebene Aufgabenvielfalt in einer angemessenen Qualität vor Ort umsetzen zu können, bedarf es einer abgestimmten Organisation der Beratung vor Ort. Die Organisation der Präsenzen vor Ort sollte den Besonderheiten der Region und den Mitarbeitenden des Teams der Regionalabteilung Rechnung tragen. Im Dezernat muss abgestimmt werden, wie die Ressource zur Verfügung gestellt werden können, um die Anforderungen, die mit dem gesetzlichen Auftrag verbunden sind, zu erfüllen.

6.2 Beratung als Aufgabe identifizieren

Die Organisation der LVR-Beratung vor Ort erfordert ein hohes Maß an Flexibilität und Koordination von allen Beteiligten. Die Aufgabe der Beratung und Unterstützung stellt die Mitarbeitenden im Fallmanagement, die Teams und die Leitungskräfte vor neue Anforderungen. Die Erprobung hat gezeigt, dass die Umsetzung gelingt, wenn Leitungskräfte diese Anforderungen identifizieren und kommunizieren.

Durch die Beratung und Unterstützung vor Ort steht für die verschiedenen Aufgaben im Fallmanagement deutlich weniger Zeit für die Bearbeitung von Einzelfällen zur Verfügung. An- und Abreise zu den Beratungsstellen belasten das Zeitkontingent zusätzlich. Der veränderte gesetzliche Auftrag erfordert eine deutliche Personenzentrierung, die konkrete Kenntnisse über den Sozialraum bei der Beratung einbezieht. Im Fallmanagement der Pilotregionen wurde die Sorge geäußert, dass die Aufgabenvielfalt zu Lasten der Qualität der Arbeit führt.

Mitarbeitende und Teams haben unterschiedliche Stärken. So hat jede Pilotregion sich der Aufgabe mit ihren jeweiligen Besonderheiten angenommen. Eine gute Arbeitsteilung unter Berücksichtigung von Teilzeittätigkeiten kann diesen Prozess unterstützen. Auch die Mitarbeitenden haben qualifikationsbedingt und persönlichkeitsbezogen unterschiedliche Stärken und Expertisen, werden diese Stärken und Expertisen bei der Umsetzung der verschiedenen Aufgaben im Fallmanagement einbezogen, trägt dies zur Arbeitszufriedenheit und zur Qualitätssicherung bei. Aufgabenteilung im Team kann einen Beitrag leisten, die Beratung vor Ort und die Bearbeitung von Verwaltungsaufgaben zu optimieren.

Mitarbeiter*innen haben durch die Form der Kommunikation und den Umgang mit der Aufgabe die Chance, diese im Alltagshandeln zu integrieren. Die Aufgabe kann besser integriert werden, wenn die Mitarbeitenden am Prozess beteiligt sind und diesen mitgestalten können. Inhalte, Umfang und Umsetzung der Aufgabe sind abzustimmen, so dass sich die Mitarbeitende orientieren können.

6.3 Bedarfsermittlungsinstrument weiterentwickeln

Die Erfahrungen aus dem Projekt verdeutlichen den Handlungsbedarf in der Bedarfsermittlung. Handhabbarkeit, Nutzbarkeit und Anwendbarkeit des BEI_NRW bedürfen der Modifikation. Die Bedarfsermittlung vor Ort muss durch das Fallmanagement leistbar sein. Eine besondere Herausforderung bei der Bedarfsermittlung ist der Aufbau und die Gestaltung des BEI_NRW. Aufgrund der Komplexität des Instruments ist die Bedarfsermittlung und die Erstellung zeitaufwändig. Die Mitarbeitenden äußern den Wunsch, das Bedarfsermittlungsinstrument zu straffen und die Handhabung deutlich zu vereinfachen.

Das Instrument ist im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zu modifizieren, so dass eine kompaktere Bearbeitung möglich wird, die sowohl den Menschen mit Behinderungen gerecht wird und für die Mitarbeitenden leistbar ist. Die Bedarfsermittlung muss hinsichtlich der Ziele, Maßnahmen und Leistungen verknüpft sein und überprüfbar gestaltet werden.

6.4 Berücksichtigung regionaler Besonderheiten

In der Stadt Duisburg bieten die Räumlichkeiten ausreichend Platz für Bürotätigkeit, Besprechungen und Beratungen für beide Dezernate. Das Fallmanagement nutzt die Räumlichkeiten an mehreren Tagen in der Woche, z.B. zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen, für Bürotätigkeiten, für Gespräche mit Leistungsanbieter, für Teilhabe- bzw. Gesamtplankonferenzen. Aufgrund der Präsenzen und der Lage der Beratungsstelle finden auch Besuche durch Laufkundschaft statt. Durch die Formen der Nutzung wird der LVR vor Ort präsenter und als Ansprechpartner mit seinen Angeboten zunehmend wahrgenommen.

Im Rhein-Erft-Kreis steht dem Dezernat 7 im Zentrum der Stadt Bergheim ein Büroraum für die Beratung zur Verfügung. Die Mitarbeitenden sind zu den vereinbarten Präsenzzeiten einmal in der Woche vor Ort. Schwerpunktmäßig finden Beratungen und Erstbedarfsermittlungen statt. Eine weitere Nutzung, z.B. wie in der Stadt Duisburg, findet nicht statt. Es ist zu berücksichtigen, dass die räumlichen Bedingungen und die Lage sich deutlich von den Gegebenheiten in der Stadt

Duisburg unterscheiden. Das Aufsuchen der Beratungsstelle in einem Flächenkreis ist für Menschen mit Behinderungen mit einem gewissen zeitlichen Aufwand verbunden. Alternativ zum Besuch der Beratungsstelle bieten die LVR-Berater*innen, auf Anfrage aufsuchende Beratung an. Die Lage und die räumlichen Gegebenheiten wirken sich auf die Sichtbarkeit des Beratungsangebots sowie die Nutzungsmöglichkeiten durch den LVR vor Ort aus. Die Sichtbarkeit wurde durch sozialräumliche Vernetzung mit anderen Beratungsangeboten, wie z.B. der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen verbessert.

Die Beratungsräume im Oberbergischen Kreis befinden sich in der Kreisverwaltung in der Stadt Gummersbach. Die Anbindung zu örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe ist aufgrund der Lage gut. Die Besonderheiten im ländlichen Kreis, wie das Angebot des ÖPNV und weite Wegstrecken, erschweren es den Menschen mit Behinderungen die Beratungsstelle aufzusuchen. Hier sind die Mitarbeitenden des LVR gefordert, alternative Räumlichkeiten für eine wohnortnahe Beratung zu nutzen.

Der Vergleich verdeutlicht, dass die Implementierung der LVR-Beratung von verschiedenen Faktoren abhängig ist. Lage, Erreichbarkeit und räumliche Bedingungen wirken sich auf die Inanspruchnahme für Beratungen und Bedarfsermittlungen sowie weitere Nutzungsmöglichkeiten vor Ort aus und machen regionale Anpassungen nötig.

6.5 Qualitätssicherung der Beratung vor Ort

Die Standards in der Beratung und Unterstützung sind im Wegweiser 106 zusammenfassend beschrieben. Die Qualitätssicherung der Beratung vor Ort gelingt, wenn die Prozessabläufe umgesetzt werden. Der Rechtsanspruch auf Beratung ist durch die Dokumentation der Beratung und die Umsetzung der Datenschutzvorgaben sichergestellt. Die Umsetzung in PerSeh bietet mittelfristig die Chance, Daten im Kontext der Beratung zu erheben, auszuwerten und den Prozess zu steuern. Um den rheinlandweite Auf- und Ausbau der Beratung vor Ort zu unterstützen, ist der Integrationsprozess zu forcieren.

Ein Aspekt der Qualitätssicherung ist die Weiterentwicklung des Fortbildungscurriculums. In den Kontext der Qualifizierung ist das Angebot des Coachings zu verorten, um mit den beschriebenen Herausforderungen der Beratung vor Ort besser umzugehen zu können. Dieses Angebot ist für das Fallmanagement ein wichtiger Beitrag, die erweiterten Aufgaben zu organisieren und zu integrieren.

7. Resümee

Die enge Zusammenarbeit der Dezernate 4 und 7 konnte durch die gemeinsame Beratung nach § 106 SGB IX seit dem 01.01.2020 in der Handlungspraxis in den Pilotregionen Stadt Duisburg, Rhein-Erft-Kreis und im Oberbergischen Kreis realisiert werden. Die Mitarbeitenden der LVR-Dezernate wirkten und wirken durch ihre Beratung und Unterstützung aktiv daran mit, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Die dezentralen Standorte der Dezernate 4 und 7 in den Mitgliedskörperschaften haben das Potential, den Eingliederungshilfeträger LVR im Sozialraum der Bürgerinnen und Bürger sichtbar werden zu lassen und zu verorten. Barrierefreiheit, Präsenz und Ansprechbarkeit tragen dazu bei, den Zugang zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen niederschwellig zu gestalten.

Mit der Erprobung der LVR-Beratung vor Ort leistete der LVR einen Beitrag, die Möglichkeiten der selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland weiterzuentwickeln.



Abb. 7: Auszug „Gemeinsam in Vielfalt“ Aktionsplan des LVR zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Der kontinuierliche Ausbau der Peer-Beratung an den KoKoBe verdeutlicht, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und die Partizipation in/an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen für den LVR eine hohe Priorität besitzen. Mit dem SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ trugen die Dezernate 4 sowie 7 dazu bei, die Eingliederungshilfe personenzentrierter zu gestalten.

Die Erprobung in den Pilotregionen verdeutlicht, dass mit den Herausforderungen auch Perspektiven und Weiterentwicklungspotentiale in der Eingliederungshilfe identifiziert werden konnten.

Die LVR-Dezernate 4 und 7 sind gefordert sich für die rheinlandweite Umsetzung der LVR-Beratung vor Ort im Bereich der Arbeitsorganisation, beim Ressourceneinsatz und der Qualitätssicherung zu rüsten. Grundlage eines dezernatsübergreifenden Organisationsprozesses ist ein gemeinsames Verständnis der Umsetzung des Beratungsauftrags. Die Begrifflichkeit der „Gemeinsamen Beratung“ der Dezernate 4 und 7 ist zu konkretisieren. Grundvoraussetzung für moderne Teilhabeberatung ist Barrierefreiheit. Barrierefreiheit definiert sich über verschiedene Dimensionen. Diese sollten grundsätzlich in ein gemeinsames Begriffsverständnis einfließen. Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit sind für Menschen mit Behinderungen Grundvoraussetzungen, Beratung vor Ort in Anspruch nehmen zu können. Auf dieser Basis muss sich das gemeinsame Verständnis von Beratung im Handeln vor Ort konkretisieren. Abstimmungsbedarfe gibt es hinsichtlich der organisatorischen Prozesse und der Umsetzung im Verwaltungshandeln. Es wird den Dezernaten 4 und 7 empfohlen sich zur „Gemeinsamen Beratung“ konkret zu vereinbaren.

Die Beratung vor Ort stellt zudem eine Veränderung der Aufgaben für die Funktionsgruppe des Fallmanagents dar. In der Erprobung wurden Unsicherheiten hinsichtlich der Ausgestaltung des Auftrags, der Umsetzung vor Ort und Integration in den Arbeitsalltag des Fallmanagements deutlich. Die Leitungskräfte des Dezernates sind gefordert, die Organisation der Beratung vor Ort mit dem Fallmanagement zu gestalten und die Integration der veränderten Aufgaben aktiv zu unterstützen.

Abbildungen

Abbildung Nr.1-Informationsflyer LVR-Beratung vor Ort–Auszug Stadt Duisburg	S. 8
Abbildung Nr.2–Eröffnung LVR-Beratung vor Ort in der Stadt Duisburg. Neue Ruhr Zeitung 02.10.2021	S. 9
Abbildung Nr.3-Wegweiser 106 – Auszug Beratungsdokument EvaSys	S.10
Abbildung Nr.4-Startseite des LVR – Beratungskompass. https://beratungskompass.lvr.de	S.15
Abbildung Nr.5-Prozessbeschreibung Standards der LVR-Beratung vor Ort	S.16
Abbildung Nr.6–Berater*innen der Dezernate Kinder, Jugend und Familie und Soziales im Oberbergischen Kreis. Oberbergischer Anzeiger 20.01.2022	S.19
Abbildung Nr.7–„Gemeinsam in Vielfalt“ Aktionsplan des LVR zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention	S.22

Tabellen

Tabelle Nr.1 - Projektphasen	S. 7
Tabelle Nr.2 - Dokumentation Beratungen und Erstbedarfsermittlungen	S.13

Anlagen

Nr.1: Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (20215): Trägerübergreifende Beratungs-standards – Handlungsempfehlung zur Sicherstellung guter Beratung in der Rehabilitation. Frankfurt
Nr.2: BTHG 106 – Projektstruktur - Meilensteine und Zielerreichung
Nr.3: Quartalsberichte BTHG 106+
Nr.4: Wegweiser 106 – Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater im Dezernat Soziales
Nr.5: Dokumentation des zeitlichen Aufwands der Beratungen und Erstbedarfsermittlungen in den Pilotregionen
Nr.6: Rohrmann, Windisch (2021): Konkret 5 – Kooperation und Konkurrenz - Schriftreihe der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW.

Vorlage Nr. 15/1362

öffentlich

Datum: 27.12.2022
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: André Knips

Sozialausschuss	17.01.2023	Kenntnis
Ausschuss für Digitale	08.02.2023	Kenntnis
Entwicklung und Mobilität		

Tagesordnungspunkt:

Projekt "Digitales Dezernat 7"

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/1362 zum Projekt "Digitales Dezernat 7" wird inklusive des Projektantrages zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	016		
Erträge:		Aufwendungen:	904.320 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	904.320 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

LEWANDROWSKI

JANICH

Zusammenfassung

Die Arbeits- und Geschäftsprozesse des LVR-Dezernates „Soziales“ sollen möglichst vollständig digital neugestaltet werden.

Ziele sind

- die Schaffung attraktiver Arbeitsplätze mit Blick auf „Neue Arbeitswelten im LVR“ und „Mobiles Arbeiten“, um dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken;
- die Förderung der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes (zum Beispiel durch Reduzierung des Papierverbrauchs);
- ein einfacher, intuitiver und sicherer Zugang für Leistungsberechtigte und Leistungserbringer zu den Angeboten des LVR-Dezernats „Soziales“;
- eine schnelle und datenschutzkonforme Kommunikation mit unseren (externen) Kund*innen und Partner*innen.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z6 (Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien im LVR herstellen) des LVR- Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK sowie das Handlungsfeld 3.4 des LVR-Gleichstellungsplans 2025 (Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit).

Begründung der Vorlage Nr. 15/1362:

Die Digitalisierung ist Wegbereiter und wichtiges Schlüsselement um die Leistungsfähigkeit – und Qualität des LVR-Dezernat „Soziales“ angesichts des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels zu erhalten. Effiziente und nutzerorientierte Geschäftsprozesse bieten nicht nur Vorteile für die Kund*innen und Partner*innen, sondern entlasten auch die Mitarbeitenden.

Im Rahmen des LVR-weiten Zielvereinbarungsprozesses zwischen der Landesdirektorin und den einzelnen LVR-Dezernaten ist die Digitalisierung fest verankert und hat Einzug in die strategischen Ziele des Landschaftsverbandes Rheinland gehalten. Um diesen Transformationsprozess aktiv gestalten zu können, hat das LVR-Dezernat „Soziales“ in Abstimmung mit dem LVR-Dezernat „Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation“ das Projekt „Digitales Dezernat 7“ gestartet, um schon frühzeitig die entscheidenden Weichen stellen zu können.

Moderne und attraktive räumliche sowie technische Rahmenbedingungen der Arbeitsplätze steigern die Identifikation und Motivation aller Mitarbeiter*innen, leisten einen erheblichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und erhöhen nicht zuletzt die Attraktivität des gesamten Landschaftsverbandes Rheinland als „best place to work“.

Übergeordnetes Ziel des Projektes „Digitales Dezernat 7“ ist daher die Schaffung möglichst vollständiger digitaler Workflows für die Arbeits- und Geschäftsprozesse der Sozial- und Eingliederungshilfe: vom digitalen Posteingang über die ortsvariable, digitale Bearbeitung der Vorgänge bis hin zur digitalen Rückmeldung.

Das mobile Arbeiten oder das Arbeiten im Home-Office sind dabei wesentliche Bestandteile der „Neuen Arbeitswelten im LVR“: ortsunabhängiges Arbeiten in Verbindung mit Desksharing sind zukunftsweisend und setzen schon jetzt hohe Anforderungen an die Digitalisierung der bestehenden Arbeits- und Geschäftsprozesse.

In Zeiten steigender Mieten und Energiekosten gilt es die bestehenden Flächen mit Blick auf Nachhaltigkeit und Klimaschutz effizient und kostengünstig zu nutzen. Als umlagefinanzierter Kommunalverband hat der LVR zudem eine besondere Verantwortung gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften und ist damit zu sparsamem Verwaltungshandeln aufgefordert. Die Schonung der natürlichen Ressourcen ist wichtiger Bestandteil des Umweltmanagements des LVR – mit einem erhöhten Grad der Digitalisierung kann der Papierverbrauch oder auch der Büro- und Archivflächenbedarf reduziert werden.

Innovative Raumkonzepte, mobiles Arbeiten oder Arbeiten im Home-Office können mit einer durchdachten digitalen Unterstützung optimal umgesetzt werden.

Schon der bisherige Grad an Digitalisierung war ein Erfolgsgarant für die Leistungserbringung während der pandemischen Lage, als die persönlichen Kontakte zur gesundheitlichen Sicherheit auf ein Minimum reduziert wurden und die Mitarbeiter*innen fast überwiegend aus dem Home-Office gearbeitet haben.

Das LVR-Dezernat „Soziales“ konnte aufgrund der Digitalisierung der eingehenden Post und der E-Akte für unsere Leistungsberechtigten jederzeit seinen gesetzlichen Aufträgen und seinem Anspruch als verllässlicher Leistungsträger gerecht werden. Schnelles Handeln schaffte ergänzend die Möglichkeit zur virtuellen Kommunikation per Videokonferenz, wodurch der persönliche Kontakt zu unseren Kund*innen bestehen blieb – ein wesentliches Merkmal unser Qualität in der Leistungserbringung!

Diese Innovationsfähigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland hat gezeigt, dass sich die Leistungsberechtigten und die Leistungserbringer jederzeit unserer Unterstützung

sicher sein konnten und auch durch den Digitalisierungsprozess profitieren – den hieraus entstandenen Schwung möchten wir aufnehmen und für die zukunftsfähige Entwicklung nutzen.

Aber auch gesetzliche Vorgaben sind Auslöser für entscheidende, digitale Veränderungen: das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Behörden, ihre Verwaltungsleistungen digital anzubieten. Das OZG zielt dabei auf die vielfältigen Angebote und Dienste für die Bürger*innen ab – mit dem Projekt „Digitales Dezernat 7“ wollen wir schon jetzt mehrere Schritte weitergehen und alle Verwaltungsleistungen digital gestalten: Antragsstellung, Kommunikation, aber auch die Rechnungslegung und -begleichung stehen dabei im Fokus.

Die Europäische Union hat mit der Richtlinie 2010/45/EU Vorgaben zur Rechnungsstellung an öffentliche Auftraggeber gestellt und mit der Richtlinie 2014/55/EU bezüglich der Annahme elektronischer Rechnungen ergänzt. Öffentliche Auftraggeber werden damit verpflichtet, Rechnungen in elektronischer Form anzunehmen.

Erstellung, Versendung, Übermittlung und Entgegennahme der elektronischen Rechnungslegung sind die Grundlagen der verabschiedeten Richtlinien – übergeordnetes Ziel ist daneben jedoch die vollständig automatisierte Rechnungsbearbeitung: Rechnungsempfänger*innen werden dazu angehalten, die eingehenden Rechnungen in einem vollständig digitalen Workflow zu verarbeiten.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde die EU-Richtlinie 2010/45/EU mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 (StVereinfG) umgesetzt – und unter anderem wurde mit der damit einhergehenden Änderung des § 14 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) die elektronische Rechnung der klassischen Papierrechnung gleichgestellt: hauptsächliches Ziel ist eine einfachere und effizientere Zahlungsabwicklung sowie die Reduzierung von Papierrechnungen hin zu vollständiger elektronischer/digitaler Rechnungsstellung.

Die Abrechnung der Leistungen der Eingliederungs- und Sozialhilfe mit dem Landschaftsverband Rheinland als Kostenträger erfolgt in den unterschiedlichsten Rechnungsformen: Einzelrechnung je Leistungsberechtigten oder auch als Sammelrechnungen. Durch einen digitalen Rechnungseingang, die digitale Bearbeitung und die Nutzung moderner Verfahren (zum Beispiel dem Einsatz künstlicher Intelligenz für eine Dunkelverbuchung) können die Kosten für die Bearbeitung einzelner Rechnungen reduziert werden.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass eine flächendeckende und möglichst vollständige Digitalisierung der Arbeits- und Geschäftsprozesse allen Beteiligten zu Gute kommen soll – vor allem aber den Kund*innen und den Mitarbeiter*innen des LVR-Dezernates „Soziales“. Somit sind die angestoßenen Veränderungsprozesse als Investition in die Zukunftsfähigkeit des LVR-Dezernates „Soziales“, aber auch für der Landschaftsverband Rheinland insgesamt anzusehen.

Das Projekt „Digitales Dezernat 7“ ist zunächst bis Ende 2025 angesetzt und orientiert sich am Neubau des Verwaltungsgebäudes am Ottoplatz. Die neuen Büroarbeitsflächen werden für ein aktivitätsbasiertes Arbeiten und für das Desksharing gestaltet – Lagerflächen für Aktenordner oder andere dienstliche Unterlagen sind dabei nicht mehr vorgesehen: der Ausbau der elektronischen Akte sowie die digitale Neugestaltung der Arbeits- und Geschäftsprozesse sind damit ein maßgeblicher Erfolgsfaktor für den Bezug der neuen Räumlichkeiten.

Aber auch die „Neuen Arbeitswelten im LVR“ verändern die bestehenden Büroarbeitsbedingungen gravierend und erfordern ein deutlich höheres Maß an Digitalisierung innerhalb des LVR-Dezernates „Soziales“.

Die Aktivitäten und Maßnahmen zur Digitalisierung im LVR-Dezernat „Soziales“ werden von den weitreichenden gesetzlichen Veränderungen (zum Beispiel OZG) und den Erfordernissen einer sich dynamisch verändernden Arbeitswelt geprägt. Sie stehen im Einklang mit der digitalen Agenda des LVR und werden in enger und partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem LVR-Dezernat „Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation“ nachhaltig und nutzendensorientiert gestaltet und umgesetzt.

Der anliegende Antrag für den IT-LA wurde zwischenzeitlich beschlossen (24. Mai 2022) und wird zur Kenntnisnahme beigefügt.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

J A N I C H

OE/AD/Eigenbetrieb		Projekt-Nr. (falls bereits vergeben)	Datum
LVR-Dezernat Soziales (7)			25. April 2022
☐	Effizienzprojekt	☐	Gesetzlich vorgeschrieben oder notwendige Ablösung
☐	Strategisches Projekt	☐	
☐	Projektkosten investiv	X	Projektkosten konsumtiv

Bezeichnung des Projektvorschlages

Digitales Dezernat 7

Beschlussvorschlag

Der IT-LA genehmigt das anliegende Projekt in agiler Umsetzungsform.
Die Kostenindikation pro Jahr beläuft sich auf 904.320 €.
Davon bewilligt der IT-Lenkungsausschuss 450.000 € pro Jahr aus seinem Budget.

Verrechnung gem. IT-Controlling

Projektkosten(-anteil)	Verrechnung auf (Zentral/ Dezernat)
100 %	PG 085

1. Antragstellerin/Antragsteller

Zeichen, Unterschrift

3. LVR-InfoKom

Zeichen, Unterschrift

4. LVR-Dezernat 6

Zeichen, Unterschrift

1 Ausgangslage und Motivation

Die Verwaltung unterliegt dem Prinzip der Aktenmäßigkeit, das sowohl bei der Bearbeitung auf Papierbasis als auch bei elektronischer Bearbeitung zu beachten ist. Elektronische Akten sind in einer zunehmend digitalisierten Welt unverzichtbar. Sie steigern die Effizienz der Verwaltung durch den zentralen, geschützten, gleichzeitigen und unabhängigen Zugriff auf alle Dokumente.

Insbesondere im Bereich der Abrechnung, der Regionalsachbearbeitungen und dem Entgeltbereich des LVR-Dezernates Soziales ist bislang nur ein minimaler Grad an Digitalisierung vorhanden. Die Fallbearbeitung erfolgt vorwiegend in Papierform – vom Posteingang bis hin zur Ablage/Archivierung.

Jährlich füllen sich so rund 2.000 Aktenordner alleine im Bereich der Abrechnung, die gemäß § 59 Absatz 2 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen zehn (Bücher) beziehungsweise sechs (Belege und sonstige Unterlagen) Jahre aufzubewahren sind. Es ist zu erwarten, dass die Menge an Einzelrechnungen aufgrund der gesetzlichen Neuerungen und des damit einhergehenden personenzentrierten Ansatzes des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zunehmen wird. Die Schonung der natürlichen Ressourcen ist wichtiger Bestandteil des Umweltmanagements des LVR – mit einem erhöhten Grad der Digitalisierung kann der Papierverbrauch oder auch der Büro- und Archivflächenbedarf reduziert werden.

Vor diesem Hintergrund, aber auch mit Blick auf den Neubau am Ottoplatz setzt der LVR auf die Umsetzung „Neuer Arbeitswelten“ – damit einhergehende Themen sind ortsvariable Arbeit (Home-Office, mobile Arbeit) und Desk-Sharing. Es gilt, möglichst passgenaue technische Ausstattungskonzepte für die zukünftige Arbeitswelt zu entwickeln, um eine verbesserte Ausnutzung der Raumkapazitäten zu erreichen und Wirtschaftlichkeitsaspekte sowie ökologische Aspekte gleichermaßen zu berücksichtigen.

Moderne und attraktive räumliche und technische Rahmenbedingungen der Arbeit steigern die Identifikation und Motivation aller Mitarbeitenden, leisten einen erheblichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und erhöhen nicht zuletzt die Attraktivität des LVR als Arbeitgeber.

Darüber hinaus werden die Behörden durch das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet, die Verwaltungsleistungen auch digital anzubieten. Die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen zielt dabei nicht auf die vielfältigen Angebote und Dienste für Bürger*innen, sondern auch auf die Rechnungsabwicklung der Leistungserbringenden.

Mit dem SherpA-Teilprojekt „Abrechnung“ wurde bereits ein erster Schritt in diese Richtung unternommen, indem die aus dem Fachverfahren AnLei heraus generierten Fachabrechnungen bei den einzelnen Zahlungsempfängern elektronisch abgelegt werden. Abgesehen davon erfolgt die Kommunikation mit den Leistungserbringenden noch größtenteils analog. Mit einer effektiveren, durchgehend digitalen und medienbruchfreien Kommunikation können auch die Bearbeitungsprozesse mit den Leistungserbringenden im Sinne des OZG weiter optimiert werden.

2 Zielergebnisse/Output des Projektes

2.1 Zusammenfassung

- Vollständige Digitalisierung einschließlich digitaler Bearbeitung der Eingangspost des LVR-Dezernat Soziales aufgrund fehlender Lagerfläche im neuen Verwaltungsgebäude am Ottoplatz
- Weiterentwicklung/Ausbau der in SherpA eingeführten Institutionsakte für die Bereiche Entgelt, Abrechnung, Haushalt und Regionalsachbearbeitung
- Schaffung vollständiger digitaler Workflows für die Arbeits- und Geschäftsprozesse des LVR-Dezernat Soziales

2.2 Die Zielergebnisse/der Output im Einzelnen

- Vollständige Digitalisierung des Eingangs und der Bearbeitung der Rechnungen (für die Abteilung Abrechnung 71.20) sowie der Post für Entgeltverhandler*innen, Regionalsachbearbeiter*innen und den Haushaltsbereich
- Automatisierte Verschlagwortung innerhalb der E-Akte und automatisierte Erkennung der Zuständigkeit für die oben angeführten Bereiche
- Digitalisierte Kommunikation mit Kund*innen nach außen und automatische Ablage dieser Kommunikation in der (erweiterten) elektronischen Institutionsakte
- Automatisierte Texterkennung für eingehende Dokumente (zum Beispiel OCR-Erkennung)

Nachfolgende, vorbereitende Arbeiten, insbesondere bezogen auf die Fachverfahren, sollen ins Projekt mit einfließen:

- Automatisches Erkennen und Analysieren der Eingangspost durch „KI“ (Künstliche Intelligenz) – unter anderem direkte und automatisierte Zuordnung zu elektronischen Akten, verkürzte Zustellungs-/Bearbeitungszeiten, vollständig automatisierte Verschlagwortung der eingehenden Dokumente
- Anbindung an eine „Robotic Process Automation“ (rpa) für eine möglichst automatisierte Sichtung und Zuordnung der eingehenden, abrechnungsrelevanten Post
- Datenschutzkonforme End-to-end-Kommunikation zwischen LVR und Kund*innen
- „Dunkelverbuchung“ eingehender Rechnungen

Die oben aufgeführten Punkte können weitestgehend direkt oder vorbereitend durch das LVR-Dezernat Soziales geleistet werden. Mit Blick auf das „Big Picture“ (siehe unter 3.1) und die Vision eines Digitalen Dezernates 7 gibt es weitere Punkte, die LVR-weit greifen und somit nicht alleine durch das LVR-Dezernat Soziales zu beeinflussen sind. Hierbei handelt es sich um folgende optionale Ziele, die im Rahmen der agilen Umsetzung angestrebt werden:

- Vollständig digitale End-to-End-Kommunikation zwischen LVR und Kund*innen
- Unterzeichnung digitaler Dokumente mit qualifizierter, elektronischer Signatur
- Einführung „robotic-process-automation“ bei Arbeits- und Geschäftsprozessen für vollständig digitale Workflows

- Dunkelverbuchung und automatisierte (revisionssichere) Archivierung eingehender Rechnungsdokumente

Im Rahmen des agilen Projektmanagements wurden auf diesem Hintergrund zum Projektbeginn zunächst die folgenden Epics¹ gebildet:

- DigiDez (Bündelung der vorbereitenden Tätigkeiten allgemein)
- PLO (Paperless Office: vorbereitende Tätigkeiten für das papierlose Büro)
- Zuständigkeiten und Zuständigkeitentool (insbesondere Softwareertüchtigung)
- Institutionsakte (Aus-/Aufbau der E-Akte unter anderem für Leistungserbringende)

Auf Basis dieser Epics wurde ein Initialbacklog inklusive erster User-Stories² für die agile Umsetzung des Projektes „Digitales Dezernat 7“ erstellt, s. Anlage 1.

2.3 Qualitätsziele

Die folgende Übersicht gibt eine Gewichtung der Qualitätsziele an. Diese Gewichtung bestimmt Richtung und Umfang der Qualitätssicherungsmaßnahmen. Es können insgesamt maximal 10 Punkte je Ziel vergeben werden. Eine differenzierte Bewertung ermöglicht dem Projekt, die richtigen Schwerpunkte bei der Definition von Qualitätssicherungsmaßnahmen zu setzen.

Qualitätsziele	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kostenreduktion: Archivflächen, Papier, Drucker/Toner, Porto/Verpackung, Leitzordner								X		
Zeitersparnis: Durchlaufzeiten nach Posteingang, Recherche in Archiven/Papierablagen, Wegezeiten zwischen Dienstgebäuden							X			
Verfügbarkeit: Vollständige Bearbeitung in Home- Office und im mobilen Arbeiten (digital first), Effizientere Rechnungskontrolle							X			
Fristgerechtere Zahlung innerhalb (gesetzlichem) Zahlungsziel: Reduzierung Beschwerden, Mahngebühren oder Klagverfahren					X					
Zeitnahe Rechnungsbegleichung: höhere Kundenzufriedenheit, dadurch Reduzierung von Nachfragen						X				

¹ Der Begriff „Epic“ wird vor allem bei der agilen Softwareentwicklung im Anforderungsmanagement verwendet. Epics dienen dabei zur Entwicklung eines Product-Backlogs im Rahmen von Scrum. Sie geben dem Autor die Möglichkeit, zunächst eine aggregierte Übersichtsdarstellung neuer Produktanforderungen zu entwickeln, ohne auf die Details einer Anforderung eingehen zu müssen. Epics können insofern nicht direkt in Software-Coding umgesetzt werden, sondern bedürfen der Detaillierung, die unter Scrum in der Vorbereitung eines Sprint-Planungsmeetings geschieht. Unter einem **Epic** versteht man im Kontext des Anforderungsmanagements die Beschreibung einer Anforderung an eine neue Software auf einer hohen Abstraktionsebene. Die Beschreibung der Anforderung geschieht dabei in der Alltagssprache (Quelle: Wikipedia).

² Eine User Story oder Anwendererzählung ist eine kurze Beschreibung (Story) dessen, was ein Benutzer (User) will. User Stories werden bei der Entwicklung von Produkten oder Software innerhalb von Agile-Frameworks verwendet, zu denen auch Scrum gehört. Eine User Story besteht aus ein paar Sätzen, in denen beschrieben wird, was der Benutzer des Produkts machen will bzw. muss (Quelle: <https://scrumguide.de/user-story/>).

Reduzierung Medienbrüche zwischen Papier und digitalen Medien					X					
Umweltschutz natürliche Ressourcen schonen, Nachhaltigkeit fördern/unterstützen						X				
Standardisierter Rechnungsaufbau				X						

3 Projektrahmen

3.1 Big Picture

Die Bearbeitung von Dokumenten, Vorgängen und sämtlichem Schriftverkehr für die Leistungen für Menschen mit Behinderungen erfolgen im LVR-Dezernat Soziales über die elektronische Akte für Leistungsberechtigte (=21er-Geschäftspartner-Nummernkreis). Diese E-Akte für Leistungsberechtigte ist bereits seit mehreren Jahren erfolgreich etabliert und wird stetig unter den Aspekten der steigenden (gesetzlichen) Anforderungen, aber insbesondere mit Blick auf die Nutzer*innenfreundlichkeit (Usability) weiterentwickelt.

Wesentlicher Anstoß zur Ausweitung der bestehenden E-Akte ist der Abriss des aktuellen Gebäudes und des damit einhergehenden Neubaus am Ottoplatz. Die dort geplanten innovativen Raumnutzungskonzepte sehen schlicht und ergreifend keine Lagerflächen für Papierakten vor – und das ist sowohl zukunfts-, als auch richtungsweisend mit Blick auf den LVR als einen „best place to work“.

Das mobile Arbeiten und auch das Home-Office/die Telearbeit sind ein wesentlicher Bestandteil der „Neuen Arbeitswelten im LVR“: ortsvariables Arbeiten in Verbindung mit Desksharing sind prägend und setzen schon hohe Anforderungen an die Digitalisierung der bestehenden Arbeits- und Geschäftsprozesse.

In Zeiten steigender Mieten und auch Energiekosten gilt es die bestehenden Flächen mit Blick auf Nachhaltigkeit und Klimaschutz effizient und kostengünstig zu nutzen. Als umlagefinanzierter Kommunalverband hat der LVR zudem eine besondere Verantwortung gegenüber seinen Mitglieds Körperschaften und ist damit zu sparsamen Verwaltungshandeln aufgefordert. Innovative Raumkonzepte, mobiles Arbeiten oder Arbeiten im Home-Office sind mit Papierakten oder auch generell mit analogen Prozessen nicht mehr zeitgemäß vereinbar.

Mit Initiierung des Projektes „Digitales Dezernat 7“ sollen die Arbeits- und Geschäftsprozesse und die vorhandenen Softwarelösungen an die neuen Rahmenbedingungen und Anforderungen angepasst werden. Neben den technischen Innovationen kann auch einem Fachkräftemangel vorgebeugt werden, in dem die Kompetenzen vorhanden Mitarbeitenden auf die digitalen Herausforderungen gestärkt werden.

Der Megatrend „Digitalisierung“ ist maßgeblich für die Zukunftsfähigkeit des LVR und dessen Handlungsfähigkeit in vielen Bereichen. Die Pandemiezeit hat schon jetzt gezeigt: die Nutzungsmöglichkeit der E-Akte für Leistungsberechtigte sicherte die Arbeits-, Handlungs- und Leistungsfähigkeit des LVR-Dezernates Soziales.

Die Leistungsberechtigten und Leistungserbringenden der Sozial- und Eingliederungshilfe konnten sich der Unterstützung seitens des LVR sicher sein – aber auch gegenüber den Mitarbeitenden konnte durch die Erweiterung des Home-Office und die Reduzierung der per-

sönlichen Kontakte in den Büroräumen ein hohes Maß an gesundheitlicher und auch existenzieller Sicherheit eingeräumt werden. Damit wurde der LVR seinem gesellschaftlichen Auftrag gegenüber den Menschen mit und ohne Behinderungen gerecht.

Im Rahmen des LVR-weiten Zielvereinbarungsprozesses zwischen der Landesdirektorin und den einzelnen LVR-Dezernaten ist die Digitalisierung fest verankert und hat Einzug in die strategischen Ziele des LVR gehalten.

Diese strategischen Ziele bilden den Rahmen für den angestrebten Output des Projektes „Digitales Dezernat 7“ – und darauf aufbauend werden die weiteren digital points abgeleitet (vergleiche 2.2).

Daraus ergeben sich gravierende Auswirkungen auf die bestehenden sowie zukünftigen Arbeits- und Geschäftsprozesse des LVR-Dezernates Soziales (mit Blick auf Implementierung BTHG).

Aus unserer Sicht ist es zu kurz gedacht, lediglich die bestehenden analogen Papierdokumente „auf den Bildschirm“ zu bringen. Ein solches Vorgehen alleine stellt keine Prozessoptimierung im Sinne der Digitalisierung dar. Es geht vielmehr darum, die bestehenden Prozesse zu überprüfen, zu optimieren und zu digitalisieren und damit insgesamt zukunftsfähig zu gestalten.

Übergeordnetes Ziel des Projektes „Digitales Dezernat 7“ ist daher die Schaffung vollständiger digitaler Workflows für die Arbeits- und Geschäftsprozesse der Sozial- und Eingliederungshilfe: dies geht vom digitalen Posteingang über die ortsvariable digitale Bearbeitung der Vorgänge bis hin zur digitalen Rückmeldung.

Die vorhandenen Softwarelösungen sollen dabei ausgebaut und verbunden werden – bestehende Medienbrüche sollen reduziert und insbesondere neue Medienbrüche vermieden werden.

Ausgangspunkt dafür ist die Erweiterung der E-Akte für institutionelle Vorgänge. Die optionalen Ziele werden dabei im Blick gehalten und nach Verfügbarkeit der nötigen Ressourcen entsprechend entwickelt.

Hier steht die Abrechnung der Leistungen der Sozial- und Eingliederungshilfe im Fokus, da es sich um ein Arbeitsumfeld mit großem Mengengerüst mit vielen Optimierungsmöglichkeiten der Rechnungsbearbeitung handelt. Bereits mit AnLei-MASS ist eine teilautomatisierte Verarbeitung von digital eingehenden Rechnungen etabliert – derzeit nur in Verbindung mit den eigenen Einrichtungen und zukünftig als Rollout zu unseren externen Leistungserbringenden.

Als mittel- bis langfristiges „Big-Picture-Ziel“ ist eine Dunkelverbuchung von Rechnungen mit gleichzeitiger automatisierter Archivierung mit KI-/rpa-unterstützten Prozessen anvisiert.

Ein weiteres (optionales) „Big-Picture-Ziel“ ist die vollständige digitale Kommunikation zwischen dem LVR und den Kund*innen – dies ist sicherlich kein Thema, das nur das Projekt „Digitales Dezernat 7“ betrifft, sondern auch die lvr-weite Kommunikation tangiert.

Die aktuell häufigste Kommunikation intern wie auch extern (unter Berücksichtigung der Datenschutzanforderungen) erfolgt per E-Mail – ob An- oder Nachfragen, Rückmeldungen auf Schreiben: eine direkte und zielgerichtete Abstimmung ist damit möglich. Nur eben aktuell nicht flächendeckend, medienbruchfrei oder vollständig digital. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben zwingen die Mitarbeitenden die personenbezogenen Daten zu streichen oder auf

eine Antwort in Papierform auszuweichen. Auch unterschriftspflichtige Dokumente können sind nach aktuellen Stand nicht flächendeckend als elektronischer Versand möglich.

Im Rahmen der agilen Umsetzung des Projektes „Digitales Dezernat 7“ sollen auch diese Punkte angestoßen werden, um das übergeordnete Ziel der vollständig digitalen Workflows erreichen zu können.

3.2 Projektinhalt

3.2.1 Aufbau der elektronischen Akte für Institutionen

Die E-Akte für Leistungsberechtigte ist innerhalb des LVR-Dezernates Soziales bereits seit mehreren Jahren im Einsatz. Mit dem Projekt SherpA wurde diese vorhanden E-Akte erstmals für institutionelle Vorgänge – hier: zur Ablage der AnLei-Fachabrechnungen – ausgebaut.

Diese institutionelle E-Akte wird erweitert beziehungsweise umgewandelt. Mit Projektstart bestehen technisch zwei Arten von elektronischen Akten für institutionelle Vorgänge: Einrichtungsakte und Korrespondenzakte. In beiden Aktenarten erfolgt zum Projektstart keine eigentliche Aktenführung – es werden lediglich die auf dem Fachverfahren AnLei generierten Fachabrechnung abgelegt.

Innerhalb der „Einrichtungsakte“ werden alle Geschäftspartner aus dem 20er-Nummernkreis angelegt, die das Merkmal „Einrichtung“ führen. Als „Korrespondenzakte“ alle anderen 20er-Geschäftspartner, die Zahlungen aus dem Fachverfahren AnLei heraus erhalten (wie zum Beispiel Apotheken, Ärzte, Fahrdienste und weitere).

Fachlich entfällt der Begriff „Einrichtung“ zukünftig durch das BTHG und wird daher auch nicht mehr verwendet werden. In einem ersten Schritt werden daher die technischen Arten „Einrichtungsakte“ und „Korrespondenzakte“ des LVR-Dezernat Soziales zusammengelegt, so dass es für den 20er-Geschäftspartner-Nummernkreis zukünftig eine führende elektronische Akte geben wird. Die Firmierung erfolgt gemeinsam als „Institutionsakte“.

Die Umwandlung und Erweiterung betrifft im LVR-Dezernat Soziales die folgenden Bereiche und Funktionsgruppen:

- Abteilung Abrechnung 71.20
- Regionalsachbearbeiter*innen
- Entgeltverhandler*innen

Für diese Bereiche wird die bestehende Aktenform (an dieser Stelle wird bewusst nicht mehr von „Institutionsakte/Korrespondenzakte“ gesprochen) erweitert, womit die elektronische Aktenführung grundsätzlich ermöglicht wird.

3.2.2 Digitalisierung der Eingangsdokumente

Eingehende Unterlagen werden zukünftig digital bereitgestellt. Die bestehenden Arbeits- und Geschäftsprozesse sind auf dieses Vorhaben zu ertüchtigen. Alles, was in Papier eingeht, ist zu scannen und in den elektronischen Postkörben der zuständigen Sachbearbeitungen bereitzustellen.

Dabei sind die unterschiedlichen Kommunikationsformen zu berücksichtigen:

- Dokumenteneingang per Post (in Papier)
- Dokumenteneingang per E-Mail
- Dokumenteneingang als Bilddateiformat (zum Beispiel JPG oder BMP)
- Dokumenteneingang als PDF- oder Word-Dokument (nicht abschließend)
- Dokumenteneingang in Dateiform (Excel, CSV-Datei) für elektronische/teilautomatische Bearbeitung

Es wird das Ziel verfolgt, die Eingänge in Papierform auf ein absolutes Minimum zu reduzieren, um die digitalen Dokumente auch in einem vollständig digitalen Workflow bearbeiten zu können. Auch wenn weiterhin die Option des Dokumenteneingangs in Papierform erhalten bleiben soll, soll dies zukünftig eine absolute Ausnahme werden, da grundsätzlich vollständig digitale Workflows angestrebt werden.

Durch einen verstärkten digitalen Posteingang können Medienbrüche deutlich reduziert und die Implementierung vollständiger digitaler Workflows für die bestehenden Arbeitsprozesse (vom Posteingang bis zum Antwortschreiben) initiiert werden.

3.2.3 Zuteilung der eingehenden Post

Die eingehenden Dokumente werden den korrekten Postkörben zugeteilt und auch schon thematisch benannt/verschlagwortet (zum Beispiel als „Rechnung“). Dafür ist es erforderlich, eine klare Ermittlung der korrekten Zuständigkeit zu ermöglichen.

Das agile Projekt entwickelt gemeinsam mit den betroffenen Bereichen die dafür nötigen Prozesse. Die Zuständigkeit wird für diese organisatorisch hauptsächlich nach örtlichen/regionalen Gegebenheiten definiert. Somit kann voraussichtlich eine einheitliche Art der Ermittlung der Zuständigkeit eingeführt werden.

Mit Projektstart gehen die Dokumente der drei genannten Bereiche fast ausschließlich per Papierpost ein – diese werden dann durch die Registratur des LVR-Dezernates 7 zugeordnet und über die Hauspost zugestellt.

Ziel ist es hier, dass insbesondere die digital eingehenden Dokumente perspektivisch mit Blick auf die Gesamtlaufzeit des agilen Projektes automatisiert der zuständigen Sachbearbeitung zugeordnet werden und nur in Ausnahmefällen eine manuelle Bearbeitung durch Mitarbeitende der Registratur erfolgen soll.

Hierfür ist die Entwicklung neuer oder gegebenenfalls auch die Ertüchtigung der vorhandenen Software erforderlich. Das bestehende Zuständigkeitentool soll daher mit betrachtet werden. Die dort immer noch genutzte Nummer aus der Multifunktionalen-Einrichtungs-Datei (MED-Nummer/Einrichtungsnummer) ist durch die SAP-Geschäftspartnernummer zu ersetzen.

Ein Aufschlag erfolgte mit der produktiven Nutzung von AnLei-MASS: die von den Rechnungsstellern hochgeladenen Dateien werden automatisiert der zuständigen Person zur Bearbeitung bereitgestellt. Ebenso erfolgt eine digitale Bearbeitung der bereitgestellten Rechnungssätze. AnLei-MASS soll im Zuge der Digitalisierung ausgebaut werden (speziell bezogen auf den Bereich der Abrechnung).

Die folgenden Punkte müssen bei der Implementierung der elektronischen Institutionsakte gegebenenfalls weiterhin berücksichtigt werden:

- Erstellung von Informationsunterlagen für (interne und externe) Nutzer*innen

- Vorbereitung der Schulungen (Erstellung der Schulungsunterlagen, Aufbau der Schulungsumgebung, Planung und Durchführung)
- Auswirkungen auf die Arbeitsprozesse und das Arbeitsaufkommen im Bereich der Registratur des LVR-Dezernates 7 – mit Blick sowohl auf die verschiedenen Eingangswege der abrechnungsrelevanten Unterlagen (zum Beispiel in Papierform oder als möglichen PDF-Upload) als auch auf die sich ergebenden Nacharbeiten für nicht automatisiert zugeordnete Dokumente

3.2.4 Digitale Dokumentenbearbeitung

Für alle Bereiche werden am Ende möglichst vollständige digitale Workflows bereitstehen. Alle Dokumente werden digital zur Bearbeitung bereitgestellt, so dass die Bewertung und Entscheidungsfindung vollständig digital erfolgt und dokumentiert wird. Ebenso soll eine digitale Rückmeldung (beispielsweise per Mail oder Cloud-Download) erfolgen. Die nötigen rechtlichen und insbesondere datenschutzrechtlichen Voraussetzungen finden dabei Berücksichtigung.

Die bestehenden Softwarelösungen (zum Beispiel AnLei, AnLei-MASS, DoXis-WinCube) sollen dabei beibehalten und ausgebaut werden. Schon jetzt arbeiten rund 90 Prozent der Mitarbeiter*innen mit diesen Programmen.

Eine digitale Bearbeitung umfasst auch die Nutzung von „KI“-Optionen und die Anbindung an einer robotic-process-automation. Bezogen auf die Abrechnung kann ein Ziel auch eine sogenannte „Dunkelverbuchung“ eingehender Rechnungsdokumente sein. Im Rahmen der Projektarbeiten soll diese Option geprüft werden.

Mit der KI- oder rpa-Einbindung sollen auch die Möglichkeiten einer Dunkelverbuchung von Rechnungen oder auch einer automatischen Erkennung der korrekten Zuständigkeit (zum Beispiel anhand eines Aktenzeichens auf einem Dokument) angegangen werden – zum Beispiel durch den Ausbau der bestehenden Scanprozesse hin zu einer automatischen Texterkennung (optical character recognition = OCR-Texterkennung). Sowohl für die mögliche Dunkelverbuchung von Rechnungen, als auch für die Verteilung eingehender Dokumente zur korrekten Sachbearbeitung kann diese Erkennung unterstützen: die derzeit durch die Mitarbeitenden der Registratur sortierten und gescannten Dokumente können so im Optimalfall ohne einen händischen/manuellen Arbeitsschritt „dunkel“ zugestellt oder eben Rechnungen dunkel verbucht werden.

3.2.5 Sonstiges

Im Rahmen der digitalen Bearbeitung wird auch ein entsprechendes Berechtigungskonzept für die eigentliche Bearbeitung der Dokumente (durch Abrechnung, Regionalsachbearbeiter*innen und auch Entgeltverhandler*innen) und auch für die recherchierenden Bereiche (zum Beispiel Fachbereich Rechnungsprüfung, Team 74.61 Wirkungs- und Qualitätskontrolle oder auch andere) erstellt.

Auch werden für alle Mitarbeitenden, deren Arbeitsprozesse sich durch die Umstellungen und Ausbauten verändern, entsprechend ergänzende Schulungen angeboten. Diese werden im Rahmen der Projektarbeiten mitkonzipiert und allen zur Teilnahme angeboten werden.

3.2.7 Ergebnisse der Projektarbeiten

Mit Blick auf die „Neuen Arbeitswelten im LVR“ und das Mobile Arbeiten soll allen Mitarbeitenden die Teilhabe an diesen Modellen ermöglicht werden. Ziel ist daher die möglichst vollständige Digitalisierung der bestehenden Arbeitsprozesse für die Bereiche Abrechnung, Regionalsachbearbeitung und Entgelte, aber insbesondere auch für die Mitarbeitenden der Registratur.

Im Ergebnis hier die wichtigsten Resultate oder auch Ziele (wenn es die rechtlichen Rahmenbedingungen ermöglichen):

- Digitale Erfassung, Zuteilung und Bearbeitung der eingehenden Dokumente
- Digitale Rückmeldung/Antworten auf Anfragen (als sichere, verschlüsselte Kommunikationsform)
- Direkte und ortsunabhängige Zugriffs- und Recherchemöglichkeiten
- Möglichkeit für Mitarbeitende verstärkt mobil zu arbeiten (auch in der Registratur), die dies derzeit nicht können
- Wesentliche Reduzierung der Papiereingänge
- Deutliche Reduzierung der Ablage- und Lagerflächen (in Büros und Archiven)

3.3 Projekthalt (optionale Ziele)

3.3.1 „Dunkelverbuchung“ von Rechnungen

Eine teilautomatisierte Abrechnung ist bereits mit AnLei-MASS möglich. Die Rechnungen werden durch die Rechnungsstellenden über ein Webportal hochgeladen und werden anschließend ohne weitere Beteiligung den zuständigen Sachbearbeiter*innen im Rechnungsbüro zugeteilt. Der Upload kann in Form einer CSV-Datei und somit völlig elektronisch erfolgen.

MASS prüft beim Rechnungsaufwurf direkt die hochgeladenen Rechnungssätze gegen die bestehen Bewilligungen in AnLei (Leistungssätze). Bei Übereinstimmung wird der Rechnungssatz als buchbar gekennzeichnet – die Buchung selbst muss aber noch zwingend durch die Rechnungssachbearbeitung getätigt werden (Hinweis: bei fehlender Übereinstimmung kann nicht gebucht werden – die Rechnungssachbearbeitung muss zur Klärung tätig werden).

Als optionales Ziel wird eine Dunkelverbuchung von Rechnungen angestrebt, die digital eingereicht und automatisiert verarbeitet werden – im Optimalfall werden diese Rechnungen ohne ein Tätigwerden einer Sachbearbeitung zur Auszahlung gebracht.

3.3.2 End-to-End-Kommunikation

Die Kommunikation mit externen Kund*innen, das heißt Leistungsberechtigte oder Leistungserbringende, verläuft derzeit in nur sehr geringem Umfang digital und ist vor allem von Medienbrüchen geprägt: eingehende (Papier)Post wird gescannt beziehungsweise in der Akte abgelegt, der Vorgang digital bearbeitet und meist in Papierform beantwortet.

Vom Leitziel „Papierloses Büro“ sind wir daher aktuell noch ein ganzes Stück entfernt. Im Rahmen des agilen Projektes „Digitales Dezernat 7“ werden die „Papierprozesse“ gesammelt, analysiert und sollen dann sukzessive digitalisiert werden.

Der Datenschutz bildet dabei einen wichtigen Aspekt, da diesem auch bei der Digitalisierung von Arbeits- und Geschäftsprozessen eine große Bedeutung zukommt und wird bei der Initialisierung mitberücksichtigt.

Im Rahmen der agilen Projektarbeiten wollen wir die Möglichkeit einer End-to-End-Kommunikation als einen möglichen Piloten angehen und anstoßen.

Erste Schritte erfolgen mit der webbasierten Antragsstellung der Leistungen des OZG. Vom Grundsatz ist bereits eine vollständig digitale Antragsstellung für die verschiedenen Leistungen möglich – und angestrebt ist auch eine vollständig digitale Bearbeitung und Beantwortung der Onlineanträge.

3.3.3 Qualifizierte digitale Signatur

Für verschiedene Dokumente, ob Bescheide oder Vergütungsvereinbarungen, sind Unterschriften zwingend erforderlich. Daher bedarf es aktuell noch einem „hin und her“-Versand von Unterlagen zwischen dem LVR und seinen Kund*innen.

Betroffen hiervon sind insbesondere die Entgeltbereiche, die die Vergütungsvereinbarungen mit vereinbaren. Die Blankovereinbarungen gegen dabei an die Leistungserbringenden, kommen von diesen unterschrieben zurück und werden dann durch eine Vertretung des LVR final unterschrieben: alles in Papierform.

Erst nach der Unterschrift des LVR kann an eine Digitalisierung (in Form des Scannens) gedacht werden. Dieser Prozess ist weit entfernt von einem vollständigen digitalen Workflow, weshalb die Einführung einer qualifizierten digitalen/elektronischen Signatur als optionales Ziel für das agile Projekt „Digitales Dezernat 7“ Einzug in die Überlegungen gefunden hat.

3.3.4 Prozessoptimierung

Die bestehenden Prozesse – ob in Papierform, teil- oder volldigitalisiert – werden mit Blick auf das „Big Picture“ und die Megatrends (Demografischer Wandel, Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Qualität, Finanzierung) aufgabenkritisch betrachtet. Die unter diesen Gesichtspunkten analysierten und optimierten Prozesse werden in die Gesamtstruktur integriert – dabei soll die Nutzung bestehender Software im Vordergrund stehen: Ziel sind weitestgehend medienbruchfreie Prozesse.

3.3.5 Stärkung digitaler Kompetenzen

Neben den vorhandenen und neuen/umgestalteten Softwarelösungen benötigen die Nutzer*innen, sowohl die Mitarbeitenden des LVR-Dezernat Soziales als auch die externen Nutzer*innen, entsprechende Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Bestehende Schulungskonzepte werden analysiert, angepasst und – sofern noch nicht vorhanden neu aufgebaut. Im Vordergrund stehen dabei nicht die Softwarelösungen, sondern die Nutzerfreundlichkeit. Eine gute Software, die die Anforderungen der Nutzer*innen erfüllt und mit Schulungen zu den neuen Arbeitsprozessen einhergeht, führt zu einer höheren Akzeptanz und steigert zugleich die digitalen Kompetenzen der Mitarbeitenden. Die agile SCRUM-Methode zur Umsetzung des Projektes „Digitales Dezernat 7“ hat bei den Entwicklungen immer einer Wertmaximierung für die Nutzer*innen um Fokus – dabei geht es um den Aufbau eines qualitativ gut strukturierten Akzeptanzmanagements.

Ein Schulungsangebot in Präsenzform soll dabei durch ein Online-Tutorial ergänzt werden, damit die Mitarbeitenden zeitlich und örtlich flexibel auf spezifische Fort- und Weiterbildungsangebote zugreifen können.

3.4 Projektabgrenzung

- Der weitere mögliche Ausbau einer Institutionsakte auf andere Organisationsbereiche ist nicht Bestandteil des Projektes. Dies soll über die Linie erfolgen.
- Eine Digitalisierung von Bestandsakten ist nicht vorgesehen.
- Eine möglicherweise erforderliche Neuausrichtung auf Grund der geänderten Organisations- und Datenstruktur im Hinblick auf die GPA/GPO ist nicht Bestandteil dieses Projektes.
- Die Änderungen erfolgen zunächst nur in Dosis: AnLei- und/oder SAP-Verbuchungen sind nicht betroffen, da die Projektanforderungen nicht die Abrechnungssystematik verändern.
- Die Projektarbeiten sehen die weitere Nutzung, aber auch den Ausbau der vorhandenen Fachverfahren (unter anderem AnLei/AnLei-MASS, Zuständigkeitentool, Dosis-WinCube) vor. Die Umstellung der Arbeits- und Geschäftsprozesse auf andere innerhalb des LVR genutzte Verfahren ist nicht Bestandteil dieses Projektes. Dies betrifft insbesondere „SAP-AREV“. Das LVR-Dezernat Soziales hat sich für die Erweiterung beziehungsweise den Umbau der bestehenden Fachverfahren entschieden, da insbesondere für die Rechnungsbearbeitung nur eine „Entweder-Oder“-Entscheidung für AnLei (sowie die weiteren Fachverfahren) oder SAP-AREV sinnvoll erscheint. Speziell die (automatische) Prüfung zwischen Rechnung und Bewilligung müsste SAP-seitig vollständig neu entwickelt werden und eine Umsetzung im vorgegebenen Zeitrahmen bis Ende 2023 ist nicht zu realisieren und mit AnLei-MASS besteht eine arev-ähnliches automatisiertes Bearbeitungsverfahren. Ebenso die interne Kommunikation über die mit AnLei verbundene E-Akte (für Institutionen, Leistungserbringende und auch Leistungsberechtigte) innerhalb des LVR-Dezernates ist mit den bestehenden Verfahren sichergestellt. Auch aufgrund des quantitativen Mengengerüsts im Bereich der Sozial- und Eingliederungshilfe kann auf ein Fachverfahren nicht verzichtet werden – auch dies hat die Entscheidung für die Erweiterung und den Ausbau der bestehenden Verfahren gestützt und wird seitens der LVR-Finanzbuchhaltung ebenfalls als notwendig erachtet. Mit der Entscheidung pro AnLei/MASS werden zu dem die Medienbrüche auf ein maximal nötiges Minimum reduziert.
- Dienstanweisung für das Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland: das Archiv ist unter anderem zuständig für die Unterlagen der Organisationseinheiten. Teilweise werden im laufenden Geschäft nicht mehr benötigte Unterlagen dorthin zur dauerhaften Aufbewahrung abgegeben. Die Übergabe der Daten regeln sich grundsätzlich anhand der (vorgeschriebenen) Aufbewahrungsfristen und der jeweils gültigen Fassung der Archivordnung. Die Vorgaben der Archivordnung in der jeweils gültigen Fassung finden im Rahmen dieses Projektes Beachtung.
- Dienstanweisung Elektronische Post: die geltenden Bestimmungen dieser Dienstanweisung finden in der Umsetzung und Realisierung dieses Projektes Berücksichtigung.

3.5 Projektrisiken

3.5.1 Absehbare Projektrisiken

Projektrisiken	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
möglicher Widerstand der späteren Nutzer*innen gegen die Veränderung der bisherigen Verfahrensweisen					X					
Unzureichende Akzeptanz von Schlüsselpersonen aus dem Kundenbereich			X							
Unzureichendes Commitment der Führung in Bezug auf das IT-Projekt für die späteren Nutzer*innen des Systems			X							
Kapazitive Engpässe (z.B. bei Überschneidung von Projekt und Linienfunktion)								X		
Abhängigkeiten von anderen Projekten oder Produkten					X					
Schätzungsungenauigkeiten aufgrund von noch unbekannten Rahmenbedingungen				X						
Kapazitive Engpässe bei Dienstleistern (zum Beispiel LVR-InfoKom)									X	
Unerwartete oder nicht beeinflussbare Technologieänderungen						X				
Akzeptanz bei externen Nutzer*innen					X					

3.5.2 geplante Maßnahmen zur Begrenzung von Projektrisiken

Maßnahmen	Verantwortlich
Regelmäßige Informationen der betroffenen MA	Knips, André
Steuerung des Changemanagement/ Akzeptanzmanagement	Knips, André
Eskalation Projekt Linie, externe Dienstleister	Knips, André
Priorisierung der Planung hinsichtlich BTHG-Relevanz	Knips, André
Arbeiten auf Basis von Annahmen	Knips, André

3.6 Auswirkungen auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Name oder Rolle	OE	Auswirkung	Maßnahmen
Sachbearbeitung Rechnungsbüro	71.20	Rechnungsbearbeitung in digitaler Form	Bereitstellung entsprechend angepasster IT-Ausstattung Schulungen zu neuer/angepasster Software
Regionalsachbearbeitungen	Dez. 7	Digitale Aktenführung in E-Akte	Schulungen zu neuer/angepasster Software Analyse und Anpassung bestehender Arbeits-/Geschäftsprozesse

Haushaltsbereich	71.30	Digitale Aktenführung in E-Akte	Schulungen zu neuer/angepasster Software Analyse und Anpassung bestehender Arbeits-/Geschäftsprozesse
Entgeltbereiche	72.72, 72.73	Digitale Aktenführung in E-Akte	Schulungen zu neuer/angepasster Software Analyse und Anpassung bestehender Arbeits-/Geschäftsprozesse
Führungskräfte	Dez. 7	Digitale Promoter*innen als Vorbildfunktion für digitale Prozesse / Stärkung der digitalen Kompetenzen	Schulungen zu neuer/angepasster Software Analyse und Anpassung bestehender Arbeits-/Geschäftsprozesse
Registratur LVR-Dezernat Soziales	71.12	Bearbeitung der elektronischen abrechnungsrelevanten Dokumente Reduzierung der Archivierungsarbeiten der Termin- und Sofortläufe und der (physischen) Postverteilung	Benutzerfreundliche Bereitstellung der nötigen Zuständigkeiten Einbindung der Führungskräfte des Bereiches Bereitstellung entsprechend angepasster IT-Hard- und Software Maßnahmen seitens des Projektes zunächst nicht erforderlich
LVR-Botendienst		Reduzierung Postwarenverkehr zwischen Dienstgebäuden	Maßnahmen seitens des Projektes zunächst nicht erforderlich
IT-Koordination 71.01		Administrative Betreuung der Software	Schulungsmaßnahmen der Anwendungsbetreuer*innen

3.7 Aussagen zur Barrierefreiheit

Es wird ausschließlich bereits im LVR eingesetzte Software (AnLei, AnLei-MASS, DoXis-WinCube) ausgebaut und erweitert. Die Anforderungen an die Barrierefreiheit ist daher bereits grundsätzlich abgenommen und wird an dieser Stelle nicht mehr konkreter thematisiert. Bei allen Umstellungen und Änderungen werden diese Anforderungen an die Barrierefreiheit beachtet und im laufenden Realisierungsprozess regelmäßig einer kritischen

Prüfung unterzogen, ob die gestellten/entwickelten Anforderungen den aktuellen Bedürfnissen genügen oder erweitert/ausgebaut werden müssen.

3.8 Einzusetzende Hard-/Software

Die bestehenden technischen Systeme werden in Bezug auf die Anforderungen an die Digitalisierung der Posteingänge und der anschließenden Bearbeitung ertüchtigt.

Neben der Hardwarelösung „Scannen“ wird auch einen Online-Zugang für den Upload von abrechnungsrelevanten Unterlagen für vorgegebenen Dateiformate bereitgestellt und deren Verarbeitung ermöglicht.

3.9 Aussagen zu Datenschutz und Datensicherheit

Datenschutz und Datensicherheit werden bei der Konzeption berücksichtigt. An dieser Stelle wird auf die bereits bestehende elektronische Institutionsakte und elektronische Akte der Leistungsberechtigten verwiesen.

Mit Blick auf den Datenschutz sind insbesondere die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts einer elektronischen Rechnung zu gewährleisten. Dazu können folgende Optionen genutzt werden (Auflistung an dieser Stelle nicht abschließend):

- Qualifizierte elektronische Signatur (im Sinne des Signaturgesetzes)
- Elektronischer Datenaustausch (EDI-Verfahren = Sammelbegriff den Datenaustausch unter Nutzung elektronischer Transferverfahren beteiligter Institutionen) ³
- Innerbetriebliches Kontrollverfahren (Rückverfolgung der Eintragungen bis zur Quelle zur Feststellung der Richtigkeit)

Die verschiedenen Übertragungsmöglichkeiten müssen vom Zugriff unbefugter Dritter geschützt werden, so dass daher

- aufgrund der Speicherung personenbezogener Daten der LVR-Datenschutzbeauftragte und
- aufgrund der Haushaltswirksamkeit der Abrechnung der Fachbereich Rechnungsprüfung

jeweils zu beteiligen sind.

4 Projektorganisation

4.1 Projekt-Management

Name	OE	Freistellung in PT	oder in %	Aufgabe, Fachwissen
Knips, André	71.01			ProductOwner

³ Siehe auch Ausführungen zum EDI-Verfahren unter Kosten-Nutzen-Analyse

Bolle, Sandra	71.01			ProductOwner
Crone, Gertrud	InfoKom			Scrummaster
Semper, Anke	InfoKom			Scrummaster
Wittkamp, Katja	InfoKom			Testmanagement
Stark, Chistin	InfoKom			Testmanagement

Die Werte basieren auf der aktuellen Planung

4.2 Projekt-Team

Name	OE	Freiste llung in PT	oder in %	Aufgabe, Fachwissen
Vogt, Roland	71.20			Fachexpert*in AnLei- Abrechnungswerkzeuge
Pajonk, Isabel	71.22			Fachexpert*in AnLei- Abrechnungswerkzeuge
Kohlgraf, Ingo	72.72			Fachexperte Entgeltbereich
Venzke, Christin	72.72			Fachexpertin Entgeltbereich
Lutermann, Jörg	73.20			Fachexperte Regionalsachbearbeitung
Serra Dominues, Anna	72.50			Fachexpertin Regionalsachbearbeitung
Montua, Nicole	72.71			Fachexpertin Werkstätten
Sack, Mandy	71.01			Fachexpert*in DoXis WinCube
Schroeder, Gerald	13.13			ARIS-Prozessmodelle
Malyska, Martin	13.37			Technische/r Experte ECM
Fritzen, Kai	71.11			Aktenverwaltung
Heine, Michael	13.36			Technischer Experte SAP-GP
Voß, Michael	InfoKom			Technischer Experte
Scholten, Marius	InfoKom			Technischer Experte
NN	Dezernat 6			Projektbegleitung

Die Werte basieren auf der aktuellen Planung

4.3 Vorschlag für den PLA

Name	Funktion	OE
Herr Lewandrowski	PLA-Vorsitz	70.00
PLA Soziales	PLA	--

5 Wirtschaftlichkeit

5.1 Projektdauer

Das agile Projekt ist für die Dauer vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2025 angesetzt. Das beinhaltet eine agile Projektphase von 48 Monaten.

Die Dauer des Projektes orientiert sich am Neubau des Verwaltungsgebäudes am Ottoplatz. Die „Neuen Arbeitswelten im LVR“ verändern die bestehenden Büroarbeitsbedingungen gravierend und erfordern ein deutlich höheres Maß an Digitalisierung innerhalb des LVR-Dezernat Soziales, da für die derzeit papierbasierten Bereiche zukünftig keine oder wesentlich geringere Ablageflächen zur Verfügung stehen werden.

Der Rückzug des LVR-Dezernat Soziales ist für 2026 angedacht, so dass die derzeit noch papierlastigen Prozesse bis zu diesem Zeitpunkt digitalisiert sein sollen. Dieser Eckpunkt gibt den zeitlichen Rahmen für die Transformation der Arbeits- und Geschäftsprozesse sowie den Ausbau und die Ertüchtigung der Softwarelösungen vor. Die einzelnen Schritte dazu sind demnach bis Ende 2025 anzugehen und umzusetzen.

5.2 Kostenindikation

Kosten	IT-LA Finanzierung	Gesamt		Jahr 2022		Jahr 2023 - 2025	
		Aktuell	Neu**	Aktuell	Neu**	Aktuell	Neu**
Festpreis (falls vereinbart)							
Personalkosten Kunde		0 €					
Personalkosten InfoKom	x	1.808.640 €		452.160 €		1.356.480 €	
Personalkosten Ext. Unterstützung	x	1.808.640 €		452.160 €		1.356.480 €	
Sachkosten (Räume, Bewirtung, Test-Systeme, ...)		0 €					
Summen:		3.617.280 €		904.320 €		2.712.960 €	
davon IT-LA- Finanzierung	x	1.800.000 €		450.000 €		1.350.000 €	
Nachrichtlich: Investitionskosten (HW/SW, Lizenzen, etc.)		0 €					

** nur bei späteren Projektänderungen bzw. Änderung der Werte auszufüllen

5.3 Ressourcenindikation

Aufwand	Gesamt		Jahr 2022		Jahr 2023 - 2025	
	Aktuell (in PT)	Neu** (in PT)	Aktuell (in PT)	Neu** (in PT)	Aktuell (in PT)	Neu** (in PT)
Personalaufwand Kunde	0					
Personalaufwand InfoKom	2.784		696		2.088	
Personalaufwand Ext. Unterstützung	2.704		676		2.028	
Summen:	5.488		1.372		4.116	
** nur bei späteren Projektänderungen bzw. Änderung der Werte auszufüllen						

5.4 Kosten-Nutzen-Analyse lt. Anlage „Kosten-Nutzen-Analyse“

Die Europäische Union hat mit Richtlinie 2010/45/EU Vorgaben zur Rechnungsstellung an öffentliche Auftraggeber gestellt, die mit Richtlinie 2014/55/EU bezüglich der Annahme elektronischer Rechnungen ergänzt worden ist – öffentliche Auftraggeber werden damit verpflichtet, Rechnungen in elektronischer Form anzunehmen.

Erstellung, Versendung, Übermittlung und Entgegennahme der elektronischen Rechnungslegung sind die Grundlagen der verabschiedeten Richtlinien – übergeordnetes Ziel ist daneben jedoch die vollständig automatisierte Rechnungsbearbeitung:

Rechnungsempfänger werden dazu angehalten, die eingehenden Rechnungen in einem vollständig digitalen Workflow zu verarbeiten.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde die EU-Richtlinie 2010/45/EU mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 (StVereinfG) umgesetzt – und unter anderem wurde mit der damit einhergehenden Änderung des § 14 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) die elektronische Rechnung der klassischen Papierrechnung gleichgestellt: hauptsächliches Ziel ist die einfachere und effizientere Gestaltung der Geschäftsprozesse.

Die EU-Richtlinie 2014/55/EU wurde national mit § 4a des E-Government-Gesetz (EGovG) eingeleitet (→ die Bundesregierung wird damit zum Erlass von Vorgaben für die Ausgestaltung elektronischer Rechnungslegung ermächtigt). Hieraus resultiert die E-Rechtsverordnung (ERechV), die maßgebliche Grundlage für die Rechnungsstellung an öffentliche Auftraggeber ist.

Das Format für eine elektronische Rechnung ist dabei zunächst nicht vollständig verpflichtend vorgegeben – möglich sind PDF oder die Einsendung als Bild. Der Versandweg ist ebenfalls offengehalten (zum Beispiel Versand per E-Mail oder Down-/Upload).

Als Standard-Fax verschickte Rechnungen gelten dabei als Papierrechnung, weshalb auch dieser Eingangsweg in Sinne dieses Projektes (zukünftig) nicht weiterverfolgt wird. Per Computer-Fax oder auf einen Fax-Server geschickte Rechnungen gelten als elektronische Rechnungen und sollen auch digital weiterverarbeitet werden.

Entscheidend sind die elektronische Ausstellung, die elektronische Übermittlung und der elektronische Empfang der Rechnung. Der Ausdruck und anschließende Scan durch die

Registratur des LVR-Dezernates Soziales als Initiierung der elektronischen Verarbeitung ist unbedingt zu vermeiden!

Die Abrechnung der Leistungen der Eingliederungs- und Sozialhilfe erfolgt an den Landschaftsverband Rheinland als Kostenträger in den unterschiedlichsten Rechnungsformen: Einzelrechnung je Leistungsberechtigten (vorwiegend Sofortlauf) oder auch als Sammelrechnungen (vorwiegend Terminlauf).

Die Bearbeitung eingehender Rechnungen erfolgt innerhalb des LVR-Dezernates Soziales zentral in der Abteilung Abrechnung (71.20). Die gebündelte Fachkompetenz in der Rechnungsbearbeitung hat sich erfahrungsgemäß bewährt und wird beibehalten.

Die Abrechnung mit den verschiedenen Leistungserbringenden erfolgt „institutionell“. Die Leistungserbringenden reichen weitestgehend gebündelt die Rechnungen beim Landschaftsverband Rheinland ein – die Zuständigkeit ist in der Abteilung Abrechnung nicht nach Leistungsberechtigten geregelt, sondern (Stand 01/2022) nach Regionen und nur in wenigen Fällen nach Leistungserbringenden (als Abrechnung eines gesamten Trägers). Dies stellt eine einheitliche Rechnungsbearbeitung für die jeweilige Institution sicher.

Erste Verhandlungen in der UAG Abrechnung zwischen den Landschaftsverbänden (LVR und LWL) sowie Vertretern der Freien Wohlfahrtspflege gehen in die Richtung, dass die institutionelle Abrechnung auch in Zukunft vermehrt erfolgen wird – ein überwiegender Schwenk zur Abrechnung von Persönlichen Budgets (Auszahlung direkt an die Leistungsberechtigten) wird kurz- und mittelfristig als sehr unwahrscheinlich angesehen.

Es wird sich somit weiterhin einen Ablage-/Archivierungsbedarf für die eingehenden Abrechnungen ergeben. Derzeit werden in der Zentralverwaltung Köln drei große Lagerflächen rein für Laufaktenordner der Abteilung Abrechnung (71.20) vorgehalten:

Landeshaus (Raum D 425) mit rund 14.400 Regalböden
Cologne Office Center (COC) mit rund 400 Regalböden
C... B... C... (CBC) mit rund 120 Regalböden

Auf alle Archivflächen verteilt werden rund 20.000 Aktenordner gelagert. Damit eingerechnet ist nie das aktuell laufende Geschäftsjahr: diese Ablageordner werden in den einzelnen Büros der Mitarbeiter*innen aufbewahrt. Pro Jahr entstehen derzeit also rund 2.000 zu archivierende Ordner. Trotz der weiterhin vermehrt erwartet institutionellen Abrechnung der Leistungen wird davon ausgegangen, dass das Rechnungsvolumen steigen wird – und damit auch das Archivierungsvolumen.

Problematisch ist daher insbesondere der Umzug ins neue Dienstgebäude des LVR am Ottoplatz: das dort vorgesehene „Aktivitätsbasierende Arbeiten“ (Ausfluss aus den „Neuen Arbeitswelten im LVR“) löst die derzeitigen Bürostrukturen auf und sieht nur noch minimale Regalflächen für die Mitarbeiter*innen vor. Damit müssen die derzeit noch papierbasierenden Bereiche zwingend auf eine elektronische Aktenablage umgestellt werden.

Es muss weiterhin sichergestellt sein, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die abgelegten Rechnungen haben, da dort personen- und leistungsbezogene Daten der leistungsberechtigten Personen mit angeführt werden. Auch deshalb ist eine Regalarchivierung in Bereichen der aktivitätsbasierten Arbeitswelten im derzeit abzulegenden Mengengerüst nicht möglich.

Mit der Einführung der elektronischen Institutionsakte und der damit einhergehenden elektronischen Archivierung kann gleichzeitig aktiv Einfluss auf einen (strukturierten)

elektronischen Posteingang bis hin zu einem vollständigen digitalen Workflow für die Bearbeitung digitaler Dokumente genommen werden. Es wird daher als sinnvoll erachtet, dass die elektronische Form des Post-, aber insbesondere des Rechnungseingangs im Rahmen der Projektarbeiten geprüft und gesteuert vorgegeben werden sollte. Damit wird ein angestrebter vollständiger elektronischer/digitaler Workflow wesentlich einfacher und effizienter zu handhaben sein.

Qualitative Nutzen:

Durch die Verminderung von Medienbrüchen zwischen Papierrechnungen und den AnLei-Abrechnungswerkzeugen können Fehlerquellen eingegrenzt und die Durchlaufzeiten bei der Rechnungsbearbeitung verkürzt werden (Qualitätsgewinn). Durch die gesetzlichen Anpassungen des BTHG ist von einem steigenden Aufkommen an Einzelrechnungen auszugehen.

Durch die dezernatsübergreifende Nutzung des Fachverfahrens DoXis-WinCube und der bestehenden Verknüpfung zum Abrechnungsverfahren AnLei im Bereich der Einzelfallhilfe werden LVR-interne Synergieeffekte erzielt. Mittels Testautomatisierung werden auf Dauer Testfälle in hoher, gleichbleibender Qualität geschaffen und revisionssicher dokumentiert.

Quantitative Nutzen:

Durch die elektronische Erfassung/Dokumentierung der (abrechnungsrelevanten) Unterlagen können die Wegezeiten bei der Bearbeitung von Rechnungen reduziert werden. Die Medienbrüche verschiedener Versandwege (E-Mail, DoXis/Annotation, Hauspost) werden auf die elektronische Akte gebündelt.

Durch eine schnellere Rechnungsbearbeitung und auch schnellere Auszahlung der in Rechnung gestellten Leistungen werden die Nachfragen externer Zahlungsempfänger*innen reduziert, was wiederum zu einer deutlichen Arbeitsentlastung der einzelnen Mitarbeiter*innen in der Abteilung Abrechnung führt. Das (externe) Beschwerdepotenzial kann damit gesenkt werden.

Grundlegender Vorteil einer elektronischen Rechnungsbearbeitung ist die hohe Geschwindigkeit der elektronischen Übertragung (bis hin zur Vermeidung menschlicher Fehler bei der Übertragung von Informationen zwischen zwei Institutionen mit Blick auf Robotic Process Automation). Daten können interventionsfrei untereinander transferiert werden.

Für die elektronische Rechnungsbearbeitung wird immer öfter ein EDI-Verfahren genutzt, was die Kosten der Rechnungsbearbeitung deutlich reduziert und somit hohe Einsparmöglichkeiten mit sich bringen kann. Die Verfahrenskosten für die Bearbeitung einer Rechnung können um bis zu 70 Prozent reduziert werden – aufgrund der sozialrechtlichen und gesetzlichen Aspekte bei der Rechnungsbearbeitung des LVR-Dezernates Soziales ist allerdings an dieser Stelle nicht von Einsparmöglichkeiten in dieser Höhe auszugehen.

Wirtschaftliche Synergien:

Diese werden sich nicht kurzfristig ergeben. Die nötigen Investitionen werden sich nach und nach teilweise amortisieren, wenn die derzeit genutzten Lager- und Archivflächen wegfallen. Dies wird aufgrund der unter Punkt 1 angeführten Aufbewahrungsfristen vollständig erst nach zehn Jahren der Fall sein. Eine vollständige finanzielle Amortisierung der Investitionen kann an dieser Stelle nicht garantiert werden.

Die aufgeführten Änderungen sind aus Projektsicht als Investition in die Zukunftsfähigkeit des LVR anzusehen. Mit den aufgeführten Prozess- und Softwareanpassungen wird der Grad der Digitalisierung insgesamt weiter gesteigert, so dass die bestehende Qualität, die

durch die Mitarbeitenden des LVR erbracht wird, gehalten oder im besten Falle ausgebaut werden kann.

5.5 Erläuterungen zur Kosten-Nutzen-Analyse und/oder qualitativem Nutzen

Siehe Kapitel 5.4.

6 Verantwortlichkeiten außerhalb der Projektorganisation

Aufgabe	Verantwortlich	Datum
Kommunikation im Verwaltungsvorstand	LR7	
Sponsor auf Seiten der Fachbereiche	LR 6 LR 7	

Ergänzungsvorlage Nr. 15/1390/1

öffentlich

Datum: 23.12.2022
Dienststelle: OE 6
Bearbeitung: Hr. Hoeps / Hr. Biergans

Schulausschuss	16.01.2023	Kenntnis
Sozialausschuss	17.01.2023	Kenntnis
Umweltausschuss	18.01.2023	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	20.01.2023	Kenntnis
Kulturausschuss	23.01.2023	Kenntnis
Bau- und Vergabeausschuss	25.01.2023	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	26.01.2023	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	03.02.2023	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	06.02.2023	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	09.02.2023	Kenntnis
Finanz- und	10.02.2023	Kenntnis
Wirtschaftsausschuss		
Rechnungsprüfungsausschuss	24.02.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Digitale Agenda – Haltung und Handeln des LVR in der digitalen Transformation

Kenntnisnahme:

Die "Digitale Agenda – Haltung und Handeln des LVR in der digitalen Transformation" wird gemäß Vorlage Nr. 15/1390/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

J A N I C H

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Immer mehr Dinge kann man mit dem Computer, Handy und über das Internet erledigen.



Das schwere Wort für diese Veränderung ist: Digitalisierung.

Die Digitalisierung hilft dem LVR bei seinen Aufgaben. Die Digitalisierung macht die Arbeit vom LVR leichter. Und schneller.



Das ist gut für die Mitarbeitenden vom LVR. Und vor allem für die Menschen im Rheinland, für die der LVR arbeitet.

Der LVR hat einen neuen Plan geschrieben. Der Plan vom LVR heißt: Digitale Agenda. Agenda ist ein schweres Wort für: Ein Plan mit Regeln.



In dem Plan erklärt der LVR: So soll die Digitalisierung den Menschen helfen. Das möchte der LVR dabei beachten. Zum Beispiel: Alle sollen bei der Digitalisierung mitmachen können. Niemand soll benachteiligt werden.

Der LVR hat einen Text geschrieben
zur Einführung der digitalen Agenda.
Der Text ist leider in schwerer Sprache geschrieben.

In dem Text steht zum Beispiel:
So hat der LVR die digitale Agenda geschrieben.
So haben viele Menschen beim Schreiben mitgemacht.
Das steht in der digitalen Agenda drin.
So geht es mit der digitalen Agenda weiter.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in Leichter-Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Der LVR hat sich in den letzten Jahren zunehmend den Themen der Digitalisierung und Digitalität gestellt. Um insbesondere den Mitarbeitenden ein Leitwerk zur Orientierung an die Hand zu geben, hat die Verwaltung beschlossen, eine Digitale Agenda zu erstellen.

Mit dieser Vorlage legt die Verwaltung die Digitale Agenda für den LVR vor. Diese fußt zudem auf dem politischen Beschluss der Landschaftsversammlung vom 16.12.2019 sowie auf den Vorlagen Nr. 14/3234 und Nr. 15/140, in welchen ebenfalls die Absicht zur Erarbeitung einer Digitalen Agenda festgehalten wurde.

Diese Vorlage beschreibt den partizipativen Entstehungsansatz, den inhaltlichen Aufbau und das weitere Vorgehen bezogen auf die Digitale Agenda für den Landschaftsverband Rheinland (LVR). Aufgrund der Dynamik auf dem Gebiet der Digitalisierung und Digitalität – als Stichworte seien beispielsweise die Entwicklungen durch die Corona-Pandemie und die Einführung des Mobilen Arbeitens beim LVR genannt – wurde die Erstellung der Digitalen Agenda wiederholt dem schnelllebigen Wandel angepasst.

Entstanden ist die Digitale Agenda mithilfe eines breit angelegten, partizipativen Prozesses, welcher alle LVR-Dezernate umfasste. Das Expert*innenwissen in den Dezernaten ermöglichte die inhaltliche Tiefe des Dokuments, welches aktuell in einer ersten Printfassung/Broschüre zum Ausdruck kommt.

Inhaltlich aufgebaut ist die Digitale Agenda in einen Haltungs- und einen Handlungsteil. Der erste Teil formuliert eine Haltung zur Digitalisierung im Landschaftsverband. Dazu werden unter anderem ethische, inklusive und organisatorische Leitlinien formuliert, die sich jeweils auch in Form von Leitsätzen in der Agenda wiederfinden. Der zweite Teil zum Handeln in der digitalen Transformation gibt einen Einblick in die Praxis, wo und wie Digitalisierung heute und zukünftig im LVR wirkt.

Die Digitale Agenda gibt es als Broschüre (analog und selbstverständlich digital als PDF-Datei) und in Form eines Internetauftritts (www.digitale-agenda.lvr.de). Die Broschüre wird in der Folge die Versionsnummer 1.0 tragen. Sie bildet den Auftakt der Digitalen Agenda. Die Inhalte der Website werden sich in Zukunft im Sinne eines „Living Documents“ weiterentwickeln. Der Partizipationsprozess, der die Entstehung der Digitalen Agenda prägte, wird somit mit der Veröffentlichung nicht beendet, sondern weitergeführt. Denn der oben beschriebene Wandel endet nicht mit der Verabschiedung der Digitalen Agenda, sondern ist nach wie vor in vollem Gange. Neben dem Austausch mit den LVR-Dezernaten wird sich die Weiterentwicklung auch aus der Feedbackfunktion des Internetauftritts speisen, wo Mitarbeitende und interessierte Dritte Kritik, eigene Ideen und Lob äußern können. Über grundlegende Weiterentwicklungen wird die Verwaltung regelmäßig berichten.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1390/1:

Auf Wunsch des Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität vom 30.11.2022 wird diese Vorlage auch den Fachausschüssen zur Kenntnis vorgelegt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1390:

Digitale Agenda – Haltung und Handeln des LVR in der digitalen Transformation

Inhalt

1. Einleitung	5
2. Inhaltlicher Aufbau und Struktur	7
3. Einordnung und Wirkung	8
4. Weiteres Vorgehen	11
5. Fazit	11

1. Einleitung

Die Erstellung der vorliegenden Digitalen Agenda geht zurück auf die Gründungsphase des LVR-Dezernats Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation. Neben einem Beschluss der Verwaltung zur Erstellung einer Digitalen Agenda, wurde auch ein entsprechender Beschluss durch die politische Vertretung, zur „Entwicklung und Implementierung einer Digitalisierungsstrategie im LVR (...)“, Ende 2019 gefasst. Darüber hinaus, wurde von Seiten des LVR die Erstellung einer Digitalen Agenda ebenso bereits in der Vorlage Nr. 14/3234 zur Schaffung des Dezernats sowie in der Vorlage Nr. 15/140 zur Vorstellung des Dezernats festgehalten.

Zur Erstellung der Agenda wurde ein partizipatives Vorgehen innerhalb des Verbands gewählt (siehe Abbildung 1). Dieses Vorgehen spiegelt sich in der Breite der in der Agenda adressiertenhaltungsfragen und Handlungsfelder wider. Der umfassende Partizipationsprozess ermöglichte erst die inhaltliche Tiefe des nun vorliegenden Dokuments, indem auf ein breites Expert*innenwissen aus den LVR-Dezernaten zurückgegriffen wurde. Neben den internen Kapazitäten wurde zudem während des gesamten Entstehungsprozesses die wissenschaftliche Mitarbeit und Expertise von Prof. Dr. Karsten Wendland, Professor für Medieninformatik an der Hochschule Aalen, in Anspruch genommen. Der gesamte Partizipationsprozess endete (vorerst) mit der Verabschiedung der Digitalen Agenda im Verwaltungsvorstand des LVR am 19.09.2022. Die Erstellung der Digitalen Agenda wurde wiederholt den dynamischen Entwicklungen im Feld der Digitalisierung, welche sich unter anderem in den Entwicklungen durch die Corona-Pandemie und die Einführung des Mobilen Arbeitens beim LVR zeigen, angepasst.

Die nun vorliegende Digitale Agenda dient als Leitlinie für die digitale Transformation im LVR in den kommenden Jahren und ist in der Printfassung/Broschüre mit der Versionsnummer 1.0 gekennzeichnet. Die Bezeichnung als Digitale Agenda 1.0 ist bewusst gewählt, da dieses Dokument, das Orientierung im Wandel geben soll, seine maximale Akzeptanz nur entfaltet, wenn es im Sinne eines lebendigen Dokuments an signifikante Entwicklungen angepasst werden kann.

Entstehung der Digitalen Agenda für den LVR

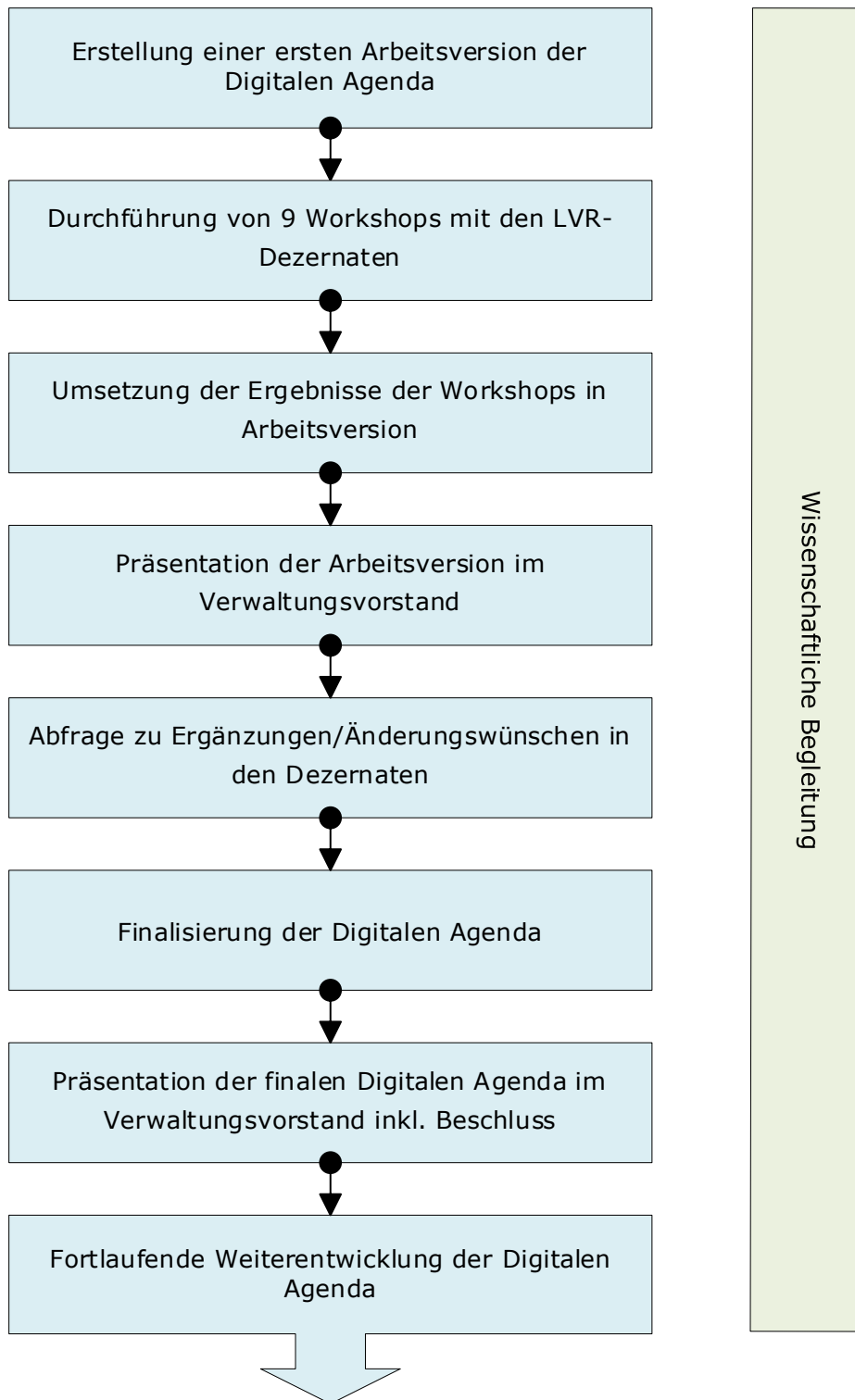


Abbildung 1: Entstehung der Digitalen Agenda für den LVR

2. Inhaltlicher Aufbau und Struktur

Die Digitale Agenda ist inhaltlich in zwei Abschnitte unterteilt: „Haltung“ und „Handeln“ (siehe Abbildung 2). Auf diese Weise kann sie dem Anspruch gerecht werden, einerseits Leitlinien zur Digitalisierung zu liefern, aber andererseits auch ganz praktisch darzulegen, wo und wie Digitalisierung heute und zukünftig im LVR wirkt.



Abbildung 2: Inhaltliche Zweiteilung der Digitalen Agenda

Die Ausführungen zur Haltung in der Digitalisierung behandeln kulturelle, organisatorische sowie ethische und soziale Leitlinien, mit denen der LVR den Herausforderungen der digitalen Transformation begegnet. Die hier erläuterte Haltung des Verbands bildet das Grundgerüst für die weitere Herangehensweise und zukünftige Entscheidungen in Bezug auf Digitalisierung. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die digitale Transformation und der damit verbundene Wandel zu Unsicherheiten und Sorgen führen können. Die Digitale Agenda verfolgt daher das Ziel, die Mitarbeitenden zu stützen und zu eigenständigen Akteur*innen im digitalen Raum zu machen. Um einen kurzen Überblick über die Haltung des LVR bzgl. der Digitalisierung zu ermöglichen, wurden pointierte Leitsätze entwickelt. Jedes Kapitel im Teil „Haltung“ verfügt über einen solchen Leitsatz (siehe Abbildung 3). Auf diese Weise können Mitarbeitende aber auch interessierte Bürger*innen einen schnellen Überblick über die Inhalte der Digitalen Agenda gewinnen.

1. Wir stehen für eine wertegeleitete Digitalisierung, die den Menschen im Mittelpunkt sieht und einen vertrauensvollen Umgang mit technischen Entwicklungen zur Grundlage hat.
2. Wir verstehen Digitalisierung als Möglichkeit, mehr Teilhabe in der Arbeitswelt und am Leben zu schaffen.
3. Wir sind offen für Veränderung, eine moderne Kultur der Zusammenarbeit und verstehen uns als digitaler Dienstleister.
4. Wir verstehen die Digitalisierung als partizipativen Prozess, in den wir die Mitarbeitenden und Bürger*innen aktiv einbinden.
5. Wir stehen für eine Digitalisierung, die nachhaltig wirkt und den Verbrauch von Ressourcen nicht erhöht, sondern verringert.
6. Wir nutzen gesetzliche Vorgaben als Gestaltungsantrieb zur digitalen Transformation.
7. Wir setzen uns für eine diskriminierungsfreie Digitalisierung ein, die sich gegen digitale Gewalt stellt und den Wert der Diversität erkennt.

Abbildung 3: Leitsätze zur Digitalisierung im LVR

Unter dem Schwerpunkt Handeln wird ein Einblick in die derzeitige Praxis der Digitalisierung in den vielschichtigen Aufgabenfeldern des Verbands gegeben. Die hier gewählten Themen orientieren sich an den Schwerpunkten der Arbeit im Verband im Allgemeinen und den Schwerpunkten der Digitalisierung im Speziellen.

3. Einordnung und Wirkung

Die Digitale Agenda bildet das Dachdokument zum digitalen Wandel im Landschaftsverband Rheinland. Sie dient dem Verständnis von und zur Gestaltung der Digitalisierung. Die digitale Transformation vollzieht sich zunehmend und hat Auswirkungen auf nahezu alle Lebensbereiche der Menschen (im Rheinland). Dabei gewinnt der digitale Raum neben dem physischen Raum immer weiter an Bedeutung und erweitert diesen. Kurzum: Die Bedeutung der Digitalisierung für den LVR wächst, was die Formulierung von Leitlinien zur Digitalisierung und einen Blick auf aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich nötig macht. Der

Verband möchte die digitale Transformation aktiv gestalten. Hierzu bietet die Digitale Agenda Orientierung und auch einen praktischen Rahmen an.

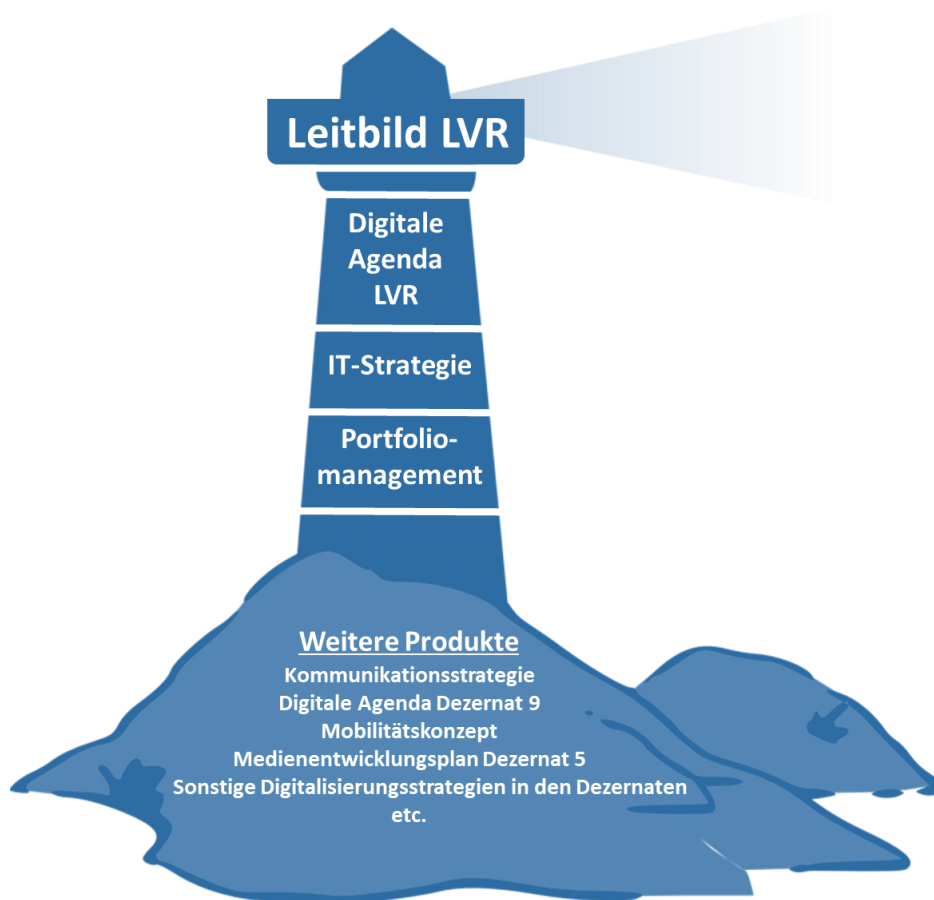


Abbildung 4: Einordnung der Digitalen Agenda

Wie die Abbildung 4 zeigt, ordnet sich die Digitale Agenda für den LVR direkt dem LVR-Leitbild unter und wirkt unmittelbar auf die IT-Strategie, welche aktuell in Dezernat 6 entwickelt wird. Sie dient zudem zukünftig als Leitwerk für die verschiedenen Digitalisierungsstrategien und -aktivitäten im LVR.

Die Digitale Agenda ist das Leitwerk des LVR zur Gestaltung der digitalen Transformation und bietet Orientierung für Mitarbeitende und Menschen im Rheinland.

Im Sinne der Vision und Mission zum LVR-Leitbild wurde die Digitalisierung/Digitalität als Zielbild definiert (siehe Abbildung 5). Unterhalb dieses Zielbilds finden sich zahlreiche strategische Ziele die auch in der Digitalen Agenda gespiegelt werden wieder. Beispielsweise wird die Rolle der Führungskräfte beschrieben und die Vermittlung notwendiger (digitaler) Kompetenzen. Die Kompetenzvermittlung ist Teil der Digitalen Agenda unter anderem in Form des digitalen Lern- und Wissensmanagements (vgl. Vorlage 15/740) oder des Digi-tallabors, wozu aktuell Projekte in Arbeit sind. Auch der unter Ziffer 8 angesprochene Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI) wird in der Digitalen Agenda im Kapitel „Digitale Ethik und soziale Fragestellungen“ thematisiert.

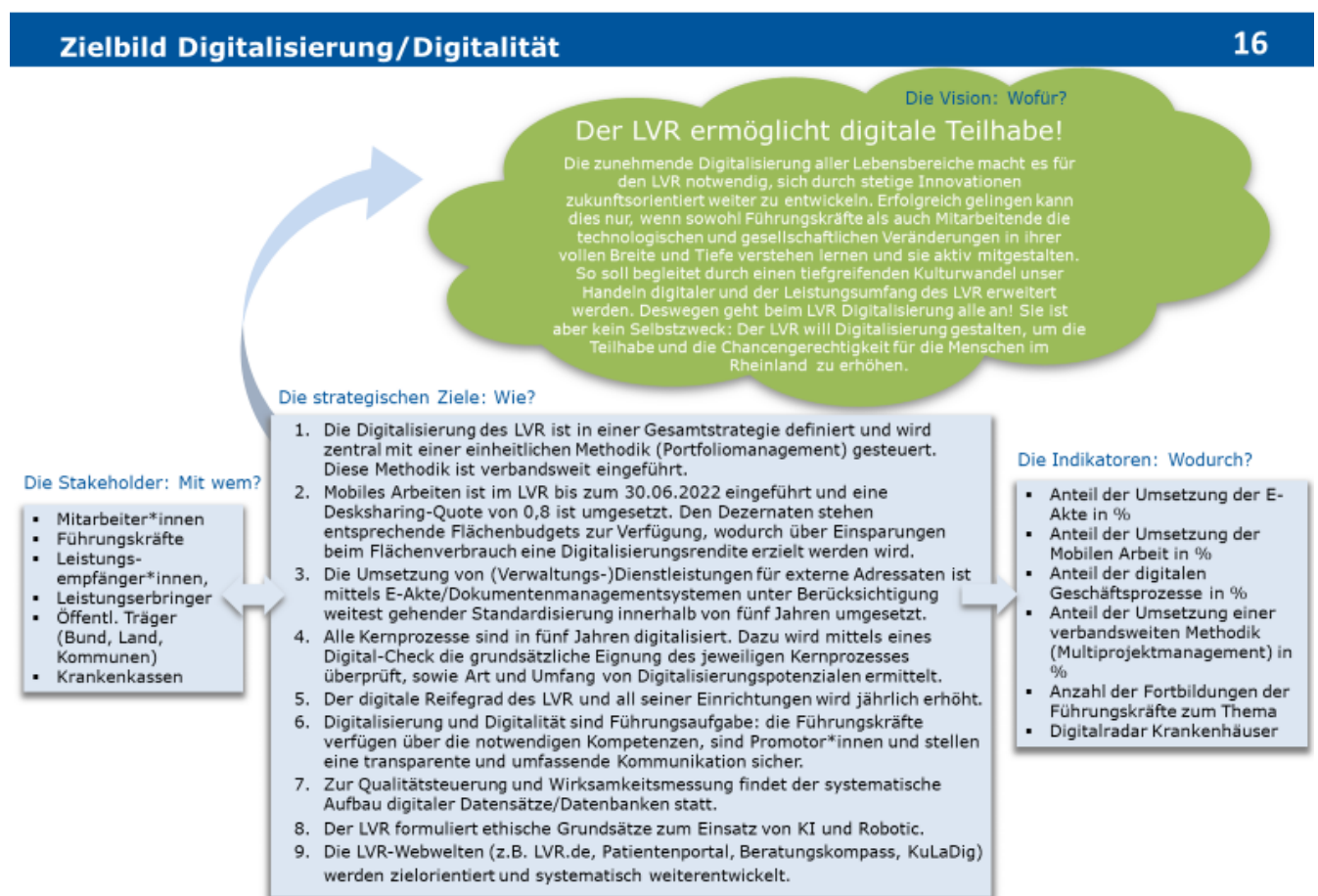


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem LVR-Leitbild Digitalisierung/Digitalität

Des Weiteren bildet die Digitale Agenda auch die Klammer für zahlreiche Produkte und Projekte, die schon im Einsatz oder in der Umsetzung sind. So bietet beispielsweise der LVR-Beratungskompass im Sinne der digitalen Inklusion einen barrierearmen, digitalen Zugang zur Information und Beratung bzgl. der Aufgaben- und Handlungsfelder des Verbands. Das Mobile Arbeiten wird durch eine adäquate technische Ausstattung der Mitarbeitenden möglich gemacht und auch der Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität

im Verband wird forciert. Diese Beispiele zeigen, dass die Digitale Agenda schon heute Wirkung entfaltet und aktiv zu einer gelingenden Digitalisierung des Verbands beiträgt und zukünftig immer weiter beitragen wird.

4. Weiteres Vorgehen

Die Digitale Agenda liegt in den folgenden zwei Formaten vor: Es gibt eine Broschüre (analog und selbstverständlich digital als PDF-Datei – siehe Anhang) sowie einen Internetauftritt (www.digitale-agenda.lvr.de). Die Digitale Agenda ist bewusst nicht als statisches, ausschließlich gedrucktes Dokument konzipiert. Vielmehr wird mit der Veröffentlichung der Digitalen Agenda, der Weg hin zum digitalen Verband sichtbar. Die hier vorliegende Digitale Agenda dient als Startpunkt. Die lebendige Digitale Agenda ist im Internet für alle Interessierten auffindbar. Über die Website kann direkt Feedback - Anregungen und Kritik - geäußert werden. Diese Rückmeldungen fließen in die Überlegungen zur weiteren Ausgestaltung ein, denn die Digitale Agenda ist bewusst als „Living-Document“ angelegt, welches mit der Zeit immer weiterentwickelt wird. So wird der Dynamik der Digitalisierung begegnet, denn es handelt sich hier nicht um einen abzuschließenden Prozess, sondern um ein fortwährendes Lernen seitens des gesamten Verbands. Die vorliegende Version 1.0 kann daher nur als Startpunkt zu verstehen sein. Gerade im Bereich der unterschiedlichen Handlungsfelder ist eine Anpassung der Inhalte möglich. Aus diesem Grund werden kleinere Änderungen direkt auf der Website umgesetzt. Über die Weiterentwicklung der Digitalen Agenda wird zukünftig berichtet.

5. Fazit

Die Digitale Agenda ist das zentrale Dokument zur Digitalisierung im LVR. Als Dachdokument deckt es die gesamte Bandbreite des Verbands ab. Es formuliert übergeordnete Leitsätze zur Haltung im digitalen Wandel und zeigt die facettenreichen Handlungsfelder auf. Die Digitale Agenda spricht im Kern in einem ersten Schritt ein internes Zielpublikum an, richtet sich jedoch auch interessierte Dritte. Die Digitale Agenda bietet Information, Orientierung im digitalen Raum und unterstützt die Beteiligten bei der digitalen Transformation. Durch die fortlaufende partizipative Entwicklung des Dokuments wird der Dynamik der Digitalisierung Rechnung getragen.

Die Digitale Agenda für den LVR wird hiermit zur Kenntnis genommen.

In Vertretung

J A N I C H

Anhang:

Digitale Agenda für den Landschaftsverband Rheinland



Digitale Agenda

für den Landschaftsverband Rheinland

Vorwort

Liebe Kolleg*innen,

nicht nur aus den Erfahrungen der letzten zwei Jahre konnten wir zahlreiche, wertvolle Erkenntnisse für die Digitalisierung unseres Landschaftsverbands Rheinland (LVR) gewinnen. Mit vereinten Kräften in unserem Verband, aus unseren verschiedenen Dienststellen, aus unseren Fachdezernaten und aus den Querschnittsbereichen haben wir gemeinsam mit Ihnen Vieles bewegen können. Vielerorts konnten wir mit digitaler Technik und der Anpassung von Prozessen unsere Aufgaben auch während der Pandemie erfolgreich bewältigen. Unsere Erfahrungen, unser Engagement und unsere Kenntnisse aus den verschiedenen Perspektiven, Aufgabefeldern und Berufen haben uns dabei gemeinsam durch die Pandemie getragen und zugleich die Notwendigkeit aufgezeigt, uns weiter zu entwickeln.

Die Digitalisierung von Prozessen und der Einsatz moderner Technik zur Zusammenarbeit – und seien wir einmal ehrlich: „Wer von uns hat vor der Pandemie geglaubt, mit dezentralen Teams erfolgreich digital zusammen zu arbeiten?“ – haben das Gesicht und Selbstverständnis unseres Verbandes verändert. Technik und Prozesse sind aber „nur“ zwei Aspekte der voranschreitenden Digitalisierung. Unsere (digitalen) Kompetenzen und insbesondere unsere Kultur der digitalen Zusammenarbeit sind zwei weitere, besonders wichtige Facetten.

Wer wollen wir als Verband sein? Ein moderner – auch digitaler – Dienstleister? Gewiss! Wie prägt dies unseren Berufsalltag? Wie sieht Digitalisierung beispielsweise in unseren Kliniken, Schulen, in unserem HPH-Verbund, in unseren

Kulturdienststellen, in der Verwaltung aus? Wird künftig Beratung und Behandlung auch vermehrt digital erfolgen? Wie gestalten wir die Zugänge zu unseren Leistungen, zum Beispiel im Bereich Kinder, Jugend und Familie oder im Bereich Soziales? Denken wir dabei in klassischen Zuständigkeiten oder in unseren Kernkompetenzen? Wie können wir die Inklusion durch digitale Teilhabe bestmöglich fördern?

Mit unserer Digitalen Agenda in der hier vorliegenden Version 1.0 wollen wir einen Einstieg in all diese und noch viel mehr Fragen wagen. Wir wollen Sie, unsere Mitarbeitenden, weiterhin daran teilhaben lassen, Sie hören und die Digitalisierung gemeinsam aktiv gestalten. Denn das „Ob“ der Digitalisierung ist schon lange keine Frage mehr. Der Zug hat längst – manchmal mit atemberaubender Geschwindigkeit – an Fahrt aufgenommen. Das „Wie“ ist unsere Chance, auch weiterhin als erfolgreicher LVR mit unseren besonderen Aufgabenstellungen einen wertvollen Beitrag für die Menschen im Rheinland zu leisten.

Zugleich sind die Erwartungshaltungen aller Beteiligten an die Umsetzung der Digitalisierung gestiegen. Erfahrungen aus dem privaten Umfeld werden auf das Handeln von Behörden und öffentlichen Einrichtungen übertragen und inzwischen als Selbstverständlichkeit angesehen. Online-Bestellungen, Nachverfolgung von Sendungen, digitale Kommunikation mit Versicherungen oder Online-Banking – all dies gehört für viele von uns zu unserem Alltag. Was bedeutet das für uns und unsere Arbeit? Welche digitalen Angebote zur Kommunikation mit unseren Bürger*innen und für Leistungen haben wir bereits? Welche müssen

Vorwort

wir noch entwickeln? Die Breite der Gesellschaft nutzt selbstverständlich digitale Formate und Dienstleistungen. Denn digitale Affinität und Kompetenzen sind nicht nur bei Ihnen gestiegen, sondern auch bei unseren Zielgruppen. Kommunikation im digitalen Raum wird immer selbstverständlicher und selbstsicherer.

Natürlich ist dies nicht immer „eins zu eins“ übersetzbar, sondern mit der Kultur unseres Verbandes und seinen Besonderheiten, seinen Aufgaben und Zielgruppen in Einklang zu bringen. Wir müssen für uns einen Weg finden, wann analoge, hybride oder digitale Formate das richtige Mittel sind. Wenn nicht wir, wer dann nimmt Gesichtspunkte wie niedrigschwellige Zugänge und Barrierefreiheit in den Blick? Wir dürfen im Rahmen der Digitalisierung unseren Leitgedanken „Qualität für Menschen“ nach innen wie

nach außen zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft, die allen Menschen die Teilhabe ermöglicht, nicht aus den Augen verlieren. Unsere Digitalisierung muss den Menschen dienen, unseren Zielgruppen und Ihnen als Mitarbeitende. Sie darf niemanden zurücklassen und sie darf nicht diskriminierend wirken.

Die vorliegende Digitale Agenda beschreibt unseren Weg in einen auch digital denkenden und handelnden Verband. Sie ist dynamisch, sich wandelnd und daher niemals abschließend angelegt.

Wir laden Sie ein, sich mit ihrem Leitgedanken zu identifizieren und unseren LVR digital voranzubringen. Beteiligen Sie sich, digital, aber auch noch ganz analog. Wir freuen uns, Ihnen unsere Digitale Agenda in ihrer Version 1.0 zu präsentieren.



Ulrike Lubek

Direktorin des
Landschaftsverbandes
Rheinland



Marc Janich

LVR-Dezernent Digitalisierung,
IT-Steuerung, Mobilität und
technische Innovation

Übersicht Digitale Agenda

Inhalt

I. Den digitalen Wandel gestalten –	
Leitlinien für den LVR	06
II. Leitsätze zur Digitalisierung im LVR	07
III. Haltung	09
1. Digitale Ethik und soziale Fragestellungen	10
2. Digitale Inklusion	12
3. Veränderung als Bereicherung	14
4. Beteiligung der Mitarbeitenden und Bürger*innen	16
5. Digitalisierung und Nachhaltigkeit	18
6. Rechtlicher Gestaltungsrahmen	20
7. Digitalisierung ohne Diskriminierung	22
IV. Von der Haltung zum Handeln	24
V. Handeln	27
1. Digitale Zugänge und Vernetzung	28
2. Digitale Prozesse und Dienstleistungen	30
3. Technische Innovation und Ertüchtigung	32
4. Digitale Kompetenzen und Zusammenarbeit	34
5. Vernetzte Mobilität	36
Impressum	38

I. Den digitalen Wandel gestalten – Leitlinien für den LVR

Der Landschaftsverband Rheinland begegnet dem digitalen Wandel der eigenen Organisation mit einer umfassenden, lebendigen Agenda. In diesem Dokument möchten wir Ihnen den Weg des LVR hin zum digitalen Verband erläutern und herausarbeiten, welche Themen uns auf diesem Weg besonders wichtig sind. Zur Erstellung der Agenda wurde ein partizipatives Vorgehen innerhalb des Verbands gewählt. Dieses Vorgehen spiegelt sich in der Breite der hier adressierten Handlungsfragen und Handlungsfelder wider.

Die digitale Transformation vollzieht sich zunehmend und hat Auswirkungen auf nahezu alle Lebensbereiche der Menschen im Rheinland. Dabei gewinnt der digitale Raum neben dem physischen Raum immer weiter an Bedeutung und erweitert diesen. Ganz bewusst werden digitale Zugänge als Ergänzung und nicht als Ersatz von analogen, bewährten Zugängen zum LVR gesehen, damit allen Bürger*innen die Teilhabe ermöglicht wird.

Die besondere Bedeutung des digitalen Raums wurde bereits im Leitbild des Verbands festgehalten. Dort werden die großen Themen unserer Zeit – u. a. Digitalisierung, Klimawandel sowie Nachhaltigkeit, Globalisierung und demografischer Wandel – mit Blick auf den LVR adressiert und strategische Handlungsfelder formuliert, wovon eines sich intensiv mit der „Digitalisierung und Digitalität“ befasst. Die Digitalisierung wird im Sinne der Vision und Mission zum Leitbild als einer der entscheidenden Hebel erkannt, um eine vielfältige und inklusive Gesellschaft mit gleichwertigen Lebensverhältnissen zu schaffen.

Der Verband hat beschlossen, die Digitalisierung aktiv zu gestalten und zu steuern. Die inhaltliche Klammer dazu bildet die hier vorliegende Digitale Agenda für den LVR. Sie formuliert Leitlinien für den Umgang mit und der Gestaltung von Digitalisierung. Die Digitale Agenda richtet sich vorrangig an Mitarbeitende im LVR und nimmt dabei selbstverständlich auch Bürger*innen, externe Partner*innen sowie die Mitgliedkörperschaften in den Blick. Sie ist dem Leitsatz „Qualität für Menschen“ verpflichtet und übersetzt diesen für den digitalen Raum. Sie gliedert sich ein unter das Leitbild des LVR und beeinflusst die IT-Strategie des Gesamtverbands in inhaltlicher, ethischer und sozialer Hinsicht. Das hier vorliegende Dokument vereint die große Bandbreite des LVR in einem Dokument – es handelt sich demnach um einen Blick aus der Vogelperspektive. Da nahezu alle Themen- und Handlungsfelder des LVR von der Digitalisierung berührt sind, gibt es neben der Digitalen Agenda des Gesamtverbands auch weitere Dokumente aus den (Fach-)Dezernaten, die sich mit dem digitalen Wandel aus unterschiedlichen Perspektiven beschäftigen. Die Digitale Agenda ist in zwei wesentliche Schwerpunkte

gegliedert: „Haltung“ und „Handeln“. Die Ausführungen zur Haltung in der Digitalisierung betreffen kulturelle, organisatorische sowie ethische und soziale, aber auch inklusive Leitlinien, mit welchen der LVR den Herausforderungen der digitalen Transformation begegnet. Die hier erläuterte Haltung des Verbands bildet das Grundgerüst für die weitere Herangehensweise und zukünftige Entscheidungen in Bezug auf die Digitalisierung. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die digitale Transformation und der damit verbundene Wandel zu Unsicherheiten und Sorgen führen können. Daher ist die Kernaussage dieser Agenda: Der LVR setzt sich für eine menschliche Digitalisierung ein, die die Mitarbeitenden und Menschen im Rheinland stützt und zu eigenständigen Akteur*innen im digitalen Raum macht.

Unter dem Schwerpunkt Handeln wird ein Einblick in die derzeitige Praxis der Digitalisierung in den vielschichtigen Aufgabenfeldern des Verbands gegeben. Die hier gewählten Unterthemen orientieren sich an den inhaltlichen Schwerpunkten der Arbeit im Verband im Allgemeinen, den Schwerpunkten der Digitalisierung im Speziellen und sind nicht nach klassischen Zuständigkeiten geordnet.

Um die Bandbreite des Verbands abbilden zu können, entstand die Digitale Agenda in einem partizipativen Prozess, der die Mitarbeit aller Dezernate umfasste. Mitarbeitende und Führungskräfte aus den Dezernaten waren in Workshops und Interviews an der Entstehung und der Ausgestaltung beteiligt. Die Beteiligung endet damit jedoch nicht. Die Digitale Agenda ist auf längere Zeit angelegt, stellt jedoch kein starres Dokument dar. Vielmehr dient die hier vorliegende Agenda als Startpunkt. Die lebendige Digitale Agenda ist im Internet für alle Interessierten auffindbar – über die QR-Codes in diesem Dokument ist die Website erreichbar. Über die Website kann direkt Feedback – Anregungen und Kritik – geäußert werden. Diese Rückmeldungen fließen in die weitere Ausgestaltung mit ein, denn die Digitale Agenda ist bewusst als „Living-Dokument“ angelegt, welches mit der Zeit immer weiterentwickelt wird. So wird der Dynamik der Digitalisierung begegnet, denn es handelt sich hier nicht um einen abzuschließenden Prozess, sondern um ein fortwährendes Lernen seitens des gesamten Verbands.

II. Leitsätze zur Digitalisierung im LVR

1. Wir stehen für eine wertegeleitete Digitalisierung, die den Menschen im Mittelpunkt sieht und einen vertrauensvollen Umgang mit technischen Entwicklungen zur Grundlage hat.
2. Wir verstehen Digitalisierung als Möglichkeit, mehr Teilhabe in der Arbeitswelt und am Leben zu schaffen.
3. Wir sind offen für Veränderung, eine moderne Kultur der Zusammenarbeit und verstehen uns als digitaler Dienstleister.
4. Wir verstehen die Digitalisierung als partizipativen Prozess, in den wir die Mitarbeitenden und Bürger*innen aktiv einbinden.
5. Wir stehen für eine Digitalisierung, die nachhaltig wirkt und den Verbrauch von Ressourcen nicht erhöht, sondern verringert.
6. Wir nutzen gesetzliche Vorgaben als Gestaltungsantrieb zur digitalen Transformation.
7. Wir setzen uns für eine diskriminierungsfreie Digitalisierung ein, die sich gegen digitale Gewalt stellt und den Wert der Diversität erkennt.

III. Haltung

1. Digitale Ethik und soziale Fragestellungen	10
2. Digitale Inklusion	12
3. Veränderung als Bereicherung	14
4. Beteiligung der Mitarbeitenden und Bürger*innen	16
5. Digitalisierung und Nachhaltigkeit	18
6. Rechtlicher Gestaltungsrahmen	20
7. Digitalisierung ohne Diskriminierung	22

1. Digitale Ethik und soziale Fragestellungen

Die Rechte und Freiheiten der Menschen im Rheinland und der Mitarbeitenden des LVR können durch Digitalisierung gestärkt und ausgeweitet werden. Sie soll die Teilhabe und Chancengerechtigkeit für die Menschen im Rheinland erhöhen. Wir etablieren daher Grundsätze zum Umgang

mit Daten und zur Anwendung von Algorithmen sowie Künstlicher Intelligenz (KI). Die Mitarbeitenden im LVR werden stärker zu Akteur*innen im digitalen Raum und erhalten Unterstützung bei der digitalen Transformation in Form von Weiterbildungsmaßnahmen und Beratung.

Wir stehen für eine wertegeleitete Digitalisierung, die den Menschen im Mittelpunkt sieht und einen vertrauensvollen Umgang mit technischen Entwicklungen zur Grundlage hat.



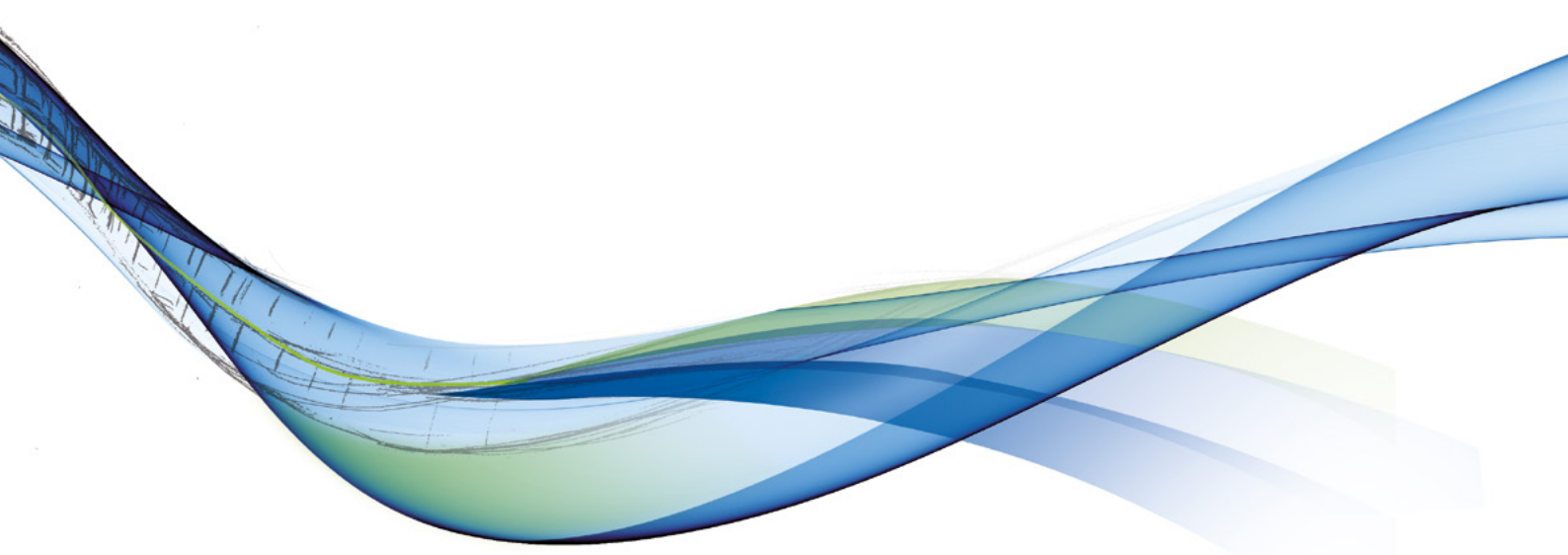
Ethische und soziale Grundsätze der Digitalisierung

Der LVR nimmt vertrauensvoll Aufgaben gegenüber Dritten und Bürger*innen wahr. Aus dieser gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung ergibt sich unser Anspruch, dass das Wohl der Menschen im Rheinland auch im Zentrum der Digitalisierungsbestrebungen des LVR stehen muss. Eine menschliche Digitalisierung setzt so beispielhaft voraus, dass den Leistungssuchenden ein leicht verständlicher, möglichst barrierefreier Zugang zu unseren Leistungen im digitalen Raum ermöglicht wird. Ebenso wichtig ist es, Mitarbeitenden den Weg in die digitale Arbeitswelt zu erleichtern und etwaige Sorgen ernst zu nehmen und diesen aktiv zu begegnen.

Der sorgsame Umgang mit Daten und die Wahrung der informationellen Selbstbestimmung sind zentral für das Vertrauen in die Datenverarbeitung im LVR. Daten werden erhoben, verarbeitet und gespeichert, um eine effiziente Arbeit in den vielfältigen Bereichen des Landschaftsverbands zu ermöglichen. Wir orientieren uns an dem Prinzip der Datensparsamkeit, welches besagt, dass nur jene Daten erhoben werden sollen, die zur Erledigung eines Vorgangs wirklich notwendig sind. Um Datenabfragen zu reduzieren, werden „Datensilos“ Zug um Zug aufgelöst. Die Bürger*innen sollen auf einen sicheren,

verantwortungsvollen Umgang mit ihren Daten vertrauen können. Personenbezogene Daten werden sicher vor Eingriffen von außen geschützt, um die Privatsphäre zu schützen.

Ethische Überlegungen sind handlungsleitend für die Erstellung von und im Umgang mit Algorithmen und KI. Die Datenethikkommission der Bundesregierung hält als Grundsatz fest, dass Technik dem Menschen dienen muss und der Mensch sich nicht der Technik unterwirft. Daran orientieren wir uns. KI wird zur Unterstützung von Mitarbeitenden bei Entscheidungsprozessen eingesetzt, wobei die finale Entscheidung immer beim Menschen liegt. Der Einsatz von KI soll die Menschen entlasten, sie nicht ersetzen. Zur Implementierung und Weiterentwicklung der ethischen Überlegungen soll, mit Hilfe eines regelmäßig tagenden Gremiums, bestehend aus internen wie externen Netzwerkpartner*innen, ein lebendiges Rahmenwerk „Digitale Ethik“ geschaffen werden.

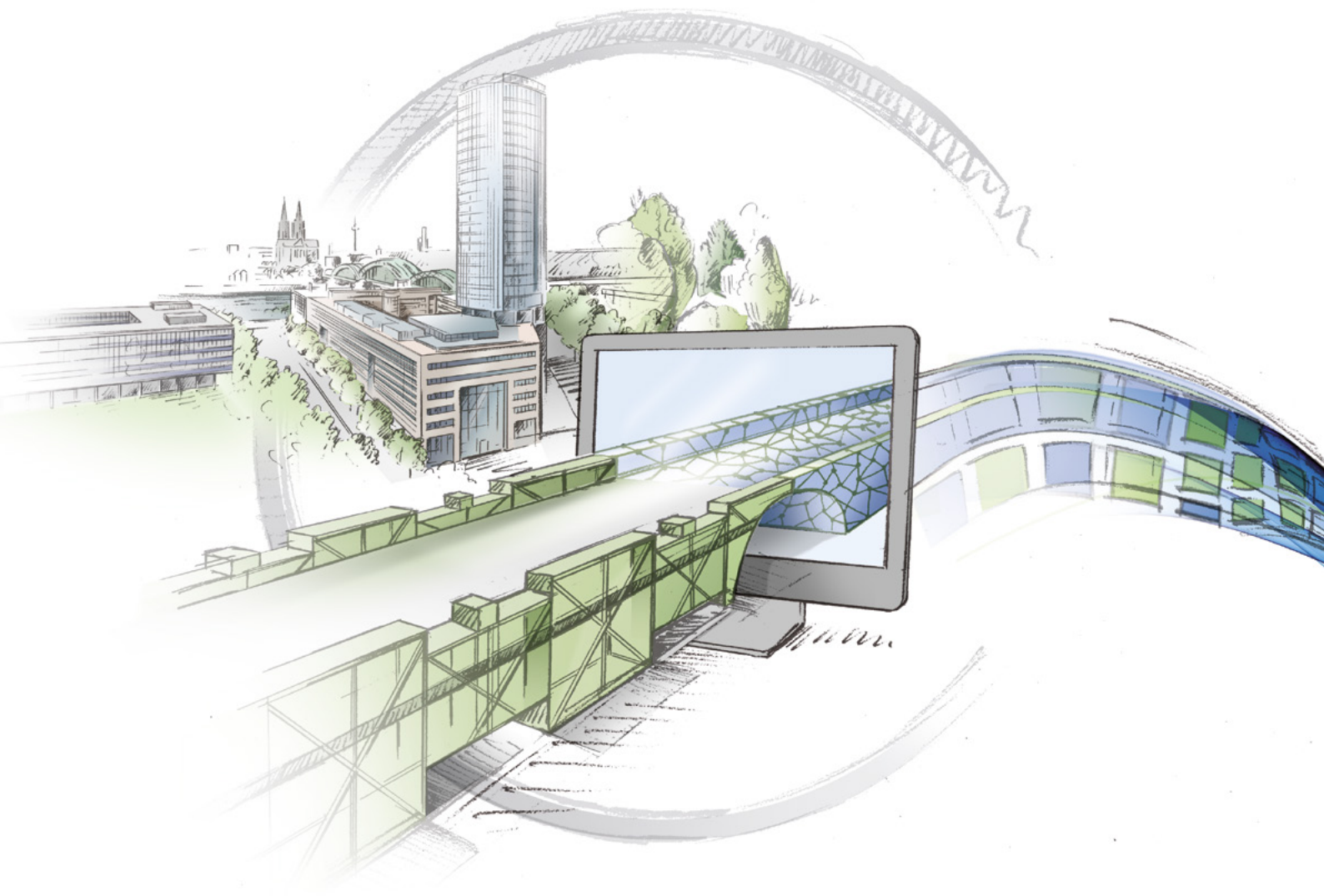


2. Digitale Inklusion

Wir wollen mit Digitalisierung einen Beitrag zur Inklusion leisten. Deshalb sollen unsere digitalen Informationsangebote und Leistungen bereits während der Entstehung konsequent am Maßstab der Barrierefreiheit ausgerichtet werden. Neue Möglichkeiten der Barrierefreiheit können

zudem durch die Digitalisierung in den Dienststellen und Einrichtungen des LVR geschaffen werden. Gesellschaftliche Ungleichheiten sollen mit Hilfe von digitalen Lösungen reduziert werden.

Wir verstehen Digitalisierung als Möglichkeit, mehr Teilhabe in der Arbeitswelt und am Leben zu schaffen.

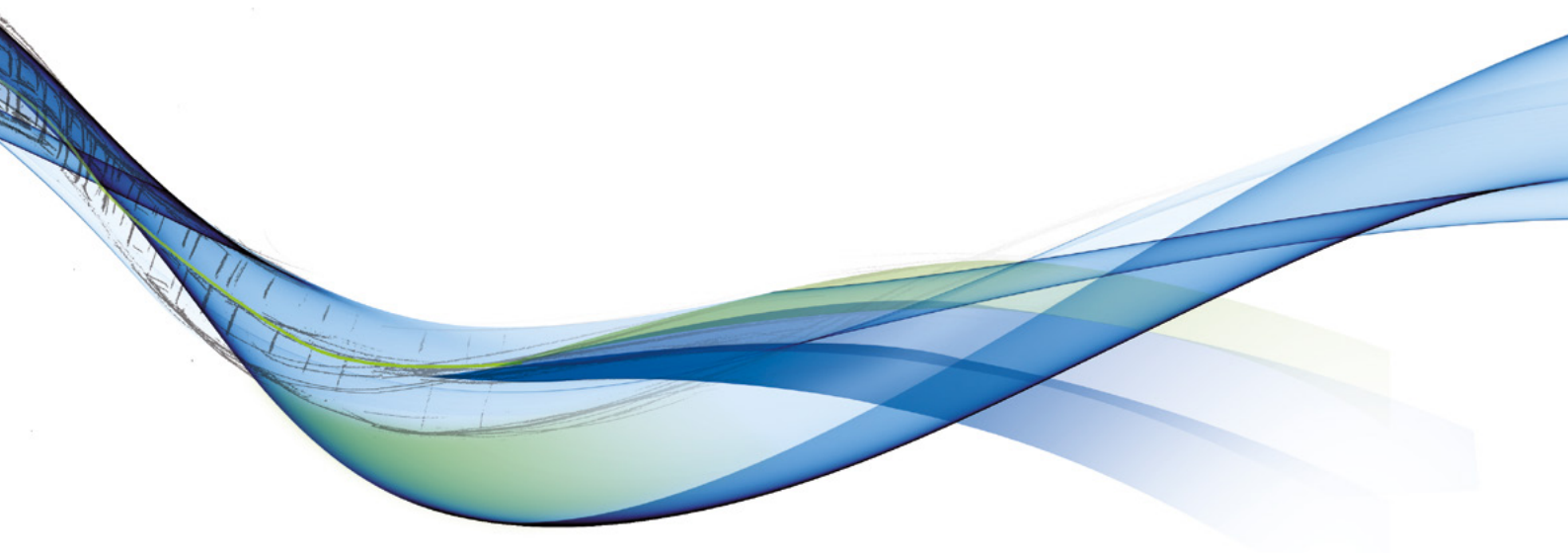


Digitale Angebote konsequent barrierefrei ausgestalten

Menschen mit Behinderung dürfen durch Digitalisierung nicht ausgegrenzt werden. Wir sehen es genau anders herum: Digitalisierung als Treiber und Ermöglicher von Inklusion. Bei der Beschaffung oder Bereitstellung neuer digitaler Lösungen orientieren wir uns deshalb an dem Prinzip „Barrierefreiheit by Design“. Das bedeutet, dass Barrierefreiheit bei der Einführung oder Entwicklung digitaler Lösungen von Beginn an zu beachten ist. Bestehende und zukünftige digitale Lösungen im LVR werden auf ihre Barrierefreiheit hin überprüft. Menschen mit Behinderung werden im Rahmen partizipativer Formate in die Entwicklungsprozesse von digitalen Lösungen frühzeitig miteinbezogen. Dies geschieht nach dem Grundsatz der UN-Behindertenrechtskonvention „nicht ohne uns über uns“, etwa durch Einbindung der Personal- und Schwerbehindertenvertretungen. Es gilt, die kulturellen, sprachlichen und kognitiven Barrieren im digitalen Raum zu überwinden.

Barrierefreiheit im Digitalen kann positive Auswirkungen auf die Arbeitserledigung der Mitarbeitenden haben, gerade mit Blick auf neue integrierte Kommunikationslösungen. Diese werden leichter zugänglich und nutzbar

für alle und sollen somit eine bessere Zusammenarbeit unter den Mitarbeitenden unterstützen. Die Prinzipien der Barrierefreiheit gelten in gleichem Maße für digitale Kommunikation, für Bildungsarbeit und für den Zugang zu digitalen Kulturangeboten des LVR. Neben digitaler Kommunikation gilt es auch, Barrieren rund um die digitale Antragsstellung und Leistungserbringung abzubauen, sei es bei bestehenden oder neuen Prozessen. Wichtig sind die Prinzipien der Barrierefreiheit beispielsweise bei der Arbeit rund um das Onlinezugangsgesetz (OZG) und bei der Neugestaltung des Webauftritts des LVR (LVR.de und Social Media). Als Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderung engagiert sich der LVR somit im digitalen Raum für ein möglichst hohes Maß an Barrierefreiheit.



3. Veränderung als Bereicherung

Der digitale Wandel betrifft alle Menschen gleichermaßen, was mit einer gesteigerten Komplexität und manchmal auch Unsicherheit einhergeht. Wir begegnen diesen Herausforderungen, indem wir eine wertschätzende und transparente Kultur der Zusammenarbeit pflegen, offen kommunizieren und Mitarbeitende wie Bürger*innen dazu befähigen, den digitalen Wandel aktiv zu gestalten. Dieser Wandel zieht sich durch alle Ebenen und Einrichtungen

des LVR. Für das Handeln des LVR nach außen bedeutet dies eine Stärkung des Selbstverständnisses als digitaler Dienstleister für die Menschen im Rheinland. Zu diesem Selbstverständnis und Wandel gehört ebenfalls, dass wir digitale Innovationen als Bereicherung sehen und uns für fortschrittliche Arbeitsweisen, wie das Mobile Arbeiten, einsetzen. Die Mitarbeitenden werden durch bedarfsgerechte Angebote zum lebenslangen Lernen unterstützt.

Wir sind offen für Veränderung, eine moderne Kultur der Zusammenarbeit und verstehen uns als digitaler Dienstleister.



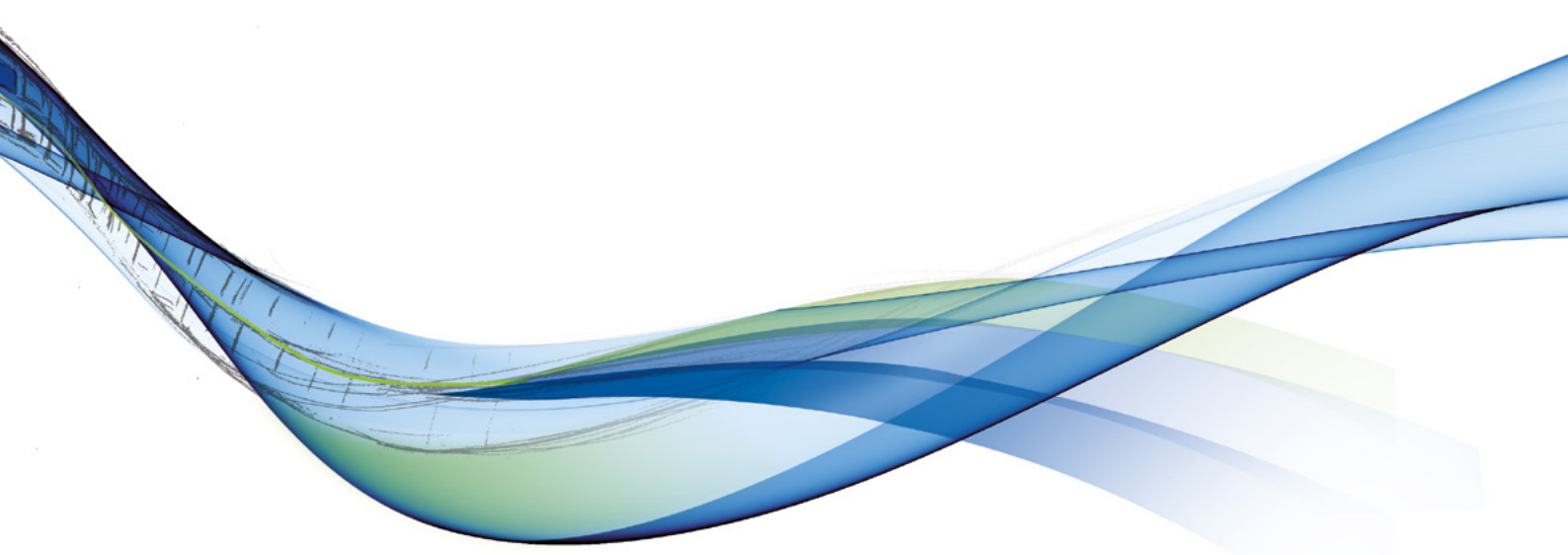
Vertrauenskultur und Transparenz als Grundlagen des digitalen Dienstleisters

Für die Mitarbeitenden stärkt der Verband lebenslanges Lernen, gerade auch im Bereich der digitalen Kompetenzen. Wir setzen auf Innovationen und bieten moderne Arbeitsformen an, erproben und etablieren diese gemeinsam mit den Mitarbeitenden. Diese modernen Arbeitsformen werden von einer agilen Kultur der Zusammenarbeit gestützt. Im Kern bedeutet dies, dass eine dezernatsübergreifende Zusammenarbeit gestärkt und Kommunikation transparent gestaltet wird. Unverzichtbar ist darüber hinaus eine positive Fehler- und Vertrauenskultur, die das Lernen auf allen Hierarchieebenen in den Mittelpunkt stellt. All dies leistet einen Beitrag zur Wahrnehmung des LVR als attraktiven Arbeitgeber.

Mit dem Selbstverständnis als digitaler Dienstleister für die Menschen im Rheinland zeichnet sich der LVR dadurch aus, dass er niedrigschwellige digitale Zugänge fördert und eine bessere Erreichbarkeit für die Bürger*innen, Leistungsempfänger*innen, Leistungserbringer*innen, Geschäftspartner*innen des LVR und

Mitglieds Körperschaften ermöglicht. Dazu unterstützen wir die Menschen im digitalen Raum mit barrierefreier Beratung und Information. Wo immer es sinnvoll und rechtlich möglich ist, werden wir darüber hinaus unser Wissen teilen und Daten frei zugänglich machen. Diese Transparenz möchten wir auch durch die Möglichkeit der Einsicht aktueller Bearbeitungsstände schaffen und Bearbeitungszeiten durch Automatisierungsprozesse reduzieren.

Wir möchten den Anforderungen der Digitalisierung nach persönlicher und organisationsbezogener Veränderung begegnen, um den Menschen im Rheinland in ihrer (digitalen) Realität zu begegnen und ein zukunftsfähiges Arbeiten zu ermöglichen.



4. Beteiligung der Mitarbeitenden und Bürger*innen

Wir beteiligen aktiv die Mitarbeitenden, Bürger*innen sowie institutionellen Partner bei der Identifizierung geeigneter neuer Lösungen. Das breite Wissen und der Erfahrungsschatz der Mitarbeitenden im LVR leistet einen aktiven Beitrag für die weitere Entwicklung im digitalen Raum. Die Beteiligung ermöglicht es uns auch, gezielt

auf Anforderungen und Bedürfnisse der Menschen einzugehen und Leistungsbeziehungen gemeinsam zu verbessern. Wir sind davon überzeugt, dass durch eine breite Partizipation die Qualität und die Bürgernähe des Verbandshandelns gesteigert wird.

Wir verstehen die Digitalisierung als partizipativen Prozess, in den wir die Mitarbeitenden und Bürger*innen aktiv einbinden.



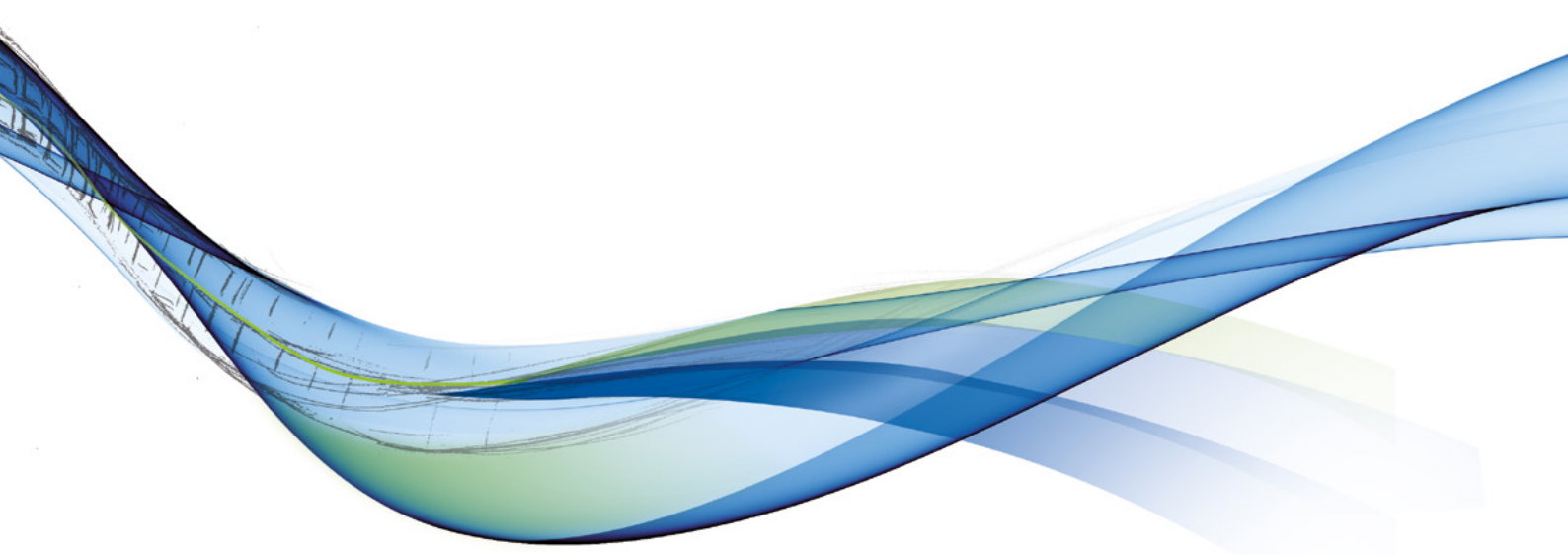
Partizipation als Grundlage für qualitativ hochwertige Lösungen

Partizipation dient der Orientierung an den jeweiligen Bedürfnissen der Mitarbeitenden und Bürger*innen und entspricht damit dem Anspruch des LVR, ein verlässlicher Partner der Menschen im Rheinland zu sein. Dazu werden Leistungssuchende beispielsweise bei der Erschließung des digitalen Raums durch ein Fallmanagement unterstützt. Durch die Schaffung umfänglicher digitaler Informations- und Beratungsangebote fördern wir eine transparente und vertrauensvolle Arbeit, intern wie extern. Darüber hinaus wird die Beteiligung gewährleistet, in dem das Wissen und die Meinungen der Mitarbeitenden gezielt über (digitale) Befragungen oder andere Formate eingeholt werden, um die Erkenntnisse in unser Handeln einzubeziehen. Das gebündelte Wissen und die kreativen Ideen der Mitarbeitenden und Bürger*innen helfen uns bei der Identifikation neuer digitaler Lösungen.

Die enge Vernetzung und Kooperationen mit den Mitgliedskörperschaften, Hochschulen und weiteren Institutionen ermöglicht uns einen professionellen Austausch und eine stetige Weiterentwicklung unserer Angebote und Verfahren. Mit den unterschiedlichen Expertisen

innerhalb und außerhalb des Verbands entwickeln wir hilfreiche Sichtweisen und gelangen zu qualitativ hochwertigen Lösungen.

Die Konsequenz einer verstärkten Partizipation sind digitale Lösungen, die aus Sicht der Nutzenden funktionieren, mit ihrer Beteiligung entwickelt und durch sie begleitet implementiert werden. Die Nutzendenorientierung ist ein wesentliches Element unserer erfolgreichen Digitalisierung, weil wir die Bedarfe und Bedürfnisse der jeweils Nutzenden aufgreifen. Die Orientierung an den Anforderungen und Bedürfnissen verschiedener Zielgruppen erhöht die Qualität unserer digitalen Lösungen. Die Sichtweise der Nutzenden ermöglicht es dem LVR, Prozesse und Leistungen zielgerichtet zu digitalisieren und die Akzeptanz von Lösungen zu erhöhen.



5. Digitalisierung und Nachhaltigkeit

Wir verfolgen das Ziel, Digitalisierung und Nachhaltigkeit zusammen zu denken und sie als eine digitale sowie ökologisch nachhaltige Transformation zu verstehen. Die Möglichkeiten der Digitalisierung können zum Schutz der Umwelt und zur Schonung der natürlichen Ressourcen

beitragen. Durch eine effiziente und verantwortungsvolle Nutzung und Auswahl der zur Verfügung stehenden Ressourcen und eine intelligente Reduktion des CO₂-Verbrauchs wollen wir den nachhaltigen Wandel im LVR aktiv unterstützen.

Wir stehen für eine Digitalisierung, die nachhaltig wirkt und den Verbrauch von Ressourcen nicht erhöht, sondern verringert.



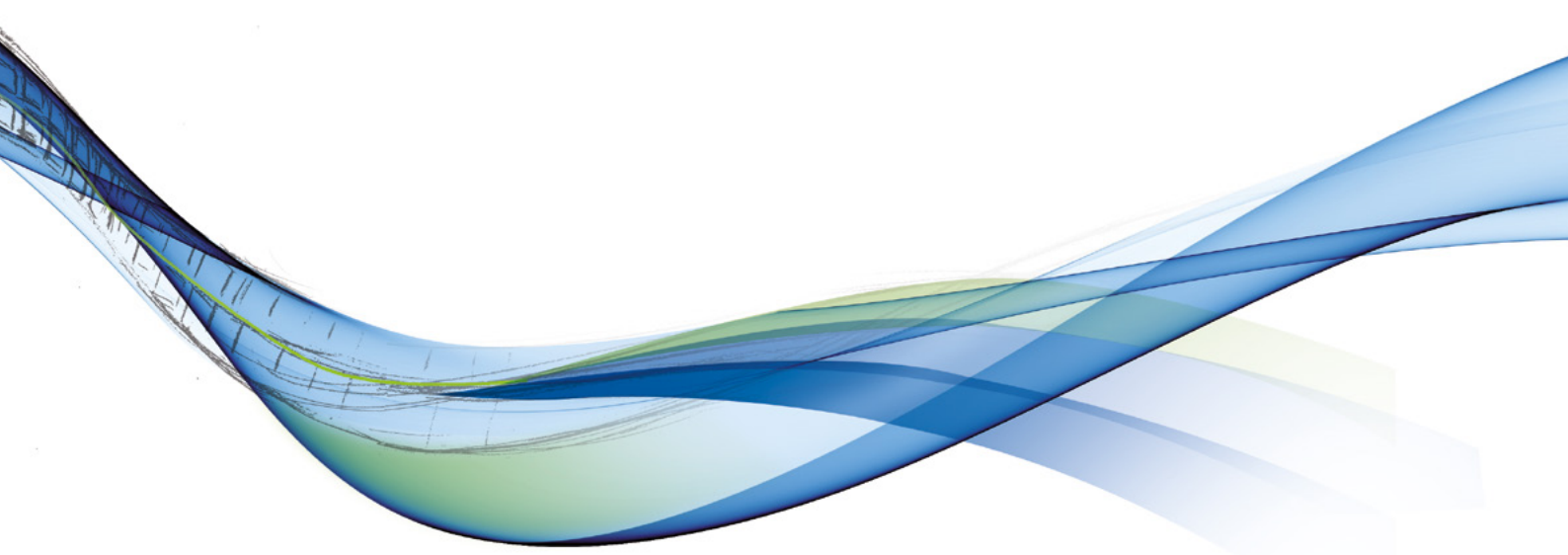
Hebel für eine nachhaltige Digitalisierung

Die Möglichkeiten der Digitalisierung können genutzt werden, um die CO₂-Emissionen des LVR datengestützt sichtbar zu machen und diese in einem weiteren Schritt zielgerichtet zu reduzieren. Die Digitalisierung hat im Bereich der effizienten Bewirtschaftung von Liegenschaften noch weitreichende Potentiale. So liegt beispielsweise in der energieeffizienten, digital gestützten Bewirtschaftung von Gebäuden ein Hebel, um Ressourcen wie Strom oder Gas einzusparen. Beispielhaft könnte in Zeiten des Desksharings und des mobilen Arbeitens nur die tatsächlich genutzte Bürofläche beheizt werden. Neben der effizienten Nutzung von Ressourcen bedarf es zur Reduktion der CO₂-Emissionen auch des konsequenten Einsatzes von erneuerbaren Energien.

Der „Green IT“-Ansatz wird konsequent weiterverfolgt. Es soll an erfolgreiche Projekte, wie das energieeffiziente Rechenzentrum oder die Weiterverwertung ausgemusterter IT-Hardware, angeknüpft werden. Der

Ressourcenverbrauch, beispielsweise von Papier, soll in allen Bereichen des LVR durch eine umfassende digitale, medienbruchfreie Kommunikation und Antragsstellung reduziert werden.

Mobilitätsbedürfnisse sollen zudem durch die Nutzung digitaler Medien gestaltet werden. Darüber hinaus soll auch eine Optimierung des Mobilitätsverhaltens durch die Bündelung von Fahrten und eine Effizienzsteigerung mit den unterschiedlichen, innerhalb und außerhalb des LVR angebotenen Verkehrsmitteln, erreicht werden.

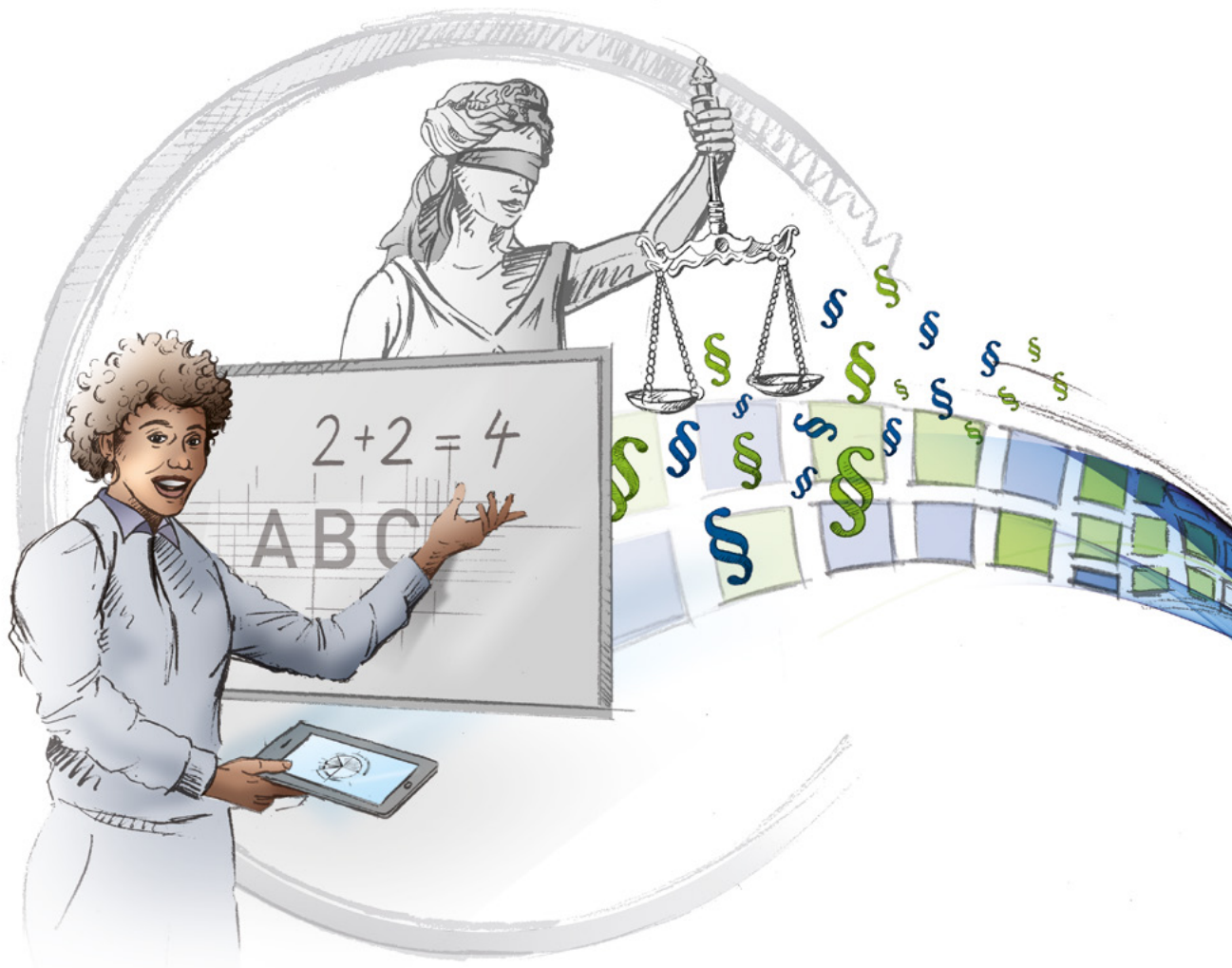


6. Rechtlicher Gestaltungsrahmen

Die Digitalisierung findet im Rahmen gesetzlicher Vorgaben statt. Diese verstehen wir als Leitplanken und nutzen sie als Innovationstreiber. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit des Zugangs zu Fördergeldern. Die gesetzlichen Vorgaben werden nicht als Hürden gesehen, sondern als Ermöglicher für sinnvolle und innovative Lösungen. Sofern der LVR im Bereich der Digitalisierung

die Notwendigkeit sieht, auf die Ausgestaltung von gesetzlichen Vorgaben einzuwirken, versuchen wir, im Rahmen der kommunalen Familie auf entsprechende Anpassungen hinzuwirken. Darüber hinaus kann die Digitalisierung die Rechtssicherheit erhöhen, beispielsweise durch die transparente Strukturierung von digitalen Prozessen.

Wir nutzen gesetzliche Vorgaben als Gestaltungsantrieb zur digitalen Transformation.



Der Rechtsrahmen als Ermöglicher der Digitalisierung

Der Datenschutz ist ein hohes Gut. Um einen reibungslosen Umgang mit Daten zu ermöglichen, vermitteln wir den Mitarbeitenden Informationen und Wissen zum Datenschutz. Wenn Daten verarbeitet werden sollen, ist der Datenschutz Maßstab einer angemessenen Informationsverarbeitung. Im Besonderen gilt dies für den Schutz von Sozialdaten.

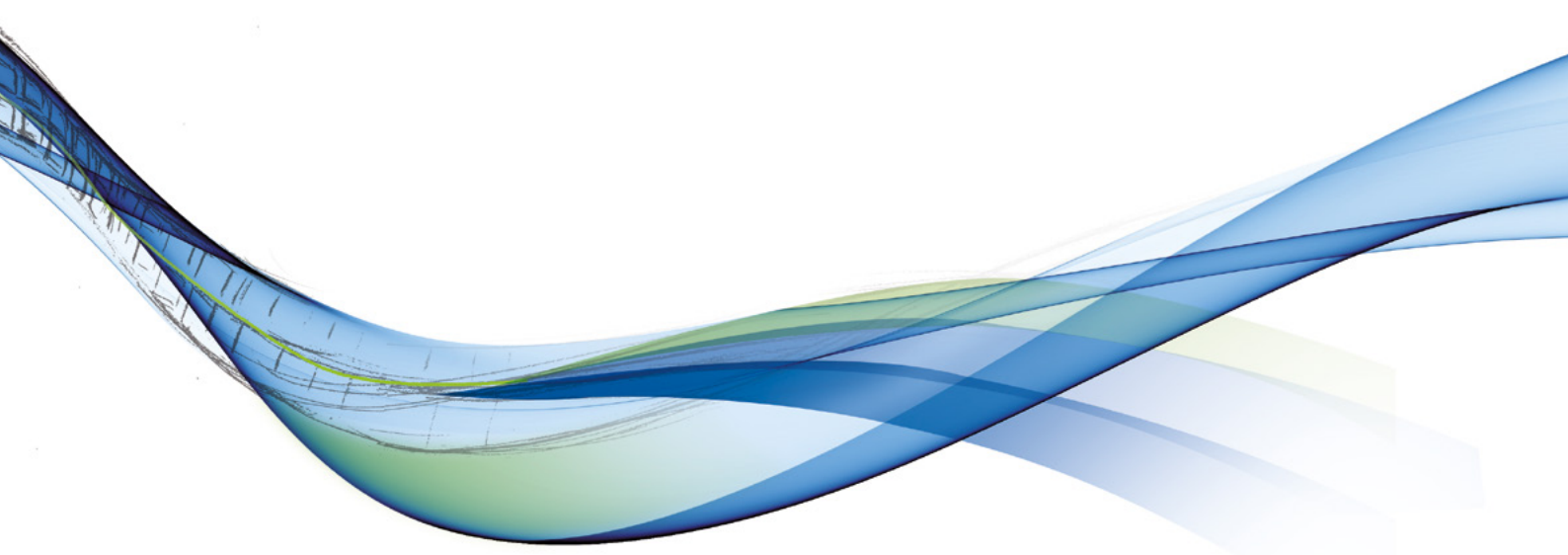
Daten werden im Rahmen der Datensicherheit vertraulich behandelt und vor Manipulationen geschützt, da nur so die Aussagekraft der Daten gewahrt werden kann. Rechtssicherheit kann durch eine rechtskonforme Datenspeicherung und entsprechende Löschkonzepte gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erreicht werden.

Wir unterstützen einen Abbau von Bürokratie durch eine Reduzierung der Datenabfragen. Verwaltungsvorgänge werden vereinfacht und digital gestützt, was zu einer höheren Effizienz sowie Geschwindigkeit der Abläufe führt. So sorgt zum Beispiel das Onlinezugangsgesetz (OZG) mit seinem once-only-Prinzip dafür, dass Bürger*innen Standardinformationen für Behörden nur einmal mitteilen müssen. Perspektivisch wollen wir Daten über die Grenzen des eigenen Zuständigkeitsbereichs

hinaus mit Zustimmung der Bürger*innen innerhalb des Verbands und auch extern mit anderen Leistungsträgern austauschen. Hiermit wollen wir erreichen, dass die Bürger*innen schneller und niedrigschwelliger auf Leistungen zugreifen können.

Dort, wo sinnvoll und rechtlich möglich, sollen Daten, Verfahren und Anwendungen im Sinne der Konzepte Open Source und Open Data zur Verfügung gestellt werden. Dies geschieht mit besonderer Rücksicht auf Urheber- und Persönlichkeitsrechte.

Einen Digitalisierungsschub in den LVR-Kliniken löst das Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) und die damit verbundenen Fördermittel aus, die in die Erhöhung des Digitalisierungsgrades der klinischen Anwendungen und der klinikspezifischen IT-Sicherheitssysteme investiert werden.



7. Digitalisierung ohne Diskriminierung

Die Gestaltung der Digitalisierung im LVR soll zum Abbau von Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität, aber auch der sozialen Herkunft beitragen. Digitalisierung wirkt dann im Sinne der Antidiskriminierung und dient der Förderung von Gleichbehandlung, wenn der Zugang zu Soft- und Hardware,

Verfahren sowie IT-Ausstattung nicht aufgrund eines oder mehrerer der oben genannten Kriterien erschwert wird. Ebenso gilt es, die Mitarbeitenden und Bürger*innen für die Gefahr der Gewalt im digitalen Raum zu sensibilisieren. Wir bauen auf wertorientierte und diskriminierungsfreie KI und Algorithmen, um eine menschenzentrierte Digitalisierung zu gewährleisten.

Wir setzen uns für eine diskriminierungsfreie Digitalisierung ein, die sich gegen digitale Gewalt stellt und den Wert der Diversität erkennt.



Resilienz und Vielfalt im digitalen Raum

Die Diversität der Mitarbeitenden und Bürger*innen motivieren uns, einen vielfältigen, zugänglichen digitalen Raum zu gestalten. Die unterschiedlichen Erfahrungswelten und Perspektiven bieten einen unschätzbaren Mehrwert für den LVR. Wir sehen in divers zusammengesetzten Teams die Chance auf innovative Lösungen. Ebenso ist es nur unter Einbezug der diversen Blickwinkel möglich, die vorhandene Vielfalt der Mitarbeitendenschaft und der Bürger*innen auch im Digitalen abzubilden.

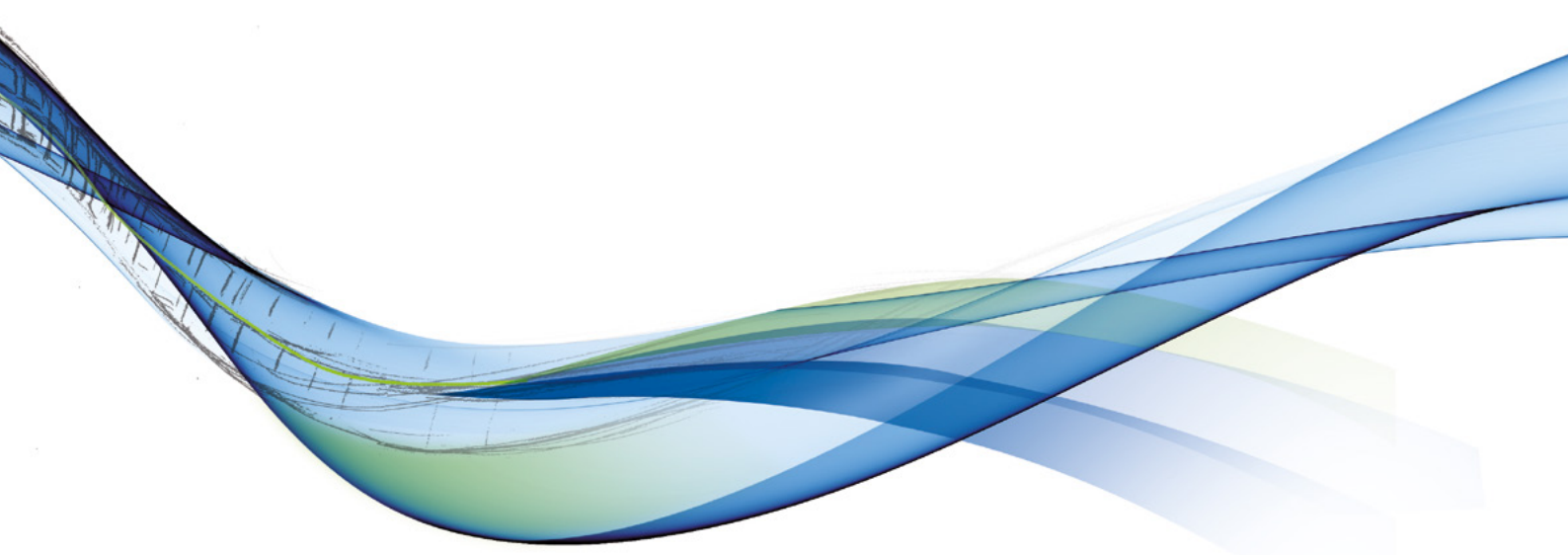
Wir stärken zudem die Resilienz der Mitarbeitenden. Dies ist Ausdruck eines gesundheitsfördernden Umgangs mit der Digitalisierung.

Der Ungleichbehandlung der Geschlechter im digitalen Raum wirken wir bewusst entgegen. Eine geschlechterdifferenzierte Datenerhebung ermöglicht es, Defizite in der digitalen Gleichberechtigung aufzuzeigen. So wird die Grundlage geschaffen, Ungleichberechtigung dauerhaft entgegenzuwirken.

Algorithmen und KI dürfen kein zusätzliches Diskriminierungsrisiko darstellen und müssen daher regelmäßig überprüft werden. Diskriminierung in Sprache,

Algorithmen und KI zu identifizieren, ist wesentlich für eine diskriminierungsfreie Gestaltung von Fachanwendungen, Programmen und Antragsverfahren. Wir stellen daher sicher, dass KI und Algorithmen diskriminierungsfrei wirken, indem wir Datenbestände sowie die aus Algorithmen gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse kritisch hinterfragen. Durch die regelhafte Prüfung der Funktionsweisen und der Datenqualität wird eine diskriminierungsfreie Nutzung der Algorithmen und KI gewährleistet. Darüber hinaus werden wir den Aufbau entsprechender Expertise und Kompetenzen beim Personal stärken.

Wir stellen uns gegen jedwede Form von Gewalt und Diskriminierung im digitalen Raum.



IV. Von der Haltung zum Handeln

Wir begegnen dem digitalen Wandel nicht nur mit der hier erläuterten ethischen und sozialen Haltung, sondern auch mit klaren Schwerpunkten im tagtäglichen Handeln. Um den Anforderungen der digitalen Transformation gerecht zu werden, stellen wir daher finanzielle, sachliche und vor allem auch personelle Ressourcen bereit. Bei der digitalen Arbeitserledigung ist die Ausstattung und Qualifikation der Mitarbeitenden maßgeblich. Zudem ist

eine Digitalisierung von (Fach-)Verfahren, Anwendungen und Prozessen notwendig. Fachkräfte für IT und Digitalisierung wollen wir zunehmend im LVR verankern. Bei der Personalgewinnung setzen wir auf digitale Formate. Personalprozesse im LVR werden ebenfalls zunehmend digitalisiert. Die Finanzierung der digitalen Transformation haben wir durch das Budget des IT-Lenkungsausschusses sowie durch das Innovationsbudget sichergestellt.



Im Rahmen der IT-Strategie wird eine nachhaltige, kontinuierliche Digitalisierung und technische Ertüchtigung gewährleistet. Es werden Projekte initiiert, gesteuert und koordiniert. Zudem ist unter den Aspekten von Standardisierung, Barrierefreiheit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit mit dem Portfoliomanagement eine zentrale Steuerungsinstanz zur Priorisierung von IT- und Digitalisierungsprojekten geschaffen. Ziel der digitalen

Transformation im LVR ist es, den Weg des LVR hin zum digitalen Dienstleister und digitalen Arbeitgeber aktiv und wertegeleitet zu gestalten. Wie in der hier gezeigten Darstellung ist die Digitalisierung für uns ein fortlaufender Prozess, der die physische Welt erfasst und ergänzt, jedoch nicht ersetzt.



V. Handeln

1. Digitale Zugänge und Vernetzung	28
2. Digitale Prozesse und Dienstleistungen	30
3. Technische Innovation und Ertüchtigung	32
4. Digitale Kompetenzen und Zusammenarbeit	34
5. Vernetzte Mobilität	36

1. Digitale Zugänge und Vernetzung

Es sind vor allem die digitalen Zugänge, die für zeit- und ortsunabhängige Möglichkeiten der Information, Erreichbarkeit und Leistungserbringung stehen. Es handelt sich dabei unter anderem um klassische Webauftritte, thematisch eingegrenzte Portale bis hin zu konkreten Beratungsleistungen, Möglichkeiten der Antragsstellung oder auch der Vermittlung von Inhalten. Als digitaler Dienstleister

bieten wir bereits heute und in Zukunft eine Vielzahl an Kontakt-, Informations- und Interaktionsmöglichkeiten mit dem Verband an. Hierbei bietet der digitale Raum den Vorteil, eine dauerhafte, qualitativ hochwertige Erreichbarkeit des Verbands sicherzustellen, beispielsweise über den Abbau von Barrieren und einer dynamischen Kommunikation von Neuheiten/Änderungen.



Webauftritte und Portale

Wir zeigen über unsere bestehenden Websites und Portale sowie zukünftig über die geplanten Neuen Webwelten unterschiedliche Wege der Information, Beratung und Leistungserbringung auf und ermöglichen es den Bürger*innen in direkten Kontakt mit uns zu treten, wann und wo sie wollen. Um dies zu erreichen, sind wir im digitalen Raum auf vielen Kanälen erreichbar. Angefangen beim zentralen Webauftritt des Verbands, über die Websites der Kliniken und Museen, bis hin zu den diversen Kanälen im Bereich der Sozialen Medien. Wir bieten den vielen unterschiedlichen Adressat*innen personenzentriert, individuell und passgenau Möglichkeiten, sich über unsere Leistungen und unsere Arbeit zu informieren oder auch direkt in Kontakt mit uns zu treten. Für Letzteres stehen vor allem unsere Portale. Beispielhaft können hier das Informationsportal zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), das zukünftige Stellenportal für digitale Bewerbungen oder auch CURAMENTA, die Plattform für seelische Gesundheit, die neben den klassischen Funktionalitäten eines Patient*innenportals den sicheren Austausch mit vor- und nachgelagerten Leistungserbringenden, Angehörigen, Selbsthilfegruppen etc. ermöglicht, genannt werden. Neben diesen Informationsportalen bietet der barrierearm gestaltete LVR-Beratungskompass den Nutzenden eine direkte Möglichkeit, sich zu den vielen Aufgaben- und Handlungsfeldern des Verbands nicht nur zu informieren, sondern auch direkt eine Beratung anzufragen und (zukünftig) auch Leistungen zu beantragen. Unsere LVR-Kulturportale wie KuLaDig, ClickRhein und das zukünftige Portal zum rheinischen Kulturerbe sind darüber hinaus auch auf die interaktive Beteiligung der Bürger*innen ausgerichtet.

Digitale Vermittlung und Fortbildung

Wir nutzen digitale Technologien für moderne Angebote zur Vermittlung von Inhalten und zur Schaffung inklusiver Formate. Besonders mit Blick auf das LVR-Kulturerbe bieten sich Möglichkeiten auch wertvolle Originale und

Informationen hochwertig zu digitalisieren und diese nachhaltig verfügbar zu machen. Damit alle Menschen an der Vielfalt des kulturellen Erbes und an der kulturgeschichtlichen Identität des Rheinlands gemeinsam und gleichberechtigt partizipieren können, bieten zahlreiche LVR-Museen und die LVR-Kulturdienste ein breites Spektrum an digitalen Angeboten, die eine digitale Zugänglichkeit zu den Sammlungen, Archiven und Ausstellungen ermöglichen. Die Digitalisierung soll hier nicht die Aura der originalen Kulturobjekte ersetzen. Sie schafft vielmehr eine zusätzliche Dimension, in der die analogen Vorlagen als Digitalisate durch Beschreibung und Vernetzung mit neuen Werten angereichert werden. Neben der Vermittlung von kulturellen Erzeugnissen, bieten wir auch zunehmend digitale Fortbildungen an. So werden Qualifizierungsreihen oder Websprechstunden im Rahmen der Jugendhilfe ebenso angeboten, wie eine Vielzahl an digitalen Fortbildungen zum Thema schwerbehinderte Menschen im Beruf durch das LVR-Inklusionsamt.

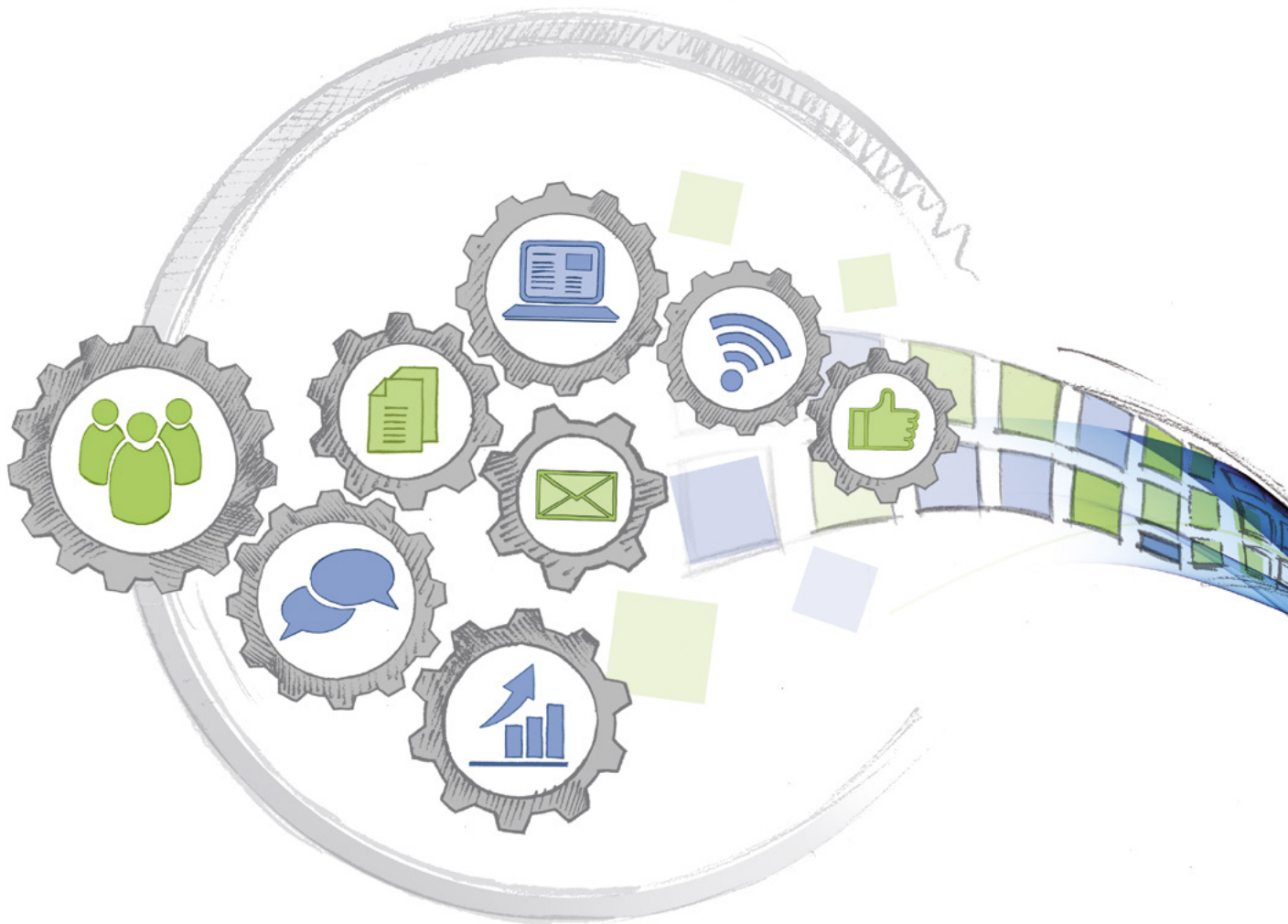
Vernetzung zu externen Partner*innen

Wir ermöglichen eine reibungslose, digitale Zusammenarbeit mit unseren externen Partner*innen (beispielsweise KoKoBe, Integrationsfachdienste, Arbeitgeber, Werkstätten für Menschen mit Behinderung). Dafür sorgen wir für eine bestmögliche digitale Kommunikation und, wo notwendig, für die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung von digitalen Anwendungen. Darüber hinaus gehen wir gezielt Kooperationen mit unseren Mitglieds Körperschaften, den Hochschulen, der Wirtschaft oder auch zivilgesellschaftlichen Institutionen ein, um den digitalen Wandel im LVR weiter anzutreiben und auch zukünftige Entwicklungen antizipieren und aufgreifen zu können. Durch die vielfältige Vernetzung im Rheinland können somit Innovationspotenziale gehoben und fruchtbare Verbindungen geschaffen werden.

2. Digitale Prozesse und Dienstleistungen

Wir digitalisieren den LVR nicht nur mit Blick auf die nach außen gerichteten Leistungs- und Informationszugänge, sondern gehen ebenso unsere inneren Prozesse und die angebotenen Dienstleistungen an. Als moderner, zukunftsfähiger und attraktiver Arbeitgeber wollen wir unsere Dienstleistungen zeit- und ortsunabhängig anbieten sowie effiziente und schnelle Prozesse gewährleisten. Daher werden wir immer mehr

(Verwaltungs-)Prozesse und -dienstleistungen digital und möglichst medienbruchfrei sowie papierlos gestalten. Dieser Wandel wird im Austausch mit allen unseren Mitarbeitenden und unter Einbezug der Bürger*innen erarbeitet, um zukunftssichere, barrierearme Prozesse zu gewährleisten und den heutigen Erwartungen der Leistungssuchenden zu entsprechen.

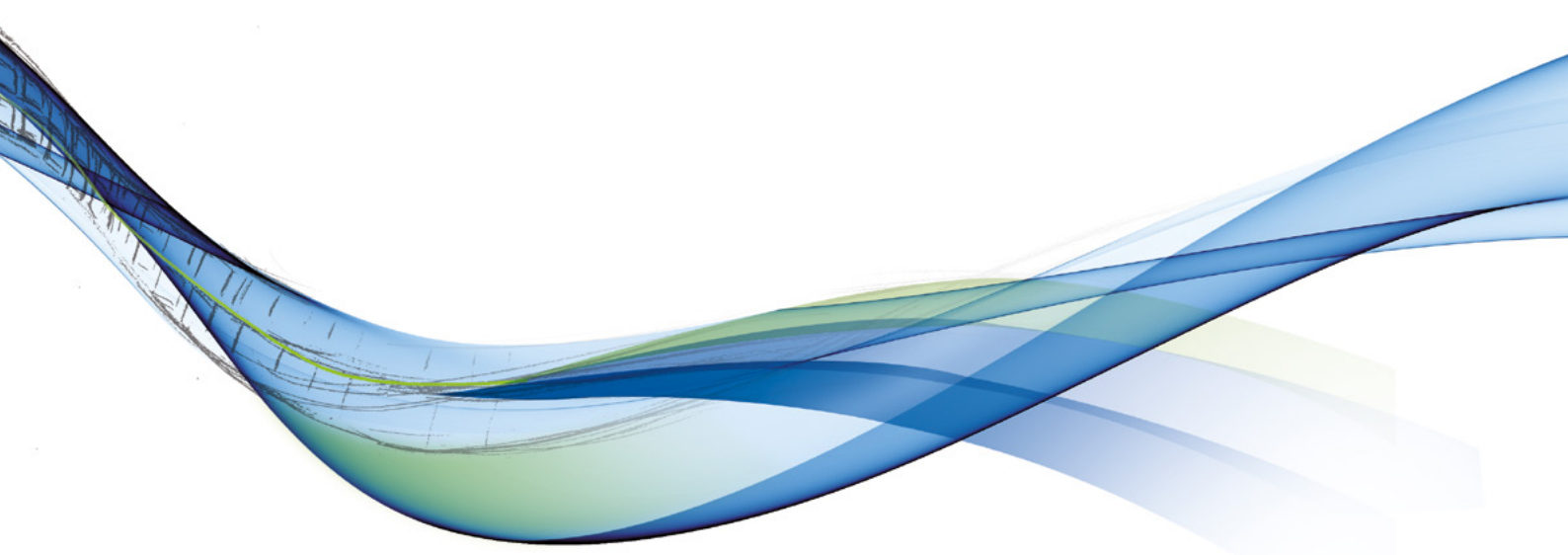


Digitale Prozesse

Wir digitalisieren unsere Prozesse unabhängig davon, ob sie unmittelbar in Bezug zu Leistungen für Bürger*innen stehen oder intern im Hintergrund ablaufen. Wir werden dabei die Weiterentwicklung von (Fach-)Verfahren und Anwendungen bis hin zum flächendeckenden Ausrollen der E-Akte im Verband in den Blick nehmen. All dies geschieht auch vor dem Hintergrund einer notwendigen Standardisierung, damit die zukünftig digitalen Prozesse effektiv und wirtschaftlich „Hand-in-Hand“ gehen. Mit Blick auf die Digitalisierung unserer Prozesse gibt es bereits einige gute Beispiele im Verband. Neben der zunehmenden Digitalisierung und technischen Vernetzung stationärer Prozesse in den Kliniken wird auch die Kommunikation mit Patient*innen modernisiert, zum Beispiel durch ein digitales Aufnahme- und Entlassmanagement. Beispielhaft kann auch die Digitalisierung der Personalprozesse innerhalb des Verbands genannt werden. Es werden bereits Krankmeldungen, Abwesenheitszeiten oder auch Anträge etwa für Arbeitszeitänderungen digital bearbeitet. Im Rahmen des Projekts zum „Digitalen Sozialdezernat“ wird darüber hinaus eine kohärente und durchgehende Digitalisierung aller Prozesse im Dezernat Soziales angestrebt.

Digitale Dienstleistungen

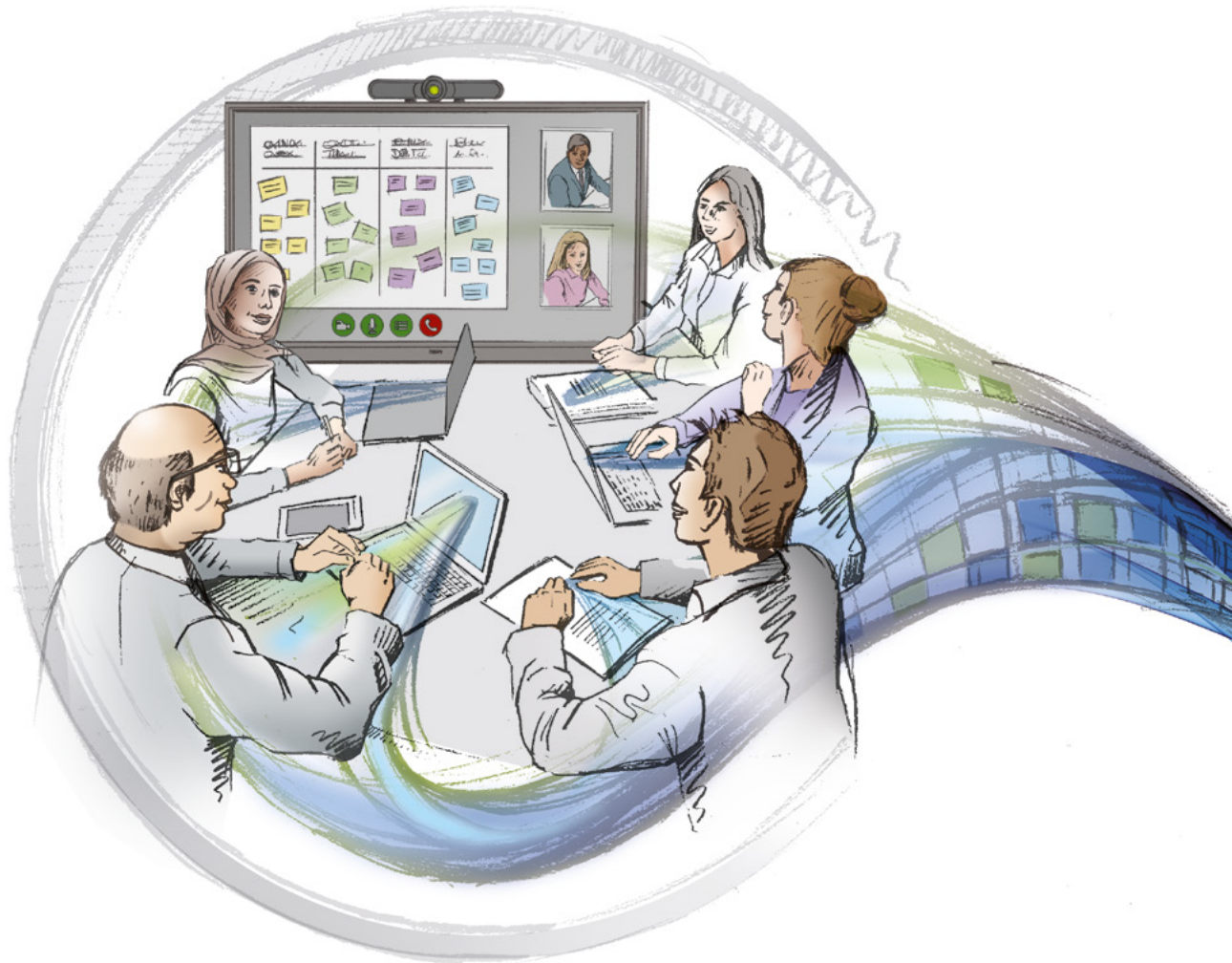
Wir übersetzen digitale Dienstleistungen nicht einfach aus dem analogen Verwaltungsprozess, sondern denken diese für den digitalen Raum neu. Dabei gilt es, dass die Perspektiven der Nutzenden im Zentrum der Gestaltung digitaler Dienstleistungen stehen. Digitale (Verwaltungs-) Dienstleistungen tragen dann maßgeblich zu einer modernen, effizienten und bürgernahen Verwaltung bei, wenn neben der Nutzendenzentrierung auch die bewährte Zuverlässigkeit und hohe Qualität unserer Leistungen gewährleistet wird und bleibt. Konkret werden Verwaltungsleistungen derzeit im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) nach den hier beschriebenen Kriterien umgesetzt. Langfristig verfolgen wir das Ziel von durchgehend digitalen Antragsprozessen, beginnend mit der Antragsstellung über die interne Bearbeitung bis hin zum finalen Bescheid in elektronischer Form. Die digitale Beantragung von Leistungen und die Beratung von Leistungssuchenden sollen so möglichst verständlich und niedrigschwellig möglich sein. Mit unserem Projekt „Digitales Sozialdezernat“ haben wir daher beispielsweise einen gezielten Fokus auf einen digitalen, einfachen und intuitiven Zugang für alle Leistungsempfangenden und Leistungserbringenden gelegt.



3. Technische Innovation und Ertüchtigung

Wir sehen (technische) Innovationen als Grundlage für einen modernen und zukunftsorientierten Verband. Gesellschaftliche Trends und Entwicklungen betrachten wir als Basis, um den LVR durch stetige Innovationen zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Die regelhafte Bewertung sowie der Einsatz von Innovationen erhöht die Anpassungsfähigkeit des Verbands an zukünftige Entwicklungen.

In diesem Sinne gilt es, unsere Mitarbeitenden, aber beispielsweise auch die Schüler*innen der LVR-Schulen, mit der bestmöglichen technologischen Unterstützung auszustatten. Denn gerade mit Blick auf die Arbeit oder das Lernen im digitalen Raum sind die Menschen mit der passenden Ausstattung zu ertüchtigen.



Technische Innovation

Im Rahmen des Innovationsmanagements werden wir neue technologische Lösungsansätze, wie beispielsweise die digital gestützte Navigation von Menschen in Gebäuden, identifizieren und sie auf ihre Umsetzbarkeit sowie auf ihr Erfolgspotenzial hin bewerten. Hierfür bedarf es neuer Experimentierräume, in denen mit offener Fehlerkultur eine bestmögliche Erprobung und Übersetzung von technischen Innovationen im Verbands-handeln ermöglicht wird. Einer dieser Räume wird das geplante Digitallabor werden.

Künstliche Intelligenz und Open Data

Wir stellen als innovativer Verband eine ethische Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) sicher. Hierfür werden wir zukünftige Projekte auf KI-Komponenten prüfen und eine Begleitung dieser Projekte unter ethischen Gesichtspunkten gewährleisten. Zu diesen ethischen Überlegungen gehört auch, dass KI zur Unterstützung der Mitarbeitenden dienen und zeitliche Kapazitäten für komplexe Sachverhalte schaffen soll. Die persönliche Betreuung und Beratung sowie die finalen Entscheidungen sollen jedoch immer auf Seite des Menschen liegen. Eine Grundlage für den ethischen Einsatz von KI ist die sorgfältige Auswahl, der verantwortungsvolle Umgang sowie die konstante Pflege der genutzten Daten, um Fehlschlüsse aufgrund von mangelnder Datenqualität zu vermeiden. Dieser wachsenden Bedeutung von (großen) Datensätzen möchten wir auch mit Blick auf das Thema der offenen Daten (Open Data) gerecht werden und den Zugang zu Daten sowie ihre Teilung und Nutzung fördern.

Technische Ertüchtigung

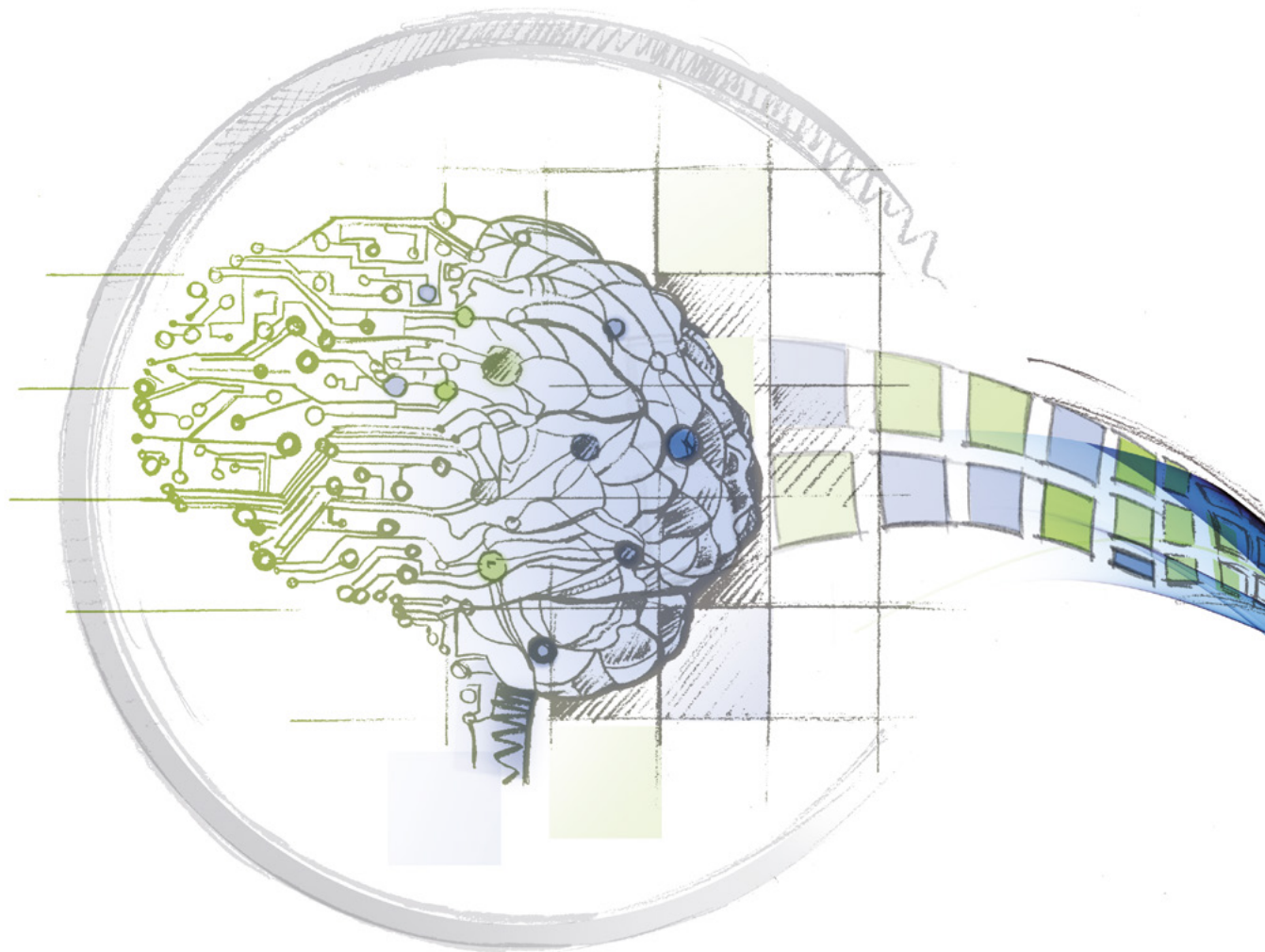
Wir sehen die adäquate technische Ausstattung als entscheidenden Faktor zum Gelingen des digitalen Wandels. Hierfür werden wir unsere Mitarbeitenden mit der entsprechenden Hard- und Software ausstatten, die eine digitale Zusammenarbeit und integrierte Kommunikation intern wie extern ermöglicht. Auch die Zusammenarbeit mit der politischen Vertretung unseres Verbands wird digital ertüchtigt, zum Beispiel durch die zukünftige Erprobung hybrider Gremiensitzungen. Als Träger unserer LVR-Schulen sind wir darauf bedacht, im Rahmen des Medienentwicklungsplans durch eine bestmögliche digitale Ausstattung die Grundlagen für optimale Lernbedingungen aller Schüler*innen an den LVR-Schulen zu schaffen. Dabei sollen unter Beachtung förder-schwerpunktspezifischer Besonderheiten vergleichbare IT-Strukturen und IT-Ausstattungen an all unseren Schulen gewährleistet werden. Hierfür greift der LVR auf verschiedene Förderprogramme - wie beispielsweise den DigitalPakt Schule - zurück. Darüber hinaus wird die digitale Ertüchtigung zukünftig auch unsere Liegenschaften betreffen. „Von der digitalen Buchung des Arbeitsplatzes über die effiziente, digitale Steuerung der Gebäudetechnik bis hin zum System der digitalen Unterstützung zur Navigation in Räumen!“



4. Digitale Kompetenzen und Zusammenarbeit

Die Vermittlung digitaler Kompetenzen sowie eine offene Vertrauens- und Fehlerkultur in der täglichen Zusammenarbeit sind für uns Grundlagen eines erfolgreichen digitalen Wandels. Hierbei kommt den Führungskräften durch ihre Multiplikatoren- und Vorbildfunktionen eine besondere Bedeutung zu. Wir begreifen den digitalen Wandel daher vor allem auch als einen Kulturwandel. Diesen gehen wir an, indem wir die Mitarbeitenden durch ein gezieltes Changemanagement und die Förderung

des lebenslangen Lernens begleiten. Wir ermöglichen flexible und mobile Arbeitsformen und unterstützen die Mitarbeitenden mit einer modernen technischen Ausstattung. Der digitale Wandel schafft neben einer sich verändernden Arbeitswelt auch neue Räume der Partizipation. Diese werden wir erschließen, indem wir unsere Mitarbeitenden und die Bürger*innen aktiv am digitalen Wandel beteiligen.



Digitale Kompetenzen

Wir bauen ein digitales Lern- und Wissensmanagement auf, um die (digitalen) Kompetenzen im Verband zu stärken und ein zeit- und ortsunabhängiges Lernen zu ermöglichen. Mitarbeitende werden personenzentriert und zielgruppenspezifisch durch eigene Bildungsformate und E-Learnings unterstützt. Die neue Art des Lernens ermöglicht dabei mehr Selbstbestimmung in Bezug auf Wissenskonsument und Kompetenzerwerb. Angelehnt an den Europäischen Referenzrahmen für digitale Kompetenzen werden wir passende Bildungsformate entwickeln. Beispielhaft können folgende Themenbereiche genannt werden: Umgang mit Informationen und Daten, Zusammenarbeit in multifunktionalen Teams, digitale Problemlösung sowie Führungskultur. Unser Ziel ist es, ein breit gefächertes digitales Weiterbildungsangebot zu entwickeln und zu steuern, das sich auf moderne, agile Methoden, wie beispielsweise Design Thinking und Scrum, stützt.

In diesem Sinne werden wir ein Digitallabor als neuen Ort des Lernens und des Austauschs etablieren. Ein attraktiv gestalteter „Creative Space“, der allen Mitarbeitenden des LVR zur Verfügung steht, soll Ort für Workshops, für den informellen Austausch und zur Methodenvermittlung werden. Darüber hinaus werden wir dort neue Möglichkeiten der digital gestützten Zusammenarbeit erlebbar und nutzbar machen.

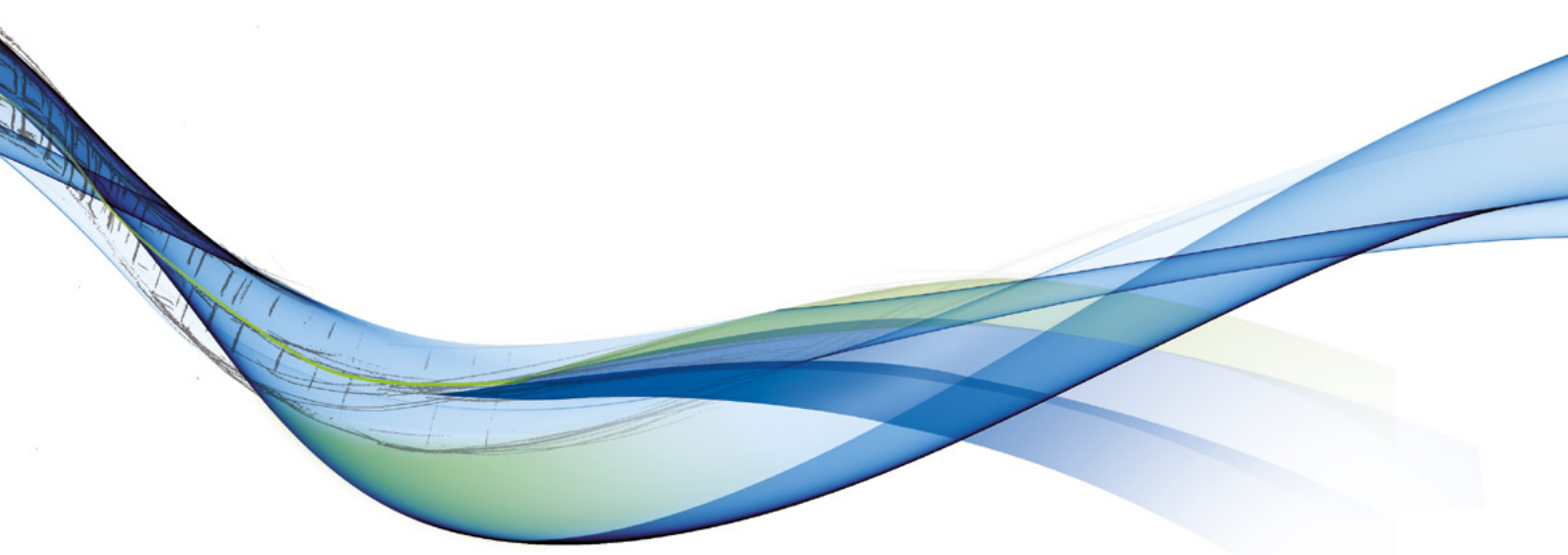
Digitale Arbeitswelt

Die digitale Arbeitswelt sehen wir als einen bedeutenden Teil der neuen Arbeitswelten im Verband. Dies zeigt sich vor allem mit Blick auf das neu eingeführte Mobile Arbeiten. Auf Basis der notwendigen Hard- und Software ermöglichen wir es unseren Mitarbeitenden, sofern es die

Tätigkeit zulässt, bis zu 80 % mobil zu arbeiten. Eine digitalisierte Arbeitswelt ist also eine grundsätzliche Voraussetzung zum Gelingen des mobilen Arbeitens. Von großer Bedeutung ist auch die Führung im digitalen Raum. Diese setzt eine flexible und kommunikative Herangehensweise in der Personalführung voraus. Wir werden daher unsere Führungskräfte durch ein gezieltes Weiterbildungsangebot sowohl technisch als auch methodisch befähigen, diesen Herausforderungen gerecht zu werden.

Partizipation

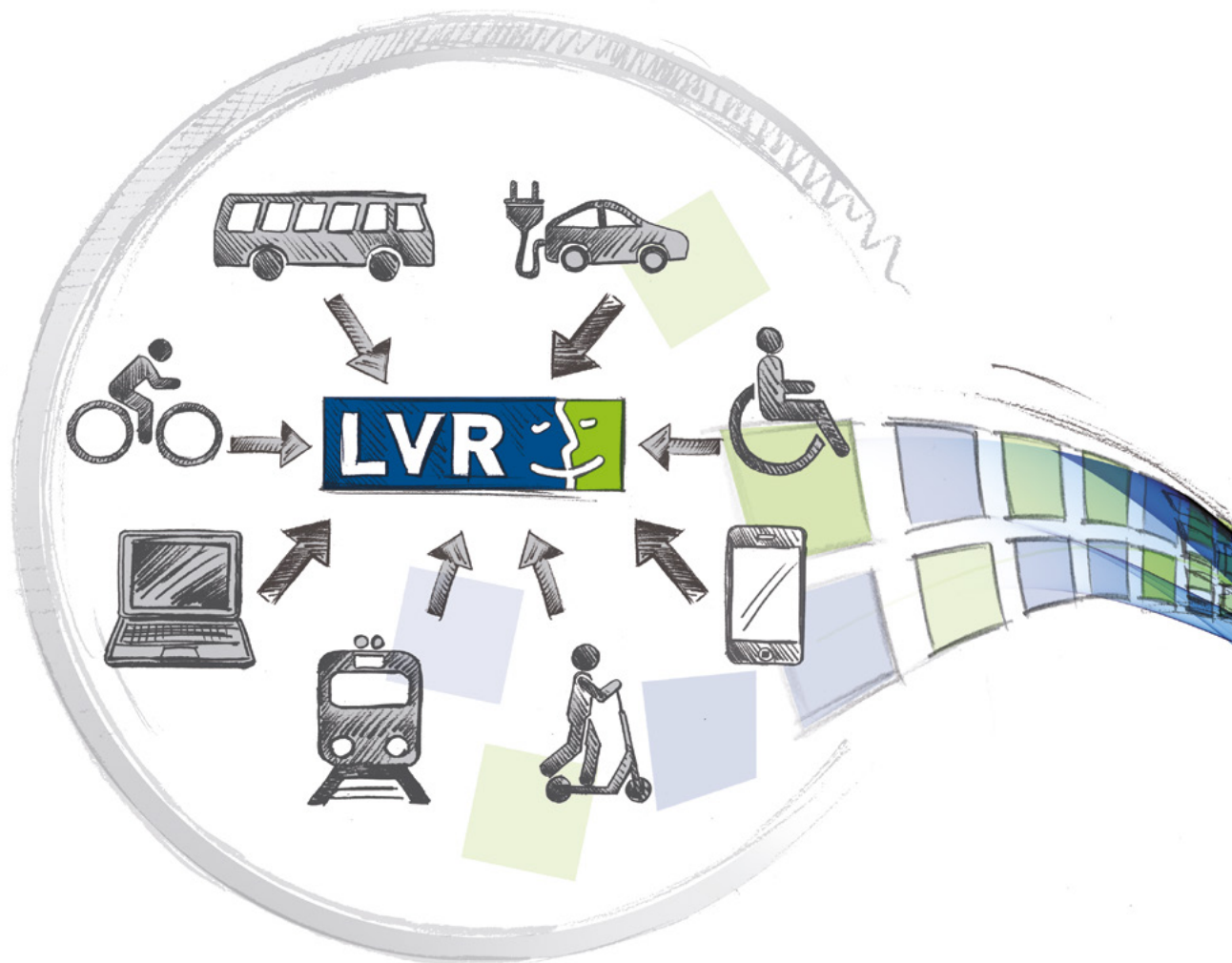
Wir sehen in der Digitalisierung Möglichkeiten für eine verstärkte Partizipation. Beispielsweise können wichtige Informationen und Dokumente digital verfügbar gemacht werden. Hierdurch schaffen wir Transparenz für Mitarbeitende und Bürger*innen und versetzen diese in die Lage, Informationen und Dokumente einzuwerten. Zudem ermöglicht es die digitale Partizipation, über neue Feedbackkanäle die Meinungen der Mitarbeitenden und/oder Bürger*innen einzubeziehen. Beispielhaft kann hier das künftig vollständig digitale „Zentrale Beschwerdemanagement“ genannt werden, in welchem digitale Beschwerden, Anregungen oder Lob an eine zentrale Stelle übermittelt werden können.



5. Vernetzte Mobilität

Digitalisierung und innovative Formen der Mobilität gehen Hand in Hand. Vor allem mit Blick auf die Nutzung von Daten bieten sich neue Räume, in denen wir mit der vernetzten Mobilität aktiv gestalten wollen. Wir setzen uns daher für eine vernetzte, barrierefreie und nachhaltige Mobilität im LVR ein. Durch eine datenbasierte Analyse und Steuerung des Mobilitätsverhaltens möchten wir Berufs- und Pendelverkehre reduzieren und Mitarbeitende zur Nutzung umweltfreundlicher

Mobilitätsressourcen bewegen. Neben der Mobilität der Mitarbeitenden möchten wir auch die Erreichbarkeit unserer Liegenschaften verbessern. Hierbei gilt es Mobilität so zu gestalten, dass sie zielgruppenspezifisch sowohl digitale als auch physische Mobilitätsbedürfnisse in den Blick nimmt und unter den Aspekten von Nachhaltigkeit und Inklusion verbessert, verlagert und, wenn sinnvoll, vermeidet.



Aufbau eines integrierten Mobilitätsmanagements

Wir bauen ein digital gestütztes, integriertes Mobilitätsmanagement auf, um ziel- und zukunftsorientiert auf die individuellen Mobilitätsbedürfnisse der Mitarbeitenden einzugehen und die Erreichbarkeit des Verbands für Dritte zu verbessern. Die verstärkte Nutzung von (Live-) Daten zur Verbesserung und Verknüpfung von Mobilitätslösungen (öffentlichen, privaten wie verbandseigenen) ist hier ebenso wichtig wie die Senkung von Mobilitätsbedürfnissen über digitale Kommunikationstools. Hierzu erarbeiten wir ein Mobilitätskonzept für den Gesamtverband.

Als eine erste Maßnahme des (digitalen) Mobilitätsmanagements haben wir eine datengestützte Anwendung für das gemeinsame Pendeln unserer Mitarbeitenden eingeführt. Mit Hilfe dieser Lösung, auf die alle Mitarbeitende des LVR zugreifen können, werden anhand der Standorte der Nutzenden Mitfahrmöglichkeiten errechnet. Die Anwendung ermöglicht es somit, neben den klassischen Fahrgemeinschaften auch spontane Mitfahrgelegenheiten unter Kolleg*innen zu organisieren.

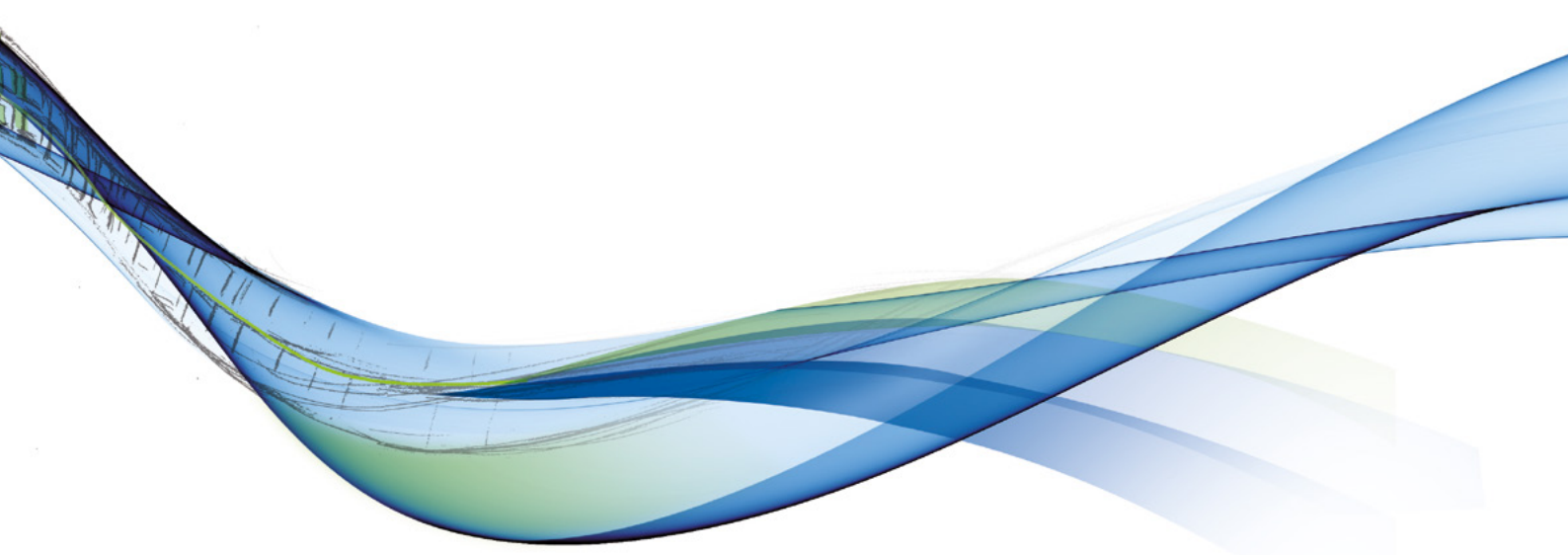
Mobilität und Inklusion

Wir stehen für eine Mobilität, die Barrieren reduziert und die Mobilitätsbedürfnisse aller Menschen berücksichtigt. Mobilitätsoptionen innerhalb des Verbands sollen von Anfang an auf den Grundsatz der Inklusion hin ausgerichtet werden, um allen Menschen gleichermaßen die Teilhabe am (Arbeits-)Leben zu ermöglichen und gesellschaftliche Ungleichheiten zu reduzieren. Menschen mit und ohne Behinderung sollen dementsprechend nicht durch Zugangsbarrieren von physischen

und virtuellen Mobilitätsformen ausgegrenzt werden. Die Verfügbarkeit von barrierefreien, digitalen Kommunikations- und Informationsangeboten zur Sicherstellung inklusiver Mobilitätsangebote ist deshalb von großer Bedeutung. Dabei ist es uns wichtig, digitale Formen der Mobilität als Ergänzung zur physischen Mobilität zu sehen, mit dem Ziel die Entscheidungsoptionen zur Wahl der bestmöglichen Mobilitätsoption zu erweitern.

Ausbaustand der Elektromobilität

Wir möchten den Ausbau der Elektromobilität im Verband voranbringen, um eine nachhaltige, emissionsarme Mobilität zu ermöglichen. Dies erfordert neben dem Aufbau der Ladeinfrastruktur und der Beschaffung der Fahrzeuge auch eine verstärkte Digitalisierung der Fuhrparke. Zum einen, um vermehrt Daten über den Einsatz der verschiedenen Fahrzeuge zu gewinnen, und zum anderen, um über die digital einsehbaren Ladestände der E-Fahrzeuge ein optimiertes Lademanagement zu ermöglichen. Daher berichten wir regelmäßig über den Ausbaustand der Ladeinfrastruktur und den Einsatz von Elektrofahrzeugen im Verband.



Impressum

Herausgeber:

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Dezernat Digitalisierung, IT-Steuerung,
Mobilität und technische Innovation
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln
E-Mail: digitalisierung@lvr.de
digitale-agenda.lvr.de

Autor*innen:

Dominik Biergans, Tobias Hoeps, Marc Janich

Redaktion:

Annika Hasselmann, Isabel Joost, Dr. Monika Pavetic,
Prof. Dr. Karsten Wendland

Redaktionelle und fachliche Mitarbeit:

Angela Borchardt, Elke Duitscher, Thomas Eichmüller,
Elena Küpper, Lisa Lotz, Megan Unger, Beate van Kempen

Dank:

Großer Dank gilt den Kolleg*innen in den Dezernaten und Dienststellen des LVR für ihre inhaltliche Mitarbeit. Ihre Fachexpertise und die unterschiedlichen Perspektiven auf die digitale Transformation haben eine übergreifende Digitale Agenda für den Gesamtverband erst ermöglicht.

Gestaltung:

Frank Engel, art-engel.de

Druck:

LVR-Hausdruckerei, Inklusionsabteilung

© November 2022

LVR-Dezernat Digitalisierung, IT-Steuerung,
Mobilität und technische Innovation

Alle Angaben ohne Gewähr



LVR-Dezernat 6

Digitalisierung, IT-Steuerung,
Mobilität und technische Innovation
www.lvr.de

Vorlage Nr. 15/1420

öffentlich

Datum: 23.12.2022
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Herr Bauch, Frau Hensen, Frau Montua

Sozialausschuss	17.01.2023	Kenntnis
------------------------	-------------------	-----------------

Tagesordnungspunkt:

Bericht über die Entwicklung der Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst

Kenntnisnahme:

Der Bericht über die Entwicklung der Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst wird, wie in der Vorlage Nr. 15/1420 dargestellt, zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge:	Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan
Einzahlungen:	Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung

Die Verwaltung berichtet mit dieser Vorlage über die Entwicklung des LVR-Angebots „Beschäftigung als Zuverdienst“.

Mit den Leistungen für „Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst“ führt der Landschaftsverband als Eingliederungshilfeträger seit 2018 als Leistung der Sozialen Teilhabe gemäß Beschluss des Landschaftsausschusses der 14. Landschaftsversammlung vom 13.10.2017 zur Vorlage Nr. 14/2108 ein arbeitsmarktorientiertes Konzept fort, mit dem bereits zuvor als Modellprojekt seit 2012 (Vorlage Nr. 13/1347) gute Erfahrungen gemacht wurden.

Der Zuverdienst stellt eine bedarfsgerechte und inklusive Alternative zur Beschäftigung in tagesstrukturierenden Maßnahmen, einer Tagesstätte oder dem Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) dar.

Im Rahmen von geringfügiger Beschäftigung („Minijobs“) können Menschen mit wesentlicher Behinderung und faktisch voller Erwerbsminderung bei Arbeitgebern des allgemeinen Arbeitsmarktes eine inklusive Beschäftigung finden. Die Förderung erfolgt durch einen Lohnkostenzuschuss von 75% vom Arbeitgeberbrutto und soll sowohl einen Minderleistungsausgleich, als auch eine behinderungsbedingt erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz ermöglichen. Lohnuntergrenze ist der jeweils gültige Mindestlohn als eine leistungsgerechte, tarifliche Entlohnung.

Ganz aktuell hat die erforderliche Anpassung der Bedingungen des LVR-Zuverdienstes an die Umsetzung der rechtlichen Veränderungen bei Mindestlohn und geringfügig bezahlten Beschäftigungsverhältnissen (Minijobs) stattgefunden.

Nach weiteren fünf Jahren und einem stabilen Beschäftigungsstand in Corona-Zeiten ist für das kommende Jahr geplant, dem LVR-Zuverdienst auf der Basis verwaltungsinterner Evaluationen im Kontext inklusiver Beschäftigung erneut einen größeren Fokus zu geben.

Das Angebot „Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst“ berührt die Zielrichtungen Nr.2 (Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln), Nr.4 (inklusive Sozialraum mitgestalten) und Nr.11 (Geschlechtergerechtigkeit weiterentwickeln) des LVR-Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1420:

1. Ausgangslage und Personenkreis

Aufgabe des LVR als Träger der Eingliederungshilfe ist es, das bestehende Angebot an personenzentrierten Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen weiterzuentwickeln und zu ergänzen.

Mit dem LVR-Angebot „Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst für Menschen mit Behinderung“ wird ein im Modellverfahren entwickeltes, extern evaluiertes und bewährtes Konzept fortgeführt, das geringfügige Beschäftigungen (Minijobs) von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zur Beschäftigung in tagesstrukturierenden Maßnahmen oder einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) im Sinne des Wunsch- und Wahlrechts bedarfsgerecht fördert.

Der LVR-Zuverdienst wendet sich an Menschen mit wesentlicher Behinderung, die dem ersten Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen. Bedarf und Passgenauigkeit der Leistung werden im Einzelfall im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens durch das zuständige Fallmanagement geprüft und festgestellt. Die Leistung im Rahmen des Zuverdienstes ermöglicht Menschen mit Behinderungen, die Beschäftigungsmöglichkeiten (noch) unter 15 Stunden pro Woche suchen, eine inklusive Alternative zu anderen Leistungen der Eingliederungshilfe.

Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst stellen somit ein niederschwelliges Angebot für eine personenzentrierte und inklusive Beschäftigung dar. Menschen mit Behinderung können vorhandene Ressourcen nutzen, um in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes eine Tätigkeit mit Arbeitsvertrag auszuüben. Die Vertragsvereinbarungen sind flexibel und individuell.

Durch die Förderung sollen sowohl behinderungsbedingte Leistungsschwankungen und Krankheitsausfälle akzeptiert, als auch eine behinderungsbedingt erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz ermöglicht werden.

Zuverdienst ist im Wortsinn eine personen- und nicht eine angebotsorientierte Leistung. Bestehende Strukturen auf dem ersten Arbeitsmarkt werden genutzt und durch passgenaue Unterstützung – so viel wie nötig, so wenig wie möglich – ergänzt. Die Ausgestaltung der Bedingungen der jeweiligen Arbeitsplätze erfolgt über individuelle Arbeitsverträge.

2. Entwicklung:

Im Jahr 2011 wurde auf Basis der Vorlage Nr. 13/1347 das Modellprojekt „Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst im Rheinland“ beschlossen. Über den Verlauf des Modells sowie die Ergebnisse einer begleitenden Evaluation hat die Verwaltung laufend berichtet (Vorlagen Nr. 13/1694, 13/1924, 14/1346).

Das Projekt startete im April 2012 und war befristet bis zum 31.12.2018.

Im Jahr 2013 erfolgte aufgrund der Erfahrungen der ersten 2 Jahre eine Änderung des Modells (Vorlage Nr. 13/2914). Mit der Vorlage Nr. 13/1958 wurde eine externe Evaluation (FOGS) in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse in die Fortführung des Angebots eingeflossen sind.

Seit dem 01.01.2018 wird das Angebot auf Basis der Vorlage Nr. 14/2108 als Leistung der sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe konzeptionell weiterentwickelt und fortgeführt.

Im Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde für Unterstützungen wie den Zuverdienst keine rechtliche Grundlage im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geschaffen, so dass eine Fortführung in dieser Form als Leistung der sozialen Teilhabe erfolgte.

Aufgrund der Mindestlaufzeit der Verträge war in 2018 eine einjährige Übergangsfrist zwischen Modellprojekt und laufender Leistung erforderlich, um die veränderte Finanzierung (Modell Ausgleichsabgabe, danach Leistung der Eingliederungshilfe) umzusetzen.

3. Aktueller Stand

Rund 140 Betriebe stellen heute über 450 geringfügige Beschäftigungsangebote für Menschen mit Behinderung rheinlandweit zur Verfügung.

Zurzeit sind ca. 160 Menschen mit Behinderung im Rahmen des „Zuverdienstes“ auf Arbeitsplätzen des ersten Arbeitsmarktes beschäftigt.

Aktuell wurde das Angebot an die Neuerungen der Regelungen bei Mindestlohn und geringfügig bezahlter Beschäftigung angepasst. Ab Oktober 2022 ist parallel mit der Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde auch die Minijob-Grenze von 450 Euro auf 520 Euro angehoben worden.

Angebote von Zuverdienst Arbeitsplätzen im Rheinland sind noch immer nicht ausreichend und vor allem nicht ausreichend flächendeckend vorhanden. Die Herausforderung ist das Zusammenbringen von Angebot und Nachfrage („Matching“), da die angebotenen Arbeitsorte und -inhalte nicht zwangsläufig zur Nachfrage passen.

Die Herausforderungen, denen der Arbeitsmarkt in Pandemiezeiten unterworfen war, haben bemerkenswerterweise nicht zu einem nennenswerten Einbruch geführt. Die Mehrzahl der arbeitgebenden Betriebe setzt die jeweiligen Konzepte weiterhin um. Das Angebot wird von vielen Nutzer*innen weiterhin als unverzichtbar angesehen. Die bereits in der Modellphase evaluierten positiven, insbesondere stabilisierenden Effekte über die reine Beschäftigung hinaus, bestätigen sich. Im Rahmen der regionalen Kooperationen ist beabsichtigt, Strukturen für ein verbessertes „Matching“ auch in diesem Kontext weiter zu entwickeln.

Im Fachbereich 73 (Team 73.71) sind Koordination (u.a. Weiterentwicklung der Leistung im Sinne der Handlungsempfehlungen des Evaluationsberichtes und Prüfung und Anerkennung von arbeitgebenden Betrieben im „Zuverdienst“) und Sachbearbeitung gebündelt, um bei Anfragen zeitnah den passenden Ansprechpartner anbieten zu können. Die Einzelfallprüfung auf Zugehörigkeit zur förderfähigen Zielgruppe, der Dauer der Förderung sowie der jeweils erforderlichen ergänzenden Unterstützungsleistungen führt das regional zuständige Fallmanagement der Eingliederungshilfe durch.

In besonderen Einzelfällen (z.B. Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Beschäftigungen bei besonderer Bedarfslage oder Problemlösung am Arbeitsplatz) kann durch den Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens ein Vermittlungsauftrag an den Integrationsfachdienst erfolgen.

4. Finanzierung

Bei der 75-prozentigen Förderung der dem Arbeitgeber entstehenden Kosten und einer möglichen Fahrtkostenübernahme für die Nutzung des ÖPNV betrugen die jährlichen Gesamtkosten bislang maximal 6.100,- Euro je Einzelfall.

Die Verdienstgrenze im Minijob lag seit dem Jahr 2013 bis September 2022 unverändert bei 450 Euro im Monat. Zukünftig wird die Minijob-Grenze dynamisch und am Mindestlohn ausgerichtet angepasst, so dass sich die Verdienstgrenze künftig an einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden und am Mindestlohn orientiert.

Mit der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde wird die Minijob-Grenze zum 1. Oktober 2022 entsprechend auf 520 Euro monatlich erhöht.

Die Kosten für die Fortführung des Angebotes steigen dadurch aktuell um ca. 13,5% auf ca. 7.000 Euro je Einzelfall.

Für Erwerbsminderungsrentner soll ab 2023 ein jährlicher Hinzuverdienst von ca. 17.000 Euro anrechnungsfrei sein, so dass die Einkünfte aus dem Zuverdienst abschlagsfrei bleiben. Die Hinzuverdienstgrenze wird künftig – wie auch Mindestlohn und Lohnobergrenze beim Minijob - dynamisiert und an die Entwicklung der Bezugsgröße angepasst. Bei Bezug von Grundsicherung erfolgt eine Anrechnung der Einkünfte aus dem Zuverdienst.

Im Vergleich zu den Angeboten der Teilhabe am Arbeitsleben und auch im Vergleich mit den tagesstrukturierenden Angeboten bleibt der Einspareffekt erhalten, wie die folgende Tabelle aufzeigt.

Leistungstyp	Durchschnittliche Kosten Leistungstyp pro Jahr (2022)	Maximale Kosten Zuverdienst pro Jahr	Differenz nominal	Differenz in Prozent
LT 22	21.900 €	7.000 €	- 14.900 €	- 68 %
LT 24	13.800 €	7.000 €	- 6.800 €	- 42 %
LT 25	18.700 €	7.000 €	- 11.700 €	- 62 %

Wesentlicher ist aber, dass der Zuverdienst sich als Baustein im Leistungsangebot des LVR etablieren konnte, der auch zukünftig personenzentriert Menschen mit Behinderung in unterschiedlichen Lebenssituationen einen Weg zu mehr Selbständigkeit und inklusiver Beschäftigung ermöglicht.

Dem Wunsch der Menschen mit Behinderung, außerhalb von Sonderwelten im inklusivem Kontext sinnstiftende Beschäftigung und soziale Kontakte zu finden und dabei möglichst leistungsgerecht entlohnt zu werden, trägt der Zuverdienst Rechnung.

Insbesondere der Bezug zu vorhandenen Arbeitsmarktparametern, wie Minijob und Mindestlohn oder Tarifentlohnung, wird von den Nutzer*innen wertgeschätzt.

Die vorhandenen Systeme werden nach dem Prinzip „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ genutzt und so die Eigenständigkeit des behinderten Menschen gefördert. Gleichzeitig kann die Beschäftigung im Zuverdienst als Türöffner dienen, da behinderte Mitarbeiter*innen in die Belegschaft eingegliedert sind und somit als Kolleg*innen erlebt werden. Unternehmen machen ihrerseits Erfahrungen mit behinderten Menschen und stellen fest, dass mit passender Unterstützung Vorteile auf beiden Seiten erwachsen. Darüber entsteht häufig die Bereitschaft, das Angebot auszuweiten und die Personengruppe der behinderten Menschen als Arbeitnehmer rückt in den Fokus. Immer wieder suchen Arbeitgeber im Zuverdienst Beratung auch für geplante Arbeitsverhältnisse mit höheren Stundenumfängen.

Die Unterstützung von behinderten Menschen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben erfolgt zumeist über den Ansatz „erst qualifizieren, dann platzieren“. Gerade psychisch

behinderte Menschen bringen in vielen Fällen ein ausreichendes Maß an Qualifizierung mit, so dass die traditionellen Angebote diese Zielgruppe nicht ansprechen. Die Behinderung tritt im Arbeitsalltag in den Hintergrund und vorhandene Ressourcen werden im Wechselspiel von Vertrauen und Verbindlichkeit häufig erst nutzbar. Die nach Bedarf abrufbare psychosoziale Unterstützung verhindert Überforderungen auf Arbeitgeber – und Arbeitnehmerseite. Beschäftigung als Zuverdienst ist die inklusive LVR-Leistung für Menschen, die die Anforderung des Budgets für Arbeit hinsichtlich der Mindestarbeitszeit (noch) nicht erfüllen können oder wollen. Minijobs können im Budget für Arbeit nicht gefördert werden, diese Lücke schließt der Zuverdienst mit einem ähnlichen Angebot.

5. Ausblick

Auch bundesweit gibt es intensive Bestrebungen, Leistungen in Zuverdienstprojekten auszuweiten. Dieser Forderung kommt der LVR mit dem Angebot „Beschäftigung als Zuverdienst“ bereits heute mit einem arbeitsmarktorientierten Fokus nach.

Um das Angebot den aktuellen Anforderungen anzupassen und die konzeptionelle Weiterentwicklung praxisnah zu gestalten, wird derzeit bei den im Zuverdienst anerkannten Betrieben eine Befragung durchgeführt. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen in die anstehende Überarbeitung der Ausgestaltung der Leistung ein. Auch das Antragsverfahren soll möglichst noch barrierefreier gestaltet werden.

Es werden weitere Möglichkeiten gesucht, dem Zuverdienst rheinlandweit mehr Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. Für das klassische „Nischenprodukt“ neben den etablierten, aber teilweise weniger inklusiven Alternativen, fehlt oft noch die Wahrnehmung. Die Bereitschaft der arbeitgebenden Betriebe ist hoch, ebenso der Wunsch der Menschen mit Behinderung nach inklusiven Arbeitsangeboten.

Im Rahmen eines Schulungskonzeptes erfolgen gemeinsame Informationsveranstaltungen mit den regionalen Integrationsfachdiensten und dem regionalen Fallmanagement, um sowohl im Einzelfall, wie auch fallübergreifend, in den gemeinsamen Austausch zu treten und die Möglichkeiten des Zuverdienstes und die Zielgruppe konkret zu machen. Auch im Rahmen der regionalen Kooperationen- und Gremienstrukturen ist beabsichtigt, die innovativen Möglichkeiten des Zuverdienstes weiter zu entwickeln und bekannter zu machen.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage Nr. 15/1418

öffentlich

Datum: 19.12.2022
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Stenz

Schulausschuss	16.01.2023	Kenntnis
Sozialausschuss	17.01.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/1418 dargestellt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe: A .041

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D r. S c h w a r z

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung des Inklusionsunternehmens

- Thilo Garschagen Gartengestaltung

sowie des Erweiterungsvorhabens der Inklusionsabteilung der

- e.CW Paricon GmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 180.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 8.335 € für das Jahr 2022 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 12 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Darüber hinaus informiert das LVR-Inklusionsamt über folgende Erweiterungen von bestehenden Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX:

- in time gGmbH

Die Bewilligungen des LVR-Inklusionsamtes umfassen einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 96.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten. Durch die Erweiterungen werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 6 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1418

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite	4
2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss	Seite	5
2.3. Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt	Seite	6
3. Gründung von Inklusionsbetrieben	Seite	7
3.1 Thilo Garschagen Gartengestaltung	Seite	7
4. Erweiterung von Inklusionsbetrieben	Seite	10
4.1 e.CW Paricon GmbH	Seite	10
5. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben		
5.1 in time gGmbH	Seite	13
 Anlage –		
Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX		

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung von Inklusionsbetrieben umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Antragsteller	Region	Branche	AP	Zuschuss in €
Thilo Garschagen Gartengestaltung	Remscheid	Garten- und Landschaftsbau	5	40.000
e.CW Paricon GmbH	Duisburg	Wäscherei	7	140.000
Beschlussvorschlag gesamt			12	180.000

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	2022	2023	2024	2025	2026
Arbeitsplätze	5	12	12	12	12
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	6.235	92.236	94.081	95.963	97.882
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	2.100	41.100	43.200	43.200	43.200
Zuschüsse gesamt in €	8.335	133.336	137.281	139.163	141.082

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 154 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.614 Arbeitsplätzen, davon 1.917 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2022 bis 2027 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 102). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2023 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt. Das LVR-Inklusionsamt hat die bestehenden Förderkonditionen unverändert beibehalten und konnte in den Jahren 2016 bis 2019 den Ausbau von Inklusionsbetrieben um rd. 380 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vollständig aus Mitteln des Bundesprogramms finanzieren. Die laufenden Zuschüsse für diese Personen werden für die Dauer von fünf Jahren aus Mitteln des Bundesprogramms getragen und danach in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übergehen.

Mit Ablauf des Jahres 2019 sind die Mittel des Bundesprogramms vollständig gebunden, so dass keine weiteren Arbeitsplätze aus diesen Mitteln gefördert werden können.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss im Jahr 2022

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Holterbosch GmbH	Krefeld	Wäscherei	10	15/837
TH Köln	Köln	Hochschule	7	15/841
Teamwerk gGmbH i.G.	Grevenbroich	Garten- und Landschaftspflege	3	15/913
Vinzentinerinnen Köln GmbH	Köln	Inklusionsabteilung unterstützende Dienste in der Pflege sowie pflegenaher Dienstleistungen	3	15/913
Carpe diem GBS mbH	Aachen, Düren, Hellenthal	Inklusionsabteilungen Hauswirtschaft	6	15/1074
ProKlin Service GmbH	Köln	Inklusionsabteilung Speisenversorgungsassistenz	4	15/1263
Bewilligungen durch den Sozialausschuss im Jahr 2022 gesamt			33	

Tabelle 4: Stand der Bewilligungen im Jahr 2023

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Thilo Garschagen Gartengestaltung	Remscheid	Garten- und Landschaftsbau	5	15/1418
e.CW Paricon GmbH	Duisburg	Inklusionsabteilung Wäscherei	7	15/1418
Bewilligungen im Jahr 2023 gesamt			12	

2.3. Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt

Tabelle 5: Stand der Erweiterungen durch das LVR-Inklusionsamt im Jahr 2022

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Zuschuss in €
Perspektive Lebenshilfe gGmbH Köln	Köln	Gastronomie	4	80.000
GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetrieb gGmbH	Hürth	Garten-/ Landschaftsbau	1	20.000
Diakonie Michaelshoven Soziale Hilfen gGmbH	Köln	Inklusionsabteilung Einzelhandel, "second-hand"-Kaufhäuser	2	34.800
Gute Hoffnung mittendrin gGmbH	Oberhausen	Gastronomie, Grünpflege und Reinigung sowie Hausmeisterei	4	60.000
Genesis GmbH	Solingen	Gemeinschaftsverpflegung	(8)	(80.000)
DOMUS gGmbH	Kleve	Gebäudepflege, Gebäudesanierung sowie Garten- und Landschaftspflege	1	20.000
LVR-Klinik Köln	Köln	Inklusionsabteilung Verteilerküche	3	60.000
Lotus Works GmbH	Köln	Vertrieb von Zubehör für Yoga, Meditation und Entspannung	(3)	(14.000)
in time gGmbH	Essen	Gebäudereinigung	6	96.000
Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt im Jahr 2022 gesamt			17 + (11)¹	370.800 € + (94.000 €)

¹ 17 Arbeitsplätze von Mitarbeiter*innen der Zielgruppe des § 215 ff SGB IX werden neu geschaffen; 11 Arbeitsplätze im Rahmen von Umstrukturierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen gesichert.

3. Neugründung von Inklusionsbetrieben

3.1 Thilo Garschagen Gartengestaltung

3.1.1. Zusammenfassung

Das inhabergeführte Einzelunternehmen Thilo Garschagen Gartengestaltung mit Sitz in Remscheid wurde 2003 gegründet und ist spezialisiert auf Dienstleistungen im Garten- und Landschaftsbau. Bei Antragstellung beschäftigte das Unternehmen zwölf Personen sozialversicherungspflichtig, wovon bereits drei der Zielgruppe des § 215 SGB IX zugerechnet werden konnten. Aufgrund der guten Auftragslage sowie der positiven Erfahrungen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ist weitergehend beabsichtigt, zwei zusätzliche Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe anzubieten. Im Rahmen der Anerkennung als Inklusionsbetrieb wird für die zwei neuen Arbeitsplätze ein Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX in Höhe von 40.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten für die zwei neu einzustellenden wie auch für die drei bereits bestehenden Arbeitsplätze beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

3.1.2. Thilo Garschagen Gartengestaltung

Die Firma Thilo Garschagen Gartengestaltung wurde 2003 gegründet und zunächst im Nebenerwerb betrieben. Im Jahr 2006 erfolgte mit Einstellung des ersten Mitarbeiters der Übergang zum Haupterwerb. Aufgrund der stetig wachsenden Nachfrage konnten in den Folgejahren fortlaufend weitere Arbeitsplätze im Unternehmen entstehen. Das Leistungsportfolio umfasst heute neben der Gartenpflege, auch Dienstleistungen im Bereich Gartenbau, Gartenplanung sowie Winterdienst. Um die eingehenden Auftragsanfragen weiterhin bedienen zu können, beabsichtigt das Unternehmen zwei zusätzliche Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe zu schaffen. Ein Arbeitsplatz konnte im Laufe des Antragsverfahrens bereits erfolgreich besetzt werden. Für die weitere Besetzung ist ein Mitarbeiter aus dem Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) vorgesehen, der derzeit auf einem betriebsintegrierten Arbeitsplatz im Unternehmen tätig ist.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Das Leistungsprogramm der Thilo Garschagen Gartengestaltung umfasst das Gesamtspektrum des Garten- und Landschaftsbaus mit Neubau- und Pflegeleistungen. Die Beschäftigten verrichten vorrangig einfache Pflegearbeiten in der Grünflächenpflege, es wird aber auch die Neuanlage von Hausgärten, Grünanlagen oder Verkehrsgrün angeboten. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung orientiert sich an dem Tarifvertrag für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird durch das Anleitungspersonal sowie den Inhaber Thilo Garschagen gewährleistet, bei Bedarf soll eine externe sozialpädagogische Fachkraft beauftragt werden.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrages der Thilo Garschagen Gartengestaltung hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 31.10.2022 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens und der Chancen und Risiken führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

- Die Thilo Garschagen Gartengestaltung verfügt über eine gute und stabile Position im regionalen Markt und konnte diese Stellung im Laufe der Jahre weiter ausbauen. Die betriebswirtschaftlichen Daten weisen auf eine sehr gute Finanz-, Vermögens- und Ertragslage hin und die jüngeren Daten sowie die Kundennachfrage lassen ein weiteres Wachstum des Unternehmens erwarten. Die Auslastung der neuen Zielgruppenmitarbeitenden kann daher von Beginn an gewährleistet werden.
- Die Struktur der Mitarbeitenden ermöglicht es, sowohl eine marktgerechte Konditionengestaltung als auch eine zufriedenstellende Rentabilität des Unternehmens weiterhin zu realisieren. Das Verhältnis von Fach- und Hilfskräften wie auch das Verhältnis von schwerbehinderten und nicht behinderten Mitarbeitenden bietet die Möglichkeit, auch angesichts der Marktdaten ein ansprechendes Leistungspotential nutzen zu können. Die bisherigen Erfahrungen mit der Einbindung der schwerbehinderten Mitarbeitenden in den Leistungsprozess sollte auch die Inklusion neuer Mitarbeitender erleichtern.
- Marktchancen ergeben sich durch die im letzten Jahrzehnt durchweg positive Branchenentwicklung. Der Jahresumsatz der GaLaBau-Betriebe legte kontinuierlich zu und in den zwei Pandemie-Jahren 2020 und 2021 verzeichneten die GaLaBau-Betriebe zudem besonders hohe Zuwächse. Die Konzentration auf private Auftraggeber erscheint zudem vorteilhaft, da deren Bedeutung in den letzten 20 Jahren stark zunahm, während der Umsatzanteil der öffentlichen Hand über die Jahre konstant blieb und der aus der Immobilienwirtschaft sank.
- Hinzu kommt, dass eine Zunahme der Betriebe konstatiert werden kann, die Mitarbeiterzahlen ebenfalls stiegen und die Insolvenzquote nahe dem Tiefststand blieb. Obwohl auch die Zahl der Fachunternehmen gestiegen ist, d.h. der Wettbewerb zunahm, konnten die einzelnen Betriebe auch den durchschnittlichen Betriebserlös steigern.
- Risiken ergeben sich dadurch, dass zum einen die Sondereffekte der Pandemie sicher nicht in die Zukunft projiziert werden können. Aufgrund der aktuellen Inflationsrate und einer drohenden gesamtwirtschaftlichen Rezession sind zum anderen die Erwartungen der Branche verhalten, momentan ist die Auftragslage aber noch sehr gut. Bei einer Abnahme der Kaufkraft dürften aber vor allem aufschiebbare oder verzichtbare Ausgaben, wie der Neubau von Gartenanlagen betroffen sein. Die von der Thilo Garschagen Gartengestaltung angebotenen, zumeist notwendigen Pflegearbeiten werden voraussichtlich auch künftig auf eine relativ stabile Nachfrage treffen.
- Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Planung ist anzumerken, dass in jedem Fall ausreichende Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow realisiert werden können, so dass langfristig die Re- Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter ermöglicht wird.

Es kann insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeiter ausgegangen werden. Die Förderung des Vorhabens ist daher u.E. zu befürworten“ (FAF gGmbH vom 31.10.2022).

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Anerkennung als Inklusionsunternehmen werden von der Thilo Garschagen Gartengestaltung für die Neuschaffung von zwei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionen in Höhe von 64.000 € geltend gemacht. Darin enthalten sind Kosten für einen Pritschenwagen (38 T €), einen Aufsitzmäher (16 T €) sowie Maschinen und Geräte (10 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 40.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 62 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 24.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	11.2022	2023	2024	2025	2026
Personen	5	5	5	5	5
PK (AN-Brutto) in €	20.784	127.198	129.742	132.337	134.984
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	6.235	38.159	38.923	39.701	40.495
Zuschuss § 217 SGB IX in €	2.100	18.000	18.000	18.000	18.000
Zuschüsse Gesamt in €	8.335	56.159	56.923	57.701	58.495

3.1.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Thilo Garschagen Gartengestaltung als Inklusionsunternehmen. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von zwei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 40.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 8.335 € für das Jahr 2022 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4. Erweiterung von Inklusionsbetrieben

4.1 e.CW Paricon GmbH

4.1.1. Zusammenfassung

Die e.CW Paricon GmbH wurde im Jahr 2003 am Standort Duisburg gegründet und ist Bestandteil des Unternehmensverbundes des evangelischen Christophoruswerks e.V. Zu den Aufgaben der e.CW Paricon GmbH zählen die Wäscheversorgung, die Unterhaltsreinigung, die Logistik und weitere Serviceleistungen für Einrichtungen des evangelischen Christophoruswerks. Die e.CW Paricon GmbH ist unter anderem Pächterin und Betreiberin der Wäscherei am Standort Bonn, wie auch der Zentralwäscherei in Duisburg, für die im Jahr 2018 eine Anerkennung einer Inklusionsabteilung mit drei Arbeitsplätzen für Mitarbeitende der Zielgruppe erfolgte. Es ist beabsichtigt, dass durch die Zentralwäscherei weitere Wäscheversorgungsleistungen für den Unternehmensverbund übernommen wie auch bislang fremdvergebene Leistungen erbracht werden. Im Rahmen dieser Intensivierung der Aufgabenwahrnehmung ist eine Erweiterung der Inklusionsabteilung mit Neuschaffung von sieben Arbeitsplätzen für Personen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 SGB IX vorgesehen. Die e.CW Paricon beantragt einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 140.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.1.4.).

4.1.2. Die e.CW Paricon GmbH

Die e.CW Paricon GmbH wurde im Jahr 2003 mit Sitz in Duisburg gegründet und ist dem Unternehmensverbund des evangelischen Christophoruswerks e.V. zugehörig. Nach Übernahme der Gesellschafteranteile des früheren Anteilseigners procuratio GmbH ist die e.CW Logicon GmbH, eine 100%-ige Tochter des evangelischen Christophoruswerks e.V., nunmehr alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Der evangelische Christophoruswerk e.V. bzw. der zugehörige Unternehmensverbund bietet neben Angeboten der ambulanten und stationären Betreuung und Pflege in elf Einrichtungen u.a. seniorengerechte Wohnangebote mit bedarfsgerechten Hilfen an sechs weiteren Standorten. Die e.CW Paricon GmbH erbringt in diesem Zusammenhang mit kontinuierlich wachsendem Umfang verschiedenste Serviceleistungen, insbesondere in den Bereichen Wäscheversorgung, Unterhaltsreinigung und Logistik für die Verbundeinrichtungen. Für den Dienstleistungsbereich der Zentralwäscherei in Duisburg wurde im Jahr 2018 eine Inklusionsabteilung anerkannt, welche nunmehr im Zuge von ergänzender Leistungserbringung und Insourcingmaßnahmen um sieben zusätzliche Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe erweitert werden soll.

4.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die e.CW Paricon GmbH reinigt und pflegt in der Zentralwäscherei Duisburg die persönliche Wäsche der Bewohner*innen der Altenhilfeeinrichtungen des Christophoruswerkes sowie die zugehörige Einrichtungswäsche. Die Mitarbeiter*innen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 SGB IX übernehmen dabei insbesondere einfache und gut zu strukturierende Reinigungs- und Pflegetätigkeiten. Dazu zählen u.a. Wäschefaltarbeiten sowie das sog. Patchen der Haus- und Bewohnerwäsche. Aufgrund von Anpassungen in der Ablauforganisation werden zudem vermehrt Mitarbeiter*innen zur Sortierung der Schmutzwäsche, der Vorbereitung zum

Abtransport sowie der einrichtungsbezogenen Kommissionierung der Wäsche benötigt. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt entsprechend dem Tarif für die Gebäudereinigung. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung erfolgt durch das in der Wäscherei vorhandene Personal in Zusammenarbeit mit (sozial-)pädagogischem Personal des Christophoruswerkes.

4.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 16.11.2022 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der e.CW Paricon GmbH ist in betriebswirtschaftlicher Hinsicht und auf Basis zunehmender Umsätze, der Gewinnsituation und der guten Eigenkapitalbasis positiv zu beurteilen. Die Kapital- und Vermögensstruktur weist keine problematischen Relationen auf und die Zahlungsfähigkeit ist jederzeit gesichert. (...)

Folgende Stärken und Schwächen des Unternehmens sowie Chancen und Risiken des Marktes führen zur Beurteilung des Erweiterungsvorhabens:

- Der Unternehmensverbund des Evangelischen Christophoruswerks e.V. agiert in einem wachsenden, aber auch durch eine zunehmende Wettbewerbsintensität und steigende Anforderungen gekennzeichneten Markt. Sowohl der Evangelischen Christophoruswerk e.V. als auch der Verbund konnten sich diesen wettbewerbsbestimmenden Kräften bisher erfolgreich stellen und die Marktchancen nutzen.
- Da die e.CW Paricon GmbH ausschließlich Leistungen für den Unternehmensverbund anbietet, profitiert das Unternehmen vollständig von dieser Entwicklung und kann am Wachstum des Verbundes partizipieren
- Anlass für die Erweiterung der Inklusionsabteilung ist zum einen das aufgrund veränderter Marktkonditionen geplante Insourcing von bisher fremdvergebenen Teilen der Wäschelogistik in das Unternehmen. Die zusätzlichen Kosten der sieben Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen in diesem Bereich werden durch die Kostenreduktion in der Logistik kompensiert, so dass die Selbsterstellung dieser Leistungen nunmehr rentabel ist. Zum anderen erfordert die Übernahme zusätzlicher Wäscheversorgungsleistungen für den Unternehmensverbund zusätzliches Personal, so dass insgesamt von einem auch betriebswirtschaftlich sinnvollen Vorhaben gesprochen werden kann.
- Die erstellten betriebswirtschaftlichen Planungen basieren auf vorliegenden Ist-Daten der e.CW Paricon GmbH und berücksichtigen die Wirkungen des Insourcings sowie der Leistungserweiterung. Auf dieser Basis können vom ersten Jahr an Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow erzielt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die e.CW Paricon GmbH im Kontext des Unternehmensverbundes des Evangelischen Christophoruswerks e.V. bisher erfolgreich am Wachstumsmarkt der Altenpflege und -betreuung partizipiert und auch künftig ein zunehmendes Leistungsvolumen des Unternehmens zu erwarten ist.

Angesichts der Marktchancen und -risiken kann aus heutiger Sicht davon ausgegangen werden, dass die langfristige Sicherung der bereits bestehenden sowie auch der neuen Arbeitsplätze für Mitarbeitende mit Schwerbehinderung in der Inklusionsabteilung gewährleistet werden kann. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten“ (FAF gGmbH vom 16.11.2022).

4.1.5. Bezuschussung

4.1.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens der Inklusionsabteilung macht die e.CW Paricon GmbH für die Neuschaffung von sieben Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investition von 200.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für Waschmaschinen und Trockner (86 T €), einen Finisher (56 T €), eine Überdachung und deren Verlängerung für Wäschewagen (45 T €), ein Bügeltisch (10 T €) sowie eine Lagergarage (3 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 140.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 70 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 60.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	2022	2023	2024	2025	2026
Personen	0	7	7	7	7
PK (AN-Brutto) in €	0	180.257	183.862	187.539	191.290
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	0	54.077	55.159	56.262	57.387
Zuschuss § 217 SGB IX in €	0	23.100	25.200	25.200	25.200
Zuschüsse Gesamt in €	0	77.177	80.359	81.462	82.587

4.1.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Inklusionsabteilung der e.CW Paricon GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von sieben neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 140.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 77.177 € für das Jahr 2023 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

5. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben

5.1 in time gGmbH

Die in time gGmbH wurde im Jahr 2002 vom Trägerverein für das Franz-Sales-Haus zu Essen gegründet, die Anerkennung als Inklusionsunternehmen gemäß § 215ff SGB IX folgte im Februar 2003. Das Franz-Sales-Haus ist alleiniger Gesellschafter und ist mit seinen verbundenen Unternehmen mit über 1.800 Mitarbeitenden an mehr als 40 Standorten im Essener Stadtgebiet in der Behindertenhilfe tätig. Zum Unternehmensverbund gehören neben der in time gGmbH sechs weitere Tochtergesellschaften, davon ein weiteres Inklusionsunternehmen in der Hotellerie – Hotel Franz (in service GmbH).

Das Inklusionsunternehmen in time gGmbH war zunächst im Bereich der gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung tätig, dieser Geschäftsbereich wurde im Jahr 2012 aufgegeben und von den seit 2008 etablierten Geschäftsfeldern Gebäudereinigung und Garten- und Landschaftsbau abgelöst. Zuletzt konnte das Leistungsportfolio um die Dienstleistung der Innen- und Außenreinigung der Fahrzeuge des Gesellschafters erweitert werden. Kunden des Inklusionsunternehmens sind vornehmlich die Muttergesellschaft und die verbundenen Unternehmen (vor allem im Geschäftsfeld Gebäudereinigung) sowie Privatkunden und gewerbliche Unternehmen aus der Region (vor allem im Geschäftsfeld Garten- und Landschaftsbau). Nach den Erweiterungsvorhaben in den Jahren 2008, 2018 sowie 2019 bestehen zum Stand Juni 2022 im Unternehmen 103 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze, wovon 35 für besonders betroffene Menschen mit Behinderung der Zielgruppe des § 215 SGB IX vorgehalten werden.

Da die in time gGmbH mit dem bestehenden Auftragsvolumen ausgelastet ist und gleichzeitig weitere Auftragspotentiale identifiziert wurden, plant und beantragt sie nun die Erweiterung des Inklusionsunternehmens um sechs neue Arbeitsplätze für Mitarbeitende der Zielgruppe gemäß des § 215 SGB IX. Der überwiegende geplante Umsatz betrifft den Geschäftsbereich Gebäudereinigung. Es ist vorgesehen, dass bislang noch in Eigenregie durchgeführte Reinigungsarbeiten in 25 Wohngruppen der Franz-Sales Wohnen gGmbH künftig an das Inklusionsunternehmen vergeben werden sollen. Auch sind vermehrte Aufträge in der Glasreinigung und Grundreinigung sowie Bau- und Endreinigung zu erwarten. Ferner soll das Portfolio um eine mobile Fahrradwaschanlage erweitert werden. Im Geschäftsbereich Garten- und Landschaftsbau liegen interne Aufträge zur Instandhaltung von Anlagen und auch Neuanlagen an einem Wohnbereich vor. Es ist vorgesehen, einen der sechs Arbeitsplätze als Vollzeitstelle im Garten- und Landschaftsbau und die anderen fünf Arbeitsplätze als Teilzeitstellen in der Gebäudereinigung zu schaffen. Die geplante Vergütung erfolgt einmal nach dem Tarifvertrag des iGZ DGB (Interessenverband deutscher Zeitarbeitsunternehmen) und orientiert sich am Tarif des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus sowie im Weiteren nach der untersten Stufe des Tarifvertrags für gewerbliche Mitarbeitende im Gebäudereinigungshandwerk. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte der in time gGmbH geleistet. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

„(...) Abschließend ist festzuhalten, dass die in time gGmbH über einen deutlichen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Unternehmen aufweist, da dauerhafte und stabile Innenumsätze im Hauptgeschäftsbereich Gebäudereinigung zu erwarten sind.

Marktchancen liegen auch in dem Bekanntheitsgrad des Unternehmensverbundes in der Region Essen und den möglichen Synergieeffekten im Kontext der Betätigungsfelder. Aufgrund des bestehenden internen Auftragsvolumens und bestehenden Auftragspotentials sowie der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sind die Aussichten positiv, dass das Inklusionsunternehmen weiterhin erfolgreich am Markt bestehen kann und dass die Arbeitsplätze für die Mitarbeitende der Zielgruppe nachhaltig gesichert werden können. Die Förderung des Erweiterungsvorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 07.10.2022).

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die in time gGmbH Investitionskosten von insgesamt 120.000 € für die Anschaffung von PKW (57.000 €), der Fahrradwaschanlage zuzüglich Regendach (23.200 €), einem Lastenfahrrad sowie E-Bike-Anhänger (5.400 €) sowie diversen Maschinen und Arbeitsgeräten für den Garten- und Landschaftsbau (34.400 €) geltend. Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 96.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestitionen. Der verbleibende Betrag von 24.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für die neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Erweiterung der in time gGmbH um sechs Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 96.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

D r. S c h w a r z

Anlage zur Vorlage Nr. 15/1418:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuld eintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e oder § 16 i SGB II (Teilhabechancengesetz) gefördert werden und nur eingeschränkt sozialversicherungspflichtig sind, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 300,- € pro Monat (ab dem 01.01.2023; zuvor 210,- € pro Monat).

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e und § 16 i SGB II (Job Perspektive) sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.3. LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzlichen Leistungen gem. §§ 61, 61a SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.3.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.3.2 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bis zu diesem Zeitpunkt nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

Ergänzungsvorlage Nr. 15/1326/1

öffentlich

Datum: 24.11.2022
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Bisten

Sozialausschuss	17.01.2023	Kenntnis
------------------------	-------------------	-----------------

Tagesordnungspunkt:

**Anpassung der Richtlinie des LVR-Landesjugendamtes Rheinland zur
Anerkennung von Vormundschaftsvereinen gem. § 54 SGB VIII**

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die Ergänzungsvorlage Nr. 15/1326/1 Anpassung der Richtlinie des LVR-Landesjugendamtes Rheinland zur Anerkennung von Vormundschaftsvereinen gemäß § 54 SGB VIII und deren Inkrafttreten zum 01.01.2023 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge:	Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan
Einzahlungen:	Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Die Richtlinie für die Anerkennung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften über Minderjährige gemäß § 54 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung als Vormundschaftsverein durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland.

Neben den allgemeinen Eignungsvoraussetzungen werden in der Richtlinie das eigentliche Anerkennungsverfahren, die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung, die Berichts- und Auskunftspflichten sowie Regelungen zur Rücknahme und zum Widerruf der Anerkennung festgeschrieben.

Mit dem Inkrafttreten der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts am 01.01.2023 ergeben sich gesetzliche Neuregelungen, welche Auswirkungen auf die Anerkennung als Vormundschaftsverein haben. Insoweit wurde eine Anpassung der Richtlinie notwendig.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/1326/1:

Der Landesjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 10.11.2022 mit einstimmigem Beschluss die Verwaltung gebeten, die Vorlage auch im Sozialausschuss zur Beratung vorzusehen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1326:

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland ist gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 10 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für die Erteilung von Erlaubnissen zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Minderjährige nach § 54 Abs. 1 SGB VIII zuständig. Die aktuell geltende Richtlinie wurde vom Landesjugendhilfeausschuss in seiner 25. Sitzung am 14. November 2013 neu gefasst.

Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04. Mai 2021, welches am 01. Januar 2023 in Kraft tritt, wird das Vormundschafts- und Betreuungsrecht neu strukturiert ([BMJ | Aktuelle Gesetzgebungsverfahren | Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts](#)).

Wesentliche Ziele der Reform sind:

- sorgfältige Auswahl des Vormundes,
- Stärkung der Personensorge mit Subjektstellung des Mündels,
- Verknüpfung von verschiedenen Vormundschaftstypen zu einem Gesamtsystem, in dem ehrenamtliche Vormünder vorrangig zu bestellen sind,
- Bestellung des Vormundschaftsvereins oder Jugendamtes als vorläufiger Vormund, damit ein geeigneter Vormund in Ruhe ausgewählt werden kann und
- Stärkung der Rechte der Pflegeperson.

Für die Vormundschaftsvereine ergeben sich aus der Reform einige Veränderungen, welche eine Anpassung der bestehenden Richtlinie durch die beiden NRW-Landesjugendämter notwendig macht.

Die vorgenommenen Anpassungen umfassen zum einen die Einarbeitung der neuen Vorschriften aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und eine Übernahme der Neuregelungen aus dem SGB VIII sowie notwendige redaktionelle und klarstellende Korrekturen. Darüber hinaus wurde die Richtlinie auch hinsichtlich der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache angepasst.

Wesentliche Richtlinienänderungen sind:

- Die in § 54 SGB VIII n.F. vorgenommene begriffliche Änderung, nach der aus der bisherigen „Erlaubnis“ nun die „Anerkennung“ wird. Damit verwenden das SGB VIII und das BGB zukünftig den gleichen Begriff. In der Richtlinie wird nun einheitlich der Begriff Anerkennung verwendet.
- Die Aufnahme der gesetzlichen Fallzahlobergrenze von 50 Vormundschaften pro in Vollzeit tätigem Vereinsvormund in § 54 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII.

- Die Regelung zur Berücksichtigung der beruflichen Belastung des Berufs- und Vereinsvormunds nach § 1780 BGB n.F. durch das Familiengericht.
- Das neue Institut der vorläufigen Vormundschaft (§ 1781 BGB n.F.).
- Die Übernahme der allgemeinen Pflichten des Vormundes nach § 1790 Abs. 1-5 BGB n.F. und der in § 1795 BGB n.F. festgelegte Inhalt der Personensorge in die Richtlinie.

In den Schlussbestimmungen der Richtlinie wird auf den § 54 Abs. 5 SGB VIII n.F. hingewiesen. Hiernach gilt eine bei Ablauf des 31. Dezember 2022 erteilte Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und –pflegschaften künftig als Anerkennung des Vormundschaftsvereins fort. Ein neues Antragsverfahren für bisher erteilte Erlaubnisse ist somit nicht erforderlich.

Die vorliegende Richtlinie wurde mit dem Landesjugendamt Westfalen abgestimmt.

In Vertretung

L i m b a c h

Richtlinie

des LVR-Landesjugendamtes Rheinland

für die Anerkennung als Vormundschaftsverein gemäß § 54 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. §§ 1774, 1781 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

§ 1 Gegenstand und Zuständigkeit

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Vereinsvormundschaft und -pflegschaft über Minderjährige. Das LVR-Landesjugendamt Rheinland ist gemäß §§ 85 Abs. 2 Nummer 10, 87d Abs. 2 SGB VIII und § 8 Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG NRW) für die Anerkennung von Vormundschaftsvereinen gemäß § 54 SGB VIII für rechtsfähige Vereine mit Hauptsitz im Rheinland sachlich und örtlich zuständig.

§ 2 Voraussetzungen

Der Verein muss folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllen:

- Nr. 1 Der rechtsfähige Verein (§ 21 BGB) muss nach seinen satzungsgemäßen Zielen gewährleisten, dass die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 Nr. 1-4 SGB VIII erfüllt werden. Die Vereinsvormundschaften oder -pflegschaften sind in erzieherischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht verantwortlich zu führen. Die Führung einer (vorläufigen)¹ Vormundschaft oder Pflegschaft ist gem. § 1790 Abs. 1 unabhängig und im Interesse des Mündel zu führen.
- Nr. 2 Der Verein muss eine ausreichende Anzahl von geeigneten Mitarbeitenden für die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften zur Verfügung stellen. Mitarbeitende sind im Folgenden grundsätzlich haupt-, nebenamtlich Tätige des Vereins. Diese unterliegen seiner Aufsicht, sind durch ihn weiterzubilden und angemessen gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, zu versichern.
- Nr. 3 Ein*e in Vollzeit beschäftigte*r Vereinsvormund*in, der*die ausschließlich mit der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften betraut ist, soll im Regelfall durchschnittlich maximal 30 Vormundschaften oder Pflegschaften führen. Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII darf die vorgegebene maximale Fallzahl von höchstens 50 Vormundschaften – bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger – nicht überschritten werden. Gemäß der Regelung des § 1780 BGB sind bei einer Auswahl der im Verein tätigen Mitarbeitenden zur Übernahme einer Vormundschaft oder Pflegschaft deren bestehende Arbeitsbelastung sowie die Anzahl und der damit verbundene Umfang, die die bereits geführten Vormundschaften und Pflegschaften beanspruchen, zu berücksichtigen.

¹ Der einfacheren Lesbarkeit wegen wird die vorläufige Vormundschaft/Pflegschaft im Folgenden nicht mehr mit genannt, sie ist jedoch in gleicher Weise mit gemeint.

- Nr. 4 Die Vormundschaften und Pflegschaften sind durch Mitarbeitende des Vereins entsprechend den Vorgaben des § 1790 Abs. 1-5 BGB zu führen. Insbesondere muss der*die Vereinsvormund*in oder -pfleger*in gemäß § 1790 Abs. 3 BGB das Mündel persönlich kennen und soll das Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.
Des Weiteren hat der*die Vormund*in/Pfleger*in nach § 1795 Abs. 1 Satz 2 BGB die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.
- Nr. 5 Der Verein erbringt den Nachweis der Voraussetzungen des § 54 Abs.1 Nr. 1 SGB VIII zur Eignung seiner Mitarbeitenden unter anderem durch den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII. In dieser verpflichtet er sich, sich von seinem Bewerber*innen vor einer Einstellung und in regelmäßigen Abständen nach deren Einstellung, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.
- Nr. 6 Mit der Aufgabe "Führung einer Vormundschaft oder Pflegschaft für ein Mündel" dürfen keine Mitarbeitenden betraut werden, die als Erzieher*innen in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung des Vereins tätig sind, in dem bzw. der dieses Mündel lebt oder sonst betreut wird. Eine Aufgabenwahrnehmung beim Führen einer Vormundschaft oder Pflegschaft, die eine vergleichbare Interessenkollision oder ein vergleichbares Abhängigkeitsverhältnis nicht ausschließt, ist nicht statthaft.
- Nr. 7 Bezüglich der Verpflichtung, sich planmäßig um die Gewinnung, Aus- und Fortbildung und Beratung von Einzelvormund*innen/-pfleger*innen zu bemühen und einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, wird auf § 54 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII verwiesen.
- Nr. 8 Die Arbeits- und Orientierungshilfen für die Mitarbeitenden in den Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen „Qualitätsstandards für Vormünder“ sollen von den mit der Führung der Vormundschaften und Pflegschaften betrauten Mitarbeitenden des Vereins beachtet und, soweit anwendbar, umgesetzt werden.
- Nr. 9 Ein*e hauptamtliche*r oder nebenamtliche*r Mitarbeiter*in muss sich für die Übernahme dieser Aufgabe nach ihrer*seiner Persönlichkeit eignen und über eine dieser Aufgabe entsprechende fachliche Ausbildung verfügen oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sein, die Aufgabe zu erfüllen.

Geeignet sind in der Regel:

- Absolvent*innen eines Bachelor- oder Master Studiums der Sozialen Arbeit,
- Absolvent*innen eines Bachelor- oder Master Studiums of Law
- Dipl.-Sozialpädagog*innen (FH),
- Sozialarbeiter*innen,
- Erzieher*innen,
- Verwaltungsmitarbeiter*innen mit einer einschlägigen Berufsfelderfahrung sowie
- sonstige Mitarbeiter*innen, die über einschlägige Berufsfelderfahrung verfügen.

Die Mitarbeitenden müssen keine Mitglieder des Vereins sein. Alle mit vormundschaftlichen Obliegenheiten betrauten Mitarbeitenden müssen auf ihre Tätigkeit hinreichend vorbereitet werden. Hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen der Mitarbeitenden und deren Einarbeitung wird im Übrigen auf die in der Empfehlung „Qualitätsstandards für Vormünder“ erarbeiteten Standards ergänzend Bezug genommen.

- Nr. 10 Der rechtsfähige Verein hat eine ordnungsgemäße Kassen-, Wirtschafts- und Vermögensverwaltung der Mündelangelegenheiten und eine unabhängige Prüfung dieser Rechnungslegung sicherzustellen.

§ 3 Anerkennungsverfahren

- (1) Die Anerkennung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften oder -pflegschaften wird nur auf Antrag des Vereins erteilt. Der Antrag ist von dem nach der Satzung Vertretungsberechtigten schriftlich und unterschrieben beim LVR-Landesjugendamt zu stellen.
- (2) Der Verein hat dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Nr. 1 Die Vereinssatzung, aus der eine konkrete Aufgabenformulierung, nämlich die Übernahme von Vereinsvormundschaften/-pflegschaften für Minderjährige, hervorgeht. Die Aufgabenwahrnehmung der Vereinsvormundschaft und Vereins-pflegschaft muss nicht den ausschließlichen Zweck des Vereins darstellen,
 - Nr. 2 Nachweis der Rechtsfähigkeit des Vereins durch einen Auszug aus dem Vereinsregister,
 - Nr. 3 (Gegebenenfalls) Stellungnahme des Spitzenverbandes,
 - Nr. 4 Stellungnahme des Familiengerichts am Hauptsitz des Vereins (Muster, s. Anlage 1),
 - Nr. 5 Stellungnahme des Jugendamtes am Hauptsitz des Vereins,
 - Nr. 6 Nachweis über Anzahl, Ausbildung und ggf. einschlägige Berufserfahrung der geeigneten Mitarbeitenden,
 - Nr. 7 Nachweis über die Zahl der in der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden,
 - Nr. 8 Nachweis über den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung. Als angemessen ist eine Versicherung dann anzusehen, wenn sie marktüblichen Mindestanforderungen entspricht. Je nach Aufgabenstellung des Vereins sollte im Einzelfall die Versicherungssumme an der Höhe des zu verwaltenden Vermögens orientiert höher eingesetzt werden.
- (3) Das LVR-Landesjugendamt entscheidet über den Antrag im schriftlichen Verfahren. Über die Anerkennung wird dem Verein eine gesiegelte Urkunde ausgestellt.
- (4) Den Jugendämtern und Familiengerichten in Nordrhein-Westfalen sowie dem Landesjugendamt Westfalen wird die Anerkennung bekanntgegeben.

§ 4 Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung

- (1) Die Qualitätsentwicklung dient der Sicherung und Wahrung von Rechten von Kindern und Jugendlichen sowie deren Schutz vor Gewalt.
- (2) Der Verein hat für seine Aufgabenwahrnehmung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften Qualitätsstandards in Form eines Qualitätsentwicklungskonzepts anzufertigen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, seine Aufgabenwahrnehmung regelmäßig zu evaluieren und entsprechend seine Qualitätsstandards weiter zu entwickeln.
- (3) Der Verein orientiert sich bei seinem Konzept an den fachlichen Empfehlungen des LVR-Landesjugendamtes und an bereits geltenden Qualitätsstandards, Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.
- (4) Das Konzept soll insbesondere die Art und den Umfang
 - der Beteiligung der Mündel und Pfleglinge,
 - der Kooperation mit den beteiligten Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe und anderen Behörden,
 - der Elternarbeit,

- der Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Anpassung der Aufgabenwahrnehmung an gesetzliche Veränderungen, gesellschaftlichen Wandel, fachliche Standards,
- der (Weiter-)Qualifikation der Vormund*innen und Pfleger*innen,
- der Umsetzung der monatlichen Besuchskontakte,
- der Sicherstellung einer der Grundrichtung des § 9 SGB VIII entsprechenden Erziehung

sowie

- der Einbeziehung der Vormund*innen oder Pfleger*innen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

darstellen.

Das Konzept ist mit einem Erstelldatum zu versehen.

- (5) Das Qualitätsentwicklungskonzept nach Abs. 2 ist von einem Verein, der eine Anerkennung neu oder erneut erhalten hat, dem LVR-Landesjugendamt spätestens mit dem Jahresbericht (§ 5 Abs. 2) erstmalig bekanntzugeben.
- (6) Jede aktualisierte Fassung ist dem LVR-Landesjugendamt unter Bekanntgabe der Änderungen unaufgefordert zur Kenntnis zuzuleiten.

§ 5 Berichts- und Auskunftspflicht

- (1) Vereine, die eine Anerkennung zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften haben, senden alle drei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit an das LVR-Landesjugendamt (allgemeine Berichtspflicht). Der Bericht ist spätestens bis zum 31. März des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben. Die entsprechenden Vordrucke des LVR-Landesjugendamtes sind zu verwenden.
- (2) Vereine, denen die Anerkennung zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften erstmals oder erneut erteilt worden ist, geben dem LVR-Landesjugendamt einen Bericht über das erste Jahr ihrer Vormundschaftstätigkeit (Jahresbericht). Der Jahresbericht ist spätestens mit Ablauf des fünfzehnten Monats ab dem Datum der erstmaligen oder erneuten Anerkennung dem LVR-Landesjugendamt zuzusenden. Die entsprechenden Vordrucke des LVR-Landesjugendamtes sind zu verwenden.
Unabhängig vom Zeitpunkt der Anerkennung und der Verpflichtung zum Jahresbericht nehmen die neu oder erneut anerkannten Vereine an der regelmäßigen allgemeinen Berichtspflicht teil.
Sofern die Aufforderung zur Teilnahme an der allgemeinen Berichtspflicht vor dem Fälligkeitszeitpunkt des Jahresberichtes ergeht, entfällt die Verpflichtung zur Abgabe des allgemeinen Berichtes.
- (3) Soweit eine elektronisch unterstützte Berichterstattung (Abfrage im Onlineverfahren) zur Anwendung kommt, sollen die Vereine daran teilnehmen.
- (4) Der Verein hat das LVR-Landesjugendamt unverzüglich zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung nach § 2 dieser Richtlinie sowie nach § 54 Abs. 1 SGB VIII nicht mehr gegeben, ganz oder teilweise weggefallen oder vom Wegfall bedroht sind. Die Unterrichtungspflicht gilt auch, wenn der Verein vollständig aufgelöst oder im Vereinsregister gelöscht wird oder wurde. Eine Kopie der Unterrichtung ist dem örtlichen Jugendamt zuzuleiten.
- (5) Das LVR-Landesjugendamt behält sich darüber hinaus vor, das Fortbestehen der Voraussetzungen zur Anerkennung durch das Einholen von Auskünften und Nachweisen zu überprüfen.
- (6) Des Weiteren sind dem LVR-Landesjugendamt folgende Änderungen **unverzüglich** mitzuteilen:
 - Änderung der Rechtsform
 - Änderung des Vereinsnamens
 - Änderung der rechtlichen Vertretung
 - Änderung der*s leitenden Ansprechpartners*in

- Änderung des Vereinssitzes
- Änderung der Kontaktdaten
- Änderung der Vereinssatzung
- Änderungen in der Art und Höhe der Schadensabsicherung

§ 6 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen. Gegen die Rücknahme und den Widerruf steht der Rechtsweg offen.
- (2) Die Anerkennung gilt durch die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) als zurückgenommen.
- (3) Werden Nebenbestimmungen, die mit der Anerkennung verbunden sind, z.B. die Berichtspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt, so kann die Anerkennung widerrufen werden.
- (4) Die Rücknahme oder der Widerruf der Anerkennung wird den in § 3 Abs. 4 benannten Stellen bekannt gegeben.

§ 7 Schlussbestimmungen/Übergangsregelung

- (1) Diese Richtlinie wird durch Rundschreiben bekannt gemacht und tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie vom 01.01.2014 außer Kraft.
- (3) Eine bei Ablauf des 31.12.2022 erteilte Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften gilt als Anerkennung als Vormundschaftsverein fort.
- (4) Diese Richtlinie ist auf vor dem 01.01.2023 begonnene und noch nicht abgeschlossene Antragsverfahren anzuwenden.

Anlage 1 der Richtlinie für die Anerkennung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften über Minderjährige gemäß § 54 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. §§ 1774, 1781 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Stellungnahme des Familiengerichts

zum Antrag auf Anerkennung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften gemäß § 54 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. § 3 Abs. 2 Ziffer 4 der Richtlinie des Landesjugendamtes Rheinland für die Erteilung einer Anerkennung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften über Minderjährige.

Das Familiengericht

(Name des Familiengerichtes)

nimmt zum Antrag auf Anerkennung zur Übernahme von Vormundschaften

und Pflegschaften des Vereins

(Vollständiger Name des Vereins)

wie folgt Stellung:

Das Familiengericht

☐ befürwortet die Anerkennung zur Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften durch den Verein.

☐ hat Bedenken und befürwortet die Anerkennung zur Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften durch den Verein nicht.

Platz für Anmerkungen

Bei weiterem Platzbedarf bitte ein weiteres Blatt nutzen.

(Siegel)

Datum und Unterschrift

Vorlage Nr. 15/1366

öffentlich

Datum: 18.11.2022
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Dr. Birgit Stermann/Florian Domansky

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.12.2022	empfehlender Beschluss
Kommission Europa	05.12.2022	Kenntnis
Landschaftsausschuss	07.12.2022	Beschluss
Sozialausschuss	17.01.2023	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	20.01.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

LVR-Europa-Projektförderantrag "Hellas II – Fortführung des professionellen Austausches und fachlichen Dialoges zur Verbesserung der Behindertenarbeit in Nordgriechenland-Thessaloniki"

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Projektbewilligung für das Jahr 2023 für den LVR-Europa-Projektförderantrag "Hellas II – Fortführung des professionellen Austausches und fachlichen Dialoges zur Verbesserung der Behindertenarbeit in Nordgriechenland-Thessaloniki" gemäß Vorlage Nr. 15/1366 auszusprechen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	037	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: 7.900 /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: 7.900 /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Der LVR steht seit Jahrzehnten im Austausch mit verschiedenen Partnern im europäischen Ausland. Ein wesentliches und einendes Motiv für den LVR und seine jeweiligen Kooperationspartner besteht darin, voneinander lernen zu wollen, um so die Situation der Menschen mit Behinderungen und der Menschen mit psychischen Erkrankungen vor Ort zu verbessern.

Konzeptionell basierend auf Vorlage Nr. 14/3006 und förder technisch umgesetzt durch entsprechende Förderrichtlinien und einer zu Grunde liegenden Fördersatzung (Vorlagen Nr. 14/3443 und Nr. 14/3440) besteht seit dem 24.07.2019 die Möglichkeit für Träger*innen von einschlägigen Initiativen, einen Antrag im Rahmen der sog. LVR-Europa-Projektförderung zu stellen.

In enger Abstimmung mit beteiligten LVR-Dienststellen in Dez. 7 und Dez. 8 wurde nunmehr ein entsprechender Folgeantrag in Höhe von 7.900,00 € zur Bezuschussung eines weitergehenden Austausches zwischen Akteuren der Behindertenhilfe im Rheinland und in Nordgriechenland (Hellas II) im November 2022 eingereicht (s. Anlage I).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die beantragten Aktivitäten geeignet sind, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Nordgriechenland über die weitergehende Professionalisierung der Behindertenhilfe vor Ort nachhaltig zu verbessern.

Daher spricht die Verwaltung eine positive Förderempfehlung aus und schlägt folgende Beschlussfassung zur Projektbewilligung vor: „Die Verwaltung wird beauftragt, eine Projektbewilligung für das Jahr 2023 für den LVR-Europa-Projektförderantrag 'Hellas II – Fortführung des professionellen Austausches und fachlichen Dialoges zur Verbesserung der Behindertenarbeit in Nordgriechenland-Thessaloniki' gemäß Vorlage Nr. 15/1366 auszusprechen“.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1366:

LVR-Europa-Projektförderantrag „Hellas II – Fortführung des professionellen Austausch und fachlichen Dialoges zur Verbesserung der Behindertenarbeit in Nordgriechenland-Thessaloniki“

1. Hintergrund

Der LVR steht seit Jahrzehnten im Austausch mit verschiedenen Partnern im europäischen Ausland. Entstehungsgeschichte, Zielrichtung und Verfasstheit der eingegangenen Kooperationen waren dabei sehr unterschiedlich. Ein wesentliches und einendes Motiv für den LVR und seine jeweiligen Kooperationspartner bestand darin, trotz aller bei den Partnern existierenden gesellschafts- und entwicklungsbedingten Unterschiede, voneinander lernen zu wollen, um so die Situation der Menschen mit Behinderungen und der Menschen mit psychischen Erkrankungen vor Ort zu verbessern.

Dieses langjährige Engagement des LVR in Europa wurde mit politischem Beschluss zum Antrag Nr. 14/167 am 4. April 2017 mit dem Verweis darauf aufgegriffen, Hilfe zur Selbsthilfe leisten und das bestehende LVR-Engagement verstärken und erweitern zu wollen. Die Verwaltung wurde konkret gebeten, eine Konzeption, die unterstützende Partnerschaften mit Einrichtungen/Institutionen für psychisch kranke Menschen und Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum aufzeigt, zu erstellen.

Diese handlungsleitende Konzeption wurde mit Vorlage Nr. 14/3006 dem Landschaftsausschuss vorgelegt, die dieser mit Beschluss vom 14.12.2018 einstimmig angenommen hat. Integraler Bestandteil zur Realisierung der gewünschten Engagementerweiterung war hierbei die vorerst bis einschließlich 2023 befristete Bereitstellung eines jährlichen Budgets zur Finanzierung etwaiger Maßnahmen mit LVR-Bezug in Höhe von 25.000 €.

Die erforderlichen Schritte zur Erfüllung der fördertechnischen Voraussetzung für die Umsetzung einer sog. LVR-Europa-Projektförderung sind daraufhin durch die vorbehaltliche Annahme entsprechender Förderrichtlinien (Vorlage Nr. 14/3443) durch den Landschaftsausschuss am 05.07.2019 sowie die Verabschiedung einer zu Grunde liegenden Fördersatzung (Vorlage Nr. 14/3440) durch die Landschaftsversammlung am 08.07.2019 erfolgt.

Im Zuge der entsprechenden Veröffentlichung auf der LVR-Homepage ist die Satzung am 24.07.2019 in Kraft getreten. Parallel hierzu wurden entsprechende Antrags-, Bescheid- und Verwendungsnachweisformulare erstellt, die zuständigkeitshalber bei der Stabsstelle 20.01 von Förderinteressierten angefordert werden können.

2. Aktueller Umsetzungsstand der LVR-Europa-Projektförderung

a) Vorbemerkung

Bereits im Rahmen der o. g. Konzepterstellung ist deutlich geworden, dass sowohl bzgl. der Intensivierung vorhandener Partnerschaften als auch bzgl. der Generierung neuer Partnerschaften mit LVR-Bezug der Blick über die rein institutionelle Ebene hinaus auf die Ebene der LVR-Mitarbeitenden geweitet werden muss, um etwaige Anknüpfungspunkte und Unterstützungsbedarfe gegenüber dem LVR zu identifizieren und ggf. zu konkretisieren.

Zu diesen persönlich-fachlichen Auslandskontakten zählen u. a. auch jene, die die Antragstellerin des nachfolgenden Projektvorschlags seit mehreren Jahren mit Akteuren der Behindertenhilfe in Thessaloniki (Nordgriechenland) pflegt.

b) Projekt „Hellas II – Fortführung des professionellen Austausches und fachlichen Dialoges zur Verbesserung der Behindertenarbeit in Nordgriechenland-Thessaloniki“

Projektbeschreibung

Der vorliegende Antrag vom 09.11.2022 mit einem Fördervolumen in Höhe von 7.900,00 € (s. Anlage I) knüpft inhaltlich an den entsprechenden Erstantrag vom 08.09.2020 an, der auf Grundlage eines LA-Beschlusses vom 28.09.2020 verwaltungsseitig mit Bescheid vom 12.10.2020 bewilligt worden war. Ein Abschlussbericht bzgl. dieses Erstantrags erfolgte im Rahmen der Vorlage Nr. 15/1252 im Herbst 2022.

Fachlicher Gegenstand des Folgeantrags ist nunmehr die Vertiefung des bislang bereits sehr erfolgreich angelaufenen professionellen Austausches zwischen Akteuren der Behindertenhilfe im Rheinland und in der Region Thessaloniki, um damit einen weitergehenden Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen zu leisten. Ausgangsmotivation der Antragstellerin ist die im europäischen Vergleich in fast allen Bereichen sehr lückenhafte Versorgung von Menschen mit Behinderungen vor Ort in Nordgriechenland. Immer noch übernimmt die jeweilige Familie den größten Teil der Versorgung der Menschen mit Behinderungen, Teilhabechancen eines selbstbestimmten Lebens bleiben vielfach ungenutzt. Im Rahmen der auszubauenden Kooperation sollen daher u. a. folgende Aspekte thematisiert werden:

- Wohnen: Die Lebensqualität der meisten Menschen mit Behinderungen hängt bei Wegfall der Familie stark vom „Wohlwollen“ caritativer Verbände ab. Es gibt kaum Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen; die wenigen befinden sich überwiegend in privater oder kirchlicher Hand. Die derzeitige Regierung hat einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der das Betreute Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen rechtlich verankern soll. Hier bestehen mehrere Anknüpfungspunkte für Unterstützungsmöglichkeiten (z. B. für einen Erfahrungsaustausch auf politischer Ebene).
- Bildung: Im schulischen Bereich hat sich das Thema Inklusion in den Anfangsstrukturen etabliert, stellt sich im europäischen Vergleich aber weiterhin unterdurchschnittlich dar. Die Förderschulen und der Weg in die inklusive Beschulung sind ausbaufähig.
- Beschäftigung: Der Zugang zu adäquater Beschäftigung ist nur für einen sehr geringen Teil der Menschen mit Behinderungen geregelt. Es gibt keine vergleichbaren Arbeitsangebote für Menschen mit Behinderungen wie in Deutschland, lediglich erste Projekte für den Zugang zum 1. Arbeitsmarkt.
- Personalschulung: Ausbildungsinhalte für die Berufsgruppen im Disability-Bereich sind bislang wenig formalisiert. Hieran ansetzen könnte ein Erfahrungsaustausch im Hinblick auf die Anforderungen der beruflichen Praxis bei der Begleitung von Menschen mit Behinderungen, zum Beispiel durch Gegenüberstellung der Ausbildungsinhalte der jeweiligen Fachschulen für Heilerziehungspflege, auch unter Einbindung z.B. vom LVR-Berufskolleg Düsseldorf.

Die angedachte Kooperation in Nordgriechenland soll sich räumlich weiterhin insbesondere auf die Stadt und die Präfektur von Thessaloniki konzentrieren, da hier bereits bewährte Kontakte mit ansässigen Organisationen der Behindertenhilfe als Projektpartner bestehen.

Hierbei handelt es sich zum einen um die sog. „Hellenic Union of Special Educators (H.U.S.E.)“, den Panhellenischen Verband der Sonderpädagog*innen/ Heilpädagog*innen, der sich insbesondere für die Weiterentwicklung höherer Standards bei der Bereitstellung spezieller pädagogischer und therapeutischer Angebote für Kinder/Jugendliche mit Behinderungen unter der Prämisse der Inklusion und der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) einsetzt. Der Verband zeichnet sich durch eine etablierte professionelle Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien, dem Institut für Bildungspolitik, den Hochschulfakultäten und den Elternverbänden in Griechenland aus. Ein weiterer vorgesehener Kooperationspartner ist das Sozialzentrum für Rehabilitation und Integration von Kindern und Erwachsenen mit komplexer/geistiger Behinderung von Thessaloniki, PAAPATH Agios Dimitrios. Dort ist die Betreuung auf zwei Ebenen organisiert: in einer geschlossenen und in einer offenen Unterbringung. Diese Wohnangebote und Tagesstrukturangebote haben bisher nur unzureichende infrastrukturelle, personelle und fachliche Ressourcen zur Verfügung. Ausreichendes professionelles Personal ist nur in Ansätzen vorhanden. Da es an klaren fachlichen Vorgaben fehlt, gibt es nur wenige Möglichkeiten konzeptionell zu arbeiten.

Das beantragte Fortsetzung-Projekt ist zunächst auf das Jahr 2023 befristet und dient der Vertiefung des fachlichen Austausches der beteiligten Partner in Form einer Gegenhospitalisation der rheinischen Seite in Griechenland im Jahr 2023. Hierauf aufbauend sollen im Sinne einer weiteren Verstetigung der Partnerschaft – vorbehaltlich der grundsätzlichen Weiterführung der LVR-Europaprojekt-Förderung über das Jahr 2023 hinaus – entsprechende Folgeanträge in den Jahren 2024 ff. gestellt werden, deren mögliche Inhalte und Ziele im vorliegenden Antrag ebenfalls skizziert werden. Diese Anträge werden sodann einer erneuten Prüfung unterzogen und der politischen Vertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bewertung und Förderempfehlung der Verwaltung

Die Antragstellerin hatte sich im Zuge eines Förder-Seminarangebots der LVR-Stabsstelle 20.01 erstmalig über die LVR-Europa-Projektförderung informiert. Bereits seit dem diesem Folgeantrag zu Grunde liegenden Erstantrag vom 08.09.2020 (LA-Beschluss vom 28.09.2020; Bewilligungsbescheid vom 12.10.2020) steht die Antragstellerin kontinuierlich mit der Stabsstelle in Kontakt, hat sich an digitalen Info-Veranstaltungen zur LVR-Europaprojektförderung im Rahmen der digitalen Woche der Inklusion 2021 und 2022 beteiligt. Ein Bericht zum Abschluss des Erstprojektes mit einer ursprünglichen Laufzeit bis 23.10.2020, die pandemiebedingt bis 30.05.2022 verlängert worden ist, erfolgte zudem u. a. in der Sitzung des Sozialausschusses am 08.11.2022 mit der Vorlage Nr. 15/1252.

Im Rahmen der Laufzeit des ersten Projektschrittes ist es der Antragstellerin gelungen, die für eine erfolgreiche Umsetzung der Kooperation erforderlichen Akteure innerhalb der relevanten LVR-Dienststellen für eine Mitwirkung zu gewinnen. Positiv zu bewerten ist zudem, dass die Umsetzung der Ziele der UN-BRK, insbesondere in Bezug auf die Themen Selbstbestimmung beim Wohnen und Teilhabe an der Gesellschaft, von beiden Projektpartnern auf Augenhöhe aufgegriffen wurden.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die beantragten Folge-Aktivitäten geeignet sind, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Nordgriechenland über die angestrebte Professionalisierung der Behindertenhilfe vor Ort weiterhin nachhaltig zu verbessern und dabei die bereits erfolgreich aufgenommene Kooperation der Projektpartner zu vertiefen, um zu einer nachhaltigen Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen beizutragen. Dies entspricht der Zielrichtung der politischen Beschlusslage und dem erteilten Förderauftrag an die Verwaltung. Daher spricht die Verwaltung eine positive Förderempfehlung aus.

Beschlussvorschlag bzgl. der Projektbewilligung

Unter Berücksichtigung der in Vorlage Nr. 14/3006 festgelegten Wertgrenzen schlägt die Verwaltung nachfolgenden Beschluss vor:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Projektbewilligung für das Jahr 2023 für den LVR-Europa-Projektförderantrag "Hellas II – Fortführung des professionellen Austausches und fachlichen Dialoges zur Verbesserung der Behindertenarbeit in Nordgriechenland-Thessaloniki" gemäß Vorlage Nr. 15/1366 auszusprechen.

Die Verwaltung wird im positiven Beschlussfall zu gegebener Zeit über den weiteren Projektfortgang berichten.

In Vertretung

H ö t t e

Ansprechpartner LVR
Frau Dr. Birgit Stermann (Leitung Stabsstelle) Tel.: 0221/809 – 2259, Fax: 0221/8284 – 0205, E-Mail: birgit.stermann@lvr.de
Herr Florian Domansky (Europabeauftragter) Tel.: 0221/809 – 7785, Fax: 0221/ 8284 – 1657, E-Mail: florian.domansky@lvr.de

LVR-Europa-Projektförderung

Antrag auf Zuwendung

**aus Mitteln der LVR-Europa-Projektförderung des
Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)
(per E-Mail oder postalisch einzureichen)**

Mit der Unterzeichnung dieses Antrags gibt der Antragssteller bzw. Projektträger folgende rechtsverbindliche Erklärung ab:

Die **Richtlinien** für die LVR-Europa-Projektförderung sowie die **Allgemeinen Nebenbestimmungen** für Zuwendungen im Rahmen der LVR-Europa-Projektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland sind mir bekannt. Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die Beantragung, die Durchführung sowie der Abschluss des Projektes gemäß den Maßgaben und den Zielen der LVR-Europa-Projektförderung erfolgen und diesen entsprechen. Fördermittel, die nicht entsprechend der Bestimmungen verwandt wurden sowie nicht benötigte Fördermittel, kommen nicht zur Auszahlung oder sind nach ggf. bereits erfolgter Auszahlung zu erstatten.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Förderung durch den LVR.

Eine Antragstellung im Rahmen der LVR-Europa-Projektförderung ist ganzjährig unter Beachtung einer Frist von mindestens 3 Monaten vor beabsichtigtem Maßnahmenbeginn möglich. So kann sichergestellt werden, dass die notwendigen Entscheidungen LVR-intern rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn eingeholt werden können.

Köln, den 09.11.2022

Ort/Datum

Elisabeth Thimianidou



Name, Vorname (leserlich)
Antragssteller

Unterschrift

Köln,

Ort/Datum

Name, Vorname (leserlich)

Unterschrift

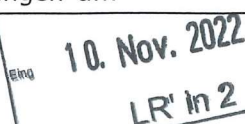
Projektträger (falls nicht mit Antragssteller identisch)

Hinweis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn:

Mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides, d. h. 4 Wochen nach Erteilung des Bewilligungsbescheides, kann die Auszahlung formlos und ggf. anteilig beantragt werden. Erklärt die*der Antragsteller*in schriftlich einen Rechtsmittelverzicht, kann die Auszahlung der bewilligten Fördermittel auch früher erfolgen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen des Bescheides erfüllt sind, grundsätzlich nach tatsächlichem Maßnahmenbeginn. Auf begründeten formlosen Antrag hin, kann schon vorher eine ggf. anteilige Mittelauszahlung erfolgen; beispielsweise bei frühzeitig zu buchenden Flügen. Planungen und Untersuchungen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung. Das Gleiche gilt für die Einholung von Vergleichsangeboten, die im Rahmen des Antragsverfahrens vorgelegt werden.

Antrag eingegangen am

LVR





Projektblatt des Landschaftsverbandes Rheinland LVR-Dez. 2, Stabsstelle Übergreifende finanz- und kommunalwirtschaftliche Projekte und Aufgaben, Europaangelegenheiten, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln		Aktenzeichen (nicht vom Antragssteller auszufüllen) EUF-	Haushaltsjahr 2023
Projektbezeichnung „Hellas II – Fortführung des professionellen Austauschs und fachlichen Dialoges zur Verbesserung der Behindertenarbeit in Nordgriechenland-Thessaloniki“			
Gesamtkosten des Projektes 7.900 €			Höhe der beim LVR beantragten Förderung 7.900 €
Eigenmittel: 0.00 € zu erwartende Erlöse: 0.00 €			
Drittmittelfinanzierung	beantragt: €	bewilligt: €	
Durchführungsort(e) des Förderprojektes D, NRW, LVR sowie bei den Kooperationspartner*innen Griechenland Thessaloniki			
Geplanter Projektbeginn 01.01.2023		Projektende 31.12.2023	
Ablauf/Zeitplanung (kurze Erläuterung der geplanten Schritte) Das beantragte Projekt ist zunächst für das Jahr 2023 angelegt. Eine nur einmalige Projektförderung würde die Zielerreichung des Hellas-Projektes deutlich limitieren, da das Projekt auf eine Langfristwirkung mit entsprechender Verstetigung der Kooperationskontakte ausgerichtet ist Dieser Antrag bezieht sich auf das Jahr 2023 Weitere Details im Projektantrag			
Antragssteller		Tel.: 0221 8097652	
Name und Anschrift Thimianidou Elisabeth LVR Dezernat Soziales Siegburgerstrasse 215 50679 Köln Poll		Fax:	
		E-Mail: Elisabeth.thimianidou@lvr.de	
		Ansprechpartner: Elisabeth Thimianidou	
Überweisung erbeten auf	Kontoinhaber		Name des Geldinstitutes
	IBAN		
	Verwendungszweck Projekt Hellas II		
		E-Mail Elisabeth.thimianidou@lvr.de	
		Projektleitung: Elisabeth Thimianidou	
		Bearbeiter:	
Vorsteuerabzugsberechtigung (Angabe mit ja / nein) Der Antragsteller ist für die geplante Maßnahme vorsteuerabzugsberechtigt: ☐ ja ☒ nein			
Allgemeine Informationen zum Antragssteller/Projekträger (z. B. Kurz-Vita, einschlägige Vorerfahrung im beantragten Projektbereich, usw.)			

Ich bin seit dem 15.04.1991 beim LVR tätig. (siehe Anhang Lebenslauf)
Im Rahmen meiner Arbeit mit Menschen mit Behinderungen bin ich seit mehr als 20 Jahren ehrenamtlich auch für Nord-Griechenland tätig. Während meiner 30-jährigen Beschäftigung beim LVR war ich sowohl „Teil“ eines Euregio-Projektes als auch nun mit dem LVR Hellas-Projekt (s. zuletzt Vorlage Nr. 15/1252) federführend betraut.

Anlass und Zielsetzung des Vorhabens

(kurze Beschreibung und Begründung)

Das Projekt baut auf der langjährigen Tradition des LVR auf, Austausch mit europäischen Partner*innen aus dem Bereich der Behindertenhilfe zu pflegen und dabei voneinander zu lernen und die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Europa zu verbessern. Zielsetzung des Hellas-Projektes ist es, einen professionellen Austausch zwischen dem LVR und den nordgriechischen Projektpartner*innen zu gestalten.

Die Ausgangsbedingungen der Projektpartner*innen sind sehr unterschiedlich, gleichwohl gibt es zahlreiche Ansätze von einander zu profitieren. Während die nordgriechischen Partner*innen sich vor allem eine Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen in Nordgriechenland erhoffen, gewinnen die deutschen Partner*innen vor allem vom Ideenreichtum und der Kreativität der griechischen Seite. Das einende Ziel des LVR-Europa-Projekts ist es, Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von Menschen mit Behinderung zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden.

- Zur weitergehenden Umsetzung der bisherigen Projektziele werden während einer (wünschenswerterweise ca. weiteren dreijährigen) Projektlaufzeit zusätzliche Fachveranstaltungen und Hospitationen bei den griechischen Projektpartner*innen und beim LVR durchgeführt.

In **2023** sind geplant:

- Hospitation der deutschen Vertreter*innen bei dem griechischen Kooperationspartner*innen zwecks interkulturellem Erfahrungsaustausch der Methodenkompetenzen
- Fachlicher Erfahrungsaustausch zur Entwicklung der Angebote zum Wohnen/Beschäftigung bei dem griechischen Projektpartner*innen
- Weiterverfolgung der Vernetzung der beteiligten Kooperationspartner*innen
- Aufbau eines bilateralen Netzwerks für Menschen mit Behinderung mit Begegnungen zwischen Menschen mit Behinderung aus Deutschland und Griechenland als erstes in Nordgriechenland
- Wissenstransfer und Austausch zur Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften

Über den vorliegenden Folge-Antrag hinausgehend geplant sind:

2024:

- Erneute Hospitation der griechischen Vertreter*innen beim LVR sowie fachlicher Erfahrungsaustausch mit Fachkräften aus dem Dez. 7 sowie Dez. 8 und dem LVR-HPH-Verbund zur Weiterentwicklung der Leistungen und Bedarfsermittlung
- Vorstellung des Ansatzes der Enabling Community - Das Gemeinwesen zur Verbesserung der Inklusion befähigen (Ziel ist, die Wahrnehmung und Akzeptanz für Menschen mit Behinderung zu fördern und eine Öffnung des Sozialraums für den Personenkreis in Nordgriechenland anzustoßen).
- Stärkung des aufgebauten Netzwerks der Menschen mit Behinderung („Empowerment“-Maßnahmen bzgl. der Netzwerk-Mitglieder)

2025:

- Abschlussveranstaltung in Köln (Angedacht ist alle Projektteilnehmer*innen einzuladen und gemeinsam die Zusammenarbeit zu bewerten. Zudem soll dann die Projektphase in eine langfristige Kooperation überführt werden).

Ehrenamtliches Engagement

(in Form und Umfang kurz auszuführen)

Ich habe als Privatperson ehrenamtlich aber auch als LVR Mitarbeitende in Griechenland insbesondere in Thessaloniki und der Präfektur Katerini (Nordgriechenland) meine Unterstützung in Form von Information, Wissenstransfer und Besuchen seit 2004 beibehalten.

Kostenplan (ist ggf. als Anlage, wie in folgender Form, beizufügen)		
Lfd. Nr.	Leistung(en)	Betrag (€)
1	Siehe Anlagen	
Projektkosten insgesamt (Kostenschätzung)		7.900
Finanzierungsplan		
Lfd. Nr.		Betrag (€)
	Eigenmittel	
	1. Antragsteller	0,00

	Drittmittel (Name des Zuwendungsgebers mit Hinweis auf Antragsstatus A = beantragt, B = bewilligt)	
Erlöse (zu erwartende Erlöse, usw.)		0,00
Beantragte Zuwendung LVR		7.900,00
Gesamtsumme		7.900,00

Hinweis der Verwaltung (hier bitte keinen Eintrag)

Förderempfehlung (hier bitte keinen Eintrag)

LVR Europa Projektförderung - Antrag auf Zuwendung

Kostenplan (ist ggf. als Anlage, wie in folgender Form, beizufügen)	
Leistung(en)	Betrag (€)
Projektkosten insgesamt (Kostenschätzung)	ca. 7900,00

Geschätzte Ausgaben für das Jahr 2023

1. Geschätzte Flugkosten Düsseldorf-Thessaloniki
FLÜGE zum Beispiel von Aegean Airlines oder Eurowings
Schätzwert anhand bekannter Preise:
Hinflug von Düsseldorf oder Köln/Bonn Airport
Rückflug von Thessaloniki Makedonia Airport:
Preise derzeit pro Person: 450,00 €

Gesamtkosten der Flüge bei 7 Personen: 3150,00€

2. Unterbringungskosten

Geschätzte Hotelkosten für 7 Personen für drei Übernachtungen mit Frühstück
ca. **2500,00€**

- **Verpflegung**

Je nach Aufwand und Tagesplanung.

- Pro Person ca. 40,00€

Weitere mögliche Kosten

- Übersetzungskosten
- Punktuelle Übersetzung ist für die jeweilige vor Ort Hospitationen geplant ca. **1200,00€**
- Kulturelles Programm (noch in Planung)

Vorlage Nr. 15/1414

öffentlich

Datum: 27.12.2022
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Uncu/ Herr Geier

Sozialausschuss	17.01.2023	Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	26.01.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Entwurf zum Nachtragshaushalt 2023
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf zum Nachtragshaushalt 2023 für die Produktgruppen des Dezernates 7: PG 017 und PG 087 (Produktbereich 05) und des Dezernates 4: PG 074 (Produktbereich 05) wird gemäß Vorlage Nr. 15/1414 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge:	Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan
Einzahlungen:	Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung

Mit der Vorlage Nr. 15/1384 wurde der Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen in die Landschaftsversammlung am 9. Dezember 2022 eingebracht.
Die Beratung wurde gemäß Beschlussvorschlag in die Fachausschüsse verwiesen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1414

Mit der Vorlage Nr. 15/1384 wurde der Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen in die Landschaftsversammlung am 9. Dezember 2022 eingebracht und sodann zur Beratung in die Fachausschüsse verwiesen.

Als Fachausschuss ist der Sozialausschuss für die Beschlussfassung der Produktgruppen

PG 017 Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG-Umstellungsphase (Seite 4)

PG 087 Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien (Seite 12)

PG 074 Elementarbildung (Seite 8)

im Produktbereich 05 „Soziales“ des Nachtragshaushaltes 2023 zuständig. Der entsprechende Entwurf des Teilergebnis- und des Teilfinanzplanes 2023 ist dieser Vorlage beige-fügt.

In der Produktgruppe 017 ergeben sich in der Sachkontenzeile 15 „Transferaufwendungen“ insgesamt 123.801.173 Euro Mehraufwendungen infolge von Fallkosten- und Fallzahlsteigerungen in der Eingliederungshilfe für Erwachsene. Davon kann der Betrag von 3.801.173 Euro haushaltsneutral dargestellt werden, da er als Mehrertrag aus der GFG-Investitionspauschale Eingliederungshilfe nach der Modellrechnung vom 28. Oktober 2022 als Ertrag in der Produktgruppe 087 in der Sachkontenzeile 02 „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ dargestellt wird. Die saldierten Gesamtaufwendungen in der Eingliederungshilfe für Erwachsene belaufen sich daher auf 120.000.000 Euro.

In der Produktgruppe 074 ergeben sich in der Sachkontenzeile 15 „Transferaufwendungen“ insgesamt 40.000.000 Euro Mehraufwendungen infolge von Fallkosten- und Fallzahlsteigerungen in der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt.

Im Übrigen wird zur Begründung des Nachtrages auf die Ausführungen in der Vorlage Nr. 15/1384 an die Landschaftsversammlung hingewiesen.

In Vertretung

H ö t t e



Nachtrags satzung haushaltsplan

HAUSHALTSJAHR

2023

Entwurf

Leerseite aus drucktechnischen Gründen

Sozialausschuss

Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen
und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

Hinweis: In den Haushaltsjahren 2020/21 werden in der PG017 bis zur Beendigung der Umstellung
auf die neue Finanzierungssystematik nach dem BTHG nur noch ambulante Leistungen zum selbständigen
Wohnen und Leistungen zum stationären Wohnen dargestellt

Seite 4

Produktgruppe 074 Elementarbildung / Soziale Teilhabe.....

Seite 8

Produktgruppe 087 SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und
Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien.....

Seite 12

Haushaltsplan Nachtrag 2023

Produktgruppe 017
Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG-Umstellungsphase

LVR-Dezernent
Herr Dirk Lewandrowski

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2021	2022	2023	Nachtrag	Veränd.	2024	2025	2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allg. Umlagen	19.690.018,72	0	0	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	60.850.869,56	55.300.000	55.300.000	55.300.000	0	55.300.000	55.300.000	55.300.000
04	+ Öff.-rechtliche Leistungsentg.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Ertr. Kostenerst./Kostenuml.	3.770.701,19	2.000.000	2.000.000	2.000.000	0	2.000.000	2.000.000	2.000.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.863.500,00	0	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	88.175.089,47	57.300.000	57.300.000	57.300.000	0	57.300.000	57.300.000	57.300.000
11	- Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. Sach-/Dienstleist.	18.770.736,14	20.000.000	20.000.000	20.000.000	0	20.000.000	20.000.000	20.000.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	1.749.795.445,08	1.795.574.697	1.861.415.615	1.985.216.788	123.801.173	1.928.463.488	2.000.710.474	2.086.900.000
16	- Sonstige ordentl. Aufwendungen	6.570.469,38	1	1	1	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.775.136.650,60	1.815.574.698	1.881.415.616	2.005.216.789	123.801.173	1.948.463.488	2.020.710.474	2.106.900.000
18	= Ordentliches Ergebnis	1.686.961.561,13-	1.758.274.698-	1.824.115.616-	1.947.916.789-	123.801.173-	1.891.163.488-	1.963.410.474-	2.049.600.000-
19	+ Finanzerträge	10.217,75	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen u. sonst. Finanzaufwend.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis	10.217,75	0	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis lfd Verw.-tätigkeit	1.686.951.343,38-	1.758.274.698-	1.824.115.616-	1.947.916.789-	123.801.173-	1.891.163.488-	1.963.410.474-	2.049.600.000-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor ILV (Zeilen 22+25)	1.686.951.343,38-	1.758.274.698-	1.824.115.616-	1.947.916.789-	123.801.173-	1.891.163.488-	1.963.410.474-	2.049.600.000-
27	+ Erträge aus ILV	0,00	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus ILV	0,00	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (Zeilen 26, 27, 28)	1.686.951.343,38-	1.758.274.698-	1.824.115.616-	1.947.916.789-	123.801.173-	1.891.163.488-	1.963.410.474-	2.049.600.000-

Leerseite aus drucktechnischen Gründen

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Verpfl.-Erm.(€)	Planung (€)		
		2021	2022	2023	Nachtrag	Veränd.	2023	2024	2025	2026
	Lfd. Verwaltungstätigkeit									
01	Einz. lfd. Verw.-tätigk.	85.135.347,34	57.300.000	57.300.000	57.300.000	0	0	57.300.000	57.300.000	57.300.000
02	Ausz. lfd. Verw.-tätigk.	1.663.146.193,31	1.815.574.697	1.881.415.615	2.005.216.788	123.801.173	0	1.948.463.488	2.020.710.474	2.106.900.000
03	Saldo lfd. Verw.-tätigkeit	1.578.010.845,97-	1.758.274.697-	1.824.115.615-	1.947.916.788-	123.801.173-	0	1.891.163.488-	1.963.410.474-	2.049.600.000-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	Einz. aus Zuwend. für Invest.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
05	Einz. Veräußerung v. Sachanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
06	Einz. Veräußerung v. Finanzanl.	6.158.946,51	5.013.481	4.993.558	4.993.558	0	0	4.977.766	4.955.709	4.920.522
07	Einz. aus Beiträgen/ä. Entg.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
08	Sonst. Investitionseinzahl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
09	Einzahlungen Invest-tätigk.	6.158.946,51	5.013.481	4.993.558	4.993.558	0	0	4.977.766	4.955.709	4.920.522
	Auszahlungen									
10	Ausz. für d. Erwerb v. Grundst.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
11	Ausz. für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
12	Ausz. für bewegl. Anlageverm.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
13	Ausz. Erwerb von Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
14	Ausz. v. aktivierb. Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
15	Sonst. Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Auszahlungen Invest-tätigk.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit	6.158.946,51	5.013.481	4.993.558	4.993.558	0	0	4.977.766	4.955.709	4.920.522

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Verpfl.-Erm.(€)	Planung (€)		
		2021	2022	2023	Nachtrag	Veränd.	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Einz. Finanzierungstätigk.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Ausz. Finanzierungstätigk.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo Finanzierungstätigk.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einz./Ausz. (Z.3,17,26)	1.571.851.899,46-	1.753.261.216-	1.819.122.057-	1.942.923.230-	123.801.173-	0	1.886.185.722-	1.958.454.765-	2.044.679.478-

Haushaltsplan Nachtrag 2023

Produktgruppe 074
Elementarbildung / Soziale TeilhabeLVR-Dezernent
Herr Lorenz Bahr-Hedemann

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2021	2022	2023	Nachtrag	Veränd.	2024	2025	2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allg. Umlagen	33,00	0	0	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	38.299,84	0	0	0	0	0	0	0
04	+ Öff.-rechtliche Leistungsentg.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Ertr. Kostenerst./Kostenuml.	0,00	70.000	70.000	70.000	0	70.000	70.000	70.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	38.332,84	70.000	70.000	70.000	0	70.000	70.000	70.000
11	- Personalaufwendungen	237,98-	0	0	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. Sach-/Dienstleist.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	810,00	815	814	814	0	823	785	762
15	- Transferaufwendungen	216.602.742,16	190.182.550	177.555.200	217.555.200	40.000.000	167.759.750	160.001.357	164.693.493
16	- Sonstige ordentl. Aufwendungen	68.070,80	0	0	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	216.671.384,98	190.183.365	177.556.014	217.556.014	40.000.000	167.760.573	160.002.142	164.694.255
18	= Ordentliches Ergebnis	216.633.052,14-	190.113.365-	177.486.014-	217.486.014-	40.000.000-	167.690.573-	159.932.142-	164.624.255-
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen u. sonst. Finanzaufwend.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis	0,00	0	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis lfd Verw.-tätigkeit	216.633.052,14-	190.113.365-	177.486.014-	217.486.014-	40.000.000-	167.690.573-	159.932.142-	164.624.255-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor ILV (Zeilen 22+25)	216.633.052,14-	190.113.365-	177.486.014-	217.486.014-	40.000.000-	167.690.573-	159.932.142-	164.624.255-
27	+ Erträge aus ILV	0,00	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus ILV	0,00	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (Zeilen 26, 27, 28)	216.633.052,14-	190.113.365-	177.486.014-	217.486.014-	40.000.000-	167.690.573-	159.932.142-	164.624.255-

Leerseite aus drucktechnischen Gründen

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Verpfl.-Erm.(€)	Planung (€)		
		2021	2022	2023	Nachtrag	Veränd.	2023	2024	2025	2026
	Lfd. Verwaltungstätigkeit									
01	Einz. lfd. Verw.-tätigk.	138.834,02	70.000	70.000	70.000	0	0	70.000	70.000	70.000
02	Ausz. lfd. Verw.-tätigk.	214.141.805,31	190.182.550	177.555.200	217.555.200	40.000.000	0	167.759.750	160.001.357	164.693.493
03	Saldo lfd. Verw.-tätigkeit	214.002.971,29-	190.112.550-	177.485.200-	217.485.200-	40.000.000-	0	167.689.750-	159.931.357-	164.623.493-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	Einz. aus Zuwend. für Invest.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
05	Einz. Veräußerung v. Sachanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
06	Einz. Veräußerung v. Finanzanl.	52.920,26	0	0	0	0	0	0	0	0
07	Einz. aus Beiträgen/ä. Entg.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
08	Sonst. Investitionseinzahl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
09	Einzahlungen Invest-tätigk.	52.920,26	0	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen									
10	Ausz. für d. Erwerb v. Grundst.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
11	Ausz. für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
12	Ausz. für bewegl. Anlageverm.	0,00	3.000	3.000	3.000	0	0	3.000	3.000	3.000
13	Ausz. Erwerb von Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
14	Ausz. v. aktivierb. Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
15	Sonst. Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Auszahlungen Invest-tätigk.	0,00	3.000	3.000	3.000	0	0	3.000	3.000	3.000
17	Saldo Investitionstätigkeit	52.920,26	3.000-	3.000-	3.000-	0	0	3.000-	3.000-	3.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Verpfl.-Erm.(€)	Planung (€)		
		2021	2022	2023	Nachtrag	Veränd.	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Einz. Finanzierungstätigk.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Ausz. Finanzierungstätigk.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo Finanzierungstätigk.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einz./Ausz. (Z.3,17,26)	213.950.051,03-	190.115.550-	177.488.200-	217.488.200-	40.000.000-	0	167.692.750-	159.934.357-	164.626.493-

Haushaltsplan Nachtrag 2023

Produktgruppe 087
SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder
und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien

LVR-Dezernent
Herr Dirk Lewandrowski

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2021	2022	2023	Nachtrag	Veränd.	2024	2025	2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allg. Umlagen	44.714.585,00	46.265.427	46.265.427	50.066.600	3.801.173	46.265.427	46.265.427	46.265.427
03	+ Sonstige Transfererträge	7.871.531,47	10.350.000	10.350.000	10.350.000	0	10.350.000	10.350.000	10.350.000
04	+ Öff.-rechtliche Leistungsentg.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Ertr. Kostenerst./Kostenuml.	2.000.465,62	650.000	650.000	650.000	0	650.000	650.000	650.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	900.000,00	0	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	55.486.582,09	57.265.427	57.265.427	61.066.600	3.801.173	57.265.427	57.265.427	57.265.427
11	- Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. Sach-/Dienstleist.	5.869.766,36	6.100.000	6.100.000	6.100.000	0	6.100.000	6.100.000	6.100.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	820.259.731,68	876.900.000	909.600.000	909.600.000	0	942.100.000	974.700.000	1.017.400.000
16	- Sonstige ordentl. Aufwendungen	642.168,17	1	1	1	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	826.771.666,21	883.000.001	915.700.001	915.700.001	0	948.200.000	980.800.000	1.023.500.000
18	= Ordentliches Ergebnis	771.285.084,12-	825.734.574-	858.434.574-	854.633.401-	3.801.173	890.934.573-	923.534.573-	966.234.573-
19	+ Finanzerträge	2.952,86	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen u. sonst. Finanzaufwend.	0,00	1	1	1	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis	2.952,86	1-	1-	1-	0	0	0	0
22	= Ergebnis lfd Verw.-tätigkeit	771.282.131,26-	825.734.575-	858.434.575-	854.633.402-	3.801.173	890.934.573-	923.534.573-	966.234.573-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor ILV (Zeilen 22+25)	771.282.131,26-	825.734.575-	858.434.575-	854.633.402-	3.801.173	890.934.573-	923.534.573-	966.234.573-
27	+ Erträge aus ILV	0,00	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus ILV	0,00	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (Zeilen 26, 27, 28)	771.282.131,26-	825.734.575-	858.434.575-	854.633.402-	3.801.173	890.934.573-	923.534.573-	966.234.573-

Leerseite aus drucktechnischen Gründen

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Verpfl.-Erm.(€)	Planung (€)		
		2021	2022	2023	Nachtrag	Veränd.	2023	2024	2025	2026
	Lfd. Verwaltungstätigkeit									
01	Einz. lfd. Verw.-tätigk.	8.986.100,30	11.000.000	11.000.000	11.000.000	0	0	11.000.000	11.000.000	11.000.000
02	Ausz. lfd. Verw.-tätigk.	778.231.075,16	883.000.001	915.700.001	915.700.001	0	0	948.200.000	980.800.000	1.023.500.000
03	Saldo lfd. Verw.-tätigkeit	769.244.974,86-	872.000.001-	904.700.001-	904.700.001-	0	0	937.200.000-	969.800.000-	1.012.500.000-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	Einz. aus Zuwend. für Invest.	44.714.585,00	46.265.427	46.265.427	50.066.600	3.801.173	0	46.265.427	46.265.427	46.265.427
05	Einz. Veräußerung v. Sachanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
06	Einz. Veräußerung v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
07	Einz. aus Beiträgen/ä. Entg.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
08	Sonst. Investitionseinzahl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
09	Einzahlungen Invest-tätigk.	44.714.585,00	46.265.427	46.265.427	50.066.600	3.801.173	0	46.265.427	46.265.427	46.265.427
	Auszahlungen									
10	Ausz. für d. Erwerb v. Grundst.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
11	Ausz. für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
12	Ausz. für bewegl. Anlageverm.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
13	Ausz. Erwerb von Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
14	Ausz. v. aktivierb. Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
15	Sonst. Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Auszahlungen Invest-tätigk.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit	44.714.585,00	46.265.427	46.265.427	50.066.600	3.801.173	0	46.265.427	46.265.427	46.265.427

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Verpfl.-Erm.(€)	Planung (€)		
		2021	2022	2023	Nachtrag	Veränd.	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Einz. Finanzierungstätigk.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Ausz. Finanzierungstätigk.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo Finanzierungstätigk.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einz./Ausz. (Z.3,17,26)	724.530.389,86-	825.734.574-	858.434.574-	854.633.401-	3.801.173	0	890.934.573-	923.534.573-	966.234.573-

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/1126	Schauspielausbildung für WfbM-Beschäftigte mit geistiger Behinderung Modellprojekt der Schauspielschule Der Keller in Köln	Soz / 23.08.2022	73	Die Finanzierung eines neu einzurichtenden Ausbildungsganges für Menschen mit geistiger Behinderung an der Schauspielschule des Kölner Theaters 'Der Keller' aus Mitteln der Eingliederungshilfe und des LVR-Inklusionsamtes wird gemäß Vorlage Nr. 15/1126 beschlossen. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen eines zunächst auf fünf Jahre befristeten Modellprojektes in Höhe von 20.000 € in 2023, 52.000 € in 2024 und je 64.000 € in den Jahren 2025-2027 (insgesamt 264.000 €).	31.10.2023	Wenn es im Sommer 2023 zur Aufnahme des ersten Ausbildungsganges kommt, werden die Teilnehmer entsprechend des Beschlusses gefördert.	
15/1113	Finanzielle Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe an Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	Soz / 23.08.2022	73	Der Verlängerung der Förderung eines Werkstattprojektes sowie der Förderung eines neuen Werkstattprojektes mit Mietkostenzuschüssen in Höhe von insgesamt 529.200,00 € werden gemäß Vorlage Nr. 15/1113 zugestimmt.	30.06.2023	Zurzeit fehlen noch Unterlagen seitens der Antragsteller. Sobald diese vorliegen, können die Bewilligungen ausgesprochen werden.	
15/589	Verlängerung des Forschungsvorhabens Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland - Zugänge, Gestaltung und Verbleib -	Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021 Inklusion / 02.12.2021	53	Die Verlängerung des Forschungsvorhabens Inklusive berufliche (Aus-) Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland-Zugänge, Gestaltung und Verbleib um 12 Monate (1.1.2024-31.12.2024) aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird beschlossen.	31.12.2024	Die Bescheiderteilung erfolgte am 06.12.2021, das Forschungsvorhaben wurde verlängert.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Soz / 09.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	3	5.1) 5. Handlungsschwerpunkt V; Wohnen - Weiterentwicklung der "Bauen für Menschen GmbH" 5.1 Mit der "Bauen für Menschen (BfM) weitere Projekte umsetzen (480-507)	31.12.2023	Hinsichtlich der Verbesserung von arbeitsplatznahen Wohnraumangeboten zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität hat die Gesellschafterversammlung der BfM einen Beschluss zur Erweiterung der Belegungsrechte für Mitarbeitende des LVR gefasst, nach dem zunächst 15 % des Wohnraums in den neu entstehenden Quartieren mit zusätzlichen Belegungsrechten versehen werden. Mit Vorlage 15/1208 hat die Verwaltung u.a. den Landschaftsausschuss über diese Maßnahmen informiert. Bei dem inklusiven Wohnprojekt der	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						Bauen für Menschen GmbH in Bonn-Castell befindet sich der zweite Bauabschnitt in der baulichen Umsetzung. Für das Donatus-Projekt in Pulheim wird bei positivem Verlauf des laufenden Planungs- und Baugenehmigungsverfahrens von einem Baubeginn in 2023 ausgegangen. Weitere inklusive Projekte sind in der vorbereiteten Prüfung. Neben dem Projekt "Düxer Quartier" in Köln-Deutz werden dabei auch die Möglichkeiten für ein Projekt auf dem Teilgelände der LVR-Klinik in Köln Merheim untersucht. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RST hat in der Sitzung der Gesellschafterversammlung am 22.09.2022 die Ergebnisse der integrierten Planungsrechnung vorgestellt, aus denen sich u.a. der voraussichtliche Finanzierungsbedarf für die Gesellschaft bei Durchführung der geplanten Projekte ergibt. Die Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere die Aufstockung des Darlehens für weitere Bauprojekte durch den Gesellschafter LVR werden aktuell verwaltungsintern geprüft. Über die Ergebnisse wird die Verwaltung in 2023 berichten.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Soz / 09.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	74	7.1) 7. Handlungsschwerpunkt VII; Soziales und Inklusion 7.1 Beratungsangebote der KoKoBes qualifizieren/Beratung vor Ort gemäß § 106 SGB IX ausbauen/Peer-Beratung als Regelangebot mit entsprechendem Berufsbild implementieren (588-606)	31.12.2023	Ein Umsetzungskonzept Weiterentwicklung der KoKoBe und Vernetzung mit der Beratung nach § 106 SGB IX wird dem Sozialausschuss im Januar zur Beschlussfassung vorgelegt (s. Vorlage Nr. 15/1387) und ist somit erledigt. Ein Vorschlag zum weiteren Ausbau der Peer-Beratung wird dem Sozialausschuss ebenfalls im Januar zur Beschlussfassung vorgelegt (s. Vorlage Nr. 15/1394). Damit ist dieser Teil des Beschlusses ebenfalls erledigt. Zur Weiterentwicklung und Qualifizierung/Berufsbildentwicklung der Peer-Beratung erfolgt eine Vorlage in 2023.	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	73	7.2) 7. Handlungsschwerpunkt VII; So- ziales und Inklusion 7.2 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze ausbauen (608-617)	31.12.2023	1. In der Zeit der andauernden Corona-Pandemie war vorrangiges Ziel, betriebsintegrierte Arbeits- plätze zu halten – sowohl die Bereitschaft der Ar- beitgeber, als auch die Motivation der Leistungs- berechtigten. Das Thema wird mit den WfbM ab dem 2. Halbjahr 2022 erneut aufgegriffen; in ei- nem ersten Schritt wird eine Übersicht der beste- henden BiAP und deren regionale Verteilung er- stellt. 2. Modelle Arbeit außerhalb von WfbM (Budget für Arbeit/Andere Anbieter): Die Zielrichtung des Antrages wird bereits im Mo- dellprojekt zur Vorlage Nr. 15/1126 aufgegriffen. Weitere Projekte werden eruiert. In 2023 wird erneut berichtet.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021 HPH / 12.11.2021 GA / 19.11.2021 Ju / 25.11.2021 Inklusion / 02.12.2021 PA / 06.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	0	7.3) 7. Handlungsschwerpunkt VII; So- ziales und Inklusion 7.3 Menschenrechte/Diversität/Gewalt- schutz und Schutz von Menschen mit Behinderung mit hohem Unterstüt- zungsbedarf sowie besonderen Lebens- lagen (619-627)	01.12.2022	Im September 2021 hat der LVR erstmals ein ver- bandsweit übergreifend geltendes Grundsatzpa- pier „Gewaltschutz im LVR“ vorgelegt (vgl. Vor- lage Nr. 15/300). Aufgrund der dynamischen politischen Entwicklung in diesem Themenfeld (z.B. Landesinitiative Gewaltschutz, Antrag für eine LVR-Fachtagung zum Thema) ergibt sich eine Verzögerung der Vorlage eines ersten Moni- toring-Berichtes zum Umsetzungsstand bis ins Frühjahr 2023.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021 GA / 19.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	8	7.4) 7. Handlungsschwerpunkt VII; So- ziales und Inklusion 7.4 Traumaambulanzen (629-633)	31.12.2023	Die Angebote in den Traumaambulanzen für Ge- flüchtete, insbesondere mit Beeinträchtigungen, werden ausgebaut/verstetigt. Eine Initiative zur Kostenübernahme hierfür durch den Bund wurde initiiert.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Soz / 09.11.2021 Ju / 25.11.2021 DiMA / 08.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	72	7.5) 7. Handlungsschwerpunkt VII; So- ziales und Inklusion 7.5 Digitalisierungshilfen für Leistungs- empfänger (635-644)	31.12.2023	Mit dem Programm „Zugänge erhalten – Digitali- sierung stärken“ hat die Stiftung Wohlfahrtspflege im Jahr 2021 ein Finanzierungsprogramm aufge- legt, mit dem die digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gefördert werden kann. Die	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						Mittel können dazu verwendet werden, digitale Infrastruktur aufzubauen. Derzeit werden die vorhandenen Angebote gesichtet und daraufhin geprüft, welche Lücken bestehen, um die im Haushaltsbegleitbeschluss genannten Ziele zu erreichen, insbesondere Assistenzbedarfe zu eruieren. Es wird in 2023 berichtet.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Soz / 09.11.2021 Bau- und VA / 22.11.2021 Inklusion / 02.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	7	7.6) 7. Handlungsschwerpunkt VII; Soziales und Inklusion 7.6 Verstärkung der inklusiven Teilhabe und Wohnformen im Sozialraum und Schaffung inklusiven Wohnraumes/Interkommunale Zusammenarbeit (646-670)	31.12.2022	Die Kooperationsvereinbarungen sollten bis 31.12.2022 in allen Mitgliedskörperschaften abgeschlossen sein. Dadurch ist dann auch die Grundlage für die Arbeit der Steuerungs- und Planungsgremien vor Ort geschaffen. Sieben Vereinbarungen sind bereits abgeschlossen, in zwei Fällen steht der Abschluss unmittelbar bevor und in den übrigen Fällen dauern die Verhandlungen noch an. Es wird im 1. HJ 2023 erneut berichtet.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Soz / 09.11.2021 Inklusion / 02.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	72	7.8) 7. Handlungsschwerpunkt VII; Soziales und Inklusion 7.8 Sport als Bindeglied von Teilhabe und Inklusion (672-690)	31.12.2023	Das Angebot an Teilhabe durch Sport ist im Rheinland sehr unübersichtlich, weil die Teilhabe oft durch ehrenamtliches Engagement ohne Einbindung des EGH-Trägers erfolgt. Derzeit wird die Kooperationsmöglichkeit mit einem Leistungserbringer der Eingliederungshilfe geprüft, der sich auf die Realisierung von Teilhabe durch Sport spezialisieren möchte, sowohl durch eigene inklusive Sportangebote, als auch durch die assistierende Begleitung von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe in andere Sportangebote in dieser Mitgliedskörperschaft. Es wurde ein Fachgespräch mit dem Institut FIBS (Forschungsinstitut für Inklusion durch Behinderung und Sport) der Gold-Kraemer-Stiftung durchgeführt. Außerdem ist ein zweites Expertengespräch mit dem Deutschen Olympischen Sportbund angefragt. Zielrichtung der Fachgespräche	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						ist es, die Handlungsbedarfe aus Sicht der Gesprächsteilnehmer zu identifizieren. In 2023 wird dazu berichtet.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Soz / 09.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	72	7.9) 7. Handlungsschwerpunkt VII; Soziales und Inklusion 7.9 Kurzzeitwohnen (692-708)	31.12.2023	Mit einzelnen Leistungserbringern wurde diese Thematik bereits erörtert. Derzeit wird analysiert, wie die tatsächliche Bedarfslage aussieht und daraus soll abgeleitet werden, wie der gewünschte Ausbau zielgenau erfolgen kann. Terminiert ist ein Fachgespräch mit einem leistungsträgerübergreifenden Qualitätszirkel zum Kurzzeitwohnen. In 2023 wird berichtet. s. auch Vorlage Nr. 14/3360	
14/4172	Modell "Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung"	Schul / 24.08.2020 Soz / 25.08.2020	53	2) Darüber hinaus wird im Rahmen einer weiteren 3-jährigen Modellphase das Instrument der Co-Beratung mit zwei jeweils 50%igen Teilzeitstellen weiter ausgebaut und evaluiert.	31.12.2023	Die zusätzlichen Stellen sind eingerichtet. Die Modellphase ist gestartet.	
14/3360	Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung	HPH / 18.06.2019 Ju / 19.06.2019 Soz / 25.06.2019 Fi / 03.07.2019 Inklusion / 04.07.2019 LA / 05.07.2019	72	"Der Ausweitung der Leistung „Kurzzeitwohnen“ um maximal 20 Plätze (davon 15 Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie 5 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3360 zugestimmt."	31.12.2021	Die Corona-Pandemie hat die insgesamt gute Entwicklung verlangsamt. Das in den letzten Jahren ausgebaute Angebot zum Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche im Rheinland wird zunehmend stärker genutzt, so dass die Inanspruchnahme außer-rheinischer Plätze sinkt. Der Leistungserbringer RBV Düren hatte 2019 ein Konzept zur Realisierung von fünf weiteren Plätzen für Kinder und Jugendliche vorgestellt. Eine Konzeptüberarbeitung, die Dez. 7 erbeten hat, steht weiterhin aus. Die Baumaßnahmen für fünf Plätze Kurzzeitwohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland durch den LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen in Duisburg wurden im 1. Quartal 2022 abgeschlossen, so dass das Angebot starten konnte. Die Angebotsentwicklung des Kurzzeitwohnens für erwachsene Menschen mit Behinderung stagniert darüber hinaus aktuell.	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						Mit einzelnen Leistungserbringern wurde diese Thematik bereits erörtert. Derzeit wird analysiert, wie die tatsächliche Bedarfslage aussieht und daraus soll abgeleitet werden, wie der gewünschte Ausbau zielgenau erfolgen kann. Terminiert ist ein Fachgespräch mit einem leistungsträgerübergreifenden Qualitätszirkel zum Kurzzeitwohnen. In 2023 wird berichtet. s. auch 15/37, 7.9	
14/297 SPD, CDU	Angemessene und rechtzeitige Hilfsmittelversorgung Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Soz / 12.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	72	Die Verwaltung wird beauftragt, im Hinblick auf die individuelle Hilfsmittelversorgung für Menschen mit Behinderungen darzustellen, welche konkreten Zuständigkeiten (z.B. Rehaträger, Eingliederungshilfe) bestehen und welche Verfahrenswege einzuhalten sind. Ein entsprechender Wegweiser für alle am Verfahren Beteiligten ist zu erstellen.	30.09.2020	Die Erstellung der gewünschten Übersicht sollte im Rahmen eines Traineeprojektes umgesetzt werden. Da die Personalressource nicht zur Verfügung stand (coronabedingter Einsatz im Fachbereich 54), wird nach Alternativen gesucht, um den Antrag umsetzen zu können. Für die Trainee-staffel ab 10/2022 wird das Projekt erneut beantragt. Falls die Umsetzung im Rahmen des Traineeprojektes weiterhin nicht möglich sein sollte, wird bereits jetzt alternativ geprüft, ob dazu eine Ausschreibung erforderlich ist. Eine Vorlage ist für das 1. Halbjahr 2023 geplant.	
13/386	Arbeitsbegleitende Betreuung in Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX	Soz / 09.11.2010 LA / 03.12.2010	53	"Die Verwaltung wird beauftragt, eine qualitative Untersuchung zum Umfang und zu den Inhalten der arbeitsbegleitenden Betreuung in Integrationsprojekten gemäß Vorlage Nr. 13/386 durchzuführen und eine eventuelle Übertragbarkeit dieses Förderinstruments auf andere Unternehmen zu prüfen."	31.12.2021	Das in 2016 gestartete Programm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb (AIB)“ des BMAS ist pandemiebedingt noch nicht abgeschlossen. Es läuft weiter, bis alle Mittel abgeflossen sind. Mit einem Abschluss und auswertbaren Ergebnissen ist nicht vor 2023 zu rechnen. Die nachfolgenden Ausführungen behalten ihre Gültigkeit: Die bundesweite BIH-Ausarbeitung zur arbeitsbegleitenden Betreuung ist abgeschlossen. Die Ausarbeitungen haben Eingang gefunden in die BIH-Empfehlungen „Förderung von Integrationsprojekten“ (Beschluss des BIH Arbeitsausschusses im April 2016). Das in 2016 gestartete Programm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb (AIB)“ wird im Auftrag des BMAS wissenschaftlich evaluiert. Untersucht	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

**Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder- führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						werden die Erfolgsindikatoren von Integrationsprojekten (darunter voraussichtlich auch die arbeitsbegleitende Betreuung). Die Untersuchung wird sich ausdrücklich an alle Integrationsprojekte wenden (nicht nur die im Rahmen des Programms AIB geförderten). Von daher ist es sinnvoll, diese Untersuchung abzuwarten bzw. sich aktiv daran zu beteiligen und nicht parallel dazu eine zweite Untersuchung gleichen oder ähnlichen Inhaltes anzustoßen. Das BMAS hat die Evaluation im Rahmen eines Vergabeverfahrens ausgeschrieben. Den Zuschlag hat die INTERVAL GmbH aus Berlin erhalten. Die Projektlaufzeit ist bis 2021 angesetzt.	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/1110	Förderung der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH gem. § 26 SchwbAV	Schul / 22.08.2022 Soz / 23.08.2022	53	Der Sozialausschuss beschließt gemäß Vorlage Nr. 15/1110 die Förderung der behinderungsgerechten Einrichtung von sechs Arbeitsplätzen bei der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Höhe von 136.000 € gem. § 26 SchwbAV aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.	27.10.2022	Der Bewilligungsbescheid wurde am 27.10.2022 erteilt.	
15/1074	Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	Schul / 22.08.2022 Soz / 23.08.2022	53	Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/1074 dargestellt.	30.09.2022	Der Bewilligungsbescheid wurde am 07.09.2022 versandt.	
15/921	Forschungsvorhaben zu § 185a SGB IX	Schul / 02.05.2022 Soz / 03.05.2022	53	Der Sozialausschuss beschließt die Bewilligung eines Forschungsvorhabens zu § 185a SGB IX ab dem 01.01.2023 zunächst für zwei Jahre in Höhe von 300.000 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.	31.12.2022	Der Zuschlag für die Durchführung des Forschungsprojektes wird im Dezember 2022 erteilt. Das Projekt kann somit, wie geplant, Anfang 2023 starten.	
15/841	Umwandlung des Instituts für Inklusive Bildung NRW gGmbH in eine Inklusionsabteilung der TH Köln gem. §§ 215 ff. SGB IX	Schul / 07.03.2022 Soz / 08.03.2022 Inklusion / 31.03.2022	53	Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung der Inklusionsabteilung "Inklusive Bildung" an der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften der TH Köln wie in der Vorlage Nr. 15/841 dargestellt.	15.07.2022	Die Einstellungen der Bildungsfachkräfte an der TH Köln werden voraussichtlich zum 01.07.2022 erfolgen. Im Zuge dieser wird dann auch die Finanzierung gem. §§ 215 ff SGB IX umgesetzt.	
15/840	„Fachberatung für inklusive Bildung“ bei den Kammern im Rheinland	Schul / 07.03.2022 Soz / 08.03.2022 Inklusion / 31.03.2022	53	Der Sozialausschuss beschließt die Stellen der Fachberatungen für inklusive Bildung bei den Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern im Rheinland unbefristet zu fördern. Die entstehenden Gesamtkosten in Höhe von jährlich 65.000,00 Euro pro Kammer werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übernommen.	01.09.2022	Der Vertrag mit der IHK Köln wird zum 1.9.2022 unbefristet verlängert. Hinzu sind in diesem Sommer zwei weitere Stellen für Fachberatung an der IHK Düsseldorf und der IHK Mittlerer Niederrhein gekommen.	
15/802	Neuer gesetzlicher Auftrag für die Integrations-/Inklusionsämter gem. § 185a SGB IX: Errichtung und Organisation der	Schul / 07.03.2022 Soz / 08.03.2022 Inklusion / 31.03.2022	53	Der Sozialausschuss beschließt die Etablierung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber im Rheinland sowie die Vereinheitlichung der Finanzierung der vom LVR-Inklusionsamt	01.07.2022	Der Beschluss ist umgesetzt. Die Einheitlichen Ansprechstellen nehmen zum 01.07.2022 ihre Arbeit auf.	

Selektionskriterien:

alle erledigten Beschlüsse, erledigt ab 01.07.2022

Seite 1

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	"Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber"			eingerrichteten Beratungsangebote. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.			
15/60 CDU, SPD	zu TOP 11 - Sozialausschuss am 3.5.2022 Fachtagung: Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe - Empfehlungen Garbrecht-Kommission	Soz / 03.05.2022	7	Die Verwaltung wird beauftragt, eine Fachtagung zu organisieren, in der die Themen Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe und insbesondere die Empfehlungen der Garbrecht-Kommission vertieft behandelt werden. Außerdem fasst der Sozialausschuss einstimmig folgenden Beschluss: Der Sozialausschuss beschließt, den Antrag 15/60 auch im Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen zur Beratung vorzusehen.	31.12.2022	Die Fachtagung hat am 07.11.2022 stattgefunden.	
15/59 CDU, SPD	Neuer gesetzlicher Auftrag für die Integrations-/Inklusionsämter gem. § 185a SGB IX: Errichtung und Organisation der "Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber"	Schul / 07.03.2022 Soz / 08.03.2022 Inklusion / 31.03.2022	53	Die Verwaltung wird beauftragt, die neuen "Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber" gemäß § 185a SGB IX konzeptionell so auszurichten, dass sich die neuen Ansprechstellen in den Regionen mit den Regionalagenturen NRW sowie mit weiteren Akteuren der Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, wie z.B. den JobCentern, strukturell abgesichert zu vernetzen.	01.07.2022	Der Beschluss ist umgesetzt. Die Einheitlichen Ansprechstellen nehmen zum 01.07.2022 ihre Arbeit auf.	
15/22 GRÜNE	Antrag: Stärkung der Frauenbeauftragten in Werkstätten	Soz / 09.11.2021 HPH / 12.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021 Ko Gleichstellung / 16.12.2021 LVers / 17.12.2021	72	"Die Verwaltung wird beauftragt, im Haushalt 2022/2023 Mittel für die Stärkung der Frauenbeauftragten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung einzustellen. Dazu zählen eine teilweise Freistellung, eine angemessene Büroausstattung, Hilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer in Leichter Sprache, Erklär-Videos) und regelmäßige Fortbildungsangebote. Der Antrag wird als Prüfauftrag beschlossen."	23.08.2022	Im Sozialausschuss am 23.08.2022 gibt es eine Vorlage zu dem Thema (15/1073) und das Projekt SiStaS („Sicher, Stark und Selbstbestimmt – vernetzt!“) wird vorgestellt.	

Selektionskriterien:
alle erledigten Beschlüsse, erledigt ab 01.07.2022

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018	74	3) "3. Für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit Behinderungen wird das Modell der kooperativen Bedarfsermittlung mit Mitarbeitenden der Leistungsanbieter/Freien Wohlfahrtspflege weiterentwickelt, so dass die Bedarfserhebung bei Erstanträgen mittelfristig und bei ausreichenden Personalressourcen durch Mitarbeitende des LVR erfolgt. Die Bedarfserhebung bei Folgeanträgen wird weiterhin durch die Leistungsanbieter durchgeführt."	31.12.2020	In den Pilot-Regionen des SEIB-Projektes wurden erste Erfahrungen mit der Übernahme der Erst-Bedarfserhebung durch das FM gesammelt. Die Erkenntnisse der Pilotregionen wurden ausgewertet und dazu genutzt, sukzessive die Erstbedarfserhebung durch das FM im ganzen Rheinland umzusetzen. U.a. sind weitere spezifische Qualifizierungsmaßnahmen für das FM geplant, zudem wird das Bedarfsermittlungsinstrument BEI_NRW optimiert und verschlankt. Das SEIB-Projekt ist abgeschlossen, s. Vorlage Nr. 15/1388.	

Selektionskriterien:
alle erledigten Beschlüsse, erledigt ab 01.07.2022

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

TOP 12 Anfragen und Anträge



Anfrage Nr. 15/49

öffentlich

Datum: 10.11.2022
Anfragesteller: GRÜNE

Ausschuss für Inklusion	01.12.2022	Kenntnis
Schulausschuss	16.01.2023	Kenntnis
Sozialausschuss	17.01.2023	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	20.01.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Anfrage: Fortbildung zum Prüfer / zur Prüferin Leichte Sprache

Fragen/Begründung:

Leichte Sprache ist ein spezifisches Kommunikationsmittel, um die Zugänglichkeit von Information und Kommunikation gezielt für Menschen herzustellen, die sich in Folge von Lese Einschränkungen standardsprachliche Texte kaum oder gar nicht erschließen können. Zum primären Adressatenkreis zählen insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten. Diesem Personenkreis gehört ein großer Teil der von der Eingliederungshilfe Betroffenen und damit ein großer Anteil der Kunden und Kundinnen des LVR an.

Der LVR bringt sich intensiv in die strategische Debatte um das Thema Leichte Sprache ein. Gemeinsam mit der Agentur barrierefrei NRW hat der LVR ein Empfehlungspapier zum strategischen Umgang mit Leichter Sprache durch Träger öffentlicher Belange erarbeitet.

Die Handreichung gibt Empfehlungen für den Einsatz der Leichten Sprache im Behördenalltag.

Im Aktionsplan des LVR zur Umsetzung der UN-BRK wird die Anwendung der Leichten Sprache gefordert (Zielrichtung 8 "Leichte Sprache im LVR anwenden"). Auch wichtig ist dem LVR in diesem Zusammenhang das Thema Bildung (Zielrichtung 9 "Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben") und der künftige Austausch und die Kooperation mit der Abteilung für Menschenrechtsbildung des Deutschen Instituts für Menschenrechte e.V. Berlin. Eine wesentliche Dimension in der Bildung für Menschenrechte

sieht das Institut beispielsweise in der "Befähigung zum Handeln und zum emanzipatorischen Denken: Stärkung von Empowerment und Solidarität mit dem Ziel, sich für die eigenen und für die Rechte anderer einzusetzen".

Nach den Regeln des Netzwerks für Leichte Sprache müssen Texte in Leichter Sprache von Menschen mit Lernschwierigkeiten geprüft werden. Diese arbeiten häufig in Werkstätten oder werkstattnahen Betrieben.

Die Prüfer*innen absolvieren eine Fortbildung zum/zur „Prüfer*in Leichte Sprache“. In der Fortbildung werden sie qualifiziert und vertraut gemacht mit den vielfältigen Regeln für die Leichte Sprache. Ihnen kommt eine wichtige Aufgabe zu: die Prüfung von Texten auf Verständlichkeit für Menschen mit Lernschwierigkeiten. Die Fortbildung zum/zur Prüfer*in für Leichte Sprache wird beispielsweise durchgeführt von Büros der Lebenshilfe oder von Übersetzungsbüros für Leichte Sprache.

Diese Form der Teilhabe auf Augenhöhe bedeutet ein hohes Maß an Wertschätzung und Anerkennung für die Prüfer*innen. Diese Erfahrung ermöglicht den Prüfer*innen nicht nur eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit Sprache, sondern macht ihnen auch Inhalte zugänglich, mit denen sie andernfalls nicht so einfach in Berührung kämen. Darüber hinaus stärkt die Tätigkeit das Verantwortungsbewusstsein und das Selbstbewusstsein der Prüfer*innen und ermöglicht ihnen beispielsweise auch eine berufliche Teilhabe, zum Beispiel für eine Ausbildung zur Büropraktiker*in Leichte Sprache.

Vor diesem Hintergrund möchten wir vom LVR wissen:

1. Teilt der LVR die Ansicht, dass der Aufgabe von Prüfer*innen in Leichter Sprache eine wichtige Rolle im Hinblick auf deren Entwicklung zu mehr Selbstständigkeit und Selbstbewusstsein zukommt?
2. Wie unterstützt der LVR konkret Menschen mit Behinderung beim Erlernen der Leichten Sprache, z. B. in seinen Förderschulen?
3. Sind im Rahmen der Eingliederungshilfe grundsätzlich Fortbildungen für Menschen mit Behinderung vorgesehen? Wenn ja, welche, und welche Voraussetzungen sind dafür erforderlich?
4. Wenn nein, welche Möglichkeiten sieht der LVR, Fortbildungen für Menschen mit Behinderung zu fördern, um ihnen so zu mehr Selbstständigkeit und Selbstverantwortung zu verhelfen und sie ggf. für eine Tätigkeit im allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten?
5. Welche Möglichkeiten sieht der LVR, eine Fortbildung zum/zur Prüfer*in Leichte Sprache im Rahmen des Budgets für Arbeit zu ermöglichen?
6. Welche Möglichkeiten sieht der LVR, z. B. Werkstätten bei der Finanzierung von Fortbildungen für Menschen mit Behinderung zu unterstützen?

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer

LVR · Dezernat 5 · Dezernat 7 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende*r des Ausschusses für Inklusion, des
Schul- und Sozialausschusses und Ausschusses
für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

28.11.2022

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des
Ausschusses für Inklusion, des Schul- und Sozial-
ausschusses und Ausschusses für den LVR-
Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Tel 0221 809-6217

Tel 0221 809-7001

nachrichtlich

Geschäftsführungen der Fraktionen
Geschäftsführung der Gruppe
in der Landschaftsversammlung Rheinland

über

Stabsstelle 00.200

**Beantwortung der Anfrage Nr. 15/49 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
zum Thema „Fortbildung zum Prüfer / zur Prüferin Leichte Sprache“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend beantwortet die Verwaltung die von der Fraktion Bündnis 90/DIE
GRÜNEN gestellte Anfrage zum Thema „Fortbildung zum Prüfer / zur Prüferin Leichte
Sprache“.

**1. Teilt der LVR die Ansicht, dass der Aufgabe von Prüfer*innen in Leichter
Sprache eine wichtige Rolle im Hinblick auf deren Entwicklung zu mehr
Selbstständigkeit und Selbstbewusstsein zukommt?**

Ja, diese Ansicht teilt der LVR.

**2. Wie unterstützt der LVR konkret Menschen mit Behinderung beim Erler-
nen der Leichten Sprache, z. B. in seinen Förderschulen?**

Kommunikation und Spracherwerb sind als zentrale Lernziele in den Curricula und
Richtlinien aller Schulen festgehalten. Die Entwicklung und Festlegung der Unter-
richtsvorgaben fallen als innere Schulangelegenheit in den Zuständigkeitsbereich
des Landes NRW.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

An Förderschulen ist die Vermittlung und Erweiterung grundlegender Kommunikationsformen und die Förderung sprachlichen Handelns als wesentlicher Bereich der Förderung in den Unterrichtsvorgaben festgelegt. Ziel ist es, die Schüler*innen dazu zu befähigen situationsangemessen zu kommunizieren und eigene Sprechstrategien zu entwickeln. So sollen eine Verbesserung der Selbstverwirklichung und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erreicht werden. Die entsprechenden Sprachniveaus können sich insbesondere an Förderschulen unterschiedlich gestalten. Die Förderung wird am Individuum ausgerichtet und kann durch den Einsatz von Leichter Sprache, assistiven Technologien und unterstützter Kommunikation begleitet werden.

3. Sind im Rahmen der Eingliederungshilfe grundsätzlich Fortbildungen für Menschen mit Behinderung vorgesehen? Wenn ja, welche, und welche Voraussetzungen sind dafür erforderlich?

Auf Grundlage der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Entwicklungen (UN-BRK, entsprechender Aktionspläne, Verordnung zur Barrierefreiheit) ist die Notwendigkeit einer barrierefreien Kommunikation in den letzten Jahrzehnten sehr stark in den Vordergrund gerückt. Auch der LVR hat bekanntlich über seinen Aktionsplan verbunden mit einer zunehmenden Partizipation der Leistungsberechtigten stetig die Umsetzung von Leichter Sprache vorangetrieben, z. B. im Bereich der EGH im Zielvereinbarungsprozess mit den rheinischen WfbM.

Inzwischen sind aus diesen Entwicklungen heraus zahlreiche Büros für Leichte Sprache entstanden, welche Prüfer*innen in Leichter Sprache dazu fortbilden und einsetzen. Nach den Regeln des Netzwerks Leichte Sprache ist diese Prüfung für die Qualitätssicherung sinnvoll. Der Einsatz und die Beschäftigung der Prüfer*innen kann unter unterschiedlichen Voraussetzungen erfolgen.

4. Wenn nein, welche Möglichkeiten sieht der LVR, Fortbildungen für Menschen mit Behinderung zu fördern, um ihnen so zu mehr Selbstständigkeit und Selbstverantwortung zu verhelfen und sie ggf. für eine Tätigkeit im allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten?

Siehe Punkt 5. und 6.

5. Welche Möglichkeiten sieht der LVR, z. B. Werkstätten bei der Finanzierung von Fortbildungen für Menschen mit Behinderung zu unterstützen?

Büros für Leichte Sprache im Rheinland beschäftigen leistungsberechtigte Personen aus den WfbM im Rahmen betriebsintegrierter Beschäftigungen in Kooperation mit den örtlichen Werkstätten. Im Rahmen dieser Beschäftigung erhalten sie die notwendigen Fortbildungen für Prüfer in leichter Sprache.

6. Welche Möglichkeiten sieht der LVR, eine Fortbildung zum/zur Prüfer*in Leichte Sprache im Rahmen des Budgets für Arbeit zu ermöglichen?

Sind Büros für Leichte Sprache bereit, leistungsberechtigte Personen mit Behinderung als Prüfer*innen einzustellen, greifen bei geringfügiger Beschäftigung die Leistungen des LVR-Zuverdienstes und bei einer Beschäftigung von mehr als 15 Stunden pro Woche die Leistungen des LVR-Budgets für Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Dr. Alexandra Schwarz
LVR-Dezernentin Schulen, Inklusionsamt,
Soziale Entschädigung



Dirk Lewandrowski
LVR-Dezernent Soziales



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 15/79

öffentlich

Datum: 17.11.2022
Antragsteller: SPD, CDU

Ausschuss für Inklusion	01.12.2022	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	07.12.2022	Beschluss
Sozialausschuss	17.01.2023	Kenntnis
Kulturausschuss	23.01.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Errichtung eines Inklusionsbetriebes in der Abtei Brauweiler

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob für die geplante Gastronomie in der Abtei Brauweiler die Errichtung eines Inklusionsbetriebes entweder in Regie der Abteiverwaltung, eines gemeinnützigen Trägers, oder eines privaten Betreibers möglich ist. Die dafür notwendigen Aktivitäten sollen unverzüglich in die Wege geleitet werden, damit - wie geplant - zur 1000-Jahr-Feier im Jahr 2024 eine funktionierende, nach außen geöffnete und von außen zugängliche Gastronomie vor Ort ist. Insbesondere der bislang geplante Außenbereich (Biergarten, Zelt) sollte bereits im Sommer 2023 seinen Betrieb vorab aufnehmen.

Begründung:

Die im letzten Kulturausschuss ausführlich geführte Diskussion zur Suche nach einem Pächter für die Gastronomie sowie die dazu bislang vorliegenden Ergebnisse haben deutlich gemacht, dass die bisherigen Planungen hier offensichtlich nicht zu einem positiven Ergebnis führen. Alle an der Diskussion beteiligten Fraktion haben aber zum Ausdruck gebracht, dass es ein Anliegen des Kulturausschusses ist zu gewährleisten, dass bis zur 1000-Jahr-Feier in 2024 in der Abtei eine Gastronomie etabliert sein soll.

Der LVR als Träger der Eingliederungshilfe und als Inklusionsamt hat sich zu den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention bekannt und sich die Umsetzung inklusiver Gesellschaftsstrukturen zum Leitbild gemacht. Hierzu gehört auch die Errichtung und Gründung von Inklusionsbetrieben.

In der LVR-Klinik Köln haben wir mit eigenen Inklusionsbetrieben schon sehr positive Erfahrungen gemacht.

Aber auch durch Dritte (Private oder gemeinnützige Träger) geführte Inklusionsbetriebe im Bereich des LVR, wie etwa die Kantine in der Zentralverwaltung in Köln, laufen sehr gut.

Wir sehen daher in der Errichtung eines Inklusionsbetriebes in der Abtei Brauweiler eine sehr gute Lösung.

Frank Boss

Thomas Böll

TOP 13 Bericht aus der Verwaltung

TOP 14 Verschiedenes